

Vontobel Fund II

Investmentgesellschaft nach luxemburgischem Recht

Inhalt	
1	Einführung 4
2	Wichtige Informationen 5
3	Vertriebsbeschränkungen, insbesondere Hinweise für Interessenten, bei denen es sich um US-Personen handelt, sowie FATCA-Vorschriften 6
4	Fondsverwaltung und Administration 7
5	Definitionen 12
Allgemeiner Teil 16	
6	Der Fonds 16
7	Risiken 18
8	Anlagezweck und Anlagepolitik 33
9	Anlage- und Anleihebeschränkungen 33
10	Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile 39
11	Anteile 43
12	Ausgabe von Anteilen 43
13	Rücknahme von Anteilen 45
14	Übertragung von Anteilen 47
15	Umwandlung von Anteilen 47
16	Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen 49
17	Risikomanagementprozess und Liquiditätsrisikomanagementprozess 49
18	Ausschüttungspolitik 51
19	Market Timing und Late Trading 51
20	Gebühren und Auslagen 52
21	Besteuerung 53
22	Allgemeine Informationen 56
Besonderer Teil 60	
1	Vontobel Fund II – Active Beta Opportunities 61
2	Vontobel Fund II – mtX Emerging Markets Sustainability Champions 66
3	Vontobel Fund II – Duff & Phelps Global Listed Infrastructure 69
4	Vontobel Fund II – Global Small & Mid-Cap Opportunities 72
5	Vontobel Fund II – Fixed Maturity Emerging Markets Bond 2026 75
6	Vontobel Fund II – Fixed Maturity Emerging Markets Bond 2 79
Anhänge – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 und 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 und 6 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten 83	
1	Anhang «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds Vontobel Fund II – Active Beta Opportunities 84
2	Anhang «Nachhaltiges Investitionsziel» für den Teilfonds Vontobel Fund II – mtX Emerging Markets Sustainability Champions 93
3	Anhang «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds Vontobel Fund II – Duff & Phelps Global Listed 103
4	Anhang «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds Vontobel Fund II – Global Small & Mid-Cap 110

Vontobel Fund II Verkaufsprospekt

Die Zeichnung von Anteilen des Fonds ist nur zulässig in Verbindung mit dem gültigen Verkaufsprospekt, der Satzung des Fonds (die «Satzung») sowie mit dem letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht, falls dieser aktueller ist. Den Anlegern werden im Rahmen der vorvertraglichen Rechtsbeziehungen Basisinformationsblätter (sog. KIDs, wie unter Ziffer 5 «Definitionen» definiert) zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zu den Dokumenten des Fonds befinden sich in Ziffer 22.9 des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts.

1 Einführung

Vontobel Fund II (der «Fonds») ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable), die am 7. September 2007 gegründet wurde und in den Anwendungsbereich des Teils I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen fällt (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, «OGAW»), welches die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ins luxemburgische Recht umsetzt (das «Gesetz von 2010»). Er ist auf der Liste der von der CSSF zugelassenen Investmentgesellschaften eingetragen und wird von ihr überwacht.

Der Fonds ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B131432 eingetragen.

Das gesetzlich erforderliche Mindestkapital beträgt EUR 1.250.000 (eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro).

Der Foreign Account Tax Compliance Act («FATCA») wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika («ausländische Finanzinstitutionen» oder «FFIs») zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten («financial accounts»), die direkt oder indirekt von «Specified US Persons» geführt werden, an die US-Steuerbehörden («Internal Revenue Service» oder «IRS»). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Quelleneinkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen. Am 28. März 2014 trat das Grossherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen («IGA»), gemäss Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung («Memorandum of Understanding») bei. Um die Bestimmungen von FATCA zu erfüllen, muss der Fonds demnach den Bedingungen dieses Luxemburger IGA entsprechen, welches durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA (das «FATCA-Gesetz») in luxemburgisches Recht umgesetzt worden ist, anstatt direkt den Bestimmungen der US Treasury Regulations, die FATCA umsetzen, zu entsprechen. Gemäss den Bestimmungen des FATCA Gesetzes und des IGA, kann der Fonds dazu verpflichtet werden, Informationen zu sammeln, die dazu dienen, seine direkten oder indirekten Anteilinhaber zu identifizieren, die sog. «Specified US Persons» zwecks FATCA («US-Konten») sind. All diese an den Fonds übermittelten Informationen betreffend US-Konten werden den luxemburgischen Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen gemäss Artikel 28 des am 3. April 1996 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung Luxemburgs über die Vermeidung von Doppelbesteuerung und die Vorbeugung von Steuerflucht im Hinblick auf Steuern auf Einkünfte und Kapital automatisch jährlich mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika austauschen wird. Der Fonds beabsichtigt, den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA zu entsprechen und somit FATCA-konform zu sein. Der Fonds wird daher nicht einer Quellensteuer von 30% auf den Anteil an Zahlungen, die tatsächlichen und geschätzten US-Investitionen des Fonds zuzurechnen sind, unterliegen. Der Fonds wird kontinuierlich das Ausmass der Bestimmungen abwägen, die ihm gemäss FATCA und insbesondere dem FATCA-Gesetz obliegen.

Um sicherzustellen, dass der Fonds die Bestimmungen von FATCA sowie des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA einhält, kann der Fonds:

- a) Informationen und Unterlagen, inkl. eine W-8 Steuererklärung, eine Global Intermediary Identification Number, oder sämtliche anderen gültigen Nachweise der Registrierung des Anteilinhabers bei der IRS oder einer entsprechenden Ausnahme, um den FATCA-Status eines Anteilinhabers festzustellen, verlangen;
- b) Informationen betr. einen Anteilinhaber und seine Anlage im Fonds an die luxemburgische Steuerbehörde übermitteln; wenn eine solche Anlage ein US-Konto gem. dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA ist;
- c) die entsprechende US-Quellensteuer von gewissen Zahlungen an einen Anteilinhaber, in Übereinstimmung mit FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA, abziehen; und
- d) Personenbezogene Daten an die unmittelbare Zahlstelle von bestimmten «US source income» zwecks Quellensteuer und Berichterstattung in Zusammenhang mit einer solchen Auszahlung mitteilen.

Der Fonds wird die einzelnen Anteilinhaber automatisch und jährlich darüber informieren, dass die sie betreffenden Daten in Übereinstimmung mit dem FATCA-Gesetz erhoben und übermittelt werden, und jedem betroffenen Anteilinhaber alle Informationen übermitteln, auf die er gegenüber dem Verantwortlichen für die Datenverarbeitung Anspruch hat, und zwar innerhalb eines Zeitraums, der ausreicht, um dem Anteilinhaber die Ausübung seiner Datenschutzrechte zu ermöglichen, und in jedem Fall bevor die Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergeleitet werden.

Der Fonds hat sich derzeit für einen als konform geltenden Status («deemed-compliant status») mit der Bezeichnung Kollektivanlagevehikel («Collective investment vehicle») entschieden. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass der Fonds diesen Status in der Zukunft ändert oder aufgibt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds die Anforderungen gemäss FATCA und dem Luxemburger IGA erfüllen kann, und falls er dazu nicht in der Lage ist, könnte der Fonds Geldstrafen ausgesetzt sein, die möglicherweise die Beträge verringern, die ihm für Zahlungen an seine Anteilinhaber zur Verfügung stehen.

Bei Fragen betr. den aktuellen FATCA-Status des Fonds wird bestehenden sowie potenziellen Anlegern empfohlen, sich mit dem für sie zuständigen Betreuer bei der jeweiligen Vertriebsgesellschaft in Verbindung zu setzen.

2 Wichtige Informationen

Die Anteile des Fonds werden aufgrund der Angaben und Erklärungen in diesem Verkaufsprospekt, in der Satzung sowie im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht, falls dieser aktueller ist, gezeichnet.

Als vorvertragliche Information werden den Anlegern ausserdem Basisinformationsblätter (sog. KIDs, wie unter Ziffer 5 «Definitionen» erläutert) zur Verfügung gestellt. Alle sonstigen diesbezüglichen Angaben oder Erklärungen sind unberechtigt. Sollten Sie irgendwelche Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospektes haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenhändler, Ihre Bank, Ihren Rechts- oder Steuerberater oder an einen anderen Sachverständigen.

Massgebliche Sprache des Verkaufsprospekts ist Englisch.

Sämtliche Bezüge auf Uhrzeiten beziehen sich auf die luxemburgische Zeit.

Der Fonds und/oder seine Verwaltungsgesellschaft werden normalerweise keine vertraulichen Informationen betreffend den Anleger offenlegen. Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft Daten betreffend den Anleger, die in dem Zeichnungsantrag gegeben oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Fonds und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft erlangt wurden, zwecks Betreuung und Entwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Anleger speichern, ändern oder auf andere Weise verarbeiten können. Zu diesem Zweck können Daten an Unternehmen, Niederlassungen, Tochtergesellschaften und die Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft und ihre jeweiligen Beteiligungsgesellschaften, Direktoren, Führungskräfte und Mitarbeiter (einschliesslich der Gruppen-Unternehmen von Vontobel und deren Mitarbeiter), Delegierte, und Leistungserbringer des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, Finanzberater, die mit dem Fonds und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft zusammenarbeiten, sowie an andere Unternehmen, die zur Unterstützung der Geschäftsbeziehung bestellt werden (z. B. externe Bearbeitungszentren, Vertriebs- oder Zahlstellen und Einrichtungen), übermittelt werden.

Anleger werden auch darüber informiert, dass Telefongespräche und Anweisungen zum Nachweis einer Transaktion oder ähnlicher Kommunikation aufgezeichnet werden können. Solche Aufzeichnungen werden nach dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzgesetz verarbeitet und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, ausser in Fällen, in denen der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der OGA-Administrator, die Verwahrstelle oder die Anlageverwalter durch Gesetz oder Regulierung oder Gerichtsbeschluss berechtigt oder verpflichtet sind, dies zu tun.

Der Fonds und/oder seine Beauftragten und Dienstleister können in Luxemburg oder andernorts (einschliesslich Rechtseinheiten mit Sitz in Ländern ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der «EWR»)) personenbezogene Daten weitergeben oder übermitteln. Dies erfolgt für die oben genannten Zwecke an andere Beauftragte, ordnungsgemäss bestellte Vertreter und Dienstleister des Fonds (und deren jeweilige verbundene und assoziierte Unternehmen oder Unterbeauftragte) sowie an Dritte, einschliesslich Berater, Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Wirtschaftsprüfer und Technologieanbieter.

Der Fonds und / oder seine Beauftragten und Dienstleister werden die Anforderungen der europäischen («EU»), derjenigen des Europäischen Wirtschaftsraums («EWR») und der schweizerischen Datenschutzgesetze und -vorschriften (insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung «DSGVO» (EU) 2016/679) zur Erhebung, Verwendung, Übermittlung, Speicherung und sonstigen Verarbeitung personenbezogener Daten. Insbesondere werden sie keine personenbezogenen Daten in ein Land ausserhalb der EU, des EWR und der Schweiz übertragen, es sei denn, dieses Land gewährleistet ein angemessenes Datenschutzniveau, es sind angemessene Schutzmassnahmen vorhanden oder es wird auf eine der in den geltenden Datenschutzgesetzen vorgesehenen Ausnahmeregelungen zurückgegriffen (wie z. B. Artikel 46 DSGVO) und solche Übertragungen und Schutzmassnahmen werden entsprechend dokumentiert (z. B. Artikel 30 (2) DSGVO).

Bietet ein Drittland kein angemessenes Niveau des Datenschutzes, so stellen der Fonds und/oder seine Beauftragten und Dienstleister sicher, dass geeignete Schutzmassnahmen getroffen werden, zum Beispiel in Form von anwendbaren Musterklauseln (von der Europäischen Kommission genehmigte Standardvertragsklauseln).

Soweit die von den Anlegern zur Verfügung gestellten Daten personenbezogene Daten ihrer Vertreter und / oder zugelassenen Unterzeichner und / oder Aktionäre und / oder wirtschaftlichen Eigentümer enthalten, bestätigen die Anleger deren Zustimmung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Falls sich die Anleger auf die Zustimmung der obigen Personen nicht verlassen können, bestätigen sie hiermit ausdrücklich, dass sie ihrerseits die persönlichen Daten der obigen Personen gemäss den auf die Anleger anwendbaren Bestimmungen an Dritte weitergeben können. Das gilt im Hinblick auf die Datenschutzgesetze und insbesondere im Hinblick auf die Offenlegung und Verarbeitung personen-

bezogener Daten der obigen Personen durch den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft als Datenverantwortliche sowie durch die Verwahrstelle, den OGA-Administrator und die Anlageverwalter, als Datenverarbeiter, einschliesslich der Fälle, in denen die genannten Stellen in Ländern ausserhalb der EU, des EWR oder der Schweiz ansässig sind und die möglicherweise kein ähnliches Schutzniveau wie das geltende Datenschutzgesetz in Luxemburg bieten. State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, der OGA-Administrator des Fonds, hat die Register- und Transferstellentätigkeiten des Fonds innerhalb der State Street-Gruppe delegiert.

Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg («SSBIL») ist Teil eines weltweit tätigen Unternehmens und kann bestimmte Tätigkeiten an ihre Delegierten übertragen. Im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Register- und Transferstelle können personenbezogene Daten wie Identifikationsdaten, Kontoinformationen, vertragliche und andere Unterlagen sowie Transaktionsdaten im gesetzlich zulässigen Umfang an verbundene Gesellschaften, Unternehmensgruppen oder Vertreter von State Street im Ausland mit Sitz in Belgien, Hongkong, Indien, Irland, Jersey, Kanada, Luxemburg, Malaysia, Polen, Singapur, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika übermittelt werden, wobei die volle Verantwortung und Gesamtkontrolle für alle ausgelagerten Aufgaben und alle ausserhalb Luxemburgs gespeicherten Daten erhalten bleibt.

Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten in angemessenen Abständen unentgeltlich einzusehen sowie gegebenenfalls eine Korrektur der Daten zu verlangen. Um diese Rechte auszuüben, können Sie sich an die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, unter PrivacyOffice@statestreet.com wenden.

Der beschriebene Informationsaustausch umfasst die Übertragung von Daten an einen Staat, der unter Umständen nicht dasselbe Niveau des Datenschutzes bietet wie der Europäische Wirtschaftsraum. Die Delegierten der State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie bereitgestellt wurden. Entsprechende Massnahmen wurden umgesetzt.

Betroffene Personen wie Vertreter und / oder Bevollmächtigte und / oder wirtschaftliche Eigentümer von Anlegern (die «Betroffenen Personen») können im Einklang mit geltendem Recht den Zugang zu, die Berichtigung oder die Löschung von personenbezogenen Daten verlangen, die an eine der oben genannten Parteien übermittelt oder durch sie verarbeitet werden. Insbesondere können die Betroffenen jederzeit, auf Anfrage und unentgeltlich, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Direktvermarktungszwecke ablehnen. Die Betroffenen sollten entsprechende Anfragen an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft richten.

Weitere Informationen über die diesbezügliche Behandlung Ihrer personenbezogenen Daten oder Ihre Rechte als betroffene Person finden Sie in unseren umfassenden Informationen auf der DSGVO-Seite unter: vontobel.com/gdpr. Der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft haften nicht dafür, dass unberechtigte Dritte Kenntnisse über die personenbezogenen Daten der Anleger erlangen und / oder Zugang zu den personenbezogenen Daten der Anleger erlangen, ausser im Falle von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft.

Die Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht an Generalversammlungen teilzunehmen, in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst direkt und mit seinem eigenen Namen im Anteilsinhaberregister des Fonds eingetragen ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird daher geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Anleger, die Anteile über einen Finanzintermediär zeichnen, sollten zudem beachten, dass Entschädigungszahlungen, die z. B. aufgrund von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung von Anlagebestimmungen oder anderen Fehlern geleistet werden, an die Finanzintermediäre auf Grundlage der im Anteilsinhaberregister des Fonds eingetragenen aggregierten Positionen gezahlt werden. Diesen Anlegern wird daher empfohlen, sich bei dem betreffenden Finanzintermediär über ihre Rechte zu erkundigen.

3 Vertriebsbeschränkungen, insbesondere Hinweise für Interessenten, bei denen es sich um US-Personen handelt, sowie FATCA-Vorschriften

Weder der Fonds noch seine Anteile sind gemäss dem US Securities Act 1933 oder dem US Investment Company Act 1940 in den Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie können den US Persons weder direkt noch indirekt zum Kauf angeboten oder verkauft werden.

Aufgrund der Tatsache, dass der Fonds die FATCA Konformität bezweckt (s. Ziffer «1. Einführung» oben), wird der Fonds ausschliesslich FATCA-konforme Personen als Anleger akzeptieren. Unter Berücksichtigung der Vertriebsbeschränkung für US Persons, die im vorangegangenen Absatz festgelegt ist, sind die zulässigen Anleger im Sinne der FATCA-Vorschriften somit die Folgenden:

Exempt beneficial owners, active non-financial foreign entities («active NFFEs») oder Financial Institutions, welche nicht Non-participating Financial Institutions sind.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Anteilen in einer Gerichtsbarkeit dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzeswidrig wäre oder in der eine Person ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung abgibt, die dazu nicht qualifiziert ist oder damit gegen das Gesetz verstösst. Der Vertrieb des Fonds bzw. einzelner Teilfonds ist nur in den Ländern zulässig, in denen der Fonds bzw. der jeweilige Teilfonds von den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes zum Vertrieb zugelassen ist. Andernfalls ist der Vertrieb nur durch Privatplatzierung unter Beachtung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften zulässig.

4 Fondsverwaltung und Administration

Vontobel Fund II

- **Verwaltungsrat**
 - **Vorsitzender**
Dominic GAILLARD, Non-Executive Director, DG Advisory AG, Küsnacht ZH, Schweiz
 - **Verwaltungsratsmitglieder**
Kaspar BÖHNI, Managing Director, Vontobel Asset Management AG, Zürich, Schweiz;
Doris MARX, Independent Director, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
- **Eingetragener Sitz des Fonds**
17, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg Verwaltungsgesellschaft
VONTOBEL ASSET MANAGEMENT S.A., 18, rue Erasme, L-1468 Luxemburg

Der Verwaltungsrat hat Vontobel Asset Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft des Fonds benannt und die Tätigkeiten der Anlageverwaltung, der zentralen Administration und des Vertriebs des Fonds an sie delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Tätigkeiten der Anlageverwaltung und der zentralen Administration mit Zustimmung des Fonds weiterdelegiert. Die Aufgabe der Hauptvertriebsstelle wird von der Verwaltungsgesellschaft selbst wahrgenommen.

Weiterhin kann der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft ermächtigen, Entscheidungen über Angelegenheiten im Tagesgeschäft zu treffen, die dem Verwaltungsrat laut Verkaufsprospekt zugewiesen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht auf permanenter Basis die Aktivitäten der Dienstleister, an die sie Tätigkeiten delegiert hat. Die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den betreffenden Dienstleistern geschlossenen Vereinbarungen sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft zu jeder Zeit den Dienstleistern zusätzliche Anweisungen erteilen kann und dass sie ihnen ihren Auftrag zu jeder Zeit und mit sofortiger Wirkung entziehen kann, sollte sie dies im Interesse der Anteilhaber für notwendig betrachten. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds wird durch die Delegation nicht berührt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 29. September 2000 unter dem Namen Vontobel Luxembourg S.A. begründet. Sie wurde am 10. März 2004 in Vontobel Europe S.A. und am 3. Februar 2014 in Vontobel Asset Management S.A. umbenannt und wird im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (Registre de Commerce et des Sociétés) unter der Nummer B78142 geführt. Ihr gezeichnetes Gesellschaftskapital beläuft sich auf 2.610.000 Euro, das voll eingezahlt worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft untersteht Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 und ist zudem externer Verwalter alternativer Investmentfonds gem. Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt und wendet sie an, und dabei unter anderem die nachstehend genannten Grundsätze in einer Art und einem Ausmass, die ihrer Grösse, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sind:

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und ist diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen oder der Satzung nicht vereinbar sind.

Sie steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger dieser Fonds und umfasst Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Leistungsbewertung wird in einem mehrjährigen Rahmen erfolgen, welcher der Haltedauer, die den Anlegern des Fonds empfohlen wird, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt sein wird.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung werden in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug sein wird, um in Bezug auf die

variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschliesslich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die Vergütungspolitik gilt für alle Kategorien von Mitarbeitern und beauftragten Mitarbeitern, einschliesslich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen, sowie für Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, wie sie der Vergütungsgruppe für Führungskräfte und Risikoträger entspricht, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds hat.

Die jeweils gültige Fassung der Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich einer Beschreibung der Berechnung der Vergütung und anderer Leistungen, der Identität der Personen, die für die Bestimmung der Vergütung und anderen Leistungen verantwortlich sind, die Zusammensetzung des Vergütungskomitees, wenn vorhanden, wird auf der Internetseite vontobel.com/AM/remuneration-policy.pdf und in Papierform auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

- Dominic GAILLARD (Vorsitzender), Non-Executive Director, Küsnacht ZH, Schweiz
- Frederik Darras, Executive Director, Vontobel Asset Management S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
- Carmen LEHR, Independent Director, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
- Christoph VON REICHE, Managing Director, Vontobel Asset Management AG, Zürich, Schweiz

Die Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft sind:

- Frederik Darras, Vontobel Asset Management S.A.;
- Tomasz Wrobel, Vontobel Asset Management S.A.;
- Yann Ginther, Vontobel Asset Management S.A.;
- Maxime Delle, Vontobel Asset Management S.A.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren im Hinblick auf eine angemessene und schnelle Bearbeitung von Beschwerden eingeführt. Die Beschwerden können jederzeit an die Adresse der Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden. Um eine zügige Bearbeitung zu gewähren, sollten Beschwerden den entsprechenden Teilfonds und die Anteilsklasse bezeichnen, in der der Beschwerdeführer Anteile des Fonds hält. Die Beschwerde kann schriftlich, per Telefon oder in einem Kunden-Meeting erfolgen. Schriftliche Beschwerden werden registriert und aufbewahrt. Mündliche Beschwerden werden in schriftlicher Form dokumentiert und aufbewahrt. Schriftliche Beschwerden können entweder auf Englisch oder in einer Amtssprache des Heimatstaates der Europäischen Union des Beschwerdeführers verfasst werden.

Ob und wie ein Beschwerdeverfahren geführt werden kann, erfahren Sie unter vontobel.com/am/complaints-policy.pdf

Informationen zu Fragen, ob und wie die Teilfonds von den ihnen zustehenden Stimmrechten Gebrauch machen, sind unter

vontobel.com/am/voting-policy.pdf erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft, einige Anlageverwalter und bestimmte Vertriebsträger sind Teil der Vontobel Gruppe («verbundene Gesellschaften»). Mitarbeiter und Verwaltungsratsmitglieder der verbundenen Gesellschaften können Anteile des Fonds halten. Sie sind dabei zur Einhaltung der entsprechenden Weisungen der Vontobel Gruppe bzw. der verbundenen Gesellschaften verpflichtet.

Anlageverwalter

Jeder der Teilfonds wird von einem Anlageverwalter oder einer Niederlassung der Verwaltungsgesellschaft (jeweils ein «Anlageverwalter») verwaltet. Jeder Anlageverwalter wurde von der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage seiner Erfahrung und seines Fachwissens bei der Verwaltung von Fonds bestellt. Wenn dies im besten Interesse der Anteilinhaber ist, kann die Verwaltungsgesellschaft jede Bestellung sofort beenden.

Die Anlageverwalter können nach eigenem Ermessen Verträge über Finanzderivate abschliessen sowie Wertpapiere der Teilfonds, für die sie von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wurden, erwerben und veräussern, vorbehaltlich und in

Übereinstimmung mit den Anweisungen, die sie von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Fonds erhalten, und in Übereinstimmung mit den angegebenen Anlagezielen und -beschränkungen.

Als Vergütung für ihre Dienstleistungen haben die Anlageverwalter Anspruch auf die in Abschnitt 20.1 und im entsprechenden Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds genannten Management Fees.

(Unter-)Anlageverwalter:

- Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz
- Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München, Deutschland
- Duff & Phelps Investment Management Co, 200 S. Wacker Drive, Suite 500, 60606 Chicago, Illinois, Vereinigte Staaten von Amerika

Die Verwaltungsgesellschaft oder jeder Anlageverwalter kann (mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft) unter seiner alleinigen Verantwortung Unteranlageverwalter bestellen. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter sind dafür verantwortlich, aus ihren Gebühren die Gebühren der ernannten Unteranlageverwalter zu bezahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft und jeder Anlageverwalter können auf eigene Kosten und Verantwortung einen oder mehrere andere Anlageverwalter mit der Verwaltung aller oder eines Teils der Vermögenswerte der Teilfonds oder mit der Abgabe von Empfehlungen oder Beratung zu einem Teil des Anlageportfolios beauftragen (jeweils ein «Unteranlageverwalter»). Jede derartige Ernennung eines Unteranlageverwalters kann auch der Genehmigung und/oder Registrierung bei den lokalen Aufsichtsbehörden unterliegen.

Jeder von der Verwaltungsgesellschaft oder einem Anlageverwalter gemäss dem vorstehenden Absatz ernannte Unteranlageverwalter kann seinerseits ein anderes Unternehmen der Vontobel Gruppe mit der Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens eines Teilfonds beauftragen, sofern der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft zuvor schriftlich zugestimmt haben.

Die Unteranlageverwalter erbringen ihre Anlageverwaltungsdienste (i) unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters, (ii) in Übereinstimmung mit den von der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter von Zeit zu Zeit erteilten Anweisungen und festgelegten Kriterien für die Anlageallokation und (iii) in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds.

Informationen über die Anlageverwalter und Unteranlageverwalter finden Sie im Bereich «Wichtige Kennzahlen» auf der Website des jeweiligen Teilfonds. Die entsprechenden Website-Links sind im Besonderen Teil für jeden Teilfonds verfügbar.

Sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, beziehen sich Verweise des Verkaufsprospekts auf Anlageverwalter auch auf Unteranlageverwalter. Die Anlageverwalter werden von der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Beschreibung der Verwahrstelle

SSBIL

Der Fonds hat die State Street Bank International GmbH gemäss Verwahrstellenvertrag zu seiner Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes von 2010 ernannt. Die SSBIL ist ein Kreditinstitut in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in der Hansastraße 29a, 81373 München, Deutschland, und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42872, handelnd durch ihre Niederlassung Luxemburg mit Geschäftssitz in 17, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B148186, ein Kreditinstitut, das die Anforderungen von Artikel 23 (2) (b) der Richtlinie erfüllt, von der Europäischen Zentralbank (EZB), der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigt wird und von der CSSF in Luxemburg zugelassen ist. Die State Street Bank International GmbH ist Mitglied der Unternehmensgruppe von State Street, deren oberste Muttergesellschaft die State Street Corporation ist, ein in den USA börsennotiertes Unternehmen.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle (die «Verwahrstelle») werden durch den Verwahrstellenvertrag vom 7. Oktober 2024 festgelegt. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen des Verwahrstellenvertrags ist die Verwahrstelle verpflichtet, (i) die Gesetze Luxemburgs, (ii) den Verwahrstellenvertrag und (iii) die Bedingungen dieses Verkaufsprospekts zu beachten und einzuhalten. Darüber hinaus handelt die Verwahrstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle ausschliesslich im Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit folgenden wesentlichen Aufgaben betraut:

- Sicherstellung, dass Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Stornierung von Anteilen im Einklang mit den geltenden Gesetzen und der Satzung erfolgen.
- Sicherstellung, dass der Wert der Anteile gemäss geltendem Recht und der Satzung berechnet wird.
- Befolgen der Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Fonds, sofern diese in keinem Widerspruch zu den geltenden Gesetzen und der Satzung stehen.
- Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen erbracht wird.
- Sicherstellung, dass die Erträge des OGAW gemäss geltendem Recht und der Satzung verwendet werden.
- Überwachung der Barmittel und Cashflows des Fonds
- Verwahrung der zu verwahrenden Finanzinstrumente sowie Eigentumsüberprüfung und Führung von Aufzeichnungen in Bezug auf andere Vermögenswerte.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschliesslich im Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber.

Haftung der Verwahrstelle

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments, wie gemäss der Richtlinie und insbesondere Artikel 18 des Gesetzes von 2010 festgestellt, gibt die Verwahrstelle Finanzinstrumente identischer Art oder den entsprechenden Betrag unverzüglich an den Fonds/die Verwaltungsgesellschaft, die im Namen des Fonds handelt, zurück.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments die Folge eines externen Ereignisses ist, das ausserhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Gegenmassnahmen gemäss der Richtlinie nicht hätten vermieden werden können.

Im Falle eines Verlusts von verwahrten Finanzinstrumenten kann der Anteilinhaber die Haftung der Verwahrstelle direkt oder indirekt über den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, sofern dies nicht zu einer Verdoppelung von Rechtsbehelfen oder zu einer Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Die Verwahrstelle wird durch den Fonds von sämtlichen Verbindlichkeiten freigestellt, die der Verwahrstelle aufgrund der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Bedingungen des Verwahrstellenvertrags entstehen oder von ihr eingegangen wurden, es sei denn, diese Verbindlichkeiten entstehen aufgrund von Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzlicher Unterlassung oder Leichtfertigkeit seitens der Verwahrstelle oder aufgrund des Verlusts von verwahrten Finanzinstrumenten.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds für alle sonstigen Verluste, die dem Fonds aufgrund einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäss der Richtlinie und/oder dem Verwahrstellenvertrag entstehen.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folge-, indirekte oder besondere Schäden oder Verluste, die aus der Erfüllung oder Nichterfüllung der Pflichten und Obliegenheiten der Verwahrstelle entstehen oder damit in Zusammenhang stehen.

Übertragung von Aufgaben

Die Verwahrstelle ist uneingeschränkt befugt, ihre Verwahrungsfunktionen ganz oder teilweise zu delegieren. Ihre Haftung wird jedoch nicht durch die Tatsache berührt, dass sie die in ihrer Verwahrung befindlichen Vermögenswerte ganz oder teilweise Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt durch eine Übertragung ihrer Verwahrungsfunktionen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags unberührt.

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22.5(a) der Richtlinie festgelegten Verwahrungspflichten an die State Street Bank and Trust Company mit eingetragenem Firmensitz in 1 Congress Street, Boston, Massachusetts, 02114-2016, USA delegiert, die sie zu ihrer globalen Unterverwahrstelle ernannt hat.

Informationen zu den übertragenen Verwahrungsfunktionen und die Identifizierung der jeweiligen Delegierten und Unterdelegierten sind am Sitz des Fonds oder auf der folgenden Internetseite erhältlich:

<https://www.statestreet.com/disclosures-and-disclaimers/lu/subcustodians>

Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und dem Fonds

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe («State Street»), die im normalen Geschäftsverlauf zugleich für eine grosse Zahl von Kunden und auf eigene Rechnung handelt, was zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Tätigkeiten im Rahmen eines Verwahrstellenvertrags oder separater vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen ausüben. Zu diesen Aktivitäten können gehören:

- (i) Bereitstellung von Nominee-, Verwaltungs-, Registerstellen- und Transferstellen-, Research-, Agent-Wertpapierleih-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder anderen Beratungsdiensten für den Fonds;
- (ii) Durchführung von Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften, darunter Devisen-, Derivate-, Eigendarlehens-, Makler-, Market-Making- oder andere Finanztransaktionen mit dem Fonds, entweder als Auftraggeberin und in ihrem eigenen Interesse oder für andere Kunden.

Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen:

- (i) werden versuchen, aus derartigen Aktivitäten Gewinne zu erwirtschaften, und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen in jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten. Sofern gesetzlich nicht vorgeschrieben, ist die Verwahrstelle nicht verpflichtet, dem Fonds derartige Gewinne oder Vergütungen, die von verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle oder von der Verwahrstelle bei der Ausübung einer anderen Funktion erzielt wurden, in irgendeiner Form offenzulegen;
- (ii) Können als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre sonstigen Kunden Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente kaufen, verkaufen, ausgeben, damit handeln oder sie halten;
- (iii) können in die gleiche oder entgegengesetzte Richtung wie die getätigten Transaktionen handeln, auch auf der Grundlage von ihnen zur Verfügung stehenden Informationen, über die der Fonds nicht verfügt;
- (iv) Können die gleichen oder ähnliche Dienstleistungen auch für andere Kunden, einschliesslich Wettbewerber des Fonds, erbringen, und die geltenden Gebührenvereinbarungen können unterschiedlich sein;
- (v) können vom Fonds Zugeständnisse über Gläubigerrechte und andere Rechte, z. B. Entschädigungen, die sie in ihrem eigenen Interesse geltend machen können, erhalten. Bei der Ausübung dieser Rechte können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen über einen grösseren Kenntnisstand bezüglich der Angelegenheiten des Fonds im Verhältnis zu Drittgläubigern verfügen und somit ihre Fähigkeit zur Durchsetzung dieser Rechte verbessern. Sie können diese Rechte auch auf eine Weise ausüben, die möglicherweise im Widerspruch zur Strategie des Fonds steht.

Der Fonds kann ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle mit der Ausführung von Devisen-, Kassa- oder Swap-

geschäften für Rechnung des Fonds beauftragen. In solchen Fällen handelt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Makler, Vertreter oder Treuhänder des Fonds. Das verbundene Unternehmen ist bestrebt, aus diesen Transaktionen einen Gewinn zu erzielen und ist berechtigt, etwaige Gewinne einzubehalten. Das verbundene Unternehmen schliesst derartige Transaktionen zu den mit dem Fonds vereinbarten Bedingungen ab. Sofern gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird die Verwahrstelle etwaige von solchen verbundenen Unternehmen erzielte Gewinne nicht offenlegen.

Wenn Barmittel des Fonds bei einem verbundenen Unternehmen, das eine Bank ist, hinterlegt werden, sind die Barmittel nicht von dessen eigenen Vermögenswerten getrennt, und es entsteht ein Konflikt hinsichtlich der Zinsen (sofern vorhanden), die das verbundene Unternehmen einem solchen Konto zahlt oder belastet, und der Gebühren oder sonstigen Vorteile, die es aus der Verwahrung dieser Barmittel als Bank ziehen kann.

Der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft können ausserdem ein Kunde oder eine Gegenpartei der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein, und es kann zu einem Interessenkonflikt kommen, wenn die Verwahrstelle sich weigert, tätig zu werden, falls der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle anweist oder sie anderweitig instruiert, bestimmte Massnahmen zu ergreifen, die möglicherweise in einem direkten Konflikt zu den Interessen der Anleger eines Fonds stehen.

Konflikte, die bei der Nutzung von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle entstehen können, lassen sich im Wesentlichen in die folgenden Kategorien einteilen:

- (1) Die globale Unterverwahrstelle und die lokalen Unterverwahrstellen der Verwahrstelle streben im Rahmen ihrer Verwahrdienstleistungen oder zusätzlich dazu die Erzielung eines Gewinns an. Beispiele hierfür sind u. a. Gewinne aus Gebühren und anderen Kosten für die Dienstleistungen, Gewinne aus der Entgegennahme von Einlagen, Erträge aus Sweeps und Repo-Geschäften, Devisentransaktionen, vertraglichen Abrechnungen und Provisionen für den Verkauf von Anteilsbruchteilen;
- (2) Die Verwahrstelle erbringt in der Regel nur dann Verwahrdienstleistungen, wenn die globale Verwahrung an ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen delegiert wird. Die globale Unterverwahrstelle ernennt wiederum ein Netzwerk aus verbundenen und nicht verbundenen Unterverwahrstellen. Die Entscheidung der globalen Unterverwahrstelle, eine bestimmte Unterverwahrstelle zu bestellen oder ihr Vermögenswerte zuzuweisen, wird von mehreren Faktoren beeinflusst. Dazu gehören ihr Fachwissen und Kompetenzen, ihre finanzielle Lage, ihre Serviceplattformen und ihre Beteiligung am Verwahrungsgeschäft sowie die ausgehandelte Gebührenstruktur (die Bedingungen enthalten kann, die zu Gebührensenkungen oder Rabatten für die globalen Unterverwahrstelle führen), bedeutende Geschäftsbeziehungen und Wettbewerbsüberlegungen;
- (3) Unterverwahrstellen (verbundene und nicht verbundene) handeln für andere Kunden und im eigenen Interesse, was mit den Interessen der Kunden in Konflikt geraten könnte, und haben unterschiedliche Gebührenvereinbarungen abgeschlossen;
- (4) Unterverwahrstellen, ob verbunden oder nicht, haben nur indirekte Beziehungen zu Kunden und betrachten die Verwahrstelle als ihre Gegenpartei, was für die Verwahrstelle einen Anreiz darstellen könnte, im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zum Nachteil von Kunden zu handeln; und
- (5) Unterverwahrstellen haben möglicherweise Gläubigerrechte gegenüber Kundenvermögen sowie andere Rechte, an deren Durchsetzung sie ein Interesse haben.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Verwahraufgaben funktional und hierarchisch von ihren anderen, möglicherweise damit in Konflikt stehenden Aufgaben getrennt. Das System der internen Kontrollen, die verschiedenen Berichtslinien, die Aufgabenverteilung und die Berichterstattung an das Management ermöglichen eine angemessene Identifizierung, Steuerung und Überwachung potenzieller Interessenkonflikte. Darüber hinaus erlegt die Verwahrstelle im Rahmen ihrer Nutzung von Unterverwahrstellen vertragliche Beschränkungen auf, um einige der potenziellen Konflikte zu lösen, und wahrt die Sorgfaltspflicht und Aufsicht der Unterverwahrstellen. Die Verwahrstelle stellt regelmässig Berichte über die Aktivitäten und Bestände der Kunden zur Verfügung, wobei die zugrunde liegenden Unterverwahrstellen internen und externen Kontrollprüfungen unterliegen. Schliesslich trennt die Verwahrstelle die Vermögenswerte des Fonds von ihren eigenen Vermögenswerten und befolgt einen Verhaltenskodex, der von den Mitarbeitenden ein ethisches, faires und transparentes Verhalten gegenüber den Kunden verlangt.

Globale Richtlinie zu Interessenkonflikten

State Street hat eine globale Richtlinie implementiert, die die erforderlichen Standards zur Identifizierung, Bewertung, Aufzeichnung und Bewältigung sämtlicher Interessenkonflikte festlegt, die im Laufe der Geschäftstätigkeit entstehen können. Jede Geschäftseinheit von State Street, einschliesslich der Verwahrstelle, ist für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Interessenkonfliktprogramms verantwortlich, um organisatorische Interessenkonflikte zu identifizieren und steuern, die innerhalb der Geschäftseinheit im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Dienstleistungen für ihre Kunden oder der Wahrnehmung ihrer funktionalen Verantwortlichkeiten entstehen können.

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Aufgaben, etwaigen Konflikten, die auftreten können, den von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen, der Liste der Delegierten und Unterdelegierten und etwaigen Interessenkonflikten, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben können, werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Kündigung

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle kann jeweils den Verwahrstellenvertrag mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen.

Unter bestimmten Umständen kann der Verwahrstellenvertrag auch unter Einhaltung einer kürzeren Frist gekündigt werden. Die Verwahrstelle fungiert jedoch weiterhin als Verwahrstelle, bis eine neue Verwahrstelle ernannt wird. Bis zu einer solchen Ernennung unternimmt die Verwahrstelle alle notwendigen Schritte, um die Wahrung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds sicherzustellen und die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds auf die nachfolgende Verwahrstelle zu ermöglichen.

OGA-Administrator (Zentralverwaltung des Fonds)

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg

17, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg

Die Aufgaben eines OGA-Administrators wurden auf die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg (der «OGA-Administrator») im Rahmen eines Administrationsvertrags zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem OGA-Administrator (der «Administrationsvertrag») übertragen.

Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist von der CSSF in Luxemburg zugelassen, um als OGA-Administrator für OGAW und AIF zu fungieren.

Gemäss den Bedingungen des Administrationsvertrags führt der OGA-Administrator alle nach luxemburgischem Recht erforderlichen allgemeinen Administrationsaufgaben im Zusammenhang mit der Administration des Fonds aus, berechnet den Nettoinventarwert je Anteil, führt die Buchhaltungsunterlagen des Fonds, bearbeitet alle Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausche und Übertragungen von Anteilen und trägt diese Transaktionen in das Anteilinhaberregister ein. Zu diesen Aufgaben gehören bestimmte Funktionen der Kundenkommunikation. Diese beziehen sich auf die Erstellung von Finanzberichten und einigen anderen Dokumenten für die Anleger sowie die Erstellung von Ausführungsanzeigen für Zeichnungen und Rücknahmen und die Ausstellung von Eigentumsurkunden sowie den Versand dieser Dokumente an die Anleger. Darüber hinaus ist der OGA-Administrator als Register- und Transferstelle des Fonds auch für die Erfassung der erforderlichen Informationen und die Durchführung von Überprüfungen bei den Anlegern verantwortlich, um die geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten.

Der OGA-Administrator verfügt über keine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Anlagen der Fonds. Der OGA-Administrator ist ein Dienstleister des Fonds und ist nicht für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts oder die Aktivitäten des Fonds verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen.

Der Administrationsvertrag kann entweder vom Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder dem OGA-Administrator mit einer Kündigungsfrist von mindestens 12 Monaten oder einer von den Parteien schriftlich vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist gekündigt werden (oder früher bei bestimmten Verstössen gegen den Administrationsvertrag, einschliesslich der Insolvenz einer der Parteien).

Der Administrationsvertrag kann von der Verwaltungsgesellschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn dies nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger ist. Der Administrationsvertrag enthält Bestimmungen, die den OGA-Administrator von der Haftung befreien und ihn unter bestimmten Umständen schadlos halten. Die Haftung des OGA-Administrators gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds bleibt durch eine etwaige Übertragung von Funktionen durch den OGA-Administrator jedoch unberührt.

Hauptvertriebsstelle

Vontobel Asset Management S.A.

Domizilstelle des Fonds

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg

17, Boulevard de Kockelscheuer,

L-1821 Luxemburg

Grossherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

Ernst & Young S.A., 35E, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg

Zahlstellen/Einrichtungen

Angaben zu den für Sie zuständigen Zahlstellen bzw. Einrichtungen finden Sie gegebenenfalls unter Ziffer 22.10 Länderspezifische Angaben oder für Italien auf dem Zeichnungsschein («modulo di sottoscrizione»). Informationen zur Europäischen Einrichtung des Fonds können Sie Abschnitt 22.12 entnehmen.

5 Definitionen

Allgemeiner Teil

Der Allgemeine Teil des Verkaufsprospekts beschreibt die Rechts- und die Gesellschaftsstruktur des Fonds und die für alle Teilfonds geltenden allgemeinen Grundsätze.

Besonderer Teil

Der Besondere Teil des Verkaufsprospekts enthält Informationen in Bezug auf die Referenzwährung, das Anlageziel, die Anlagepolitik, Gebühren, Aufwendungen, Provisionen, das typische Anlegerprofil, Risikofaktoren, Risikomessverfahren

und die historische Wertentwicklung jedes Teilfonds des Fonds.

Anderer OGA

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG.

Anteilsklassen

Gemäss der Satzung hat der Verwaltungsrat jederzeit das Recht, innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Anteilsklassen (die «Anteilsklasse(n)») aufzulegen, deren Vermögen gemeinsam angelegt wird, aber auf die eine spezifische Zeichnungs- oder Rücknahmegebührenstruktur, allgemeine Gebührenstruktur, Mindestanlagebetrag, Besteuerung, Vertriebspolitik oder andere Eigenschaften anwendbar sein können.

CSSF

Die luxemburgische Finanzmarktaufsichtsbehörde, Commission de Surveillance du Secteur Financier.

Geldmarktinstrumente

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

Zulässige Anlagen

Diejenigen übertragbaren Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, zulässigen Fonds, Einlagen, derivativen Finanzinstrumente und sonstige Anlagen, in die der Fonds gemäss dem Gesetz von 2010, seinen Statuten und dem vorliegenden Verkaufsprospekt anlegen darf.

Geregelter Markt

Ein Markt im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente.

Gesetz von 2010

Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils abgeänderten Form.

KID(s)

Die Basisinformationsblätter bzw. Key Information Documents (KIDs), einschliesslich des separaten Dokuments zur früheren Wertentwicklung.

Mitgliedsstaat(en)

Mitgliedsstaat(en) der Europäischen Union und weitere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und damit zusammenhängender Rechtsakte.

Richtlinie oder OGAW-Regeln

Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils geltenden Fassung, unter anderem geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014.

OGA

«OGA» bedeutet Organismus für gemeinsame Anlagen.

OGAW

«OGAW» bedeutet Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäss der Richtlinie 2009/65/EG.

Professioneller Anleger

„Professioneller Anleger“ bezeichnet einen Anleger, der als professioneller Kunde gilt oder auf Antrag als professioneller Kunde im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente behandelt werden kann.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Referenzwährung

Die Referenzwährung ist die Basiswährung eines Teilfonds und ist die Währung, in welcher die Wertentwicklung eines Teilfonds gemessen wird. Die Referenzwährung ist nicht notwendigerweise mit der Anlagewährung des jeweiligen Teilfonds identisch.

Tactical Exposure Management Strategie

Eine Anlagestrategie, die proprietäre, quantitative Modelle verwendet und darauf abzielt, das Brutto- und/oder Netto-Exposure des Teilfonds während günstiger Anlagephasen zu erhöhen, bzw. diese in einem ungünstigen Anlageumfeld zu senken. Dadurch kann das Netto-Exposure durch Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die eine ähnliche wirtschaftliche Wirkung wie jene von Short-Positionen haben, zwischen Netto-Long- und Netto-Short-Exposure variieren.

US-Person

US-Personen sind Personen, die durch einen US-amerikanischen legislativen oder regulatorischen Akt (hauptsächlich durch den US Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung) als «US Persons» definiert sind.

Wertpapiere (auch als übertragbare Wertpapiere bezeichnet)

Wertpapiere sind

- Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere,
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldforderungen,
- alle anderen handelbaren verbrieften Rechte, die zum Erwerb eines übertragbaren Wertpapiers durch dessen Zeichnung oder Austausch berechtigen.

Sustainable

Einige Teilfondsnamen können den Zusatz «sustainable» enthalten. Der Namenszusatz «sustainable» weist darauf hin, dass diese Teilfonds besonderes Augenmerk darauf legen, die sogenannten ESG-Kriterien (Umwelt, Gesellschaft und Governance, englisch Environmental, Social and Governance) als wesentlichen Bestandteil des Anlageprozesses zu verankern, indem sie entweder mit schlechten ESG-Praktiken verbundene finanzielle Risiken vermeiden, von Investitionen in Unternehmen, die Schaden anrichten, absehen oder in Unternehmen mit besonders nachhaltiger Wirtschaftsweise investieren. Nachhaltig wirtschaftende Unternehmen oder Länder zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Umweltauswirkungen der eigenen Wirtschaftstätigkeit gezielt reduzieren, nachhaltige Produkte und Dienstleistungen entwickeln oder fördern oder die Beziehungen zu den wesentlichen Anspruchsgruppen (z. B. Mitarbeiter, Kunden, Geldgeber, Aktionäre, öffentliche Hand, natürliche Ressourcen und lokale Bevölkerung) proaktiv gestalten. Ausserdem können solche Teilfonds in zukunftsorientierte Themen, Sektoren und Aktivitäten, wie erneuerbare Energie, Energieeffizienz oder ressourcenschonende Technologien, investieren. Einzelne Branchen können ausgeschlossen werden.

Da ein umfassender Analyseprozess erforderlich ist, um zu beurteilen, ob die Nachhaltigkeitskriterien erfüllt sind, kann der Anlageverwalter die Unterstützung von spezialisierten Ratingagenturen in Anspruch nehmen.

Sustainable Finance Disclosure Regulation («SFDR»)

Bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Für die Zwecke der SFDR (und der EU-Taxonomie) erfüllt die Verwaltungsgesellschaft die Kriterien eines «Finanzmarktteilnehmers», während jeder Teilfonds des Fonds als «Finanzprodukt» eingestuft wird. Weitere Einzelheiten darüber, wie ein Teilfonds die Anforderungen der SFDR erfüllt, finden Sie in den Anlagen und Anhängen im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds. Insbesondere enthalten der entsprechende Anhang und die Anlage weitere Einzelheiten darüber, wie die Anlagestrategie eines Teilfonds genutzt wird, um ökologische oder soziale Merkmale zu erreichen, oder ob ein Teilfonds nachhaltige Investitionen als Investitionsziel hat.

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert die Anlageverwaltungsaktivitäten der einzelnen Teilfonds an die Anlageverwalter. Jeder der Anlageverwalter hat Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess für alle verwalteten Strategien seiner (bzw. der von ihm verwalteten) Teilfonds integriert, um diese Risiken zu identifizieren, zu bewerten und, sofern möglich und angemessen, zu mindern. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden im jeweiligen Anhang der Teilfonds offengelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Übereinstimmung mit der SFDR. Eine Erklärung zu diesen Auswirkungen wird auf vontobel.com/sfdr veröffentlicht.

In ihrem Anlageprozess berücksichtigen die Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen. Alle Teilfonds unterliegen dem Ausschluss von Unternehmen, die im Bereich umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) tätig sind.

Die Anhänge für Teilfonds, deren Anlagestrategien zur Erreichung ökologischer und/oder sozialer Merkmale eingesetzt werden oder die nachhaltige Investitionen als Investitionsziel haben, können weitere Informationen darüber enthalten, wie die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für diese Teilfonds berücksichtigt werden.

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in der Weissung zum Thema ESG-Anlagen und -Beratung unter vontobel.com/SFDR zur Verfügung gestellt.

Informationen zu den wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden auch im Jahresbericht des Fonds enthalten sein.

Nachhaltigkeitsrisiken

Bezeichnet ökologische, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten tatsächliche oder potenzielle wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnten. Solche Risiken umfassen unter anderem Klima- und Umweltrisiken (wie z. B. ökologische Produktverantwortung, ökologischer Fussabdruck, Verwaltung natürlicher Ressourcen, Anpassung an lokale und internationale Ziele und Gesetze, Auswirkungen des Klimawandels auf die Landwirtschaft oder Auswirkungen des steigenden Meeresspiegels); soziale Risiken, die als wesentlich für die Branche eingestuft werden (wie z. B. Fragen betreffend Behandlung und Wohlergehen von Mitarbeitenden, Verwaltung von Lieferketten, Datensicherheit und Datenschutz, Geschäftsethik, schwere Menschenrechtsverletzungen durch Regierungen oder unrechtmässige Einschränkung von bürgerlichen Rechten und Freiheiten); die Unternehmensführung betreffende Risiken (unter anderem Geschäftsethik, Rechte von Minderheitsaktionären, Unabhängigkeit der Aufsicht durch den Verwaltungsrat, Eigentümerstrukturen, Transaktionen mit verbundenen Parteien, politische Stabilität, wirtschaftliche, politische und soziale Rahmenbedingungen oder Effektivität der Regierung); kritische Nachhaltigkeitskontroversen und Verstösse gegen globale Normen.

Nachhaltigkeitsfaktoren

Bezeichnet umweltbezogene, soziale und Mitarbeiterbelange, Beachtung der Menschenrechte, Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungs-Belange.

Nachhaltige Investitionen

Bezeichnet Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten, die zu Umweltzielen beitragen, gemessen z. B. anhand von Schlüsselindikatoren für die Ressourceneffizienz in Bezug auf die Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Abfallaufkommen und Treibhausgasemissionen oder Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten, die zu sozialen Zielen beitragen, insbesondere Investitionen, die zur Bekämpfung von Ungleichheit beitragen oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördern, oder Investitionen in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gruppen, vorausgesetzt, dass solche Investitionen keines dieser Ziele wesentlich beeinträchtigen und dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Unternehmensführungspraktiken an den Tag legen, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung von Steuervorschriften.

EU-Taxonomie

Bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

Der Regulationsrahmen der EU-Taxonomie bietet derzeit nur technische Bewertungskriterien für die Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Dementsprechend können Fonds, die andere Umweltziele verfolgen oder andere Umwelteigenschaften als den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel fördern, oder die soziale Investitionsziele verfolgen oder soziale Eigenschaften fördern, vorerst keine dieser Kriterien berücksichtigen.

Green Bond / Social Bond Prinzipien

Freiwillige Prozessrichtlinien der International Capital Market Association (ICMA), die Transparenz und Offenlegung empfehlen und Integrität in der Entwicklung der Green Bond- und Social Bond-Märkte fördern, indem die Bedingungen zur Ausgabe von Green Bonds bzw. Social Bonds dargelegt wird. Die Green Bond – und die Social Bond Prinzipien umfassen die folgenden vier Kernkomponenten:

- (i) Verwendung von Erlösen,
- (ii) Prozess für die Projektbewertung und -auswahl,
- (iii) Verwaltung des Erlöses und
- (iv) Berichterstattung.

Vontobel Gruppe

«Vontobel Gruppe» bezeichnet die Vontobel Holding AG, Zürich, sowie alle direkten und indirekten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG und all ihrer verbundenen Unternehmen, Direktoren und Mitarbeiter. Unter einem Tochterunternehmen ist, von Zeit zu Zeit, jedes Unternehmen zu verstehen, das direkt oder indirekt der Kontrolle der Vontobel Holding AG unterliegt (*de jure control*) oder an dem Vontobel Holding AG direkt oder indirekt mindestens 50% der Stimmrechte kontrolliert.

Allgemeiner Teil

6 Der Fonds

Der Fonds wurde als Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht gegründet und hat die spezifische Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable – SICAV*). Innerhalb jedes einzelnen Teilfonds können verschiedene Anteilsklassen ausgegeben werden. Der Fonds hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.

6.1 Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann gemäss dem Gesetz von 2010 jederzeit einen oder mehrere Teilfonds innerhalb des Umbrella-Fonds bilden. Jeder dieser Teilfonds besteht aus einem Portfolio aus zulässigen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten und aus flüssigen Mitteln. Sie werden mit dem Ziel verwaltet, das Anlageziel des betreffenden Teilfonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik zu erreichen. Die einzelnen Teilfonds können sich dabei insbesondere durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik, Anteilsklassen und den Wert der Anteilsklassen, Referenzwährung oder sonstige Merkmale, wie im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds in allen Details beschrieben, unterscheiden.

Nach luxemburgischem Recht sind die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten verschiedener Teilfonds vollständig voneinander getrennt, sodass die Ansprüche der Anteilinhaber und Gläubiger in Bezug auf jeden Teilfonds auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds beschränkt sind.

Die Anteilinhaber eines Teilfonds haften ausschliesslich im Umfang ihrer Anlagen in diesem Teilfonds.

6.2 Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Ausgabe der nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen für jeden Teilfonds beschliessen. Anteilsklassen können in der Referenzwährung des Teilfonds aber auch in alternativen Währungen ausgegeben werden und können entweder thesaurierend oder ausschüttend sein. Sofern die alternative Währung gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds gegen Währungsschwankungen abgesichert wird, ist dies im Namen der Anteilsklasse durch den Buchstaben «H» und den Zusatz «hedged» gekennzeichnet. Der Nettoinventarwert und dementsprechend die Wertentwicklung abgesicherter Anteile kann sich vom Nettoinventarwert der Anteile in der Referenzwährung unterscheiden. Einige Anteilsklassen sind gemäss den folgenden Ausführungen bestimmten Anlegern vorbehalten. Nicht alle Anteilsklassen sind in allen Vertriebsländern erhältlich:

a) Anteilsklassen mit Anrecht auf Ausschüttungen, jedoch vorbehaltlich jeglicher anderslautender Bestimmungen im Besonderen Teil:

- A-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und schütten jährlich aus;
- AM-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und schütten monatlich aus;
- AQ-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und schütten vierteljährlich aus;
- AS-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und schütten halbjährlich aus;

Der Verwaltungsrat kann in seinem freien Ermessen über die Höhe der Ausschüttungen an die Anleger entscheiden.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, Brutto ausschüttende Anteilsklassen auszugeben, die Ausschüttungen brutto vor Gebühren und Aufwendungen auszahlen können. Um dies zu erreichen, können alle oder ein Teil ihrer Gebühren und Aufwendungen aus Kapital gezahlt werden, was zu einer Erhöhung der ausschüttungsfähigen Einkünfte für die Zahlung von Dividenden an diese Anteilsklassen führt. Dies kann zu einer Ausschüttung der Erträge und, darüber hinaus, sowohl von realisierten als auch nicht realisierten Kapitalgewinnen, soweit vorhanden, als auch diesen Anteilen zuzurechnendem Kapital innerhalb der Grenzen des Luxemburger Rechts führen. Die Ausschüttung von Kapital stellt eine Entnahme eines Teils der ursprünglichen Investition des Anlegers dar. Solche Ausschüttungen können im Laufe der Zeit zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts pro Anteil führen und der Nettoinventarwert pro Anteil kann stärker schwanken als bei anderen Anteilsklassen. Diese Brutto ausschüttenden Anteilsklassen werden durch den Zusatz des Begriffs «Gross» (englisch für Brutto) zum Namen der Anteilsklasse, die zu Ausschüttungen berechtigt ist, ausgewiesen.

Die Verwendung von Erträgen und insbesondere der endgültig auszuzahlende Ausschüttungsbetrag, wird für jede Anteilsklasse durch die Generalversammlung der Anteilinhaber des Fonds beschlossen, die die im Verkaufsprospekt enthaltenen Ausschüttungsbestimmungen ausser Kraft setzen kann.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschliessen, ausschüttende Anteilsklassen mit Merkmalen der folgenden thesau-

rierenden Anteilsklassen auszugeben (z. B. «AQG»-Anteilsklassen). Diese Anteilsklassen schütten Erträge aus, haben aber ansonsten die gleichen Merkmale wie thesaurierende Anteile.

- b) Anteilsklassen ohne Anrecht auf Ausschüttungen (thesaurierende Anteilsklassen), jedoch vorbehaltlich jeglicher anderslautender Bestimmungen im Besonderen Teil:
- B-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung);
 - C-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung). Sie sind nur bei bestimmten Vertriebsstellen erhältlich;
 - E-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung). Der Verwaltungsrat kann jederzeit entscheiden, die E-Anteilsklasse nach Erreichung eines bestimmten Betrags an Zeichnungsgeldern für Zeichnungen durch weitere Anleger zu schliessen. Ein solcher Betrag wird pro Anteilsklasse pro Teilfonds festgelegt. Der Verwaltungsrat behält sich vor, die Management Fee pro Anteilsklasse pro Teilfonds zu bestimmen.
 - F-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, die mindestens 20 Millionen in der Währung des jeweiligen Teilfonds investieren und halten oder die mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben. F-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und werden nur von Teilfonds ausgegeben, die in der Teilfondsbeschreibung des Besonderen Teils die Erhebung einer Performance Fee vorsehen; auf F-Anteile wird eine höhere Management Fee erhoben als auf andere Anteilsklassen für institutionelle Anleger, wobei für diese Anteile eine Performance Fee weder berechnet noch erhoben wird.
 - G-Anteile sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die mindestens 50 Millionen in der Währung des jeweiligen Teilfonds investieren und halten. Ein Anleger ist auch dann zum Halten von Anteilen dieser Anteilsklasse berechtigt, wenn der Wert seiner Anlage aufgrund von Marktbewegungen unter die vorgenannte Mindestanlageanforderung fällt. G-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung);
 - H (hedged)-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und werden in einer anderen Währung als der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds ausgegeben. Die Zeichnungswährung wird stets gegen die Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds abgesichert. Das Ausmass der Absicherung kann jedoch von der vollständigen Absicherung abweichen;
 - PH (partially hedged)-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden, sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und werden in einer anderen Währung als der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds ausgegeben. PH(partially hedged)-Anteile streben an, nur das Exposure auf den Anteil der Hauptanlagewährung des Portfolios eines Teilfonds gegen die Währung der Anteilsklasse abzusichern. Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass diese Anteilsklassen ein gewisses Währungsexposure auf die anderen, von der Hauptanlagewährung verschiedenen, Anlagewährungen des Teilfonds behalten. Dieses Exposure kann erheblich sein. Beispiel: Die Referenzwährung eines Teilfonds ist der US-Dollar, die Anteilsklassenwährung ist der Schweizerfranken und der grösste Teil des Vermögens des Teilfonds ist in Euro angelegt. Die Anteilsklasse PH CHF strebt an, nur den Anteil des auf Euro lautenden Teils des Teilfondsportfolios gegen den Schweizerfranken abzusichern. Die Anteilsklasse PH CHF behält also ein Exposure auf die anderen Anlagewährungen des Teilfondsportfolios.
 - I-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung);
 - N-Anteile können nur von den folgenden Anlegern gezeichnet werden:
 - von Anlegern, die nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften oder Gerichtsurteilen keine Anreize von Dritten annehmen und behalten dürfen, wie im Vereinigten Königreich und den Niederlanden, und
 - von Anlegern, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden für die Erbringung von diskretionären Vermögensverwaltungsdienstleistungen oder unabhängigen Beratungsdienstleistungen haben oder die in den Fällen, in denen sie zugesagt haben, keine Anreize von Dritten anzunehmen und zu behalten, eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben.

N-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen an die Anleger;
 - R-Anteile können nur von Anlegern gezeichnet werden, welche gemäss Mitarbeiter-Regularien der Vontobel Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder welche eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. Mitarbeiter bezeichnet hierbei eine Person, die einen Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe hat, Mitarbeiter im Ruhestand sowie deren Ehepartner, Lebenspartner und Nachkommen, die im selben Haushalt leben. Es ist möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird;
 - S-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, welche eine entsprechende Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe (einschliesslich der Verwaltungsgesellschaft) abgeschlossen haben; S-Anteile sind thesaurierend (keine

Ausschüttung). S-Anteile werden weder mit Verwaltungsgebühren (Management Fee) noch mit Performance Fees belastet. Die Gebühren werden von der Gesellschaft der Vontobel Gruppe gemäss der oben erwähnten entsprechenden Vereinbarung direkt vom Anleger erhoben;

- U-Anteile können von allen Anlegern gezeichnet werden und sind thesaurierend (keine Ausschüttung). Bestimmungen zur Emission von Anteilsbruchteilen gelten nicht für U-Anteile. Die Umwandlung von Anteilen der U-Anteilsklasse in Anteile anderer Anteilsklassen des Fonds ist nicht zulässig;
- V-Anteile sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die ein Unternehmen der Vontobel Gruppe sind oder einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. V-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung) und gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen an die Anleger;
- X-Anteile können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 gezeichnet werden, welche mindestens einen Betrag von 50 Millionen in der Währung des Teilfonds pro Erstzeichnung anlegen und die eine entsprechende Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe abgeschlossen haben. X-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung);
- Y-Anteile sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die mindestens 500 Millionen in der Währung des jeweiligen Teilfonds investieren und halten. Ein Anleger ist auch dann zum Halten von Anteilen dieser Anteilsklasse berechtigt, wenn der Wert seiner Anlage aufgrund von Marktbewegungen unter die vorgenannte Mindestanlageanforderung fällt. Y-Anteile sind thesaurierend (keine Ausschüttung).

Der Verwaltungsrat kann jederzeit entscheiden, Anteilsklassen auszugeben, die eine Kombination verschiedener Charakteristika von Anteilsklassen aufweisen.

Die Bezeichnungen der oben genannten Anteilsklassenarten oder Kombinationen davon können zusätzlich mit den Ziffern von 1 bis 10 versehen sein. Diese Anteilsklassen haben die gleiche Architektur wie die Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, haben aber das eine oder andere Merkmal, das sie von den Anteilsklassen, von denen sie abgeleitet wurden, unterscheidet. Zu diesen besonderen Merkmalen können Vertriebsstellen zählen, die ihren Sitz in bestimmten Ländern haben oder ihre Geschäfte in diesen Ländern ausüben und auf Rechnung ihrer eigenen Kunden tätig sind (die jegliche Art von Anleger sein können), sofern sie die allgemeinen Bedingungen für die jeweiligen Anteilsklassen erfüllen, ebenso wie Anleger, die einen entsprechenden Vertrag mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe geschlossen haben, oder Ähnliches.

In mehreren der vorgenannten Anteilsklassen bestehen Mindestanlage- und Mindesthaltebeträge für den Erwerb oder das Halten von Anteilen. Es steht im Ermessen des Verwaltungsrats, in qualifizierenden Fällen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anleger die oben festgesetzten Mindestanlage- und/oder Mindesthaltebeträge herabzusetzen.

Sollte ein Anleger, welcher eine Anteilsklasse hält, deren Halten vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig ist, eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen, Anteilinhaber ist der Fonds berechtigt, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Der Anteilinhaber wird sodann über diese Massnahme in Kenntnis gesetzt. Alternativ kann der Verwaltungsrat dem betroffenen Anleger anbieten, seine Anteile in Anteile einer anderen Klasse umzuwandeln, für die er alle Voraussetzungen erfüllt, vorausgesetzt, es existiert eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Eigenschaften in Bezug auf die Portfolioanlagen, aber nicht notwendigerweise in Bezug auf die von dieser Anteilsklasse zahlbaren Gebühren und Auslagen.

Innerhalb eines Teilfonds können verschiedene Anteilsklassen aufgelegt werden.

Eine Anteilsklasse beinhaltet kein gesondertes Portfolio von Anlagen. Eine Anteilsklasse von Anteilen ist damit auch dem Haftungsrisiko von Verpflichtungen ausgesetzt, die spezifisch für eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds eingegangen wurden, beispielsweise aus Währungsabsicherung bei Auflage währungsbesicherter Anteilsklassen. Die fehlende Absonderung kann zu negativen Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der nicht währungsbesicherten Anteilsklassen führen (sogenanntes Infektionsrisiko). Eine Liste mit Anteilsklassen, bei denen ein solches Infektionsrisiko besteht, ist auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und wird laufend aktualisiert.

Der aktuelle Verkaufsprospekt sowie die KIDs der Teilfonds sind bei der Hauptverwaltung des Fonds, der Verwahrstelle und ihren Vertretern sowie bei den Zahl- und Informationsstellen oder den Einrichtungen für die Länder erhältlich, in denen der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist (sofern vorgesehen).

Weitere Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilsklassen können jederzeit am eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden und sind zusammen mit den aktuellen Preisen und KIDs auf vontobel.com/am jederzeit verfügbar.

7 Risiken

Diese Ziffer weist auf die wichtigsten Risiken hin, welche potenzielle Anleger vor ihrer Anlage und bestehenden Anleger beim Halten von Fondsanteilen berücksichtigen sollten.

Alle Anlagen gehen mit Risiken einher, und die mit einer Anlage in einem Teilfonds verbundenen Risiken können je nach Anlagepolitik und Anlagestrategien des Teilfonds variieren.

Es ist möglich, dass der von Anlegern erhaltene Rücknahmeerlös geringer als der ursprünglich investierte Betrag ist. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anleger durch Anlagen in dem Fonds oder einem seiner Teilfonds einen Totalverlust erleiden. Der Maximalverlust, den ein Anleger erleiden kann, ist jedoch auf die Anlage dieses Anlegers im betreffenden Teilfonds beschränkt.

Anleger sollten beachten, dass die in der Vergangenheit erzielte Rendite des Fonds keine Garantie für die künftige Rendite darstellt.

Die Risikohinweise in diesem Verkaufsprospekt sollen einen Überblick über die wichtigsten und wesentlichen Risiken geben, die mit jedem Teilfonds verbunden sind.

Ein jedes dieser Risiken könnte dazu führen, dass ein Teilfonds **Verluste** erleidet, **eine schlechtere Wertentwicklung** als vergleichbare Anlagen aufweist, **starken Kursschwankungen** unterliegt oder **sein Ziel** über einen beliebigen Zeitraum hinweg **nicht erreicht**.

Anleger sollten zudem alle unter dieser Ziffer dargelegten Informationen sowie die Angaben in den teilfondsspezifischen Abschnitten im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts sorgfältig prüfen, bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf einen Teilfonds treffen.

Dieser Abschnitt erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung aller Risiken, die mit einer Anlage in einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse verbunden sind. Darüber hinaus können von Zeit zu Zeit weitere Risiken relevant sein oder werden.

Allgemeine Risiken

- **Fondsstruktur-Risiko**

Der Verwaltungsrat kann unter bestimmten Umständen beschliessen, einen Teilfonds zu liquidieren. Es ist möglich, dass der Erlös aus einer Liquidation für einen Anteilinhaber geringer ausfällt als der ursprünglich investierte Betrag.

Sollte der Verwaltungsrat beschliessen, die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen vorübergehend auszusetzen oder Rücknahme- und Umwandlungsanträge für einen Teilfonds zu verzögern, erhalten die Anteilinhaber den Erlös aus ihrer Anlage möglicherweise nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder zum gewünschten Preis.

Wenn ein grosser Teil der Anteile eines Teilfonds von einer kleinen Anzahl von Anteilhabern oder einem einzigen Anteilinhaber gehalten wird, einschliesslich Fonds oder Mandaten, über welche die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen Anlagebefugnis ausüben, ist der Teilfonds dem Risiko umfangreicher Rücknahmen durch diese(n) Anteilinhaber ausgesetzt. Diese Transaktionen könnten die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, seine Anlagepolitik umzusetzen, und/oder dazu führen, dass der Teilfonds zu klein wird, um effizient zu arbeiten, und daher liquidiert oder verschmolzen werden muss.

- **Regulatorisches Risiko**

Der Fonds hat sein Domizil in Luxemburg. Die durch die Rechtsvorschriften anderer Länder gewährten Schutzmassnahmen können folglich abweichen oder möglicherweise überhaupt keine Anwendung finden.

Der Fonds ist als OGAW zugelassen und unterliegt den von der Europäischen Union, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde sowie der CSSF festgelegten Anlagegesetzen, -vorschriften und -leitlinien. Da die Teilfonds von einem Anlageverwalter in anderen Rechtsordnungen verwaltet werden oder in anderen Rechtsordnungen registriert sind bzw. dort Anleger haben, unterliegen sie unter Umständen strengeren Anlagebeschränkungen, die ihre Anlagemöglichkeiten einschränken könnten. Darüber hinaus könnte es einem Teilfonds untersagt sein, bestimmte Wertpapiere oder Finanzinstrumente zu halten oder zu erwerben, selbst wenn diese Wertpapiere oder Finanzinstrumente ansonsten den Zielen des Teilfonds entsprechen würden.

- **Politisches Risiko**

Der Wert der Anlagen eines Teilfonds kann durch Unsicherheiten wie internationale politische Entwicklungen, Bürgerkriege und Kriege, Änderungen der Regierungspolitik, Änderungen der Steuergesetzgebung, Beschränkungen für Auslandsinvestitionen und die Rückführung von Devisen, Währungsschwankungen sowie sonstige Entwicklungen der Gesetze und Vorschriften in den Ländern, in denen ein Teilfonds Anlagen tätigen kann, beeinflusst werden. So könnte es beispielsweise zu zwangsweisen Enteignungen von Vermögen ohne angemessene Entschädigung kommen. Ereignisse und sich verändernde Rahmenbedingungen in bestimmten Volkswirtschaften oder Märkten können dazu führen, dass die Risiken von Anlagen in Ländern oder Regionen, die in der Vergangenheit als vergleichsweise stabil galten, zunehmen und derlei Anlagen risikoreicher und volatil werden. Diese Risiken fallen in Schwellenländern noch höher aus.

- **Rechtliches Risiko**

Der Fonds kann einer Reihe rechtlicher und regulatorischer Risiken ausgesetzt sein, darunter widersprüchliche Auslegungen oder Anwendungen von Rechtsvorschriften, unvollständige, unklare oder sich ändernde Rechtsgrundlagen, ein eingeschränkter öffentlicher Zugang zu Regelwerken, Praktiken und Gepflogenheiten, Unkenntnis oder Verstösse gegen geltendes Recht seitens Gegenparteien und anderer Marktteilnehmer, fehlende oder unwirksame Möglichkeiten des Rechtsschutzes, unzureichender Anlegererschutz sowie eine mangelnde Durchsetzung bestehender Gesetze. Schwierigkeiten bei der Geltendmachung, Wahrung und Durchsetzung von Rechten können sich sehr nachteilig auf die Teilfonds und ihre Geschäftstätigkeit auswirken.

Bei Transaktionen in derivativen Finanzinstrumenten besteht zudem das Risiko, dass derlei Geschäfte vorzeitig beendet werden, etwa infolge von Insolvenz, Unregelmässigkeiten oder Änderungen steuerlicher bzw. bilanzrechtlicher Vorschriften. Unter solchen Umständen kann der Teilfonds gezwungen sein, alle entstandenen Verluste aufzufangen.

Darüber hinaus werden bestimmte Transaktionen auf der Grundlage komplexer Rechtsdokumente abgeschlossen. Diese Dokumente können sich in bestimmten Situationen als schwer durchsetzbar erweisen oder Anlass zu Streitigkeiten hinsichtlich ihrer Auslegung geben. Selbst wenn die Rechte und Pflichten der Parteien eines Rechtsdokuments beispielsweise dem luxemburgischen Recht unterliegen, können unter bestimmten Umständen (wie etwa bei Insolvenzverfahren) andere Rechtsordnungen vorrangig zur Anwendung kommen, was sich auf die Durchsetzbarkeit bestehender Rechtsgeschäfte auswirken kann.

Der Fonds unterliegt möglicherweise bestimmten vertraglichen Entschädigungsverpflichtungen. Jede Entschädigungszahlung in Bezug auf einen Teilfonds geht zu Lasten dieses Teilfonds und führt zu einer entsprechenden Verringerung des Anteilswerts.

- **Managementrisiko**

Da die Teilfonds aktiv verwaltet werden, sind sie auf die Kompetenz, das Fachwissen und das Urteilsvermögen des jeweiligen Anlageverwalters angewiesen. Es besteht keine Garantie, dass die vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen oder die von ihm eingesetzten Anlageprozesse, -techniken oder -modelle zu den gewünschten Ergebnissen führen.

Unter bestimmten, aussergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen kann ein Teilfonds vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 20% seines Nettovermögens in zusätzlichen flüssigen Mitteln halten, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber zweckmässig erscheint. Investitionen in zusätzliche flüssige Mittel können zu einer geringeren Rendite führen als andere Anlagen. Werden sie zu vorübergehenden defensiven Zwecken und nicht im Rahmen der Anlagestrategie eingesetzt, kann dies einen Teilfonds daran hindern, sein Anlageziel zu erreichen.

II. Anlagefonds-Risiken, Anlageverwaltungs-Risiken, Sonstige Risiken

Die nachstehenden Risikobeschreibungen entsprechen den Risikofaktoren, die im Besonderen Teil in den Abschnitten mit den fondsbezogenen Informationen aufgeführt sind. Damit die Risiken im Zusammenhang mit den für einen Teilfonds benannten Risikofaktoren richtig verstanden werden können, wird jedes Risiko so beschrieben, als beträfe es einen einzelnen Teilfonds.

Anlagefonds-Risiken

- **Performance-Risiko**

Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass das beabsichtigte Ergebnis, das im Anlageziel des Teilfonds formuliert wird, auch erreicht wird, dass die aktive Verwaltung des Vermögens des Teilfonds erfolgreich ist oder dass Anleger des Teilfonds ihr investiertes Kapital zurückerhalten werden.

- **Marktrisiko**

Unter dem Marktrisiko versteht man das Verlustrisiko für den Teilfonds, das sich aus Schwankungen des Marktwerts der Bestände in seinem Portfolio ergibt, die auf Veränderungen von Marktvariablen wie der allgemeinen Wirtschaftslage, den Zinssätzen, den Wechselkursen oder der Bonität des Emittenten eines Finanzinstruments zurückzuführen sind.

Dies ist ein allgemeines Risiko, das für alle Anlagen gilt. Es bedeutet, dass der Wert einer bestimmten Anlage infolge von veränderten Marktvariablen sowohl fallen als auch steigen kann. Wenngleich angestrebt wird, dass jeder Teilfonds zur Verringerung des Marktrisikos seine Risiken streut, unterliegen die Anlagen eines Teilfonds weiterhin Schwankungen der Marktvariablen und den Risiken, die mit einer Anlage an den Finanzmärkten verbunden sind.

Lokale, regionale oder globale Instabilität, natürliche und technische Katastrophen, politische Spannungen und Krieg, Terror- und Cyberangriffe sowie die Bedrohung durch eine lokale, regionale oder globale Pandemie und andere Arten von Katastrophen können die Leistungsfähigkeit der lokalen, regionalen oder globalen Wirtschaft beeinträchtigen. Dazu gehören Marktvolatilität, Markt- und Unternehmensunsicherheiten sowie -schliessungen, Lieferketten- und Reiseunterbrechungen, die Notwendigkeit für Mitarbeiter und Lieferanten, an externen Standorten zu arbeiten, sowie umfangreiche krankheitsbedingte Fehlzeiten. Dies kann zu langfristigen Auswirkungen auf lokale, regionale und weltweite Finanzmärkte führen und weitere wirtschaftliche Unwägbarkeiten in einem oder mehreren Ländern, Regionen oder weltweit verursachen. Es ist nicht möglich, die Auswirkungen bedeutender zukünftiger Ereignisse auf die Weltwirtschaft und die Wertpapiermärkte vorherzusagen. Eine ähnliche Störung der Finanzmärkte könnte sich auf die Zinssätze, das Kreditrisiko, die Inflation und andere Faktoren auswirken, die nicht immer im Voraus bestimmt und angegangen werden können.

- **Sanktionen**

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Programm, bei dem aufgrund seiner Gestaltung vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass es im Allgemeinen die Einhaltung von mit Wirtschafts- und Handelssanktionen verbundenen und direkt auf ihre Aktivitäten anwendbaren Verpflichtungen sicherstellen wird (selbst wenn diese Verpflichtungen nicht notwendigerweise mit denen des Fonds übereinstimmen). Solche Wirtschafts- und Handelssanktionen können unter anderem untersagen, mit bestimmten Ländern, Gebieten sowie juristischen und natürlichen Personen direkt oder indirekt Transaktionen und/oder Investitionen einzugehen und/oder Dienstleistungen für sie bereitzustellen. Diese Wirtschafts- und Handelssanktionen sowie die diesbezügliche Umsetzung des Compliance-Programms durch die Verwaltungsgesellschaft können die Anlageaktivitäten des Fonds einschränken oder begrenzen, da kein Teilfonds in Finanzinstrumente investieren wird, die von sanktionierten Ländern, Gebieten und/oder Einrichtungen begeben wurden.

- **Operationelles Risiko**

Die Geschäftstätigkeit des Teilfonds (einschliesslich Anlageverwaltung und Verwahrung) wird von verschiedenen Dienstleistern durchgeführt. Im Falle eines Ausfalls der operativen Prozesse oder der Insolvenz eines Dienstleisters kann es für Anleger zu Verzögerungen (z. B. bei der Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen für Anteile) oder anderen Störungen kommen. Derartige Ereignisse können ebenfalls Verluste für den Teilfonds nach sich ziehen.

- **Verwahrnisiko**

Das Vermögen des Fonds und seiner Teilfonds wird von der Verwahrstelle und deren von dem Fonds bestellten Unterverwahrstelle(n) und/oder Broker-Dealern verwahrt. Anleger werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, dass Barmittel und treuhänderische Einlagen möglicherweise nicht als getrennte Vermögenswerte behandelt werden und daher im Falle der Insolvenz oder der Einleitung eines Konkurs-, Moratorium-, Liquidations- oder Sanierungsverfahrens der Verwahrstelle, der Unterverwahrstelle(n), einer anderen Verwahrstelle/Drittbank oder des Broker-Dealers, je nach Fall, nicht von deren eigenen Vermögenswerten getrennt werden. Vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Vorzugsrechte von Einlegern in Insolvenzverfahren, die in der Rechtsordnung der Verwahrstelle, der Unterverwahrstelle(n), einer anderen Verwahrstelle/Drittbank oder des Broker-Dealers vorgesehen sind, ist die Forderung des (Teil-)Fonds möglicherweise nicht bevorrechtigt und rangiert lediglich gleichrangig mit den Forderungen aller anderen ungesicherten Gläubiger. Der Fonds und/oder seine Teilfonds sind unter Umständen nicht in der Lage, ihr gesamtes Vermögen vollständig zurückzuerhalten.

- Abwicklungsrisiko

Darunter versteht man das Risiko eines Verlusts, der dadurch entsteht, dass eine Vertragspartei die vertraglichen Verpflichtungen zum Zeitpunkt der Abwicklung nicht erfüllt. Der Erwerb und die Übertragung von Anteilen an bestimmten Anlagen können mit erheblichen Verzögerungen verbunden sein. Ferner müssen Transaktionen unter Umständen zu ungünstigen Kursen durchgeführt werden, da die Clearing-, Abwicklungs- und Registrierungssysteme auf einigen Märkten möglicherweise nicht gut organisiert sind.

- **Liquiditätsrisiko**

Die Liquidität an den Finanzmärkten könnte aufgrund ungünstiger Marktbedingungen eingeschränkt sein. Dies kann den umgehenden Verkauf einzelner Wertpapiere oder die Glattstellung von Portfoliopositionen zu einem angemessenen Preis behindern, was das Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals mit sich bringt oder dazu führen könnte, dass der Teilfonds die Rücknahme seiner Anteile aufschiebt oder aussetzt oder Liquiditätsmanagementinstrumente wie «Single Swing Pricing» oder «Gating» einsetzt.

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein bestimmtes Finanzinstrument nur schwer zu kaufen oder zu verkaufen ist. Hinsichtlich Vermögenswerten bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, Anlagen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einem Preis zu veräussern, der ihrem geschätzten Wert entspricht oder nahekommt. In Bezug auf Verbindlichkeiten bedeutet das Liquiditätsrisiko die Unfähigkeit eines Teilfonds, ausreichende Barmittel zur Erfüllung eines Rücknahmeantrags zu beschaffen, da er nicht in der Lage ist, seine Anlagen zu veräussern. Grundsätzlich tätigt jeder Teilfonds Anlagen, für die ein liquider Markt besteht oder die innerhalb eines angemessenen Zeitraums jederzeit anderweitig verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können. Allerdings können Anlagen unter bestimmten Umständen aufgrund verschiedener Faktoren an Liquidität verlieren oder illiquide werden. Hierzu zählen unter anderem ungünstige Bedingungen, die einen bestimmten Emittenten, eine Gegenpartei oder den Markt im Allgemeinen betreffen, sowie gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder vertragliche Beschränkungen beim Verkauf bestimmter Instrumente.

Unter bestimmten Umständen kann der Anlageverwalter jedoch von Zeit zu Zeit materielle nicht öffentliche Informationen («Material Non-Public Information» oder «MNPI») über die von ihm gehaltenen Wertpapiere oder deren Emittenten erhalten. In einem solchen Szenario wird ein bestimmter Portfoliomanager, ein Anlageteam oder der Anlageverwalter als Ganzes, der MNPI über Wertpapiere oder deren Emittenten erhält, vom Handel mit den betreffenden Wertpapieren ausgeschlossen, bis die MNPI öffentlich zugänglich gemacht werden. Es wird zwar erwartet, dass solche Handelsbeschränkungen zeitlich begrenzt sind und nur für eine kleine Anzahl von Positionen gelten. Trotzdem können sie sich vorübergehend auf die Liquidität oder das Ergebnis des betreffenden Teilfonds auswirken.

Bei Transaktionen in derivativen Finanzinstrumenten kann es vorkommen, dass es nicht möglich ist, ein Geschäft zu einem vorteilhaften Preis abzuschliessen oder eine Position zu einem vorteilhaften Preis glattzustellen, wenn das betreffende derivative Finanzgeschäft besonders umfangreich oder der relevante Markt illiquide ist. Allerdings wird ein Teilfonds nur dann Positionen in ausserbörslichen Finanzderivaten (OTC) eingehen, wenn er derlei Transaktionen jederzeit zum beizulegenden Zeitwert glattstellen kann.

Schwierigkeiten bei der Veräusserung von Anlagen können zu einem Verlust für einen Teilfonds führen und/oder den Teilfonds in seiner Fähigkeit beeinträchtigen, einem Rücknahmeantrag nachzukommen.

Die sog. «144A Wertpapiere» sind Wertpapiere, die gemäss der Regel 144A des sog. US Securities Act 1933 bei der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission (SEC) nicht registriert sind. Sie werden entsprechend ausserhalb der Märkte im Sinne der Klausel 9.1 gehandelt und sind daher nur bestimmten qualifizierten institutionellen Anlegern (wie im US-Wertpapiergesetz von 1933 definiert) zugänglich. Diese Wertpapiere unterliegen möglicherweise keiner bzw. nur einer eingeschränkten behördlichen Aufsicht. Dies könnte die Volatilität von Wertpapierkursen erhöhen und unter extremen Bedingungen die Liquidität eines bestimmten 144A Wertpapiers verringern.

Der Fonds bzw. die Teilfonds können solche qualifizierte Anleger sein und entsprechend unter bestimmten Bedingungen bis zu 100% in 144A Wertpapiere investieren.

Investitionen in Schuldverschreibungen, Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Emittenten aus Schwellenländern unterliegen insbesondere dem Risiko, dass in bestimmten Zeiträumen die Liquidität einzelner Emittenten oder Branchen oder aller Wertpapiere einer bestimmten Anlageklasse aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher, marktbezogener oder politischer Ereignisse oder wegen negativer, gegebenenfalls unzutreffender Einschätzungen der Anleger plötzlich und ohne Vorwarnung abnimmt oder ganz versiegt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bestimmte Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos eingeführt, darunter unter anderem «Single Swing Pricing» und «Gating».

Anlageverwaltungs-Risiken

- **Aktienrisiko**

Anlagen in Aktien können eine höhere Rendite bieten als andere Investments. Allerdings können die mit Anlagen in Aktien verbundenen Risiken auch höher sein, da diese jederzeit Kursschwankungen unterliegen und die Wertentwicklung von Faktoren abhängt, die kaum vorhersehbar sind. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem die Möglichkeit plötzlicher oder anhaltender Marktrückgänge sowie Risiken im Zusammenhang mit einzelnen Unternehmen. Das grundlegende Risiko von Aktienportfolios besteht darin, dass der Wert der darin enthaltenen Anlagen sinken könnte. Der Wert von Aktien kann aufgrund der Geschäftsentwicklung einzelner Unternehmen oder aufgrund allgemeiner Markt- und/oder Wirtschaftsbedingungen schwanken. Im historischen Vergleich haben Aktien höhere langfristige Renditen erzielt und waren mit höheren kurzfristigen Risiken verbunden als andere Anlageformen.

- **Small-/Mid-Cap-Aktienrisiko**

Small- und Mid-Cap-Aktien können eine geringere Liquidität und eine höhere Volatilität aufweisen und darüber hinaus stärker von konjunkturellen Veränderungen beeinflusst werden als Large-Cap-Aktien.

Die Wertpapierpreise von kleinen und mittleren Gesellschaften unterliegen in der Regel, besonders kurzfristig, stärkeren Schwankungen als die von grösseren Unternehmen. Zudem ist die Insolvenzrate von kleinen und mittleren Gesellschaften normalerweise höher als die der grossen Unternehmen. Zu den Gründen für die höhere Preisvolatilität und die höhere Insolvenzrate gehören unter anderem die unsicheren Wachstumsaussichten für kleine und mittlere Gesellschaften, die geringere Liquidität auf den Märkten für solche Wertpapiere und die grössere Empfindlichkeit kleiner und mittlerer Gesellschaften gegenüber sich ändernden

wirtschaftlichen Bedingungen, insbesondere gegenüber Marktkorrekturen, Marktstörungen oder Wirtschaftskrisen. Kleinen und mittleren Gesellschaften fehlt unter Umständen die Tiefe im Management. Zudem haben sie möglicherweise keinen Zugang zu externen Kapitalquellen, die grösseren Unternehmen im Hinblick auf Finanzierungen gewöhnlich besser zugänglich sind. Diese Beschränkungen können sich nachteilig auf die Produktionsentwicklungen, das Marketing und die Verbundvorteile auswirken. Gescheiterte Projekte haben im Vergleich zu den grösseren Unternehmen stärkere finanzielle Auswirkungen auf diese Unternehmen und können sogar existenzgefährdend sein. Kleine und mittlere Gesellschaften sind auch anfälliger für nichtfinanzielle Risiken (z. B. Schlüsselpersonenrisiko) als die grösseren Unternehmen. Letztere können diese Risiken besser auffangen, weil beispielsweise der deutlich höhere Bestand an internen Ressourcen den laufenden Betrieb nicht einschränkt. Für kleine und mittlere Gesellschaften dagegen können sich die Risiken als disruptiv oder sogar als existenzgefährdend erweisen.

- **Anleihen-Risiko**

Anlagen in verzinslichen Wertpapieren unterliegen jederzeit Kursschwankungen sowie Risiken wie dem Zinsrisiko und dem Kreditrisiko (Herabstufungs- und Ausfallrisiko).

- **Kreditrisiko**

Eine Verschlechterung der finanziellen Lage eines Kreditnehmers und/oder die Nichterfüllung vertraglich festgelegter finanzieller Verpflichtungen, beispielsweise die fristgerechte Zahlung von Zinsen oder Tilgungsraten, kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts im Teilfonds führen.

Je nach vertraglicher Vereinbarung können verschiedene Kreditereignisse als Ausfall gelten, darunter unter anderem Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, gerichtlich angeordnete Sanierung/Liquidation, Umschuldung oder Nichtzahlung fälliger Verbindlichkeiten. Der Wert von Vermögenswerten oder Derivatkontrakten kann in hohem Masse von der eingeschätzten Bonität des Emittenten oder der Referenzentität abhängen. Kreditereignisse können sich nachteilig auf den Wert von Anlagen auswirken, da Höhe, Art und Zeitpunkt der Rückzahlung ungewiss sein können.

Credit-Linked Notes sind Anleihen, deren Rückzahlungshöhe von bestimmten vertraglich vereinbarten Kreditereignissen abhängig ist. Mit einer Anlage in Credit-Linked Notes sind besondere Risiken verbunden: (i) eine Credit-Linked Note ist ein Schuldtitel, welcher das Kreditrisiko der jeweiligen Referenzperson(en) und des Emittenten der Credit-Linked Note widerspiegelt und (ii) es besteht ein mit der Zahlung der mit der Credit-Linked Note verbundenen Coupons verbundenes Risiko: Im Falle des Eintretens eines Kreditereignisses aufseiten einer Referenzperson in einem Korb von Credit-Linked Notes wird der zu zahlende Coupon um den entsprechend reduzierten Nominalwert angepasst. Das verbleibende, investierte Kapital und der verbleibende Coupon sind im Anschluss dem Risiko weiterer Kreditereignisse ausgesetzt. Im Extremfall kann das gesamte investierte Kapital verloren sein.

Eine Ratingagentur kann das Kreditrating eines Emittenten herabstufen. Anlagebeschränkungen können auf Bonitätsschwellenwerten beruhen und somit Auswirkungen auf die Wertpapierauswahl und die Vermögensallokation haben. Die Anlageverwalter könnten gezwungen sein, Wertpapiere zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder zu einem ungünstigen Preis zu verkaufen. Unter Umständen können Ratingagenturen die Bonität von Emittenten nicht korrekt einschätzen.

Die Bonität von Anleihen, die nicht von einer unabhängigen Ratingagentur bewertet wurden, wird vom Anlageverwalter zum Zeitpunkt der Anlage bestimmt. Anlagen in Anleihen ohne Rating unterliegen denselben Risiken wie bewertete Wertpapiere vergleichbarer Qualität.

- **Zinsrisiko**

Das Zinsrisiko ist das Risiko, das sich aus möglichen Schwankungen des Zinsniveaus und der Zinsvolatilität ergibt. Der Wert von Anlagen in Anleihen und anderen Schuldtiteln oder derivativen Finanzinstrumenten kann bei Zinsschwankungen stark steigen oder fallen. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren, wenn die Zinsen sinken, und umgekehrt. In einigen Fällen können vorzeitige Rückzahlungen (d. h. die vorzeitige, ausserplanmässige Tilgung von Kapital) zu einem Wiederaanlagerisiko führen, da die Erlöse möglicherweise zu niedrigeren Renditen wieder angelegt werden und sich dies auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann.

- **High-Yield-Anlagerisiko**

High-Yield-Anleihen oder Anleihen ohne Investment-Grade-Rating sind oft volatiler, weniger liquide und anfälliger für finanzielle Schwierigkeiten als Anleihen mit Investment-Grade-Rating. Eine Anlage in dieser Art von Wertpapieren kann zu Verlusten führen, die sich negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken können.

Anlagen in High-Yield-Anleihen sind risikoreicher und weisen nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter auf. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität. High-Yield-Anleihen sind in der Regel empfindlicher für Veränderungen der makroökonomischen Bedingungen. Der Spread zu Staatsanleihen weitet sich im Allgemeinen während Konjunkturfällen und Rezessionen aus und schliesst sich während eines wirtschaftlichen Aufschwungs. Der höhere den Inhabern von High-Yield-Anleihen zu zahlende Coupon gilt als Abgeltung für das höhere Risiko, das diese Anleger eingehen.

- **Distressed-Securities-Risiko**

Bei notleidenden Wertpapieren (Distressed Securities), deren Emittenten sich in der Regel in einer finanziellen Schieflage befinden, besteht bei einem Ausfall des Emittenten ein hohes Risiko des Verlusts des investierten Kapitals.

Anleihen von in Schwierigkeiten geratenen Emittenten werden häufig definiert als solche, (i) denen von Ratingagenturen ein sehr spekulatives langfristiges Rating zugeteilt wurde (in der Regel mit einem Rating unter CCC- von Standard & Poor's (oder einem gleichwertigen Rating einer anderen Agentur)) oder solche, (ii) die Insolvenz angemeldet haben oder bei denen mit einer Insolvenzanmeldung zu rechnen ist. In einigen Fällen ist die Rückgewinnung von Investitionen in notleidende oder ausgefallene Schuldtitel mit Unsicherheiten behaftet, die unter anderem mit gerichtlichen Anordnungen und Unternehmenssanierungen einhergehen. Darüber hinaus können Unternehmen, welche die mittlerweile ausgefallenen Schuldtitel begeben haben, liquidiert werden. In diesem Zusammenhang kann der Fonds über einen beliebigen Zeitraum hinweg Erlöse aus der Liquidation erhalten. Die erhaltenen Beträge können je nach Sachlage einer spezifischen steuerlichen Behandlung unterliegen. Die Behörde kann Steuern unabhängig von den an den Fonds gezahlten Erlösen zurückfordern. Die Bewertung von notleidenden und ausgefallenen Wertpapieren kann sich aufgrund mangelnder Liquidität als schwieriger erweisen als bei anderen Wertpapieren mit höherem Rating der Fall. Dem

Teilfonds können Rechtskosten entstehen, wenn er versucht, Kapital- oder Zinszahlungen einzufordern. Eine Anlage in dieser Art von Wertpapieren kann zu nicht realisierten Kapitalverlusten und/oder Verlusten führen, die sich negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken können.

- **Staatsanleihen-Risiko**

Dem Teilfonds können erhebliche Verluste entstehen, wenn die Emittenten von Staatsanleihen in Zahlungsverzug geraten. Der Teilfonds kann sein Vermögen ganz oder zu einem wesentlichen Teil in staatlichen Schuldtiteln anlegen, die von einer einzigen Regierung oder von Behörden dieser Regierung begeben oder garantiert werden.

Staatliche Schuldverschreibungen unterliegen dem Marktrisiko, dem Zinsrisiko und dem Kreditrisiko. Staatsanleihen insbesondere von Schwellenländern unterliegen dem Ausfallrisiko, und Inhaber von Staatsanleihen (einschliesslich der Teilfonds) können aufgefordert werden, sich an entsprechenden Umschuldungen solcher Schulden zu beteiligen. Es existiert keine Insolvenzordnung, die die vollständige oder teilweise Beitreibung von Staatsschulden zahlungsunfähiger Staaten regeln würde. Die globalen Volkswirtschaften sind in hohem Masse voneinander abhängig, und die Folgen eines Staatsbankrotts können schwerwiegend und weitreichend sein und für einen Teilfonds zu erheblichen Verlusten führen.

- **Asset-Backed-Securities-Risiko**

Der Teilfonds kann in forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities, ABS) investieren, einschliesslich hypothekenbesicherter Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities, MBS) und durch Kredite besicherte Schuldverschreibungen (Collateralised Loan Obligations, CLO). Die den Wertpapieren zugrunde liegenden Kreditnehmer sind möglicherweise nicht in der Lage, den gesamten geschuldeten Betrag zurückzuzahlen, was zu Verlusten für den Teilfonds führen kann.

Der Begriff Asset-Backed Security deckt eine breite Palette von Wertpapieren ab, die jeweils durch Vermögenswerte wie z.B. Wohnhypotheken («Residential Mortgage-Backed Securities» oder «RMBS»), gewerbliche Hypotheken («Commercial Mortgage-Backed Securities» oder «CMBS»), Darlehenspools (Collateralised Loan Obligations oder «CLOs»), Kreditkartenforderungen, Automobil-, Bankdarlehen, Leasingverträge, Unternehmensanleihen, Leveraged Loans (Kredite an hochverschuldete Kreditnehmer) und verschiedene Arten von Forderungen besichert werden.

Jedes ABS wird in der Regel von einem Pool von Vermögenswerten besichert, welcher aus den Verpflichtungen verschiedener Kreditnehmer oder Schuldner (wie Hypotheken- oder Kreditkartenschuldner) zusammengesetzt wird. In einigen Fällen kann das Wertpapier jedoch durch einen einzigen Vermögenswert besichert werden, beispielsweise durch eine Hypothek, die sich auf eine bestimmte Gewerbeimmobilie bezieht.

Der Wert eines ABS kann durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst werden, einschliesslich: (i) Änderungen der Marktwahrnehmung des Pools der Vermögenswerte, die das Wertpapier sichern, (ii) wirtschaftliche und politische Faktoren wie die Höhe der Arbeitslosigkeit, die Auswirkungen auf die Zahlungsrückstände, Zwangsvollstreckungen und Verluste in Bezug auf den Pool von Vermögenswerten, die das Wertpapier sichern, haben können, (iii) Veränderungen in der Marktwahrnehmung der Angemessenheit der mit der Wertpapierstruktur einhergehenden Kreditwürdigkeit, um vor Verlusten durch Zahlungsrückstände und Zwangsvollstreckungen zu schützen, (iv) Änderungen der wahrgenommenen Bonität des Emittenten des Wertpapiers oder sonstiger an der Transaktion beteiligter Dritter und (v) der Geschwindigkeit, mit der Hypotheken oder Darlehen innerhalb des Pools von den zugrunde liegenden Kreditnehmern zurückgezahlt bzw. nicht zurückgezahlt werden (entweder freiwillig oder aufgrund von Zahlungsrückständen oder Zwangsvollstreckungen).

Die Anlagemerkmale von ABS unterscheiden sich von traditionellen Schuldverschreibungen. Einige der Hauptunterschiede sind häufigere Zins- und Tilgungszahlungen, sehr oft monatlich oder vierteljährlich. Einige ABS können an Zinszahlungsterminen einer vorzeitigen Tilgung (Rückzahlung des Kapitals) unterliegen und folglich zurückgenommen werden.

Investitionen in nachrangige ABS beinhalten ein grösseres Ausfallrisiko als die Senior Tranche(n) der Emission oder Serie.

CLOs sind Wertpapiere, die durch Kredite an Unternehmen besichert sind. CLOs werden in der Regel in mehreren Klassen begeben, die jeweils unterschiedliche Laufzeiten, Zinssätze und Zahlungspläne aufweisen, wobei Kapital und Zinsen der zugrunde liegenden Vermögenswerte auf verschiedene Weise auf die einzelnen Klassen aufgeteilt werden. Die Zinszahlungen und Tilgungen für bestimmte Klassen können von bestimmten Bedingungen abhängig sein, oder bestimmte Klassen oder Serien können das Ausfallrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte ganz oder teilweise übernehmen. Bei der Feststellung der durchschnittlichen Laufzeit oder Duration eines CLO muss der Anlageverwalter bestimmte Annahmen und Prognosen hinsichtlich der Laufzeit und der vorzeitigen Rückzahlung dieses Wertpapiers zugrunde legen; die tatsächlichen Tilgungsraten können davon abweichen. Wird die Laufzeit eines Wertpapiers falsch eingeschätzt, kann der Teilfonds die erwartete Rendite unter Umständen nicht erzielen. In einigen Fällen kann die Komplexität von Auszahlung, Bonität und anderen Bedingungen solcher CLOs dazu führen, dass die Bedingungen des Wertpapiers in Teilen intransparent sind. Zudem kann die Komplexität von CLOs die Bewertung solcher Wertpapiere zu einem angemessenen Preis erschweren, insbesondere wenn es sich um individuell ausgestaltete Wertpapiere handelt. Darüber hinaus kann der Wert eines CLO durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst werden, darunter: Zinssätze, Veränderungen der Wertentwicklung oder der Markteinschätzung der zugrunde liegenden Vermögenswerte, mit denen das Wertpapier besichert wird, sowie Veränderungen der Markteinschätzung zur Angemessenheit der als Verlustschutz in die Struktur des Wertpapiers eingebetteten Kreditabsicherung. Der Sekundärmarkt für CLOs ist möglicherweise nicht so liquide wie der Sekundärmarkt für Unternehmensanleihen. Dies könnte es dem Anlageverwalter erschweren, solche Anlagen zu veräussern, oder er könnte sie möglicherweise nur zu Preisen verkaufen, die unter denen liegen, die bei einem breiten Handel erzielt würden.

Einer der Hauptzwecke von forderungsbesicherten Wertpapieren besteht darin, Kredit- und Vorauszahlungsrisiken auf die Anleger zu verteilen. Dies wird durch die Bildung verschiedener Tranchen innerhalb der Wertpapiere erreicht, die hinsichtlich der Kredit- und Vorauszahlungsrisiken eine Struktur von vorrangig bis nachrangig aufweisen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Strukturen von Asset-Backed Securities sowie die ihnen zugrunde liegenden Pools häufig intransparent sind. Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche der jeweiligen Asset-Backed Securities der Teilfonds erwirbt.

- **CoCo-Bonds-Risiko**

Der Teilfonds kann in bedingte Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Bonds, «CoCo-Bonds») investieren, die im Vergleich zu herkömmlichen Schuldtiteln mit höheren Risiken verbunden sind, da solche Instrumente in der Regel Bestimmungen enthalten, wonach das Instrument bei Eintritt eines vorab festgelegten Auslöseereignisses (Trigger) ganz oder teilweise, vorübergehend oder

dauerhaft abgeschrieben, wertberichtigt oder zu einem Abschlag auf den Aktienkurs des Emittenten in Stammaktien umgewandelt werden kann. Diese Ereignisse können zu Verlusten für den Teilfonds führen.

Anlagen in CoCo-Bonds können unter Druck geraten, wenn bestimmte Sicherheitsvorkehrungen oder Trigger greifen, die mit aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalanforderungen verbunden sind, oder wenn die Aufsichtsbehörden des Emittenten Zweifel an dessen Kreditwürdigkeit äussern. In solchen ungünstigen Szenarien könnte der Wert dieser Wertpapiere vorübergehend oder dauerhaft nach unten berichtigt werden und/oder Coupons könnten gestrichen oder verschoben werden, um dem Emittenten die Absorption von Verlusten zu erleichtern (Verlustabsorptionsrisiko). Der Wert von CoCo-Bonds könnte auch unberechenbar sein, wenn diese Wertpapiere nach vorher festgelegten und im Verkaufsprospekt des Emittenten dargelegten emissionspezifischen Regeln zu einem reduzierten Aktienkurs in Aktien umgewandelt werden (Umwandlungsrisiko). Wenn die Wertpapiere nach einem Umwandlungsereignis in Aktien umgewandelt werden, erhalten die Inhaber einen niedrigeren Rang, da sie von einem Fremdkapitalgläubiger zu einem Eigenkapitalhalter werden.

Auslöseereignisse liegen in der Regel ausserhalb der Kontrolle des Emittenten und umfassen häufig einen Rückgang der Kapitalquote des Emittenten unter ein bestimmtes Niveau oder das Ergreifen bestimmter staatlicher oder aufsichtsrechtlicher Massnahmen aufgrund der anhaltenden finanziellen Tragfähigkeit des Emittenten. Auslöseereignisse sind komplex und schwer vorhersehbar und können zu einem erheblichen oder vollständigen Wertverlust dieser Instrumente führen, was in der Folge wiederum zu Verlusten für den Teilfonds führen kann.

Während Anlagen in CoCo-Bonds einerseits einen überdurchschnittlichen Ertrag erwarten lassen, können diese Anlagen signifikante Risiken beherbergen.

Zu diesen Risiken können unter anderem folgende gehören:

Schwellenwertrisiko: Das Auslöseereignis hängt in der Regel mit der Finanzlage des Emittenten zusammen, das heisst, die Umwandlung erfolgt wahrscheinlich infolge einer Verschlechterung der relativen Kapitalstärke des Basiswerts. Das mit verschiedenen CoCo-Bonds verbundene relative Risiko hängt davon ab, wie gross die Differenz zwischen der aktuellen Kapitalquote und dem effektiven Auslösewert ist. Es ist wahrscheinlich, dass die Umwandlung in Eigenkapital zu einem Aktienkurs erfolgt, der unter dem Kurs liegt, der bei der Emission oder dem Kauf der Anleihe galt.

Streichung von Couponzahlungen: CoCo-Bonds sind derart strukturiert, dass die Couponzahlungen im Ermessen des Emittenten stehen und von ihm jederzeit, aus beliebigem Grund und für einen beliebig langen Zeitraum gestrichen werden können. Die Couponstreichung kann selbst bei einer Weiterführung des Unternehmens erfolgen, ohne dass ein Zahlungsausfall vorliegt. Gestrichene Coupons werden nicht akkumuliert, sondern abgeschrieben.

Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur: Bei einem CoCo-Bond mit Kapitalabschreibung ist es möglich, dass der Inhaber eine Wertminderung vor den Eigenkapitalgläubigern erleidet, was der üblichen Hierarchie der Kapitalstruktur zuwiderläuft. Anleger in CoCo-Bonds können also vor Eigenkapitalgläubigern Kapitalverluste erleiden.

Laufzeitverlängerungsrisiko: CoCo-Bonds können auch als Endlosanleihen (d. h. Anleihen ohne Fälligkeitstermin) begeben werden. Zwar sind für diese Anleihen Rückkauftermine vorgesehen, es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass die Anleihe zu diesem Zeitpunkt zurückgezahlt wird. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Anleihe niemals zurückgezahlt wird, was dazu führt, dass der Anteilinhaber zu keinem Zeitpunkt die Rückzahlung des Kapitals erhält, wie dies bei jeder anderen nicht kündbaren Endlosanleihe der Fall ist.

Risiko des Unbekannten: CoCo-Anleihen sind relativ neue Finanzinstrumente, und die Auslöseereignisse sind im Allgemeinen noch nicht erprobt. Daher ist ungewiss, wie sich diese Anlageklasse unter angespannten Marktbedingungen verhalten wird, und es besteht ein erhebliches Kapitalrisiko sowie die Gefahr einer erheblichen Volatilität.

Ertrags-/Bewertungsrisiko: Anlagen in CoCo-Bonds können zwar eine höhere Rendite bieten, sind jedoch mitunter auch mit einem höheren Risiko verbunden als Anlagen in herkömmlichen Schuldtiteln/Wandelanleihen und in bestimmten Fällen auch in Aktien. Die Volatilität und das Verlustrisiko können erheblich sein.

Liquiditätsrisiko: Unter angespannten Marktverhältnissen kann sich das Liquiditätsprofil des Emittenten von CoCo-Bonds erheblich verschlechtern, und es kann schwierig sein, einen Käufer zu finden. Das bedeutet, dass für den Verkauf möglicherweise ein erheblicher Preisnachlass erforderlich ist. Dies könnte zu einem beschränkten Marktvolumen führen und aufgrund der Finanzschwäche des Emittenten, rechtlicher oder vertraglicher Wiederverkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen oder politischer oder anderer Gründe eine eingeschränkte Liquidität der vom Teilfonds gehaltenen CoCo-Bonds nach sich ziehen. Eine Auswirkung der verringerten Liquidität eines Wertpapiers ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Darüber hinaus kann eine verringerte Liquidität die Fähigkeit des bzw. der Teilfonds beeinträchtigen, Rücknahmegesuchen nachzukommen oder Liquiditätsanforderungen aufgrund eines bestimmten wirtschaftlichen Ereignisses rechtzeitig zu erfüllen.

- **Risiko alternativer Anlageklassen**

Der Teilfonds kann indirekt in alternative Anlagewerte investieren, wie beispielsweise Immobilien und Rohstoffe, einschliesslich Edelmetallen, die in der Regel Wertschwankungen unterliegen, welche ausgeprägt und anhaltend sein können und zu Verlusten für den Teilfonds führen können.

Alternative Anlageklassen wie Rohstoffe, Hedgefonds, Private Equity und Immobilien unterliegen weiteren speziellen Risiken. Im Gegensatz zu konventionellen Anlageklassen wie Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, flüssigen Mitteln oder Geldmarktinstrumenten können solche Anlagen sehr illiquide und intransparent sein. Ausserdem ist möglich, dass die zur Beurteilung einer solchen Position erforderlichen Informationen entweder nicht jederzeit verfügbar oder aufgrund der geringen Berichterstattungspflichten der Teilnehmer an den Märkten für alternative Anlageklassen stark verzerrt sind. Oft werden Schätzungen verwendet, was zum sogenannten Glättungseffekt führt, einer Überschätzung der Renditen und einer Unterschätzung der Volatilität und Korrelation alternativer Anlageklassen. Da Anlagen in von solchen Marktteilnehmern emittierten Wertpapieren meistens professionellen Anlegern vorbehalten sind, unterliegen diese Marktteilnehmer weniger strengen Regeln als die Emittenten von an regulierten Märkten gehandelten Wertpapieren.

Andererseits bietet diese Anlageklasse die Möglichkeit zu Engagements in zusätzlichen Vermögenswerten (wie Rohstoffen und Immobilien) oder sie verwendet Strategien, die innerhalb der konventionellen Anlageklassen nicht oder eingeschränkt anwendbar

sind und die stark von den Fähigkeiten des Portfoliomanagers abhängen (wie Hedgefonds und Managed Futures) oder auf die sogar beides zutrifft (wie Private Equity und notleidende Wertpapiere).

Engagements von OGAW in alternativen Anlageklassen sind durch die geltenden Gesetze und Vorschriften stark eingeschränkt und können allenfalls indirekt (z. B. über Derivate, strukturierte Produkte oder andere kollektive Anlagevehikel) aufgebaut werden.

Der Begriff «strukturiertes Produkt» umfasst ein breites Spektrum unterschiedlicher Gestaltungsmöglichkeiten, sodass diese Produkte mit verschiedenartigen Risiken verbunden sein können. Da strukturierte Produkte oft unbesichert und nur durch die Bonität des Emittenten abgesichert sind, unterliegen sie dessen Kreditrisiko. In der Folge können Anlagen in strukturierten Produkten zu erheblichen Verlusten bis hin zum Totalverlust führen. Ausserdem gibt es normalerweise keinen tiefen Markt für strukturierte Produkte, sodass sie einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein könnten. Deshalb könnte das strukturierte Produkt selbst in einem normalen Marktumfeld schwer oder nur mit einem erheblichen Preisabschlag verkäuflich sein. Strukturierte Produkte können eine komplexe und intransparente Struktur aufweisen.

Neben den Kosten, die beim Kauf und Verkauf eines strukturierten Produkts anfallen, können auf der Ebene des strukturierten Produkts zusätzliche Kosten entstehen, die sich auf den Wert der Anlage auswirken können, bisweilen sogar in erheblichem Masse.

Eine ausführliche Beschreibung der zugelassenen alternativen Anlageklassen und der Instrumente, über die ein Engagement in diesen Anlageklassen möglich ist, enthält der Besondere Teil des Verkaufsprospekts.

Vor einer Anlage in dem Fonds sollten die Anleger bedenken, dass der zurückerhaltene Betrag unter dem ursprünglich angelegten Betrag liegen oder dass es sogar zu einem Gesamtverlust der Anlage kommen kann. Eine Mehrrendite gegenüber traditionellen Anlageklassen gilt als Entlohnung für die Übernahme eines höheren Risikos.

- **REIT-Risiko**

Der Teilfonds darf in Immobilienfonds (REITs) investieren, was zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des Teilfonds führen kann, da sich Wertminderungen der zugrunde liegenden Immobilien – bedingt durch ungünstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen, steigende Zinsen, höhere Steuern und Betriebskosten, regulatorische oder umweltbezogene Ereignisse, Finanzierungsrisiken, Hypothekenausfälle sowie Schwächen in der Unternehmensführung oder Bonität auf Emittentenebene – unmittelbar in niedrigeren Bewertungen der REIT-Wertpapiere niederschlagen.

Eine Ausrichtung (Exposure) auf Immobilien kann nur indirekt erfolgen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Real Estate Investment Trusts («REIT(s)»). Ein REIT ist ein Unternehmen, das Immobilien besitzt und in den meisten Fällen auch verwaltet. Dies beinhaltet Wohnungen, Gewerbeimmobilien (Einkaufszentren, Büros) und Industrieimmobilien (Fabriken, Lagerhallen). Ein geschlossener REIT, dessen Anteile an einem geregelten Markt gelistet sind, kann als ein auf einem geregelten Markt notiertes übertragbares Wertpapier und damit als geeigneter Anlagegegenstand für einen OGAW im Rahmen des Luxemburger Rechts klassifiziert werden.

Immobilienwerte steigen und fallen in Reaktion auf eine Vielzahl von Faktoren, einschliesslich der lokalen, regionalen und nationalen wirtschaftlichen Bedingungen, Zinssätze und steuerlichen Bedingungen. Bei einem langsamen Wirtschaftswachstum kann die Nachfrage nach Immobilien zurückgehen und die Preise können sinken. Der Wert von Immobilien kann sich aufgrund von übermässiger Bautätigkeit, steigender Immobilienbesteuerung und ansteigender Betriebskosten, Änderungen der Bebauungsvorschriften, Umweltvorschriften oder -gefahren, nicht versicherten Unfällen oder Verlusten durch Gerichtsurteile, allgemeinem Wertzerfall der Umgebung/Wohngegend, nicht versicherte Schäden durch Überschwemmungen, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen und Terrorakte, Beschränkungen und Veränderungen der Mieten oder Änderungen der Zinssätze, verringern. Im Allgemeinen erhöhen sich durch ein Ansteigen der Zinssätze die Kosten der Finanzierung, wodurch sich direkt oder indirekt der Wert von Anlagen in Immobilienwertpapieren verringern kann. Die zugrunde liegenden Hypothekenkredite können Ausfallrisiken oder dem Risiko vorzeitiger Rückzahlungen unterliegen, die früher oder später als erwartet auftreten. Solche Darlehen können auch sogenannte «sub-prime» Hypotheken enthalten.

Der Wert von REITs kann auch als Reaktion auf die Management-Fähigkeiten und die Bonität des Emittenten steigen und fallen.

- **Rohstoff-Anlagerisiko**

Investitionen in Rohstoffe können aufgrund von Marktrisiken, die durch die Dynamik von Angebot und Nachfrage, das Produktionsniveau und Zukunftserwartungen bedingt sind, eine hohe Volatilität aufweisen, was sich erheblich auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann.

Investitionen in Rohstoffe können erheblichen Schwankungen unterliegen und über einen langen Zeitraum plötzlichen Kursschwankungen ausgesetzt sein. Preisschwankungen sind zum Teil auf folgende Faktoren zurückzuführen: sich verändernde Angebots- und Nachfragebedingungen; Wetterbedingungen, Lebensmittelkontrollen, Handelsbeschränkungen, steuerliche und geldpolitische Auflagen sowie Devisenbeschränkungen; politische und wirtschaftliche Einflüsse, fluktuierende nationale und internationale Zinssätze und Inflationsraten, Währungsabwertungen und -aufwertungen; sowie die allgemeine Marktstimmung. Verschiedene Rohstoffmärkte können zudem direkten staatlichen Interventionen ausgesetzt sein. Derlei Interventionen können dazu führen, dass die Preise verschiedener Rohstoffe extrem schwanken.

- **Risiko derivativer Finanzinstrumente**

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken, zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung einsetzen. Sollte der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten aufgrund der Marktbedingungen inkorrekt, unwirksam oder erfolglos sein, kann der Teilfonds einen erheblichen Verlust oder sogar einen Totalverlust erleiden, was sich nachteilig auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirkt.

Die Kurse von derivativen Finanzinstrumenten, einschliesslich der Preise für Terminkontrakte und Optionen, unterliegen starken Schwankungen. Derivative Finanzinstrumente können zu einer erheblichen Hebelwirkung führen und das Gegenparteiisiko erhöhen und/oder mit sich bringen, was das Risiko eines Kapitalverlusts erhöht, falls die Gegenpartei des Finanzkontrakts ihren Zahlungsverpflichtungen oder der Lieferung von Vermögenswerten nicht nachkommt.

Allfällige Massnahmen, die der Teilfonds ergreift, um bestimmte Risiken auszugleichen, könnten von eingeschränkter Effektivität oder unter Umständen nicht durchführbar sein oder sogar gänzlich scheitern. Ein Teilfonds kann innerhalb seines Portfolios Absicherungsgeschäfte zur Minderung von Währungs-, Durations-, Markt- oder Kreditrisiken und – in Bezug auf bestimmte Anteilsklassen – zur Absicherung des Währungsrisikos der jeweiligen Anteilsklasse tätigen. Eine Absicherung ist mit Kosten verbunden, was die Anlageperformance schmälert.

Bestimmte Teilfonds können sowohl börsennotierte Derivate (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Futures und Optionen) als auch ausserbörsliche Derivate (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Optionen, Termingeschäfte, Total-Return-Swaps, Zinsswaps, Kreditderivate und Differenzkontrakte) zu Anlagezwecken sowie zur Absicherung oder zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen.

Die Kursentwicklung von Termingeschäften (Forwards), Terminkontrakten (Futures) und anderen Derivatkontrakten wird unter anderem von Zinssätzen, sich verändernden Angebots- und Nachfrageverhältnissen, handels-, finanz- und geldpolitischen Massnahmen sowie Devisenkontrollprogrammen und -richtlinien von Regierungen sowie von nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und Massnahmen beeinflusst. Ferner greifen Regierungen von Zeit zu Zeit direkt oder durch Regulierung in bestimmte Märkte ein, insbesondere in Märkte für Devisen sowie zinsbezogene Terminkontrakte und Optionen.

Solche Interventionen zielen häufig darauf ab, die Preise direkt zu beeinflussen, und können zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass sich alle diese Märkte rasch in dieselbe Richtung bewegen, unter anderem aufgrund von Zinsschwankungen.

Die Teilfonds können in bestimmte derivative Finanzinstrumente investieren, was sowohl die Übernahme von Verpflichtungen als auch von Rechten und Vermögenswerten mit sich bringen kann. Als Margen bei Brokern hinterlegte Vermögenswerte werden von diesen unter Umständen nicht auf getrennten Konten geführt und können im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses dieser Broker deren Gläubigern zur Verwertung zur Verfügung stehen.

Die geringen Einschussmargen, die normalerweise für die Eröffnung einer Position in solchen Instrumenten erforderlich sind, ermöglichen eine starke Hebelwirkung. Aufgrund dessen kann bereits eine relativ geringe Kursbewegung eines Kontrakts zu einem Gewinn oder Verlust führen, der im Verhältnis zum tatsächlich als Einschussmarge hinterlegten Betrag hoch ist, und einen Verlust nach sich ziehen, der allfällige hinterlegte Margen erheblich übersteigt.

Die Möglichkeit des jeweiligen Teilfonds, Derivate einzusetzen, kann durch Marktbedingungen, aufsichtsrechtliche Beschränkungen und steuerliche Erwägungen eingeschränkt sein. Diese Finanzinstrumente gehen mit bestimmten besonderen Risiken einher und können für Anleger ein hohes Verlustrisiko bedeuten.

- **Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften**

Allfällige Massnahmen, die mithilfe von derivativen Finanzinstrumenten ermöglicht werden und die der Teilfonds ergreift, um bestimmte Risiken auszugleichen, könnten von eingeschränkter Effektivität oder unter Umständen nicht durchführbar sein oder sogar gänzlich scheitern. Ein Teilfonds kann innerhalb seines Portfolios Absicherungsgeschäfte z. B. zur Minderung von Währungs-, Durations-, Markt- oder Kreditrisiken und – in Bezug auf bestimmte Anteilsklassen – zur Absicherung des Währungsrisikos der jeweiligen Anteilsklasse tätigen. Eine Absicherung ist mit Kosten verbunden, was die Anlageperformance schmälert.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Arten oder Verwendungszwecken von Finanzderivaten:

- **Risiken in Zusammenhang mit Terminkontrakten, Optionen und Termingeschäften**

Der Teilfonds kann Optionen, Terminkontrakte (Futures) und Termingeschäfte (Forwards) auf Währungen, Wertpapiere, andere derivative Finanzinstrumente, Indizes, Volatilität, Inflation und Zinssätze zu Anlagezwecken, zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Solche Transaktionen können mit einem hohen Risiko einhergehen.

Die Höhe der Einschussmarge ist im Verhältnis zum Wert des Terminkontrakts gering, weshalb diese Transaktionen «gehebelt» sind. Das heisst, eine relativ geringe Marktbewegung kann eine im Verhältnis dazu grössere Auswirkung haben, die sich positiv oder negativ auf den Teilfonds auswirken kann. Die Erteilung bestimmter Aufträge, die darauf abzielen, Verluste auf bestimmte Beträge zu begrenzen, ist bei derlei Geschäften unter Umständen ohne Wirkung, da es aufgrund der Marktbedingungen unmöglich sein kann, solche Aufträge auszuführen.

Termingeschäfte und Kaufoptionen, insbesondere solche, die ausserbörslich gehandelt und nicht über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden, sind mit einem erhöhten Gegenparteirisiko verbunden. Wenn eine Gegenpartei ausfällt, erhält der Teilfonds möglicherweise nicht die erwartete Zahlung oder die erwartete Lieferung der Vermögenswerte. Dies kann zum Verlust von nicht realisierten Gewinnen führen.

- **Risiken der Verwendung von Swap-Kontrakten**

Ein Swap-Kontrakt ist ein strukturiertes Derivat. Der vorsichtige Einsatz dieser Derivate kann vorteilhaft sein, jedoch bergen sie möglicherweise grössere Risiken als traditionelle Anlagen. Strukturierte Derivate sind komplex und können mit einem hohen Verlustpotenzial einhergehen. Ziel ist es, mit Hilfe der erwähnten Swap-Kontrakte das Anlageziel des jeweiligen Teilfonds zu erreichen.

Swaps sind eine Kategorie ausserbörslich gehandelter Derivate. Sie weisen daher die Risiken von OTC-Derivaten auf. Ausserdem können sie weitere besondere Risiken mit sich bringen, die unten im Detail erläutert werden.

Bei einer Swap-Transaktion vereinbaren beide Parteien einen Austausch von Zahlungsströmen.

Im Regelfall erhält dabei eine Partei die Erträge aus dem Basiswert und zahlt der anderen Partei dafür eine Prämie. Es ist auch möglich, dass die Parteien vereinbaren, die Erträge (oder deren Differenzen) auf den jeweiligen Basiswert auszutauschen. Ebenso können die Parteien vereinbaren, die Basiswerte selbst auszutauschen.

Eines der grössten Risiken von Swaps besteht darin, dass sie synthetische Positionen kreieren können. So kann eine Partei bei einem einfachen Swap gegen Zahlung einer Prämie an der Performance einer Aktie oder eines Index (z. B. eines Aktienindex) teilhaben. Damit ist sie dem Risiko der Aktie oder des Index (z. B. eines Aktienindex und damit auch des Aktienmarkts) auch dann ausgesetzt, wenn Aktienengagements nach ihrer Anlagepolitik nicht zulässig sind. Mit Zins-Swaps lässt sich eine variabelverzinsliche Position in eine festverzinsliche Position verwandeln, oder umgekehrt.

Ein Total Return Swap zeichnet sich dadurch aus, dass eine Partei an die andere Partei die Wertentwicklung und die

Gesamteinkünfte eines Wertpapiers, eines Portfolios oder eines Indexes weitergibt. Im Gegenzug bekommt diese Partei entweder die Zahlung einer Prämie, die fix oder variabel sein kann, oder die Performance eines anderen Wertpapiers, eines anderen Portfolios oder eines anderen Indexes.

Ein weiteres Risiko von Swaps ist ihre Komplexität. Bei Kreditderivaten setzt ein Teilfonds beispielsweise auf die Kreditqualität von Drittparteien, zu denen er aber keine Beziehung hat. Ein Swap kann auch mit einem anderen Derivat zu einem Derivat zusammengeführt werden (z. B. Swaptions).

Swaps werden wegen ihrer Flexibilität von den Marktteilnehmern vielfach genutzt. Da der Swap-Markt weniger transparent ist als der übrige ausserbörsliche Derivatemarkt, lässt sich seine Tiefe schwer bestimmen.

Der Teilfonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei ihre Pflichten unter dem Swapvertrag nicht erfüllt. In einem solchen Fall würde die Zahlung unter dem Swapvertrag und/oder der Kapitalgarantie für den Teilfonds ausfallen. Bei der Einschätzung dieses Risikos sollte der Anleger in Betracht ziehen, dass die Gegenpartei unter dem Swapvertrag aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet ist, zugunsten des jeweiligen Teilfonds Sicherheiten zu stellen, sobald das Gegenparteienrisiko unter dem Swapvertrag mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds darstellt.

- Risiken in Verbindung mit Kreditderivaten, insbesondere Credit Default Swaps

Darüber hinaus können derivative Finanzinstrumente verwendet werden, um verschiedene Kreditrisiken im Zusammenhang mit Dritten (bei Ausfall, Herabstufung, Änderung eines Kreditspreads) abzusichern oder Strategien zur Renditesteigerung infolge solcher Kreditrisiken einzusetzen. Diese sogenannten Kreditderivate (insbesondere Credit Default Swaps, CDS), deren Basiswert ein Wertpapier, ein Index, Indizes in Tranchenformat oder ein von einer oder mehreren Drittparteien emittierter Wertpapierkorb ist, sind so gestaltet, dass eine Partei (Sicherungsgeber) einer anderen Partei (Sicherungsnehmer) eine Absicherung verkauft und dafür vom Sicherungsnehmer eine periodisch wiederkehrende Prämie erhält. CDS im Tranchenformat ermöglichen es einem Teilfonds, ein Engagement in einem bestimmten Teil der Verlustverteilung des Index einzugehen. Kreditereignisse wirken sich auf die Tranchen entsprechend der Rangfolge der Tranche innerhalb der Verlustverteilung aus. Das heisst, dass bei Kreditereignissen Verluste zunächst von den nachrangigen Tranchen im Index bis zum sogenannten Detachment-Point absorbiert werden, bevor sie auf die nächsthöhere Tranche übertragen werden.

Der Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder Sicherungsgeber auftreten, sodass Kreditderivate von Teilfonds zu Absicherungszwecken (Long-Position) oder Anlagezwecken (Short-Position) eingesetzt werden können.

Beim Verkauf einer Credit-Default-Swap-Protektion geht der Teilfonds ein ähnliches Kreditrisiko ein wie beim direkten Kauf des Wertpapiers oder Wertpapierkorbs oder bei der direkten Eröffnung einer Position im Basiswert des CDS. Wenn das relevante Kreditereignis eintritt (z. B. Ausfall der Referenzpartei), liefert der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer das zugrunde liegende Wertpapier beziehungsweise den zugrunde liegenden Wertpapierkorb oder zahlt ihm einen im Voraus festgelegten Geldbetrag.

Ökonomisch gesehen sind solche Instrumente wie eine Versicherung gegen Kreditereignisse gestaltet.

- Risiken in Verbindung mit Optionsscheinen

Der Wert von Optionsscheinen unterliegt voraussichtlich stärkeren Schwankungen als die Kurse der zugrunde liegenden Wertpapiere. Dies ist auf die Hebelwirkung innerhalb ihrer Struktur zurückzuführen, sodass eine relativ geringe Kursbewegung des Basiswerts in der Regel eine stärkere Kursbewegung im Optionsschein zur Folge hat. Zudem führen der Zeitwertverfall, Marktschwankungen und mangelnde Liquidität zu einem Wertverlust, während ein Teilfonds weder Dividenden noch Stimmrechte erhält.

• Absolute-Return-Strategierisiko

Der Teilfonds verfolgt eine Absolute-Return-Strategie. Eine solche Strategie birgt das Risiko, dass das Ziel, in jedem Marktumfeld positive Renditen zu erzielen, nicht erreicht wird. Dies kann auf unerwartete Marktbewegungen, Fehler bei der Handelsausführung und fehlerhafte Anlageentscheidungen des Anlageverwalters zurückzuführen sein.

• Covered-Call-Strategierisiko

Der Teilfonds verfolgt eine Covered-Call-Strategie. Der Verkauf («Ausgabe») einer Option ist in der Regel mit einem wesentlich höheren Risiko verbunden als der Kauf von Optionen. Obwohl die vom Teilfonds erhaltene Prämie feststeht und die Volatilität der Renditen verringern kann, kann die Wertentwicklung des Teilfonds oder seine Kapitalbasis beeinträchtigt werden.

Der Teilfonds ist ferner dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt und der Teilfonds somit verpflichtet ist, die Option entweder in bar zu begleichen oder die zugrunde liegende Anlage zu erwerben bzw. zu liefern. Wird die Option durch den Teilfonds «gedeckt», der eine entsprechende Position im Basiswert oder einen Terminkontrakt auf eine andere Option hält, kann dieses Risiko verringert werden.

Der Teilfonds kann eine Covered-Call-Strategie verfolgen, indem er Call-Optionen auf Basiswerte des Teilfondsportfolios oder auf Indizes verkauft (ausgibt), um zusätzliche Erträge zu erzielen und die Volatilität zu mindern. Es wird erwartet, dass das Portfolio des Teilfonds in Zeiten, in denen die einzelnen Basiswerte der Derivate stark steigen, in der Regel eine schlechtere Performance aufweist als ein ähnliches Portfolio ohne Derivate-Overlay, und dass es in Zeiten, in denen die Preise der Basiswerte fallen oder seitwärts tendieren, eine bessere Performance aufweist.

Der Anlageverwalter kann diese Derivatestrategie nach eigenem Ermessen vorübergehend in reduziertem Umfang zum Einsatz bringen oder vollständig aussetzen.

• Total-Return-Swap-Risiko

Der Einsatz von Total-Return-Swaps, Differenzkontrakten oder anderen Derivaten mit ähnlichen Merkmalen kann den Teilfonds einem Ausfallrisiko der Gegenpartei sowie Verlusten aussetzen, die sich aus der synthetischen Nachbildung ohne physischen Besitz der Vermögenswerte ergeben. Dies könnte sich negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken, wobei diese Auswirkungen auf den Nettobetrag der im Rahmen des Swaps ausstehenden Erträge begrenzt sind.

Bei Total-Return-Swaps, die kein physisches Halten von Wertpapieren umfassen, kann die synthetische Replikation mittels vollständig besicherter (oder unbesicherter) Total-Return-Swaps eine Möglichkeit bieten, ein Engagement in Strategien zu erzielen, die schwer umzusetzen sind und andernfalls bei einer physischen Nachbildung sehr kostspielig und kaum zugänglich wären. Die

synthetische Replikation birgt jedoch ein Gegenparteirisiko. Wenn ein Teilfonds Transaktionen mit ausserbörslichen Finanzderivaten tätigt, besteht – über das allgemeine Gegenparteirisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei ausfällt oder nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen umfassend nachzukommen. Bei Abschluss von Total-Return-Swaps auf Nettobasis durch den Fonds und einen seiner Teilfonds werden die beiden Zahlungsströme miteinander verrechnet, und der Fonds bzw. der Teilfonds erhält oder zahlt je nach Fall nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen.

Auf Nettobasis abgeschlossene Total-Return-Swaps beinhalten keine physische Lieferung von Anlagen, anderen Basiswerten oder Kapitalbeträgen. Folglich wird davon ausgegangen, dass sich das Verlustrisiko bei Total-Return-Swaps auf den Nettobetrag der Differenz zwischen der Gesamrendite eines Referenzwerts, eines Indexes oder eines Anlagekorbs und festen oder variablen Zahlungen beschränkt. Befindet sich die Gegenpartei eines Total-Return-Swaps in Verzug, entspricht das Verlustrisiko des Fonds oder des betreffenden Teilfonds gewöhnlich dem Nettobetrag der Gesamrendite aus den Zahlungen, auf deren Erhalt der Fonds oder der Teilfonds einen vertraglichen Anspruch hat.

- **Hebelrisiko**

Ein Hebel ist jede durch ein Instrument oder eine Technik erreichte Methode, mit der ein bestehendes Engagement (Exposure) in einer Anlageklasse oder einem Finanzinstrument vervielfacht wird. Während sich der Gewinn vervielfacht, wenn die Anlageklasse, für die eine Hebelwirkung eingesetzt wurde, einen Gewinn erzielt (d. h. die prozentuale Renditeveränderung des gehebelten Portfolios ist grösser als die prozentuale Renditeveränderung, die dieses Portfolio ohne Hebelwirkung erzielen würde), gilt das Gegenteil, wenn diese Anlageklasse einen Verlust erleidet (d. h. der Verlust des Teilfonds wird dann ebenfalls vervielfacht).

Wenn ein Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten einen relativ hohen Hebel einsetzt, kann dies auf ein erhöhtes Risiko von Anlageverlusten hindeuten. Bestimmte Derivatepositionen erfordern unter Umständen nur eine geringe Anfangsinvestition im Verhältnis zum Kontraktvolumen und zum gesamten Marktrisiko. Das bedeutet, dass sich Preisänderungen in den Basiswerten auf solche Teilfonds stärker auswirken könnten als auf solche, die diese Vermögenswerte nur direkt halten. Folglich kann der Einsatz einer hohen Hebelwirkung durch Derivate die Volatilität der Teilfonds erhöhen, sodass ihr Wert stärkeren Schwankungen unterliegen kann.

Allerdings erfolgt der Einsatz von Derivaten durch einen Teilfonds stets im Einklang mit dessen Anlageziel, Anlagestrategien und Risikoprofil und unter Einhaltung der geltenden Risikolimits, z. B. des VaR-Limits.

Eine der wichtigsten Quellen für eine Hebelwirkung in den meisten Teilfonds ist die Währungsabsicherung. Die Währungsabsicherung beinhaltet sowohl die Absicherung von Anteilsklassen als auch die Absicherung von nicht auf die Referenzwährung lautenden Portfoliopositionen. Da es sich bei der Währungsabsicherung um eine massgeschneiderte Lösung handelt, führen Anpassungen dieser Positionen nicht zu einer Verringerung des Engagements im bestehenden Währungsabsicherungsvertrag, sondern es wird ein neuer, gegenläufiger Vertrag abgeschlossen, um das korrekte Engagement zu erreichen. Beispielsweise finden durch das Rollen eines Devisenterminkontrakts in einem Absicherungsprozess drei Transaktionen statt (ein Kassa- und zwei Termingeschäfte), sodass sich der Nominalwert jeder Währung im betreffenden Währungspaar verdreifacht. Änderungen erhöhen daher bis zum Rolltermin der jeweiligen Devisenterminkontrakte das nominale Exposure auf das Währungspaar, unabhängig davon, ob sie das tatsächliche Währungs-Exposure erhöhen oder verringern.

Eine Hebelwirkung kann auch durch sogenannte Relative Value Trades entstehen. Bei dieser Art von Geschäften werden Long-Positionen in Wertpapieren oder zulässigen Derivaten mit Short-Positionen in zulässigen Derivaten kombiniert, um durch den relativen Kursanstieg des Long-Basiswerts und den relativen Kursrückgang der zugrunde liegenden Short-Position einen kombinierten Gewinn zu erzielen. Werden solche Strategien bei Basiswerten angewendet, die normalerweise eine geringe Volatilität aufweisen, wie beispielsweise festverzinsliche Wertpapiere, kann der Portfoliomanager grössere Positionen eingehen, was wiederum zu einer grösseren Hebelwirkung führen kann.

Auch von Optionspositionen kann eine Hebelwirkung ausgehen. Zum Beispiel können die Teilfonds eine Optionsstrategie mit mehreren entgegengesetzten Einzelpositionen verfolgen. Das Risiko dieser Strategien ist gering, da diese Positionen saldiert werden können. Dennoch fliessen diese Positionen in die Berechnung der Hebelwirkung ein und tragen zu deren Anstieg bei, weil alle Komponenten der Transaktionen berücksichtigt werden. Wird beispielsweise eine Verlustbegrenzungsstrategie (Call oder Put Spread) verkauft und eine Put- oder Call-Option gekauft, so erhöht jede Komponente dieser Optionsstrategien die Hebelwirkung im jeweiligen Teilfonds. Bei Verlustbegrenzungsstrategien steigt die Hebelwirkung, wenn die Position profitabel wird, und stabilisiert sich, wenn sie sich ihrem Maximalverlust nähert. Bei Strategien mit unbegrenztem Verlust ist das Ergebnis symmetrisch. Der Portfoliomanager wird jedoch voraussichtlich verlustbringende Positionen vorzeitig schliessen, während er gewinnbringende Positionen bis zum Ablauf laufen lässt. Folglich würde eine grosse Anzahl gewinnbringender Trades mit baldiger Fälligkeit die Hebelwirkung erhöhen. Sollte zudem eine Option dieser Strategie aufgrund einer starken Marktbewegung «im Geld» liegen, würde die Hebelwirkung des Teilfonds ihr Maximum erreichen, da solche Strategien ein exponentielles Profil aufweisen und um ein Vielfaches höher ausfallen würden als vor der Marktbewegung.

Auch die Hebelwirkung kann sich im Laufe der Zeit verändern. Eine Reihe von Derivaten, wie beispielsweise Call- und Put-Optionen auf Währungen, Anleihen, Index- und Volatilitäts-Futures, börsennotierte Aktienindex-Futures oder ähnliche Produkte, weisen bei ihrer Auflegung eine geringe Hebelung auf. Im Laufe der Zeit, insbesondere kurz vor ihrem Ablauf oder ihrer Prolongation, kann ihre Hebelwirkung deutlich zunehmen (z. B. würden einige OTC-Derivate bei einer Auflösung die Hebelwirkung erhöhen, obwohl die Positionen aufgrund der Saldierung beider Positionen nahezu risikolos sind).

- **Schwellenländer-Risiko**

Anlagen in Schwellenländern können risikoreicher und volatiler sein als Anlagen in Industrieländern. Dazu gehören ein erhöhtes Risiko mangelnder Liquidität, Probleme bei der Abwicklung und Verwahrung, Anlagebeschränkungen sowie abweichende Rechnungslegungsstandards. Einige Schwellenländer weisen unter Umständen relativ instabile Regierungen, eine Wirtschaft mit wenigen Branchen als Fundament und/oder Wertpapiermärkte auf, an denen nur eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren gehandelt wird. Viele Schwellenländer verfügen über keine gut ausgebauten Regulierungssysteme, und die Offenlegungsstandards sind dort möglicherweise weniger streng als in den Industrieländern. Das Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen sowie sozialer, politischer und wirtschaftlicher Instabilität ist in Schwellenländern grösser als in weiter entwickelten Märkten. Im Folgenden finden Sie eine kurze Zusammenfassung einiger der häufigsten Risiken, die mit Anlagen in Schwellenländern verbunden sind:

Mangelnde Liquidität – Der Kauf und Verkauf von Wertpapieren kann teurer, zeitaufwendiger und generell schwieriger sein als in weiter entwickelten Märkten. Viele Schwellenmärkte sind klein, weisen geringe Handelsvolumina und eine geringe Liquidität auf

und sind durch erhebliche Kursschwankungen gekennzeichnet.

Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung und Verwahrung – Die Abwicklungs- und Verwahrsysteme in Schwellenländern sind nicht so gut ausgebaut wie diejenigen in Industrieländern. Die Standards sind möglicherweise nicht so hoch und die Aufsichts- und Regulierungsbehörden nicht so gut aufgestellt. Infolgedessen besteht unter Umständen das Risiko, dass sich die Abwicklung verzögert und dass Bargeld oder Wertpapiere benachteiligt werden.

Beschränkungen der Anlage und Zahlungsanweisungen – In manchen Fällen können Schwellenländer den Zugang ausländischer Investoren zu Wertpapieren einschränken. Aufgrund dessen stehen einem Fonds bestimmte Aktien möglicherweise nicht immer zur Verfügung, da die zulässige Höchstzahl ausländischer Aktionäre oder deren zulässige Höchstanlage erreicht wurde. Darüber hinaus kann die Ausfuhr der Anteile ausländischer Investoren an Nettogewinnen, Kapital und Dividenden beschränkt sein oder einer behördlichen Genehmigung bedürfen, und es kann nicht garantiert werden, dass keine weiteren Beschränkungen auferlegt werden.

Rechnungslegung – Die für Unternehmen in Schwellenländern geltenden Standards, Praktiken und Offenlegungspflichten in den Bereichen Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung unterscheiden sich von denen in weiter entwickelten Märkten hinsichtlich Art, Qualität und Aktualität der gegenüber Anlegern offengelegten Informationen. Dies kann eine angemessene Bewertung von Anlagechancen erschweren.

Investitionen in Schwellenländern können in Bezug auf Markt-, Liquiditäts- und Informationsrisiken im Verhältnis zu den herkömmlichen Märkten höheren Risiken ausgesetzt sein und dadurch auch höheren Kursschwankungen unterliegen.

- **China-Risiko**

Allgemeines Marktrisiko

Eine Anlage in die Aktien- und Anleihemärkte der Volksrepublik China («VRC») ist mit mehreren Risiken verbunden. Hierzu zählen aufsichtsrechtliche und wirtschaftliche Risiken aufgrund staatlicher Eingriffe und hoher Verschuldung. Transparenz- und Corporate-Governance-Probleme können zu finanziellem Missmanagement oder Betrug führen. Auch am Anleihemarkt bestehen Liquiditäts-, Zins- und Kreditrisiken. Politische Spannungen, rechtliche Unterschiede und Beschränkungen des Marktzugangs stellen zusätzliche Herausforderungen dar. Trotz des raschen Wachstums können diese Risiken Anlagen in China potenziell volatil machen.

Der RMB ist derzeit keine frei konvertierbare Währung, da er Devisenkontrollvorschriften und Rückführungsbeschränkungen unterliegt, die unter aussergewöhnlichen Umständen zu Verzögerungen bei der Zahlung von Rücknahmen und/oder Dividenden in RMB führen können. Obwohl Offshore-RMB (CNH) und Onshore-RMB (CNY) dieselbe Währung sind, werden sie zu unterschiedlichen Kursen gehandelt. Jede Abweichung zwischen CNH und CNY kann sich nachteilig auf Anleger auswirken.

Anlagen im inländischen (Onshore-)Markt der VRC unterliegen den Risiken von Anlagen in Schwellenländern (siehe Schwellenländer-Risiko) sowie zusätzlich den für den Markt der VRC spezifischen Risiken.

Shanghai-Hong Kong und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect («Stock Connect-Programme»)

Anlagen in inländischen Aktienwerten der VRC, die auf Onshore-Renminbi (CNY) lauten, erfolgen über die Stock Connect-Programme.

Ein Teilfonds kann erhebliche Verluste erleiden, wenn einer der wesentlichen Betreiber oder eine der wesentlichen Parteien (einschliesslich der VRC-Verwahrstelle und des Brokers) insolvent wird oder ausfällt und/oder von der Erfüllung seiner bzw. ihrer Pflichten ausgeschlossen wird (einschliesslich der Ausführung oder Abwicklung einer Transaktion oder der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren).

Die Stock Connect-Programme stellen gegenseitige Handelsverbindungen zwischen den Märkten des chinesischen Festlands und Hongkongs her. Diese Programme ermöglichen es ausländischen Anlegern, bestimmte China-A-Aktien über ihre in Hongkong ansässigen Broker zu handeln. Soweit ein Teilfonds über die Stock Connect-Programme in China-A-Aktien investiert, unterliegt er den folgenden zusätzlichen Risiken:

- Regulatorisches Risiko

Die derzeitigen Vorschriften und Regelungen der VRC (einschliesslich Beschränkungen für Anlagen, Rückführung von Kapital und Gewinnen sowie Besteuerung) können sich ändern und möglicherweise rückwirkend gelten, was sich nachteilig auf den Teilfonds auswirken könnte.

- Rechtliches/wirtschaftliches Eigentum

Über die Stock Connect-Programme erworbene China-A-Aktien werden von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC») auf einem Sammelkonto gehalten. HKSCC garantiert als Nominee-Inhaberin nicht das Eigentum an den über sie gehaltenen Wertpapieren und ist nicht verpflichtet, Eigentumsrechte oder sonstige mit dem Eigentum verbundene Rechte im Namen der wirtschaftlichen Eigentümer durchzusetzen. Die Rechte wirtschaftlicher Eigentümer sind nach dem Recht der VRC nicht eindeutig geregelt und vor Gerichten der VRC nicht erprobt.

- Quotenbeschränkungen

Die Stock Connect-Programme unterliegen Quotenbeschränkungen, welche die Fähigkeit des Teilfonds einschränken können, zeitnah über die Stock Connect-Programme in China-A-Aktien zu investieren.

- Anlegerentschädigung

Da der Nordwärts-Handel über Wertpapierbroker in Hongkong und nicht über Broker in der VRC abgewickelt wird, erstreckt sich der Schutz des China Securities Investor Protection Fund nicht auf Ausfälle im Zusammenhang mit dem Nordwärts-Handel.

- Handelszeiten

Der Handel über die Stock Connect-Programme kann nur an Tagen erfolgen, an denen sowohl die Märkte der VRC als auch die Märkte Hongkongs für den Handel geöffnet sind. Der Teilfonds ist daher möglicherweise nicht in der Lage, zum gewünschten Zeitpunkt oder zum gewünschten Preis zu kaufen oder zu verkaufen.

- Aussetzungsrisiko

Jede der an den Stock Connect-Programmen beteiligten Börsen kann den Handel aussetzen, was die Fähigkeit des Teilfonds, Zugang zum betreffenden Markt zu erhalten, nachteilig beeinflussen könnte.

- Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Unternehmen, die an Märkten mit im Allgemeinen niedrigeren Zulassungsvoraussetzungen als die Hauptmärkte notiert sind (z. B. ChiNext-Markt, Science and Technology Innovation Board)
Unternehmen, die an Märkten mit im Allgemeinen niedrigeren Zulassungsvoraussetzungen als die Hauptmärkte notiert sind, befinden sich üblicherweise in einer frühen Entwicklungsphase und haben einen kleineren Geschäftsumfang. Die für solche Märkte geltenden Vorschriften und Regelungen können hinsichtlich Aspekten wie Rentabilität, Erfolgsbilanz und Aktienkapital weniger streng sein als diejenigen der Hauptmärkte. Daher können Anlagen in solche Märkte stärkeren Kursschwankungen sowie Liquiditäts-, Überbewertungs- und Delisting-Risiken unterliegen und zu erheblichen Verlusten für den Fonds und seine Anleger führen.

China Interbank Bond Market («CIBM») / Bond Connect

Der CIBM ist ein OTC-Markt, über den der überwiegende Teil des Handels mit CNY-Anleihen abgewickelt wird. Marktvolatilität und ein möglicher Mangel an Liquidität aufgrund geringer Handelsvolumina können dazu führen, dass die Kurse von Anleihen erheblich schwanken.

Ein Teilfonds kann erhebliche Verluste erleiden, wenn einer der wesentlichen Betreiber oder eine der wesentlichen Parteien (einschliesslich der Offshore-Verwahrstelle) insolvent wird oder ausfällt und/oder von der Erfüllung seiner bzw. ihrer Pflichten ausgeschlossen wird (einschliesslich der Ausführung oder Abwicklung einer Transaktion oder der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren).

Bond Connect stellt gegenseitige Handelsverbindungen zwischen den Anleihemärkten des chinesischen Festlands und Hongkongs her. Dieses Programm ermöglicht es ausländischen Anlegern, über ihre in Hongkong ansässigen Broker am CIBM zu handeln. Soweit ein Teilfonds über Bond Connect in Schuldtitel investiert, unterliegt er den folgenden zusätzlichen Risiken:

- Regulatorisches Risiko

Die derzeitigen Vorschriften und Regelungen der VRC (einschliesslich Beschränkungen für Anlagen, Rückführung von Kapital und Gewinnen sowie Besteuerung) können sich ändern und möglicherweise rückwirkend gelten, was sich nachteilig auf den Teilfonds auswirken könnte.

- Aussetzungsrisiko

Anlagen über Bond Connect im Rahmen des Nordwärts-Handels unterliegen keiner Quote; die zuständigen Behörden können jedoch die Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect aussetzen. Ohne direkten Zugang zum CIBM ist die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds, in den CIBM zu investieren, eingeschränkt.

- Anlegerentschädigung

Transaktionen über Bond Connect unterliegen weder dem Hong Kong Investor Compensation Fund noch dem China Securities Investor Protection Fund.

- Handelszeiten

Der Handel über Bond Connect richtet sich nach dem Handelskalender des CIBM. Der Teilfonds ist daher möglicherweise nicht in der Lage, zum gewünschten Zeitpunkt oder zum gewünschten Preis zu kaufen oder zu verkaufen.

- **Währungsrisiko**

Die Anlagepolitik der meisten Teilfonds ermöglicht es dem Anlageverwalter, das Vermögen des jeweiligen Teilfonds weltweit zu investieren. Solche Anlagen können den betreffenden Teilfonds einem Währungsrisiko aussetzen, d. h. dem Risiko, das sich aus möglichen Wechselkursschwankungen ergibt. Hierbei handelt es sich um das Risiko, das mit dem Halten von Vermögenswerten einhergeht, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Teilfonds lauten. Dieses Risiko kann durch Wechselkursschwankungen zwischen der Währung des Teilfonds und diesen anderen Währungen oder durch Änderungen der Vorschriften zur Regelung dieser Wechselkurse beeinflusst werden. Es ist daher davon auszugehen, dass Wechselkursrisiken nicht immer abgesichert werden können und dass die Schwankungen der Wechselkurse, denen der Teilfonds ausgesetzt ist, den Nettoinventarwert des Teilfonds beeinflussen können.

Anlagen, die auf eine andere Währung als die der Anteilsklasse lauten, werden möglicherweise nicht abgesichert. Die Kursschwankungen dieser Währungen werden daher Auswirkungen auf die Anteilsklasse haben.

- **Devisenhandelsrisiko**

Anlagestrategien, die mit Währungen handeln, bergen das Risiko erheblicher Wertschwankungen und des Verlusts des investierten Kapitals, was unter anderem von Zinsunterschieden zwischen den jeweiligen Ländern, Wechselkursschwankungen, wirtschaftlichen Ereignissen, der Nutzung von Fremdkapital sowie Fehleinschätzungen währungsrelevanter Faktoren durch die Strategieverwalter abhängt.

Die Anlagepolitik eines Teilfonds kann dem Portfoliomanager die Möglichkeit einräumen, aktive Wetten auf verschiedene Währungspaare einzugehen, um eine Mehrrendite zu erzielen (sogenannter «Währungs-Overlay»). Ein Portfoliomanager, der die zukünftige Entwicklung der einen oder anderen Währung anders einschätzt als der Markt, könnte auf die – seiner Meinung nach – vom Markt fehlerbewerteten Währungen spekulieren und so eine aktive Mehrrendite erzielen, wenn sich seine Einschätzung als richtig erweist.

Dementsprechend ist der Devisenhandel sehr spekulativ und hängt stark von den Fähigkeiten des Portfoliomanagers ab. Im Devisenhandel gibt der Portfoliomanager Wetten gegen die Marktprognose in Bezug auf die Entwicklung verschiedener Währungen auf, die (die Marktprognose) wiederum auf bestimmten wirtschaftlichen Regeln basiert (siehe weitere Einzelheiten unten). Im Falle einer korrekten Prognose der Entwicklung des jeweiligen Währungspaares durch den Portfoliomanager erhält der Fonds eine zusätzliche Rendite. Andernfalls erleidet der Fonds einen Verlust.

Der Kassakurs eines frei gehandelten Währungspaares (flexibler Wechselkurs) hängt hauptsächlich von Angebot und Nachfrage ab. Ein Terminkurs eines solchen Währungspaares ist eine unverzerrte Prognose des zukünftigen Wechselkurses dieses Paares. Die Prognose basiert auf verschiedenen ökonomischen Konzepten (wie Zinsparität, Kaufkraftparität usw.), bestimmten aktuellen und erwarteten zukünftigen Prozessen und Aktivitäten (wie Fiskal- und Geldpolitik, aktuelle und erwartete Inflation, aktuelles und erwartetes reales BIP-Wachstum und andere volkswirtschaftliche Faktoren) sowie auf bestimmten Marktkonventionen.

Dennoch sind Währungsstrategien mit einem erheblichen Risiko verbunden. Die Entwicklung des Wechselkurses eines bestimmten Währungspaares kann von den Annahmen bei der Berechnung des Terminkurses abweichen, sodass die Kassakurse an den Devisenmärkten unter Umständen von den in der Vergangenheit zur Bestimmung dieser Kassakurse berechneten Terminkursen abweichen. Darüber hinaus können Wechselkurse nicht nur durch Angebot und Nachfrage bestimmt werden (flexibler Wechselkurs), sondern eine Währung kann auch fest an eine andere Währung gekoppelt werden (fester Wechselkurs) oder es wird ein Korridor für den Wechselkurs einer Währung festgelegt, der regelmässig angepasst wird oder auch nicht, um der wirtschaftlichen Lage des die betreffende Währung emittierenden Landes Rechnung zu tragen (Wechselkursbandbreite). Die Verfügbarkeit mancher Währungen an den Märkten kann sogar vollständig oder teilweise eingeschränkt sein.

Angesichts der Komplexität der modernen Devisenmärkte und der besonderen Fähigkeiten, die ein Portfoliomanager zur Erzielung einer positiven aktiven Rendite benötigt, gelten Währungs-Overlays gemeinhin als separate Anlageklasse.

Vor einer Anlage in dem Fonds sollten die Anleger bedenken, dass im Falle einer ungünstigen Entwicklung des Devisenmarkts der aktive Devisenhandel, insbesondere ein Währungs-Overlay-Programm, zu substantziellen Verlusten führen kann.

• **ESG-Strategierisiko**

Die ESG-/Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds kann sich positiv oder negativ auf seine Performance auswirken. Die Fähigkeit zur Erreichung von sozialen oder ökologischen Merkmalen oder Zielen kann durch unvollständige oder fehlerhafte Daten von Drittanbietern beeinträchtigt werden. Dies kann ferner zur Folge haben, dass das Engagement in bestimmten Unternehmen, Ländern, Branchen oder Sektoren begrenzt ist und dass bestimmte Anlagechancen ungenutzt bleiben oder bestimmte Bestände veräussert werden, die nicht auf die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds ausgerichtet sind. Der Teilfonds kann in Wertpapiere von Emittenten investieren, die nicht den Überzeugungen und Werten eines bestimmten Anlegers entsprechen.

Anleger können unterschiedliche Ansichten darüber vertreten, was nachhaltiges Investieren oder ESG-Investieren oder eine nachhaltige Investition ausmacht. Innerhalb der durch den regulatorischen Rahmen der SFDR festgelegten Anforderungen kann ein Teilfonds, der eine ESG-Strategie verfolgt, in Emittenten investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln.

Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusage oder Gewährleistung hinsichtlich der Fairness, Korrektheit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit einer Bewertung von ESG-Research und der korrekten Umsetzung der ESG-Strategie ab.

Risiken im Zusammenhang mit Teilfonds, die eine ESG-/Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen:

- **Ausschlussrisiko:** Der Teilfonds verfolgt eine ESG-Strategie und wendet Mindestausschlusskriterien sowie bestimmte interne ESG-Ratingbewertungen an, die durch externe ESG-Ratingbewertungen unterstützt werden. Dies kann die Anlageperformance des Teilfonds positiv oder negativ beeinflussen, da die Umsetzung der ESG-Strategie dazu führen kann, dass auf Gelegenheiten zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet wird und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer ESG-bezogenen Merkmale verkauft werden.
- **Konzentrationsrisiko:** Der Teilfonds verfolgt eine ESG-Strategie, was dazu führen kann, dass er in bestimmten Sektoren eine Über- und/oder Untergewichtung aufweist und sich daher anders entwickelt als Fonds, die ein ähnliches Anlageziel verfolgen, bei der Auswahl der Wertpapiere jedoch keine Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien im Teilfonds kann ferner dazu führen, dass sich der Teilfonds auf bestimmte Unternehmen konzentriert und sein Wert grösseren Schwankungen unterliegt als der eines Fonds mit einem breiter gestreuten Anlageportfolio.
- **Fehlen einer standardisierten Taxonomie:** Die Berücksichtigung von ESG-bezogenen Aspekten im Anlageprozess ist oft qualitativer und subjektiver Natur. ESG-Belange können je nach Branche variieren. Die Bewertungsmethoden und die Art und Weise, wie verschiedene Fonds (einschliesslich des Teilfonds) ESG-Kriterien anwenden, können voneinander abweichen, da es bislang keine allgemein anerkannten Grundsätze und Kennzahlen für die Bewertung der ökologischen und sozialen Merkmale von Anlagen in ESG-Fonds gibt. Das Fehlen einer einheitlichen Definition und eines weltweit standardisierten Systems hinsichtlich der Frage, welche Aktivitäten als nachhaltig gelten, kann sich ebenfalls auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, den Beitrag eines Unternehmens zu den ESG-Kriterien zu messen und zu beurteilen. Ausserdem können nicht vorhandene einheitliche oder harmonisierte Definitionen und Kennzeichnungen in Bezug auf ESG- und nachhaltige Anlagekriterien bei der Bewertung von Wertpapieren oder Emittenten zu einer fehlerhaften oder subjektiven Beurteilung führen.
- **Subjektive Beurteilung bei der Auswahl von Anlagewerten:** Bei der Verfolgung des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teilfonds bezieht der Anlageverwalter bestimmte ESG-Kriterien in den Anlageauswahlprozess ein, der eine Analyse potenzieller Anlagen anhand der relevanten ESG-Kriterien umfasst. Es besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter die relevanten Kriterien des ESG-Research nicht korrekt anwendet oder dass der Teilfonds indirekt auf Emittenten ausgerichtet ist, die die relevanten Kriterien nicht erfüllen.
- **Wichtigste methodische Einschränkungen/Abhängigkeit von Informationen Dritter:** Die Beurteilung der Eignung eines Emittenten auf der Grundlage von ESG-Research hängt von Informationen und Daten externer ESG-Datenanbieter sowie von Emittenten und von internen Analysen ab, die ihrerseits auf bestimmten Annahmen oder Hypothesen beruhen können. Die von externen Anbietern oder Emittenten bezogenen Daten sind möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar, und die Annahmen oder Modelle, auf die sich interne Analysen stützen, können fehlerhaft sein und damit dazu führen, dass eine interne Beurteilung unvollständig oder ungenau ist. Es besteht daher das Risiko einer Fehlbewertung eines Wertpapiers oder eines Emittenten, was den fehlerhaften Ein- oder Ausschluss eines Wertpapiers zur Folge hat.

Sonstige Risiken

• **Konzentrationsrisiko**

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die dazu führen kann, dass er in bestimmten Sektoren oder Unternehmen eine Über- und/oder Untergewichtung aufweist. Dies kann auch zur Folge haben, dass sich der Teilfonds auf bestimmte Sektoren oder Unternehmen konzentriert und sein Wert grösseren Schwankungen unterliegt als der eines Fonds mit einem breiter gestreuten Anlageportfolio.

• **Themenrisiko**

Der Teilfonds investiert zur Erreichung seines Anlageziels vorwiegend in Unternehmen, von denen erwartet wird, dass sie von

einem bestimmten Anlagethema profitieren. Aufgrund dessen kann das Portfolio des Teilfonds stärker auf Emittenten, Branchen, Sektoren, geografische Regionen oder wirtschaftliche Aktivitäten konzentriert sein, die mit dem Anlagethema in Verbindung stehen, als dies bei einem breit diversifizierten Investmentfonds der Fall ist. Der Teilfonds kann einer höheren Volatilität und stärkeren Schwankungen des Nettoinventarwerts ausgesetzt sein als Fonds, die in ein breiteres Spektrum von Sektoren, Branchen oder Anlagestrategien investieren. Phasen, in denen das Anlagethema bei den Anlegern an Beliebtheit verliert, das erwartete Wachstum nicht erreicht oder durch Marktentwicklungen negativ beeinflusst wird, können zu einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung im Vergleich zu breiter gefassten Marktindizes oder anderen Investmentfonds führen.

- **Infrastruktursektorrisiko**

Anlagen in Unternehmen des Infrastrukturektors sind dem Risiko des Monopols des öffentlichen Sektors in diesem Bereich ausgesetzt, der in der Regel als Träger der meisten Infrastrukturprojekte auftritt. Diese *de facto* monopolistische Stellung des öffentlichen Sektors führt zu einer Reihe von Abhängigkeiten der Infrastrukturunternehmen vom öffentlichen Sektor in Bezug auf: die Finanz- bzw. Ausgabenpolitik von Regierungen, die Transparenz und Fairness der Ausschreibungsverfahren, den Schutz der Infrastrukturunternehmen vor unlauteren Wettbewerbspraktiken sowie die Markt- und Preisgestaltungsmacht des Monopolisten, um nur einige zu nennen. Der Infrastruktursektor weist in der Regel hohe Markteintritts- und Marktaustrittsbarrieren auf. Hohe Markteintrittsbarrieren bedeuten, dass ein Unternehmen seine Anfangsinvestitionen erst amortisieren muss, bevor es Gewinne erzielt, und hohe Marktaustrittsbarrieren können dazu führen, dass ein Unternehmen über einen längeren Zeitraum weiterwirtschaften muss, ohne Gewinne zu erzielen, als dies bei einem Unternehmen der Fall wäre, das in einer Branche mit geringeren Marktaustrittsbarrieren tätig ist. Ferner korreliert die Wertentwicklung solcher Aktien in der Regel positiv mit dem Wachstum der (Real-)Wirtschaft. Das heisst, die Aktien entwickeln sich in Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs gut, in Zeiten des wirtschaftlichen Abschwungs und einer Rezession dagegen schlecht.

Die Anleger sollten ausserdem berücksichtigen, dass ein erheblicher Teil des Portfolios des Teilfonds in Wertpapieren eines bestimmten Sektors angelegt sein kann.

- **Volatilitätshandelsrisiko**

Anlagestrategien, die auf die Volatilität der Finanzmärkte setzen, bergen das Risiko erheblicher Wertschwankungen und des Verlusts des investierten Kapitals, was unter anderem auf unerwartete wirtschaftliche oder geopolitische Ereignisse, unvorhersehbares Anlegerverhalten sowie Fehleinschätzungen der Strategieverwalter hinsichtlich Faktoren mit Auswirkungen auf die Finanzmärkte zurückzuführen sein kann.

- **Nachhaltigkeitsrisiko**

Die Anlagen des Teilfonds können mit Nachhaltigkeitsrisiken verbunden sein, d. h. ökologischen, sozialen oder die Unternehmensführung betreffenden Ereignissen oder Umständen, die, sollten sie eintreten, tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Teilfonds haben könnten.

Nachhaltigkeitsrisiken umfassen unter anderem Klima- und Umweltrisiken (wie z. B. ökologische Produktverantwortung, ökologischer Fussabdruck, Verwaltung natürlicher Ressourcen, Anpassung an lokale und internationale Ziele und Gesetze, Auswirkungen des Klimawandels auf die Landwirtschaft oder Auswirkungen des steigenden Meeresspiegels); soziale Risiken, die als wesentlich für die Branche eingestuft werden (wie z. B. Fragen betreffend Behandlung und Wohlergehen von Mitarbeitern, Verwaltung von Lieferketten, Datensicherheit und Datenschutz, Geschäftsethik, schwere Menschenrechtsverletzungen durch Regierungen oder unrechtmässige Einschränkung von bürgerlichen Rechten und Freiheiten); die Unternehmensführung betreffende Risiken (unter anderem Geschäftsethik, Rechte von Minderheitsaktionären, Unabhängigkeit der Aufsicht durch den Verwaltungsrat, Eigentümerstrukturen, Transaktionen mit verbundenen Parteien, politische Stabilität, wirtschaftliche, politische und soziale Rahmenbedingungen oder Effektivität der Regierung); kritische Nachhaltigkeitskontroversen und Verstösse gegen internationale Normen.

- **Risiko fortgeschrittener Anlagetechnologien**

Der Einsatz fortgeschrittener Analysetechnologien wie maschinelles Lernen und künstliche Intelligenz kann zu Verlusten führen, wenn Modelle überangepasst sind, auf ungenauen oder verzerrten Daten beruhen, nicht transparent genug sind, von technischen oder Cyber-Ausfällen betroffen sind oder durch regulatorische Änderungen beeinträchtigt werden, was falsche Anlageentscheidungen und eine schlechte Performance nach sich ziehen kann.

Zur besseren und eingehenderen Nutzung nicht offengelegter Informationen kann der Anlageverwalter eines Teilfonds Wertpapiere auswählen und/oder Positionen im Portfolio des Teilfonds auf der Grundlage fundamentaler und/oder qualitativer Analysen zuweisen, einschliesslich statistischer Verfahren, die aus einem proprietären System wie maschinellem Lernen, natürlicher Sprachverarbeitung und/oder künstlicher Intelligenz (KI) abgeleitet werden. Diese Techniken können mit verschiedenen Risiken einhergehen. Bezüglich der Daten können die Modelle zu stark an historische Daten angepasst sein und bei veränderten Marktbedingungen möglicherweise schlechte Ergebnisse liefern. Ungenaue oder verzerrte Daten können zudem zu fehlerhaften Prognosen führen. Die Komplexität von Algorithmen kann zu mangelnder Transparenz führen, was die Nachvollziehbarkeit von Anlageentscheidungen erschwert. Technische Störungen im System können den Anlageprozess beeinträchtigen, während sich ändernde Vorschriften Auswirkungen auf die Verwendung der oben genannten Techniken haben könnten. Darüber hinaus kann das System Cyberattacken ausgesetzt sein.

Ein robuster Überwachungsprozess gewährleistet die Datenqualität (Integrität und Verfügbarkeit), die ordnungsgemässe Modellierung und die Transparenz des Systems sowie die Steuerung von Cybersicherheitsrisiken. Das anschliessende Management von Wertpapieren und Allokationssignalen aus dem System erfolgt stets in vollständiger Verantwortung, unter Implementierung und Aufsicht des Anlageverwalters des Teilfonds, damit gewährleistet ist, dass die Transaktionen den regulatorischen Anforderungen sowie den Anforderungen an die bestmögliche Ausführung entsprechen.

- **Zielfondsrisiko**

Anlagen in OGAW und/oder zulässigen OGA, einschliesslich börsengehandelter Fonds und passiver Indexfonds (Zielfonds), setzen den Teilfonds den Markt-, Liquiditäts-, Bewertungs- und Gegenparteirisiken der zugrunde liegenden Anlageinstrumente aus. Passive Fonds geben die Indexperformance möglicherweise nicht vollständig wieder. Die Performance kann zudem durch Gebühren, Betriebsstörungen oder die Aussetzung von Rücknahmen geschmälert werden.

Der Teilfonds trägt die Risiken und Verluste der zugrunde liegenden Anlagen der Zielfonds, hat jedoch nur begrenzten Einfluss auf deren Anlageentscheidungen, Liquiditätsmanagement und operative Abläufe. In angespannten Märkten können Handelsaussetzungen, Preisfehler oder Liquiditätsengpässe auf Ebene der Zielfonds die Bewertung und die Rücknahmefähigkeit des Teilfonds

beeinträchtigen.

8 Anlagezweck und Anlagepolitik

Der Anlagezweck und die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds ist im Besonderen Teil definiert. Die Anlagengewährung bzw. Anlagengewährungen eines Teilfonds müssen mit seiner Referenzwährung oder mit den alternativen Währungen, in denen andere Anteilsklassen im fraglichen Teilfonds ausgegeben sind, nicht zwingend identisch sein.

9 Anlage- und Anleihebeschränkungen

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat, unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung, die Unternehmens- und Anlagepolitik des Fonds und die auf die Anlagen zutreffenden Anlagebeschränkungen festlegt.

Es gelten für alle Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen für einen Teilfonds im Besonderen Teil.

9.1 Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Vermögenswerte von bestimmten Teilfonds nicht erworben werden.

Der Fonds kann in Bezug auf jeden Teilfonds ausschliesslich in ein oder mehrere der folgenden Instrumente anlegen:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem Regelierten Markt notiert sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der nicht Mitglied der EU ist, zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen Markt gehandelt werden, der anerkannt, geregelt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 9.1 a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteile von nach der Richtlinie zugelassenen OGAW oder anderen OGA, die in einem Mitgliedsstaat aufgelegt sind, oder nicht, sofern:
 - (i) diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach EU Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - (ii) das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie gleichwertig sind;
 - (iii) die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - (iv) der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) derivative Finanzinstrumente, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Ziffern 9.1 a) bis c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern:
 - (i) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Ziffer 9.1. a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der jeweilige Teilfonds gemäss seiner im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagepolitik investieren darf;
 - (ii) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
 - (iii) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und

- (iv) der jeweiligen Gegenpartei kein Ermessen über die Zusammensetzung des Portfolios, welches vom jeweiligen Teilfonds verwaltet wird (z. B. im Falle eines sog. Total Return Swaps oder eines anderen Derivates mit ähnlichen

Eigenschaften), oder über den Basiswert des jeweiligen derivativen Instruments eingeräumt wird;

- h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem Regelmässigen Markt gehandelt werden und nicht unter die in Ziffer 5 «Definitionen» aufgeführte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
 - (i) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - (ii) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Ziffern 9.1 a) bis c) bezeichneten Märkten gehandelt werden, oder
 - (iii) von einem Institut, das gemäss den im EU Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des EU Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - (iv) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen unter 9.1 h) (i) bis (iii) erwähnten gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

9.2 Weitere zulässige Finanzinstrumente

Abweichend von den Anlagebeschränkungen unter 9.1 oben darf jeder Teilfonds:

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter 9.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) bis zu 20% seines Netto-Fondsvermögens in ergänzenden liquiden Mitteln (Bankguthaben auf Sicht) halten; unter bestimmten, aussergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen dürfen die Teilfonds vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 20% halten, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilsinhaber zweckmässig erscheint.
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines «Back-to-back»-Geschäftes erwerben.

9.3 Zu beachtende Anlagebeschränkungen

- a) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 9.1 (f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 9.3 a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- Einlagen bei dieser Einrichtung; und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.
- c) Die in 9.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Abschnitt 9.3 a) Satz 1 angegebene Obergrenze erhöht sich für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 3, Punkt 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen und die öffentliche Beaufsichtigung von gedeckten Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (im Folgenden «Richtlinie (EU) 2019/2162») auf maximal 25% ihres Nettovermögens, und bestimmte Schuldtitel, wenn sie vor dem 8. Juli 2022 begeben werden spezifische Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Finanzinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das einer besonderen behördlichen Aufsicht auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen unterliegt. Insbesondere muss das Gesetz vorsehen, dass die Erlöse aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 ausgegebenen Anleihen in Vermögenswerten angelegt

werden, die die Verbindlichkeiten aus den Anleihen während ihrer gesamten Laufzeit angemessen abdecken und die in erster Linie für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bei Ausfall des Emittenten bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- e) Die in 9.3 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 9.3 b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% des Nettovermögens nicht berücksichtigt.
Die in 9.3 a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss 9.3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern 9.3 a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.
Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- f) Unbeschadet der in nachfolgend 9.3 m) und n) festgelegten Anlagegrenzen, betragen die in 9.3 a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in 9.3 f) festgelegte Grenze beträgt 35%, seines Nettovermögens sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) Bei den Finanzindizes als Basiswert eines Derivates wird es sich jeweils nur um einen Index handeln welcher sämtlichen Anforderungen des Gesetzes von 2010 sowie der CSSF entspricht.
- i) Unbeschadet der Bestimmungen gemäss 9.3 a) bis e) darf jeder Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem sonstigen Mitgliedstaat der OECD, Singapur, Brasilien, Russland, Indonesien und Südafrika oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (a) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (b) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds angelegt werden.
- j) Sofern im Besonderen Teil nicht anders erwähnt, darf ein Teilfonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in andere OGAW und/oder andere OGA anlegen. Sollte es einem Teilfonds erlaubt sein, mehr als 10% seines Nettovermögens in andere OGAW und/oder andere OGA anzulegen, darf er Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 9.1 e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.
Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte ist sichergestellt.
- k) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.
Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen anderen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 9.3 a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden ist, so darf der Fonds für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA keine Gebühren berechnen.

Bezüglich der Anlagen eines Teilfonds in OGAW und anderen OGA, die mit der Verwaltungsgesellschaft, wie im vorstehenden Absatz beschrieben, verbunden sind, darf der gesamte Betrag der Verwaltungsgebühren (abzüglich der Leistungsgebühren, falls welche vorhanden), welcher dem Teilfonds und jener betroffenen OGAW oder anderen OGA belastet wird, 4% des entsprechenden verwalteten Nettovermögens nicht überschreiten. Im Jahresbericht ist anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der betroffene Teilfonds und die OGAW und anderen OGA, in die der Teilfonds im entsprechenden Zeitraum investiert hat, zu tragen haben.

Soweit ein Teilfonds jedoch in Anteile eines OGAW und/oder sonstiger anderer OGA anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabe-, Umwandlungs- und Rücknahmeaufschläge für diese OGAW/OGA berechnet werden. Die vom jeweiligen Teilfonds gezahlten Ausgabe-, Umwandlungs- und Rücknahmeaufschläge werden im jeweiligen Rechenschaftsbericht angegeben.

- l) Soweit ein Teilfonds in OGAW und/oder sonstige andere OGA anlegt, wird das Vermögen des Teilfonds neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der OGAW/OGA belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.
- m) Der Fonds darf für keinen seiner Teilfonds stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

Ferner darf ein einzelner Teilfonds nicht mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Punkt vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- n) Die vorstehenden Bestimmungen gemäss 9.3 m) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
 - (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU Mitgliedstaaten angehören;
 - (iv) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein EU Mitgliedstaat ist, sofern (a) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (b) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (c) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäss vorstehend 9.3 a) bis e) und 9.3 j) bis 9.3 m) beachtet;
 - (v) Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
- o) Der Fonds stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnetzwert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfuktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der unter Ziffer 9.3 e) festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die vorstehend genannten Anlagegrenzen unter den vorstehenden Ziffern 9.3 a) bis e) nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierte Derivate anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen unter den vorstehenden Ziffern 9.3 a) bis e) berücksichtigt werden. Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Ziffer o) mit berücksichtigt werden.

- p) Kein Teilfonds darf Rohstoffe oder Edelmetalle oder Zertifikate darauf erwerben.
- q) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilisengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf, zulässig sind.
- r) Zulasten des Vermögens eines Teilfonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von oben 9.1 e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der entsprechende Teilfonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abwurf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen des Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.
- s) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 9.1 e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.
- t) Ein Teilfonds (der «Investierende Teilfonds») kann die von einem oder mehreren anderen Teilfonds (jeweils ein «Zielteilfonds») auszugebenden oder ausgegebenen Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten unter der Bedingung, dass:
 - (i) der Zielteilfonds seinerseits nicht in den Investierenden Teilfonds anlegt; und
 - (ii) nicht mehr als 10% der Vermögenswerte des Zielteilfonds gemäss seiner Anlagepolitik in Anteile anderer OGAW oder OGA angelegt werden können; und
 - (iii) der Investierende Teilfonds höchstens 20% seines Nettovermögens in Anteile ein und desselben Zielteilfonds anlegen darf; und

- (iv) etwaige Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den Anteilen des Zielteifonds verbunden sind, solange auszusetzen sind, wie die Anteile von dem betroffenen Investierenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemässen Abwicklung der Buchführung und der periodischen Berichte; und
- (v) der Wert dieser Anteile, solange sie von dem Investierenden Teilfonds gehalten werden, nicht in die Nettoinventarwertberechnung des Fonds, zum Zwecke der Einhaltung der vom Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestgrenze des Nettovermögens einbezogen wird.

9.4 Sonstige Beschränkungsregeln

- a) Teilfonds brauchen die in 9.1 bis 9.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Nettovermögen halten, geknüpft sind, nicht unbedingt einzuhalten.
- b) Die Teilfonds investieren nicht in Finanzinstrumente, die von sanktionierten Ländern, Gebieten oder juristischen Personen ausgegeben werden.
- c) Neu zugelassene Teilfonds können während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 9.3 a) bis k) festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt.
- d) Der jeweilige Teilfonds muss dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die ausserhalb der Macht des entsprechenden Teilfonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.

Der Anlageverwalter eines Teilfonds trennt sich in der Regel von einem Vermögenswert, der die geltenden Sanktionen, Mindestbonitätsratings, bestimmte Ausschluss- und/oder Nachhaltigkeitskriterien, wie sie in der Anlagepolitik eines Teilfonds (oder im Anhang in Bezug auf die «Ökologischen und/oder sozialen Merkmale» oder das «Ziel der nachhaltigen Anlage») beschrieben sind, innerhalb eines vom Anlageverwalter festzulegenden Zeitraums, der grundsätzlich drei Monate nach Feststellung eines solchen Verstosses nicht überschreiten darf, nicht mehr einhält, wobei die vorherrschenden Marktbedingungen, der für den betreffenden Vermögenswert geltende rechtliche und regulatorische Rahmen (z. B. in Bezug auf Sanktionen) und die besten Interessen der Anteilsinhaber angemessen berücksichtigt werden. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft kann in Ausnahmefällen beschliessen, die Behebung eines solchen Verstosses weiter aufzuschieben oder die Veräusserung in mehreren Tranchen über einen längeren Zeitraum durchzuführen, sofern dies im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt.

Im Sinne des Gesetzes von 2010 wird bei jedem OGAW, der mehrere Teilfonds hat, jeder Teilfonds als eigenständiger OGAW betrachtet.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, andere Anlagebeschränkungen zu treffen, sofern diese sich als erforderlich erweisen, um den Gesetzen und Bestimmungen von Ländern zu entsprechen, in denen Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden.

9.5 Total-Return-Swaps, andere Techniken der effizienten Portfolioverwaltung

a) Total Return Swaps

Total Return Swaps sind Derivate, mit deren Hilfe sämtliche Erträge und die Wertentwicklung des Basiswerts auf eine andere Partei, die Gegenpartei, übertragen werden.

Für die Teilfonds können durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwalter Geschäfte in Total Return Swaps zu Absicherungszwecken sowie als Teil der Anlagestrategie getätigt werden, z. B. können Total Return Swaps unter anderem dazu eingesetzt werden, um die Wertentwicklung von zwei unterschiedlichen Portfolios gegeneinander zu tauschen, beispielsweise die Wertentwicklung bestimmter Vermögenswerte eines Teilfonds gegen die Performance eines Index. Dadurch kann sich das Verlustrisiko eines Teilfonds erhöhen.

Sofern ein Teilfonds Geschäfte mit Total Return Swaps tätigt, ist dies dem jeweiligen Teilfondsanhang des Besonderen Teils zu entnehmen.

Der Ertrag aus Total Return Swaps wird abzüglich der Transaktionskosten vollständig dem entsprechenden Teilfonds zugewiesen.

Gegenparteien des Teilfonds bei Total Return Swaps sind im Allgemeinen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, die in einem EWR- oder OECD-Mitgliedsland ansässig sind. Generell muss die Gegenpartei zumindest über ein Investment Grade-Rating verfügen. Weitere Einzelheiten zu den Auswahlkriterien sowie eine Liste der genehmigten Gegenparteien sind am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Risiken eines Ausfalls der Gegenparteien sind in Ziffer 7 «Hinweis auf besondere Risiken» aufgeführt.

Die entsprechende Gegenpartei kann die Zusammensetzung oder die Verwaltung der Portfolios des Teilfonds oder der zugrunde liegenden Wertpapiere des Total Return Swaps nicht beeinflussen. Geschäfte im Zusammenhang mit den Anlageportfolios der Teilfonds bedürfen keiner Zustimmung durch die Gegenpartei.

Weitere Informationen zum Anteil der verwalteten Vermögenswerte, die voraussichtlich bei Total Return Swap Geschäften zum Einsatz kommen, werden im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds beschrieben.

b) Andere Techniken der effizienten Portfolioverwaltung

Derzeit nutzen die Teilfonds weder Wertpapierleihe noch Rückkauf- oder umgekehrte Rückkaufvereinbarungen.

9.6 Sicherheiten

Allgemeine Regeln zu Sicherheiten

Beim Einsatz bestimmter Anlagen (z. B. sog. OTC-Derivate) sowie von Techniken und Instrumenten entsteht regelmässig ein Gegenparteirisiko. Dieses Risiko darf bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte nicht überschreiten und kann etwa durch das Stellen von Sicherheiten im Sinne des CSSF-Rundschreibens 13/559, abgeändert durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, reduziert werden. Pro Gegenpartei wird dazu das Risiko global über alle mit dieser Gegenpartei eingegangenen Geschäfte betrachtet. Ebenso werden sämtliche von einer Gegenpartei gestellten Sicherheiten in ihrer Gesamtheit betrachtet.

Die gestellten Sicherheiten sollten geeignet sein, die zugrunde liegende Forderung abzudecken. Die erhaltenen Sicherheiten werden je nach ihrer Art, ihrer Fälligkeit und der Schuldnerqualität mit einem Abschlag auf ihren Marktwert bewertet.

Der Fonds kann Sicherheiten akzeptieren, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein, d. h. kurzfristig und nahe am Preis der Bewertung verkauft und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden können. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten ausserdem die Bestimmungen von vorstehend 9.3 m) und n) erfüllen.
- b) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich auf Basis des aktuellsten verfügbaren Preises am Tag vor dem Bewertungstag bewertet werden. Für erhaltene Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft (unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten, des Emittenten sowie der Gegenpartei) stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut-Strategie). Auf dieser Basis können im Falle einer Unterfinanzierung täglich Nachschussaufforderungen gemacht werden.
- c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- d) Korrelation: Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- e) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der jeweilige Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Soweit für einen Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien Sicherheiten stellen, werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert, um die 20-%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend davon können OGAW vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem sonstigen Mitgliedstaat der OECD, Singapur, Brasilien, Russland, Indonesien und Südafrika oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese OGAW sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten sollten. Wenn OGAW eine vollständige Besicherung durch von einem Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstreben, sollten sie diesen Umstand in ihrem Prospekt darlegen. Ferner sollten die OGAW im Einzelnen angeben, welcher Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten für mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts entgegennehmen, begeben oder garantieren.
- f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung werden durch das Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.
- g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- h) Der Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- i) Die Sicherheit wird bei der Verwahrstelle gehalten, die wirksamer Überwachung unterliegt und die vom Bürgen unabhängig ist oder rechtlich vor einem Zahlungsausfall einer involvierten Partei geschützt ist.

Sicherheiten in Form von Bankeinlagen werden bei der Verwahrstelle eingezahlt oder – mit Einwilligung der Verwahrstelle – bei anderen Kreditinstituten, vorausgesetzt, das betroffene Kreditinstitut hat seinen Hauptsitz in einem Mitgliedsstaat oder, wenn der Hauptsitz in einem Drittstaat liegt, das betroffene Kreditinstitut unterliegt regulatorischen Anforderungen, die mit jenen der Gesetze der Europäischen Gemeinschaft aus der Sicht der CSSF in Einklang stehen.

Jegliche Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten in Zusammenhang stehen, einschliesslich insbesondere betriebliche und rechtliche Risiken, werden durch das Risikomanagement identifiziert, bewertet und kontrolliert.

Von dem Fonds entgegengenommene Sicherheiten und Management der Sicherheiten

Die Sicherheiten können in Form von Bargeld oder als Staatsanleihen von hoher Qualität angenommen werden. Die Teilfonds können Staatsanleihen als Sicherheiten erhalten, die von den Regierungen der folgenden Länder ausgegeben wurden:

- Bundesrepublik Deutschland,
- Frankreich,
- Vereinigtes Königreich,
- Vereinigte Staaten von Amerika,
- Kanada,
- Niederlande,
- Schweden und
- Schweiz,

und die über die Mindestbewertung von «AA» (Standard & Poor's) und/oder «Aa3» (Moody's) verfügen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bewertungen der beiden Agenturen gilt die niedrigere Bewertung.

Ein Teilfonds darf nur weniger als 30% seines Nettoinventarwertes in Sicherheiten erhalten.

Die erhaltenen Barsicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen Staatsanleihen werden nicht veräussert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten, des Emittenten sowie der Gegenpartei stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut Policy). Die folgende Tabelle enthält die jeweils angewandten Mindestbewertungsabschläge je Art der Sicherheit:

SICHERHEITEN	Anwendbarer Mindestbewertungsabschlag
Bargeld	0%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit < 1 Jahr	0,5%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren	2%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren	4%

9.7 Techniken und Instrumente zur Absicherung von Währungsrisiken

Zum Zwecke der Absicherung gegen Währungsrisiken kann der Fonds für jeden Teilfonds an einer Börse oder an einem anderen Geregelten Markt, oder im Rahmen von freihändigen Geschäften, Devisenterminkontrakte und Futures abschliessen, Devisen Call-Optionen verkaufen bzw. Devisen Put-Optionen kaufen, um so das Exposure in der als riskant erachteten Währung zu reduzieren bzw. gänzlich zu eliminieren und in die Rechnungswährung oder eine andere, als weniger riskant erachtete Währung des Anlageuniversums zu verlagern.

Zum Zweck der Absicherung von Währungsrisiken darf ein Teilfonds Devisentermingeschäfte, einschliesslich Devisenterminverkäufe tätigen, Devisenkaufoptionen verkaufen bzw. Devisenverkaufsoptionen kaufen, in einer Fremdwährung bis zur Erreichung der Gewichtung der Fremdwährung im Referenzindex oder bei einem zusammengesetzten Referenzindex bis zur Gewichtung der Fremdwährung in einem Teil-Referenzindex auch dann tätigen, wenn keine vollständige Deckung durch Anlagen in der entsprechenden Fremdwährung vorliegt. Der Referenzindex oder die Teil-Referenzindizes bei einem zusammengesetzten Referenzindex (customized index) müssen dem Anleger bekannt gegeben werden. Mit demselben Ziel kann der Fonds auch Devisen auf Termin verkaufen, bzw. tauschen, und zwar im Rahmen von Geschäften auf einem nicht geregelten Markt, die mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind. Das durch vorgenannte Geschäfte angestrebte Ziel der Deckung, setzt das Bestehen einer direkten Beziehung zwischen diesen und den zu deckenden Vermögenswerten voraus; dies bedeutet, dass die in einer bestimmten Währung abgeschlossenen Geschäfte grundsätzlich weder den Wert des auf diese Währung lautenden Vermögens noch dessen Besitzdauer/ Restlaufzeit übersteigen dürfen, um als Absicherungsgeschäfte zu gelten.

In seinen Rechenschaftsberichten muss der Fonds für die verschiedenen Arten der abgeschlossenen Geschäfte den Gesamtbetrag der Verpflichtungen aufführen, die sich aus den am Stichtag der jeweiligen Berichte laufenden Geschäften ergeben. Der Fonds kann auch im Rahmen von freihändigen Geschäften mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Währungsswaps).

10 Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile

Für Buchhaltungs- und Berichterstattungszwecke wird der gesamte Nettoinventarwert des Fonds in EUR ausgedrückt. Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse und der Ausgabe-, Rücknahme-, Umwandlungs- oder Transferpreis per Anteil werden in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt.

Wenn im besonderen Teil des Verkaufsprospekts keine abweichende Regelung vorgesehen ist, wird der Nettoinventarwert für die Teilfonds und für die Anteilsklassen grundsätzlich an jedem Transaktionstag bestimmt, wie in Ziffer 12 («Ausgabe von Anteilen») definiert, ausser an den Transaktionstagen, an denen die Bestimmung des Nettoinventarwertes gem. Ziffer 16 («Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen») zeitweilig ausgesetzt ist («Bewertungstichtag»). Der Nettoinventarwert der Teilfonds und der An-

teilklassen kann auch an Tagen berechnet werden, die nicht als Geschäftstag gelten. Der so bereitgestellte Nettoinventarwert kann nur für Zwecke der Performance- oder Gebührenberechnung und die Erstellung von Statistiken herangezogen werden. Er dient jedoch nicht als Grundlage für Zeichnungen, Rücknahmen, Umwandlungen oder Übertragungen von Anteilen des Teilfonds.

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilsklasse eines Teilfonds wird vom OGA-Administrator unter Aufsicht des Verwaltungsrats bestimmt. Der Nettoinventarwert pro Anteil einer bestimmten Klasse wird berechnet, indem man (i) die gesamten Aktiva des Teilfonds, die dieser Anteilsklasse zuzurechnen sind, abzüglich der gesamten Passiva des Teilfonds, die dieser Anteilsklasse zuzurechnen sind, durch (ii) die Gesamtzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse am Teilfonds teilt. Es wird erwartet, dass die Performance der Anteile der jeweiligen Teilfonds und Anteilsklassen und weiterer Teilfonds des Fonds unterschiedlich sind. Jeder Teilfonds (und ggf. jede Anteilsklasse) kommt für seine bzw. ihre eigenen Gebühren und Kosten auf (soweit sie dem Teilfonds bzw. der Anteilsklasse konkret zugerechnet werden können). Insbesondere die Kosten für die Währungsumrechnung in Verbindung mit dem Kauf, der Rücknahme und der Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds, die in mehreren Währungen angeboten werden, werden normalerweise von der betreffenden Anteilsklasse getragen und im Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse berücksichtigt. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Teilfonds und der verschiedenen Anteilsklassen eines einzelnen Teilfonds unterscheidet.

Der OGA-Administrator berechnet den Nettoinventarwert pro Anteil der einzelnen Anteilsklassen an jedem Geschäftstag bis auf mindestens 2 (zwei) Dezimalstellen in Bezug auf jeden Teilfonds und in Absprache mit den Anlageverwaltern. Für eine Anteilsklasse, die auf eine andere Währung als die der Basiswährung des betreffenden Teilfonds lautet, ist der Nettoinventarwert pro Anteil dieser Klasse der Nettoinventarwert, der den Anteilen der Klasse dieses Teilfonds zuzurechnen ist, berechnet in der Basiswährung des Teilfonds und dann umgerechnet mit dem am massgeblichen Geschäftstag anwendbaren Wechselkurs.

Der Fonds kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse und die Ausgabe, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse bei Eintreten einer oder mehrerer der folgenden Ereignisse vorübergehend aussetzen:

- a) während eines Zeitraumes, während dessen ein Markt oder eine Börse, an welchem ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds gehandelt wird (d. h. zumindest ca. 20% des Wertes der Anlagen), geschlossen (ausser für übliche Feiertage) oder der Handel wesentlich eingeschränkt oder suspendiert ist;
- b) während eines Ausnahmezustandes, aufgrund dessen die Veräusserung oder Bewertung von Vermögenswerten eines Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse unmöglich wären;
- c) während eines Zusammenbruches oder einer Einschränkung in der Nutzung der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Bestimmung des Kurses oder Werts der Anlagen eines Teilfonds oder des aktuellen Kurses oder Werts an einer Börse eingesetzt werden;
- d) während eines Zeitraumes, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, Gelder zur Bezahlung zurückgenommener Anteile zurückzuführen oder in dem eine Übertragung von Geldern für den Kauf oder Verkauf von Anlagen oder für die zeitgerechte Auszahlung zurückgenommener Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann;
- e) während eines Zeitraumes, während dessen nach Ansicht des Verwaltungsrates aussergewöhnliche Umstände die Aufrechterhaltung des Anteilsscheinhandels eines Teilfonds unmöglich oder gegenüber Anteilsinhabern unfair erscheinen liesse oder eines anderweitigen Umstandes, der zu einer steuerlichen oder anderweitig pekuniären Benachteiligung oder einem anderen Schaden der Anteilsinhaber, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse führen könnte und sonst nicht angefallen wäre;
- f) wenn der Fonds, ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse liquidiert wird oder werden könnte, an oder ab dem Datum, an welchem eine solche Entscheidung durch den Verwaltungsrat beschlossen wird oder Anteilsinhabern eine Mitteilung zur Einberufung einer Hauptversammlung gegeben wird, an welchem die Liquidation des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zur Beschlussfassung vorgelegt wird;
- g) im Falle einer Fusion des Fonds oder eines Teilfonds, sofern der Verwaltungsrat dies als erforderlich und im Interesse der Anteilsinhaber erachtet; oder
- h) im Falle der Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Teilfonds, in welche(n) ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens angelegt hat.

Eine vorübergehende Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird jenen Anteilsinhabern mitgeteilt, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen in Bezug auf den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse gestellt haben. Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen werden am ersten Geschäftstag nach Aufhebung der entsprechenden Aussetzung durchgeführt.

Eine vorübergehende Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse hat keine Auswirkungen auf die Bestimmung des Nettoinventarwerts pro Anteil oder die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen einer anderen Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds oder anderer Teilfonds des Fonds, sofern diese nicht gleichsam von den Gründen der Aussetzung betroffen sind.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Teilfonds gelten die nachstehend aufgeführten Bewertungsprinzipien.

Der Wert von Barbeständen, Depositengeldern, Wechselforderungen, Sichtwechseln und Debitoren, Vorauszahlungen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen wird eins zu eins übernommen, es sei denn deren Bezahlung oder Eingang in voller Höhe erscheint unwahrscheinlich. In diesem Fall wird der Wert durch Abzug einer für die entsprechenden Umstände angemessenen Wertminderung ermittelt, sodass sich der effektive Wert ergibt.

Der Wert von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarkttiteln und liquiden Finanzanlagen, die an einer Aktienbörse, auf einem geregelten Markt oder auf einem anderen regulierten Markt kotiert sind oder gehandelt werden, werden im Allgemeinen zum letzten erhältlichen Kurs am betreffenden Markt vor dem Zeitpunkt der Bewertung bewertet. Festverzinsliche Wertpapiere, die nicht auf solchen Märkten gehandelt werden, werden im Allgemeinen zu den letzten verfügbaren

Kurs- oder Ertragsäquivalenten bewertet, die bei einem oder mehreren vom Verwaltungsrat genehmigten Händlern oder Kursermittlungsdiensten eingeholt wurden.

Falls diese Kurse den jeweiligen Wert nicht richtig wiedergeben, werden diese Wertpapiere zum Marktwert oder ansonsten zum Fair Value angegeben, also dem Wert der am Markt für den Verkauf erzielt werden könnte, wobei dieser Wert in gutem Glauben vom Verwaltungsrat oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt wird.

Als Liquidationswert von Termin-, Forward- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Aktienbörse, auf geregelten Märkten oder auf anderen regulierten Märkten gehandelt werden, gilt ihr Nettoliquidationswert, der gemäss den vom Verwaltungsrat aufgestellten Grundsätzen auf einer Grundlage bestimmt wird, die auf jede unterschiedliche Art von Kontrakt gleichermassen angewandt wird. Der Wert von Termin-, Forward- und Optionskontrakten, die an einer Aktienbörse, auf geregelten Märkten oder auf anderen regulierten Märkten gehandelt werden, basiert auf den letzten verfügbaren Abrechnungs- oder Schlusskursen, die für diese Kontrakte an einer Aktienbörse, auf geregelten Märkten oder auf anderen regulierten Märkten, wo die einzelnen Termin-, Forward- oder Optionskontrakte für den Fonds gehandelt werden, gelten, vorausgesetzt, dass wenn ein Termin-, Forward- oder Optionskontrakt an dem Tag, für den der Wert des Fondsvermögens bestimmt wird, nicht liquidiert werden konnte, die Grundlage für die Bestimmung des Liquidationswerts dieses Kontrakts jener Wert ist, den der Verwaltungsrat für fair und angemessen hält.

Alle sonstigen übertragbaren Wertpapiere, Geldmarkttitel und anderen liquiden Finanzanlagen, einschliesslich Dividendenpapiere und schuldrechtliche Wertpapiere, deren Kurse durch einen Kursermittlungsagenten bereitgestellt werden, die jedoch nicht als repräsentativ für die Marktwerte angesehen werden, aber ausgenommen Geldmarkttitel mit einer Restlaufzeit von neunzig Tagen oder weniger und einschliesslich Wertpapiere, die nur unter bestimmten Bedingungen übertragen werden können, sowie Wertpapiere, für die kein Tageswert erhältlich ist, werden zum Fair Value bewertet, der in gutem Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat aufgestellten Methoden bestimmt wird. Von einem Teilfonds gehaltene Geldmarkttitel mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten werden anhand der Restbuchwertmethode bewertet, die dem Marktwert nahe kommt. Nach dieser Bewertungsmethode werden die Anlagen des betreffenden Teilfonds zu ihren Anschaffungskosten, bereinigt um Agio bzw. Disagio, statt zum Marktwert bewertet.

Zins-Swaps werden auf der Basis ihres Marktwerts bewertet, der unter Verwendung der massgebenden Zinssatzkurve ermittelt wird.

Credit-Default-Swaps und Total-Return-Swaps werden zum Zeitwert gemäss den vom Verwaltungsrat genehmigten Methoden bewertet. Da diese Swaps keine börsengehandelten, sondern private Kontrakte sind, die vom Fonds und einer Swap-Gegenpartei als Principal abgeschlossen werden, erfolgt der Datenabruf für Bewertungsmodelle unter normalen Umständen auf der Basis von aktiven Märkten. Es ist jedoch möglich, dass keine aktuellen Marktdaten für Credit-Default-Swaps und Total-Return-Swaps am Bewertungstag zur Verfügung stehen. Wenn solche Marktinformationen nicht verfügbar sind, werden Marktkurse für ähnliche Titel verwendet (z. B. ein anderer Basiswert für die gleiche oder eine ähnliche Bezugsgrösse), vorausgesetzt, dass die entsprechenden Anpassungen vorgenommen werden, um etwaige Unterschiede zwischen den bewerteten Credit-Default-Swaps und Total-Return-Swaps und den ähnlichen Finanzinstrumenten, für die ein Kurs zur Verfügung steht, zu berücksichtigen. Marktinformationen und -kurse können von Börsen, Brokern, externen Kursermittlungsagenturen oder Gegenparteien bezogen werden.

Falls keine derartigen Marktinformationen zur Verfügung stehen, werden Credit-Default-Swaps und Total-Return-Swaps zu ihrem Fair Value gemäss einer vom Verwaltungsrat beschlossenen Bewertungsmethode bewertet, bei der es sich um eine im Markt übliche Bewertungsmethode handelt (d. h. die von aktiven Teilnehmern bei der Festlegung von Kursen am Markt verwendet wird oder nachweislich eine zuverlässige Schätzung der Marktkurse bietet), vorausgesetzt dass Anpassungen, die der Verwaltungsrat für fair und angemessen hält, vorgenommen werden.

Alle anderen Swaps werden zum Fair Value bewertet, der nach gutem Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt wird.

Fondsanteile oder Anteile an einem offenen OGA werden mit ihrem zuletzt bestimmten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet oder, falls dieser Preis für den Marktwert der Vermögenswerte nicht wiedergibt, wird der Preis auf fairer und gerechter Grundlage durch den Fonds ermittelt. Fondsanteile oder Anteile an einem geschlossenen OGA werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Börsenkurs bewertet.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode zulassen, falls er der Meinung ist, dass diese andere Methode zu einer Bewertung führt, die den Fair Value eines Vermögenswerts des Fonds genauer darstellt. Jegliche derartige Bewertung basiert auf dem wahrscheinlichen Veräusserungswert, der sorgfältig und in gutem Glauben geschätzt werden muss. Für den Fall, dass eine solche Änderung der Bewertungsmethode dauerhaft ist und/oder die Nettoinventarbewertung eines Teilfonds erheblich beeinflusst, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, den Anteilsinhabern dies innert angemessener Frist mitzuteilen.

Die Anlageverwalter können auf Verlangen des Fonds ihren Rat zur Bewertung von Anlagen erteilen, sind jedoch nicht dazu verpflichtet.

Die Teilfonds können «Fair Value»-Preise von einem unabhängigen Bewertungsdienstleister verwenden und wenn sie dies tun, tritt diese Bewertung an die Stelle der oben dargelegten Bewertungsmethode, obwohl Letztere die Grundlage der Bewertung darstellen würde, anhand welcher die Anpassung des Fair Value vorgenommen würde. Fair Value-Preise können verwendet werden, um die angemessene Berücksichtigung von Ereignissen zu gewährleisten, die den Wert bestimmter Teilfonds-Beteiligungen beeinflussen könnten und die zwischen dem Börsen- oder Marktschluss, an denen diese Beteiligungen gehandelt werden, und in dem Zeitraum bis zur Bestimmung des Nettoinventarwerts eintreten können und ansonsten im Nettoinventarwert nicht berücksichtigt würden.

Eine Auswirkung der Verwendung eines unabhängigen Bewertungsdienstleisters liegt in der Verringerung von Arbitragemöglichkeiten, die sich infolge der Bewertung des Nettoinventarwerts auf der Basis nicht gehandelter Aktienkurse eröffnen. Dies beinhaltet jedoch das Risiko, dass die vom Fonds verwendeten Werte zur Festlegung seiner Wertpapierpreise sich von denen unterscheiden können, die von anderen Investmentgesellschaften und Anlegern zur Preisfestlegung der gleichen Wertpapiere verwendet werden.

Im Allgemeinen werden Wertpapiertransaktionen des Teilfonds (aber nicht unbedingt andere Transaktionen) im Nettoinventarwert des Teilfonds auf der Basis «Handelstag plus eins» berücksichtigt und bewertet. Wenn jedoch Ereignisse, die die Werte solcher Wertpapiere beeinflussen, zwischen der Zeit des Abschlusses einer Transaktion und der Berechnung des Nettoinventarwerts stattfinden, kann der OGA-Administrator in Absprache mit den Anlageverwaltern entscheiden, dass diese Abschlüsse am Handelstag im Nettoinventarwert des Teilfonds berücksichtigt werden, falls diese Ereignisse ihrer Meinung nach den Nettoinventarwert des Teilfonds erheblich beeinflussen würden.

Sämtliche Kontoauszüge sowie Jahres- und Halbjahresberichte eines Teilfonds werden in der Basiswährung des Teilfonds angegeben.

Wenn ein Anteilsinhaber aufgrund einer falschen Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Klasse oder eines Teilfonds einen zu hohen Betrag oder zu viele Anteile erhalten hat, verpflichtet sich der Anteilsinhaber, bei Ermittlung des richtigen Nettoinventarwerts dieser Anteile im Auftrag des Fonds den zu viel erhaltenen Wert dem Fonds zurückzuerstatten oder zurückzugeben. Falls aufgrund eines derartigen Fehlers zu viele Anteile ausgegeben wurden, ermächtigt der Anteilsinhaber den Fonds, diese Anteile zu stornieren oder zurückzunehmen, um den Fehler zu berichtigen und die Rückzahlung zu bewirken.

Swing Pricing

Der Handel in einem Teilfonds (insbesondere Zeichnungs- und Rücknahmeaktivitäten) entspricht in der Regel den Handelsaktivitäten im Portfolio des jeweiligen Teilfonds (d. h. Kauf von zusätzlichen Instrumenten bei Zeichnungen und Verkauf von Instrumenten im Portfolio des jeweiligen Teilfonds bei Rücknahmen). Derartige Handelsaktivitäten gehen mit bestimmten Kosten einher, wozu unter anderem Geld- und Briefspannen, Maklergebühren, Transaktionssteuern und dergleichen zählen. Häufige Handelsgeschäfte im Portfolio eines Teilfonds, die sich durch häufige Handelsgeschäfte im Teilfonds ergeben, können zu erheblichen Transaktionskosten führen, die sich finanziell ungünstig auf die Anleger im Teilfonds auswirken, wobei dies insbesondere auf langfristig orientierte Anleger zutrifft. Zum Schutz dieser Anleger kann der Verwaltungsrat beschliessen, in jedem Teilfonds einen Single-Swing-Pricing-Mechanismus (SSP) anzuwenden. Der SSP-Mechanismus passt den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds wie oben berechnet an, falls ein vorab festgelegter Schwellenwert für die Nettozu- und -abflüsse überschritten wird (Teil-SSP), um diese Transaktionskosten zu berücksichtigen. Daraufhin erfolgt die Anpassung auf der Ebene des jeweiligen Teilfonds und nicht auf der Ebene des einzelnen Anlegers.

Die Anpassung des Nettoinventarwerts an einem Geschäftstag gemäss dem SSP-Mechanismus findet auf folgende Weise statt:

- a) Der Nettoinventarwert aller Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds wird um den jeweiligen Swing-Faktor wie unten dargelegt erhöht, wenn die Gesamtzeichnungen abzüglich der Gesamtrücknahmen für alle Anteilsklassen des Teilfonds zum jeweiligen Transaktionstag zu einem Nettoinventarzufluss (Nettozeichnungen) führen. Anschliessend erhalten die zeichnenden Anleger eine geringere Anzahl an Anteilen, als sie ohne die Anwendung des SSP erhalten hätten. Rücknehmende Anleger erhalten einen höheren Rücknahmebetrag, als sie ohne die Anwendung des SSP erhalten hätten (Anleger, die eine bestimmte Zahl an Anteilen zeichnen, zahlen einen höheren Gesamtzeichnungsbetrag) oder
- b) der Nettoinventarwert aller Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds wird um den geltenden Swing-Faktor wie unten dargelegt reduziert, wenn die Gesamtzeichnungen abzüglich der Gesamtrücknahmen für alle Anteilsklassen des Teilfonds zum jeweiligen Transaktionstag zu einem Nettoinventarabfluss (Nettorücknahmen) führen. Anschliessend erhalten die zeichnenden Anleger eine höhere Anzahl von Anteilen, als sie ohne die Anwendung des SSP erhalten hätten. Rücknehmende Anleger erhalten einen geringeren Rücknahmebetrag, als sie ohne die Anwendung des SSP erhalten hätten (Anleger, die eine bestimmte Anzahl von Anteilen zeichnen, zahlen einen niedrigeren Gesamtzeichnungsbetrag) oder
- c) es wird keine Änderung vorgenommen, wenn der Nettovermögenszufluss oder der Nettovermögensabfluss am jeweiligen Transaktionstag eine bestimmte Schwelle nicht überschreitet, die vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Teil-

fonds festgelegt wird (Single-Swing-Pricing-Schwelle).

Die maximale Anpassung, die wie oben beschrieben am Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds vorgenommen werden kann («Swing-Faktor»), wurde vom Verwaltungsrat auf 1% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds festgelegt. Auf bestimmte Teilfonds kann ein höherer Single-Swing-Pricing-Faktor angewendet werden, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, im Falle aussergewöhnlicher Marktumstände, etwa bei hoher Volatilität, verringerter Anlagenliquidität und Marktstress, einen Single-Swing-Pricing-Faktor über das maximale Anpassungsniveau hinaus anzuwenden.

Alle Teilfonds, auf die der SSP-Mechanismus angewendet werden kann, können auf der Website vontobel.com/am eingesehen werden. Informationen darüber, ob ein Teilfonds der Anwendung eines SSP-Mechanismus unterliegt, sind im Bereich «Wichtige Kennzahlen» auf der Website des jeweiligen Teilfonds verfügbar. Die entsprechenden Website-Links sind im Besonderen Teil für jeden Teilfonds verfügbar.

Zuteilung von Aktiva und Passiva

Die Aktiva und Passiva des Fonds werden den entsprechenden Teilfonds wie folgt zugeteilt:

- a) Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds sowie die zurechenbaren Aktiva und Passiva, Erträge und Aufwendungen werden in den Büchern des Fonds solchem Teilfonds zugerechnet, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen.
- b) Derivate von anderen Anlagewerten werden demselben Teilfonds wie die zugrunde liegenden Vermögenswerte zugerechnet. Ferner wird bei jeder Neubewertung die Wertsteigerung bzw. Minderung dem jeweiligen Teilfonds zugerechnet.
- c) Entsteht im Zusammenhang mit den Anlagen eines bestimmten Teilfonds oder mit einer Massnahme, die in Verbindung mit einer Anlage eines bestimmten Teilfonds ergriffen wurde, eine Verbindlichkeit des Fonds, so ist diese Verbindlichkeit dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnen.
- d) Ist eine Forderung bzw. Verbindlichkeit des Fonds aus einem bestimmten Teilfonds nicht zurechenbar, wird diese Forderung bzw. Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis zu ihren Nettoinventarwerten entsprechend zugerechnet.
- e) Nach dem Tag (record date), der für die Bestimmung der Personen massgeblich ist, die hinsichtlich der für einen Teilfonds erklärten Ausschüttung berechtigt sind, vermindert sich der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds um den entsprechenden Dividendenbetrag.

Sollten innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilklassen aufgelegt worden sein, so finden die obenstehenden Regeln *mutatis mutandis* auf die Aufteilung der Aktiva und Passiva zwischen den Anteilklassen Anwendung.

Wenn nach einer sorgfältigen Überprüfung der Bewertung einer oder mehreren Positionen der Verwaltungsrat in einem Einzelfall zur Auffassung gelangt, dass nach der Zugrundelegung der Vorschriften dieser Ziffer die Bewertung einer oder mehreren Positionen nicht ihrem fairen Marktwert entspricht, ist der Verwaltungsrat berechtigt, für die Bewertung dieser Position bzw. dieser Positionen andere allgemein anerkannte und überprüfbare Buchhaltungsprinzipien anzuwenden.

11 Anteile

Anteile werden nur als Namensanteile ausgegeben. Die Ausgabe von Inhaberaktien kann vom Anleger nicht verlangt werden. Die Anleger dürfen weder die Ausgabe von Inhaberanteilen noch Umwandlung ihrer Namensanteile in Inhaberanteile verlangen.

Es werden keine Zertifikate ausgegeben. Auf Anfrage kann der Fonds dem Anleger eine Bestätigung über die von diesem Anleger gehaltenen Anteile ausstellen.

Alle Anteile, die vom Fonds begeben werden, werden in einem Anlegerregister, welches sich beim OGA-Administrator des Fonds befindet, geführt.

Die Anteile werden erst ausgegeben, wenn der Zeichnungsantrag des jeweiligen Anlegers akzeptiert wurde, wie in Ziffer 12 (Ausgabe von Anteilen) dargelegt ist.

Die Anteile müssen voll eingezahlt sein. Sie haben keinen Nennwert.

Ausser in den Fällen der Aussetzung des Stimmrechts gemäss Ziffer 9.3 t) hat jeder Anteil unabhängig von seinem Nettoinventarwert ein Stimmrecht.

Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen im Besonderen Teil werden Bruchteile von Namensanteilen bis zu vier Dezimalstellen zugeteilt. Anteilsbruchteile besitzen kein Stimmrecht.

12 Ausgabe von Anteilen

12.1. Allgemeines

Die Ausführungen dieser Ziffer gelten, soweit nichts Abweichendes im Besonderen Teil vorgesehen ist.

Der Verwaltungsrat ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Anteilen in allen Teilfonds/ Anteilklassen befugt.

Der Verwaltungsrat ist nicht gehalten, den alten Anteilinhabern des Fonds ein Vorzugsrecht auf die zusätzlich auszuge-

benden Anteile einzuräumen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Mitteilung einzustellen.

Die Anteile sind im Fundsettle-, Euroclear- und Clearstream-System für die Bestätigung der Deckung (clearance) und für die Übertragung (settlement) anerkannt. Die Anteile werden im Fundsettle-, Euroclear- oder Clearstream-System in unbeglaubigter Form registriert. Alle Anteile, die im Fundsettle-, Euroclear- oder Clearstream-System gehalten werden, werden im Namen des Nominees von Fundsettle, Euroclear oder Clearstream oder ihrer jeweiligen Verwahrstelle gehalten.

Der Verwaltungsrat kann alle in einem Teilfonds oder in einer Anteilsklasse eines Teilfonds ausgegebenen Anteile zusammenlegen oder in eine grössere Anzahl von Anteilen unterteilen.

Anteile werden an jedem Bewertungsstichtag, wie unten definiert, ausgegeben.

Mit Ausnahme der Fälle, die in Ziffer 16, «Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen» festgesetzt sind, können Anteile wie folgt gezeichnet werden:

Anteilinhaber können Anträge auf Zeichnung von Anteilen an jedem Tag einreichen, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind (d. h. alle Tage ausser samstags, sonntags, Karfreitag, dem 24. und 31. Dezember und gesetzlichen Feiertagen; «Bankarbeitstag»). Nicht als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem eine oder mehrere Börsen oder Märkte geschlossen sind, an denen die Instrumente gehandelt werden, die zur Bewertung eines wesentlichen Teils des Gesamtvermögens eines spezifischen Teilfonds herangezogen werden.

Zeichnungsanträge können per Fax, Post oder per einem anderen vom OGA-Administrator akzeptierten Kommunikationsmittel eingereicht werden und müssen beim OGA-Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle an einem Bankarbeitstag bis spätestens 15.45 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Zeichnungstag») eingegangen sein.

Abweichend vom vorstehenden Absatz müssen Zeichnungsanträge für Anteile des Teilfonds

- Vontobel Fund II – Active Beta Opportunities

am Zeichnungstag, einem Bankarbeitstag, bis spätestens 12.00 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit) beim OGA-Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle eingegangen sein.

Abweichend vom vorstehenden Absatz müssen Zeichnungsanträge für Anteile der Teilfonds

- Vontobel Fund II – mtX Emerging Markets Sustainability Champions
- Vontobel Fund II – Global Small & Mid-Cap Opportunities

am Zeichnungstag, einem Bankarbeitstag, bis spätestens 14.45 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit) beim OGA-Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle eingegangen sein.

Für Anleger, die über einen Vermittler in den Fonds investiert haben, gilt unter Umständen eine andere Cut-Off-Zeit, die vor der hierin genannten relevanten Cut-Off-Zeit liegt.

Zeichnungsanträge, die nach der Cut-Off-Zeit eingegangen sind, werden am nächsten Bankarbeitstag behandelt.

Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Zeichnungsanträge jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Mitteilung zurückweisen.

Die am Zeichnungstag vor der entsprechenden Cut-Off-Zeit eingegangenen Anträge werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, bei dem es sich um den Bewertungstag für den Zeichnungsantrag handelt, berücksichtigt. Am Bewertungstag werden den Anlegern die Ausführungsanzeigen mit den relevanten Informationen zu den gezeichneten Anteilen, wie etwa Nettoinventarwert pro Anteil, Anzahl der gezeichneten Anteile, zu zahlender Betrag, zugesandt.

Der Zeichnungspreis der Anteile wird gemäss Ziffer 10 «Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile» berechnet und basiert auf den Schlusskursen am Zeichnungstag, sofern im Besonderen Teil nicht anders angegeben.

Sofern im Besonderen Teil nicht anders angegeben, basiert der Zeichnungspreis auf dem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich einer etwaigen «Zeichnungsgebühr», die bis zu 5% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen kann, sowie auf etwaigen Steuern, Provisionen und anderen anwendbaren Gebühren. Der Zeichnungspreis, einschliesslich einer etwaigen Zeichnungsgebühr, anwendbaren Steuern, Kommissionen und sonstigen anwendbaren Gebühren, muss auf das Konto des Fonds bei der Verwahrstelle innerhalb von höchstens 3 Bankarbeitstage, die dem Zeichnungstag folgen, eingegangen sein.

Der Fonds kann jedoch auf Anfrage einen Kaufantrag erst dann bearbeiten, wenn neben dem Zeichnungsantrag auch die Zeichnungssumme bei einer Zahlstelle Anbieter sowie oder der Verwahrstelle eingegangen ist. Etwaige sich bei der Zeichnung ergebende Differenzbeträge werden, aufgrund der bei Rückerstattung entstehenden Transaktionskosten, zu bis zu 25 CHF pro Auftrag (oder dem diesem Betrag entsprechenden Gegenwert der jeweiligen Referenzwährung) den Anteilinhabern nicht zurückerstattet. Diese etwaige Differenz wird dem jeweiligen Teilfondsvermögen zufließen.

Der Fonds wird keine Anteile einer Anteilsklasse eines Teilfonds in der Zeit ausgeben, in der die Berechnung des Nettoinventarwertes dieses Teilfonds vom Fonds kraft der in der Satzung festgelegten und unter Ziffer 16 «Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen» nachstehend beschriebenen Ermächtigung ausgesetzt wurde.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle, die lokalen Zahlstellen oder Anbieter von Fazilitäten oder andere ordnungsgemäss bevollmächtigte Vertreter nach ihrem alleinigen Ermessen und auf Antrag eines Anlegers die Zahlung in anderen Währungen als der Referenzwährung oder der Zeichnungswährung der Klasse, die gezeichnet werden soll, akzeptieren. Der Wechselkurs wird am Bewertungsstichtag festgesetzt. Der Anleger übernimmt alle Gebühren im Zusammenhang mit dem Währungsumtausch.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen bestimmen, dass keine weiteren Anteile eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilsklasse ausgegeben werden.

Ein Antrag auf Ausgabe von Anteilen kann nicht zurückgezogen werden, ausser während des Aussetzungszeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts für die betreffende Anteilsklasse oder die Ausgabe von Anteilen der betreffenden Klasse ausgesetzt ist.

Spezifische Informationen über die Erstausgabe von Anteilen sind gegebenenfalls im entsprechenden Teilfondsanhang des Besonderen Teils enthalten.

Auf Antrag eines Anlegers kann der Verwaltungsrat Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen zulässigen Vermögenswerten (Sacheinlagen) ausgeben, sofern eine solche Lieferung von Wertpapieren oder anderen zulässigen Vermögenswerten geeignet ist, das Anlageziel des betreffenden Teilfonds zu erreichen, und mit dessen Anlagepolitik im Einklang steht.

Der Wirtschaftsprüfer des Fonds erstellt zeitnah einen Bewertungsbericht über die Sacheinlage. Alle Kosten, die mit der Sacheinlage verbunden sind (einschliesslich der Bewertungsberichtsgebühren) werden vom Anleger getragen, der die Sacheinlage beantragt hat.

12.2 Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

In Übereinstimmung mit den internationalen Vorschriften und den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen (einschliesslich des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung), der Grossherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012, der CSSF-Rundschreiben 13/556, 15/609 und 17/650 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie jeglichen Änderungen oder Ergänzungen dieser Vorschriften, wurden allen Professionellen des Finanzsektors Pflichten auferlegt, um Organismen für gemeinsame Anlagen vor Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zu bewahren. Der OGA-Administrator eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen hat infolgedessen die Identität des Investors in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Rechtsvorschriften zu ermitteln. Der OGA-Administrator und die zuständige Vertriebsstelle können von den Anlegern die Vorlage jedweden Dokuments verlangen, das sie zur Durchführung dieser Identifizierung für erforderlich halten.

Im Falle der Verspätung oder des Versäumens des zeichnenden Kunden, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, wird der Zeichnungsantrag nicht akzeptiert und im Falle der Rücknahme verzögert sich die Zahlung der Rücknahmeerlöse. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft noch der OGA-Administrator haften für die Verzögerung oder die Nichtbearbeitung von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorliegen.

Von Zeit zu Zeit können die Anteilinhaber aufgefordert werden, gemäss den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen zusätzliche oder aktualisierte Kundenidentifikationsdokumente vorzulegen.

Der Fonds und der OGA-Administrator sind berechtigt, jederzeit von der Vertriebsstelle einen Nachweis über die Einhaltung aller Vorschriften und Prozeduren zur Identifikation der potenziellen Anleger sowie der wirtschaftlich Berechtigten

der Zeichnung zu verlangen. Zusätzlich beachten die Vertriebsstellen alle auf sie anwendbaren lokalen Vorschriften betreffend Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Falls eine Vertriebsstelle keine Gewerbetreibende des Finanzsektors ist oder zwar eine Gewerbetreibende des Finanzsektors ist, jedoch nicht einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Verpflichtung zur Identifizierung der potenziellen Anleger und der wirtschaftlich Berechtigten einer Zeichnung unterliegt, obliegt es dem OGA-Administrator des Fonds, die Einhaltung der obigen Identifizierungen sicherzustellen.

Gemäss dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer werden die Anteilinhaber darüber informiert, dass der Fonds oder seine Delegierten oder Leistungserbringer möglicherweise bestimmte Informationen an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer in Luxemburg übermitteln müssen. Die zuständigen Behörden und die breite Öffentlichkeit können auf das Register und die relevanten Daten der wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds zugreifen, einschliesslich des Namens, des Geburtsmonats und -jahres, des Wohnsitzlandes und der Nationalität. Das genannte Gesetz definiert «wirtschaftliche Eigentümer» – unter Verweis auf den Begriff des «wirtschaftlich Berechtigten» im Sinne des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – als Anteilinhaber, die mehr als 25% der Anteile des Fonds halten oder den Fonds auf andere Weise beherrschen.

13 Rücknahme von Anteilen

Die Ausführungen dieser Ziffer gelten, soweit nichts Abweichendes im Besonderen Teil vorgesehen ist.

Anteilinhaber können Rücknahmen aller oder eines Teils ihrer Anteile grundsätzlich an jedem Bankarbeitstag beantragen. Die Rücknahmeanträge können per Fax, Post oder per einem anderen vom OGA-Administrator akzeptierten Kommunikationsmittel eingereicht werden und müssen beim OGA-Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer

anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle an einem Bankarbeitstag bis spätestens 15.45 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Rücknahmetag») eingegangen sein.

Abweichend vom vorstehenden Absatz müssen Rücknahmeanträge für Anteile des Teilfonds

- Vontobel Fund II – Active Beta Opportunities

am Rücknahmetag, einem Bankarbeitstag, bis spätestens 12.00 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit) beim OGA-Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle eingegangen sein.

Abweichend vom vorstehenden Absatz müssen Rücknahmeanträge für Anteile der Teilfonds

- Vontobel Fund II – mtX Emerging Markets Sustainability Champions
- Vontobel Fund II – Global Small & Mid-Cap Opportunities

am Rücknahmetag, einem Bankarbeitstag, bis spätestens 14.45 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit) beim OGA-Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle eingegangen sein.

Für Anleger, die über einen Vermittler in den Fonds investiert haben, gilt unter Umständen eine andere Cut-Off-Zeit, die vor der hierin genannten relevanten Cut-Off-Zeit liegt.

Nach der jeweiligen Cut-Off-Zeit eingegangene Aufträge werden so behandelt, als seien sie am folgenden Bankarbeitstag eingegangen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Besonderen Teil werden die am Rücknahmetag vor der entsprechenden Cut-Off-Zeit eingegangenen Anträge bei der Berechnung des Nettoinventarwerts am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, bei dem es sich um den Bewertungstag für den Rücknahmeantrag handelt, berücksichtigt und basieren auf den Schlusskursen am Rücknahmetag. Am Bewertungstag werden den Anlegern die Ausführungsanzeigen mit den relevanten Informationen zu den zurückgenommenen Anteilen, wie etwa Nettoinventarwert pro Anteil, Anzahl der zurückgenommenen Anteile, zu zahlender Betrag, zugesandt.

Der Rücknahmepreis der Anteile wird gemäss Ziffer 10 «Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile» berechnet und basiert auf den Schlusskursen am Rücknahmetag, sofern im Besonderen Teil nicht anders angegeben.

Sofern nicht anderweitig anders festgelegt, basiert der Rücknahmepreis auf dem Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr, die bis zu 0,3% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen kann, sowie aller Steuern, Provisionen und anderen anwendbaren Gebühren und Kosten.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Besonderen Teil wird der Rücknahmepreis normalerweise spätestens drei (3) Bankarbeitstage nach dem Rücknahmetag gezahlt. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung auf ein Konto, das der Anteilinhaber angegeben hat, ohne dass der Fonds irgendeine Haftung dafür übernimmt.

Wenn sich die an einem Rücknahmetag für einen Teilfonds eingegangenen Rücknahmeanträge auf mehr als 10% seines jeweiligen Nettovermögens belaufen («grosse Rücknahme»), kann der Verwaltungsrat im Interesse der Anleger entscheiden, die Ausführung der Rücknahmeanträge zu verschieben und sie anteilig über zwei oder mehrere Bankarbeitstage abzuwickeln (eingeschränkte Bearbeitung, sogenannte «Gates»), sodass an einem einzelnen Bankarbeitstag nicht mehr als 10% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds betroffen sind.

Für die Teilfonds

- Vontobel Fund II – Fixed Maturity Emerging Markets Bond 2026,
- Vontobel Fund II – Fixed Maturity Emerging Markets Bond 2
- Vontobel Fund II – mtX Emerging Markets Sustainability Champions,

wird der im vorherigen Satz festgelegte Schwellenwert auf 5% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds festgesetzt.

Die Rücknahmeanträge, die an darauf folgenden Bankarbeitstagen eingereicht werden, werden in der chronologischen Reihenfolge behandelt, nachdem die grosse Rücknahme vollständig bedient worden ist. Die Anleger werden über die Anwendung der Prozedur der grossen Rücknahme entsprechend informiert.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises kann in den folgenden Fällen für bis zu fünf (5) Bankarbeitstage zur Gänze ausgesetzt werden:

- a) wenn aufgrund der besonderen Gegebenheiten eines oder mehrerer Märkte, auf denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds investiert ist, Anlagepositionen kurzfristig nicht zu ihrem tatsächlichen Wert veräussert werden können;
- b) wenn die Rücknahmeanträge einen Teilfonds betreffen, welcher im Einklang mit seiner Anlagepolitik sensitive Anlagepositionen hält, wie bspw. Aktien von Unternehmen im «Small-Cap-Bereich», die der Portfolio Manager im Interesse der Anteilinhaber ohne Wertverlust für das Nettovermögen des Teilfonds nicht sofort veräussern kann;
- c) wenn die Rücknahmeanträge einen Teilfonds betreffen, welcher im Einklang mit seiner Anlagepolitik grössere Positionen in Anlagen hält, welche in verschiedenen Zeitzonen und verschiedenen Währungen oder welche in Währungen, deren Handelbarkeit eingeschränkt sein kann (bspw. brasilianischer Real, indische Rupie), gehandelt werden.

Der Verwaltungsrat wird die Entscheidung zur verzögerten Auszahlung des Rücknahmepreises in den oben genannten Fällen unter Berücksichtigung der Interessen aller Anteilinhaber an diesem Teilfonds treffen. Die Rückkehr zur normalen Auszahlungspolitik wird schrittweise erfolgen, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung die chronologische Reihen-

folge der Rücknahmeanträge widerspiegelt.

Jeder Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser im Falle einer Aussetzung der Bewertung der Vermögenswerte der entsprechenden Anteilskategorie (siehe Ziffer 16. «Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen»). In diesem Fall ist ein Widerruf nur dann wirksam, wenn der OGA-Administrator des Fonds die schriftliche Benachrichtigung vor Ablauf der Aussetzungsperiode erhält. In Ermangelung eines Widerrufs erfolgt die Rücknahme am ersten Bewertungsstichtag nach der Aussetzung.

Sollte der Gesamtnettoinventarwert der Anteile eines Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter einen Wert fallen oder einen Wert nicht erreichen, der eine effektive Portfolioverwaltung zulässt, kann der Verwaltungsrat den Rückkauf aller Anteile des betreffenden Teilfonds beschliessen; dieser Rückkauf erfolgt zum Nettoinventarwert des Bewertungsstichtages, den der Verwaltungsrat bestimmt hat. Den Anlegern des betreffenden Teilfonds entstehen durch diese Rücknahme keine zusätzlichen Kosten oder sonstigen finanziellen Belastungen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten *mutatis mutandis* für Zwangsrücknahmen von Anteilen einer Anteilsklasse.

Zwangsrücknahmen von Anteilen, wie im vorstehenden Absatz beschrieben, sind ferner zulässig, wenn der Anleger eine oder mehrere Bedingungen für das Halten von Anteilen der betreffenden Anteilsklasse nicht erfüllt. Eine zwangsweise Rücknahme ist des Weiteren erlaubt, wenn der Verwaltungsrat nach Ausübung seines Ermessens zur Auffassung gelangt, dass eine solche Rücknahme geboten ist, um einen materiellen rechtlichen, regulatorischen, finanziellen, steuerlichen, wirtschaftlichen, eigentumsrechtlichen, administrativen oder einen anderen Nachteil für den Fonds abzuwenden. Das gleiche Recht zur zwangsweisen Rücknahme hat der Verwaltungsrat in Fällen, in denen der Verwaltungsrat nach Ausübung seines Ermessens zur Auffassung gelangt, dass ein Anleger mit den auf ihn anwendbaren rechtlichen Vorschriften nicht konform ist bzw. wenn ein Anleger ausserstande ist, seine Konformität mit den auf ihn anwendbaren rechtlichen Vorschriften nachzuweisen.

Auf Antrag des Anteilinhabers, von dem zwangsweise Anteile zurückgenommen werden sollen, kann der Verwaltungsrat es diesem Anteilinhaber erlauben, seine Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzuwandeln, für die der Anteilinhaber alle geltenden Anforderungen erfüllt. Die Umwandlung erfolgt gemäss Ziffer 15 «Umwandlung von Anteilen».

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften kann die Verwahrstelle und/oder eine der von der Verwahrstelle beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Antrag des Anlegers akzeptieren, dass die Rücknahmeerlöse in einer anderen Währung als der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds oder der Zeichnungswährung der betreffenden Anteilsklasse an den Anleger gezahlt werden. Der Wechselkurs wird am Bewertungsstichtag festgesetzt. Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen.

Auf Anfrage des betreffenden Anteilinhabers und vorausgesetzt die Genehmigung des Verwaltungsrats können Naturalrücknahmen ausgeführt werden. In diesem Fall erhält der betreffende Anteilinhaber, soweit dies möglich ist, eine repräsentative Auswahl des jeweiligen Teilfondsvermögens in Vermögenswerten und Bargeld, welche dem Wert der zurückgenommenen Anteile entspricht. Bei der Auswahl der Vermögenswerte wird der Verwaltungsrat den Interessen des zurücknehmenden Anlegers sowie der im Teilfonds verbleibenden Anlegern sowie dem Erfordernis der Gleichbehandlung sämtlicher Anteilinhaber Rechnung tragen. Die Vermögenswerte und Bargeld, die im Portfolio des Teilfonds verbleiben, müssen nach wie vor dazu geeignet sein, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, sowie müssen im Einklang mit der Anlagepolitik des fraglichen Teilfonds stehen. Der Wert der Naturalrücknahme wird durch den Wirtschaftsprüfer, im Einklang mit dem luxemburgischen Gesetz, bestätigt. Sämtliche im Zusammenhang mit Naturalrücknahmen entstehenden Kosten (dies beinhaltet auch die Kosten und Gebühren des Wirtschaftsprüfers) werden durch den betroffenen Anteilinhaber getragen.

14 Übertragung von Anteilen

Die Übertragung von Anteilen kann normalerweise durch die Übermittlung an den OGA-Administrator einer Bestätigung dieser Übertragung ausgeführt werden. Zum Zweck der Anteilinhaber-Identifikation verpflichtet sich der neue Besitzer der Anteile einen Zeichnungsantrag auszufüllen, wenn er ein neuer Anteilinhaber des Fonds ist.

Wenn der OGA-Administrator einen Übertragungsantrag erhält, ist er berechtigt, nach Überprüfung der Indossierung zu verlangen, dass die Unterschrift(en) durch eine von ihr genehmigte Bank oder einen von ihr genehmigten Aktienhändler oder Notar bestätigt werden.

Vor der Durchführung einer solchen Übertragung wird den Anteilinhabern empfohlen, sich mit dem OGA-Administrator in Verbindung zu setzen, um sicherzustellen, dass sie im Besitz aller für die Durchführung der Übertragung erforderlichen Dokumente sind.

Die Bestimmungen der Ziffern 12 «Ausgabe von Anteilen» und 13 «Rücknahme von Anteilen» finden entsprechende Anwendung.

15 Umwandlung von Anteilen

Die Ausführungen dieser Ziffer gelten, soweit nichts Abweichendes im Besonderen Teil vorgesehen ist.

Anteilinhaber können an jedem Bankgeschäftstag Anträge auf Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds oder in Anteile einer Anteilsklasse eines anderen Teilfonds stellen. Ein Antrag auf Umwandlung wird wie ein Antrag auf Rücknahme («Switch-out») und ein anschliessender Antrag auf Zeichnung der Anteile der betreffenden Anteilsklasse («Switch-in») behandelt, vorausgesetzt, dass der betreffende Anteilinhaber zur Zeichnung von Anteilen der neuen Anteilsklasse berechtigt ist. Umwandlungsanträge können per Fax, per Post oder über jedes andere vom OGA-Administrator akzeptierte Kommunikationsmittel ein-

gereicht werden und müssen beim OGA-Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle an einem Bankarbeitstag bis spätestens 15.45 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit, «Umwandlungstag») eingehen.

Abweichend vom vorstehenden Absatz müssen Anträge auf Umwandlung für Anteile des Teilfonds

- Vontobel Fund II – Active Beta Opportunities

am Umwandlungstag, einem Bankarbeitstag, bis spätestens 12.00 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit) beim OGA-Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle eingehen.

Abweichend vom vorstehenden Absatz können Anteilinhaber in Bezug auf die Teilfonds

- Vontobel Fund II – mtX Emerging Markets Sustainability Champions
- Vontobel Fund II – Global Small & Mid-Cap Opportunities

am Umwandlungstag, einem Bankarbeitstag, bis spätestens 14.45 Uhr Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit) beim OGA-Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle eingehen.

Für Anleger, die über einen Vermittler in den Fonds investiert haben, gilt unter Umständen eine andere Cut-Off-Zeit, die vor der hierin genannten relevanten Cut-Off-Zeit liegt.

Nach der jeweiligen Cut-Off-Zeit eingegangene Aufträge werden so behandelt, als seien sie am folgenden Bankarbeitstag eingegangen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Besonderen Teil werden die am Umwandlungstag vor der entsprechenden Cut-Off-Zeit eingegangenen Anträge bei der Berechnung des Nettoinventarwerts am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, bei dem es sich um den Bewertungstag für den Umwandlungsantrag handelt, berücksichtigt und basieren auf den Schlusskursen am Umwandlungstag. Am Bewertungstag werden den Anlegern die Ausführungsanzeigen mit den relevanten Informationen zu den umgewandelten Anteilen, wie etwa Nettoinventarwert pro Anteil, Anzahl der zurückgenommenen und neuen Anteile und gegebenenfalls zu zahlender Betrag, zugesandt.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Besonderen Teil muss der gegebenenfalls zu zahlende Umwandlungspreis spätestens drei (3) Bankarbeitstage nach dem Umwandlungstag bei der Verwahrstelle des Fonds eingegangen sein. Ein gegebenenfalls vorhandener Restbetrag aus der Umwandlung wird normalerweise spätestens drei (3) Bankarbeitstage nach dem Umwandlungstag bezahlt. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung auf ein Konto, das der Anteilinhaber angegeben hat, ohne dass der Fonds irgendeine Haftung dafür übernimmt.

Der Umwandlungspreis wird gemäss Ziffer 10 «Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile» berechnet und basiert auf den Schlusskursen am Umwandlungstag, sofern im Besonderen Teil nicht anders angegeben.

Sofern nicht anderweitig anders festgelegt, basiert der Umwandlungspreis auf dem Nettoinventarwert pro Anteil der zurückgenommenen und der neuen Anteile zuzüglich einer etwaigen Umwandlungsgebühr, die bis zu 1% des Transaktionswertes betragen kann, sowie etwaiger Steuern, Provisionen und anderer anwendbarer Gebühren.

Eine Umwandlung in "U" Anteile ist generell nicht möglich.

Eine Umwandlung in "S" Anteile ist ausschliesslich für institutionelle Anleger möglich, welche die Voraussetzungen zur Zeichnung von "S" Anteilen erfüllen.

Eine Umwandlung in für institutionelle Anleger reservierte Anteile ist ausschliesslich für institutionelle Anleger möglich, welche die Voraussetzungen zur Zeichnung solcher Anteile erfüllen.

Eine Umwandlung in "R" Anteile ist ausschliesslich für Anteilinhaber möglich, welche die Voraussetzungen zur Zeichnung von "R" Anteilen erfüllen.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die «ursprüngliche Anteilsklasse») in Anteile einer anderen Anteilsklasse (die «neue Anteilsklasse») umgewandelt werden, errechnet sich an dem Bewertungstag mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Anteilsklasse;
- B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;
- C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse abzüglich einer etwaigen Umwandlungsgebühr sowie etwaigen Steuern, Kommissionen oder sonstigen anwendbaren Gebühren;
- D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;
- E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

Bruchteile von Anteilen der neuen Anteilsklasse werden bis zu vier Dezimalstellen zugeteilt. Etwaige Differenzbeträge von bis zu CHF 25 pro Auftrag (oder der Gegenwert in der Referenzwährung), die bei der Umwandlung durch die Transaktionskosten entstehen würden, werden den Anteilsinhabern nicht erstattet. Nicht erstattete Differenzen fliessen dem

Teilfonds zu, dessen Anteile umgewandelt werden.

Die Bestimmungen von Ziffer 12 «Ausgabe von Anteilen» und 13 «Rücknahme von Anteilen» in Bezug auf den Widerruf von Anträgen, die Ablehnung von Anträgen sowie die Zahlung in einer anderen Währung als der Währung der jeweiligen Anteilklassen finden entsprechende Anwendung.

16 Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Bewertung der Nettoinventarwerte eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilklassen und die Bewertung pro Anteil sowie die Ausgabe, die Rücknahme, die Umwandlung und den Transfer von Anteilen in folgenden Fällen zeitweilig einzustellen:

- a) Wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Gesamtnettovermögens des betreffenden Teilfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, ausserhalb der jeweils üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;
- b) im Falle einer Notlage, infolge welcher sich die Verfügbarkeit oder die Bestimmung der auf einen solchen Teilfonds bezogenen Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds als unmöglich erweist; oder
- c) im Falle des Ausfalls der normalerweise bei der Bestimmung des Preises oder des Werts der auf einen bestimmten Teilfonds bezogenen Anlagen oder der für die dann gültigen Preise oder Werte an einer Wertpapierbörse angewandten Kommunikationsmittel;
- d) während jeder Periode, in welcher der Fonds die Rückführung der Gelder zwecks Zahlung des Rückkaufspreises solcher Anteile einer bestimmten Anteilkategorie nicht durchführen kann oder während welcher jede Übertragung von Geldern für die Realisierung oder den Erwerb von Anlagen oder für die Zahlung des Rückkaufspreises dieser Anteile nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Wechselkursen erfolgen kann; oder
- e) im Falle der Veröffentlichung (i) einer Mitteilung, mit der eine Generalversammlung der Anteilhaber zwecks Beschlussfassung über die Liquidation des Fonds oder eines Teilfonds einberufen wird, oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats des Fonds, einen oder mehrere Teilfonds zu liquidieren, oder (ii) sofern eine Aussetzung im Hinblick auf den Schutz der Anteilhaber gerechtfertigt ist, im Falle einer Mitteilung, mit der eine Generalversammlung der Anteilhaber zwecks Beschlussfassung über die Zusammenlegung des Fonds oder eines Teilfonds einberufen wird oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats des Fonds betreffend die Zusammenlegung einer oder mehrerer Teilfonds.

Der Verwaltungsrat wird die Anteilhaber, in angemessener Weise, über die Aussetzung unterrichten. Anteilhaber, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen der betroffenen Teilfonds eingereicht haben, für welche die Nettoinventarwertberechnung ausgesetzt wurde, werden eingehend über den Anfang und das Ende der Aussetzungsperiode unterrichtet.

Eine solche Aussetzung wird keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, die Rücknahme, die Umwandlung und den Transfer von Anteilen anderer Teilfonds haben.

17 Risikomanagementprozess und Liquiditätsrisikomanagementprozess

a) Risikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Risikomanagementprozess an, der es ihr ermöglicht jederzeit das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds zu überwachen und zu messen und umfasst insbesondere Markt-, Liquiditäts-, Kredit-, Kontrahentenrisiko und alle anderen Risiken einschliesslich der operationellen Risiken, die für die Teilfonds wesentlich sind. Insbesondere darf sich die Bewertung der Bonitätsratings des Vermögens des Teilfonds nicht ausschliesslich oder in mechanistischer Weise auf die von Ratingagenturen abgegebenen Bonitätsratings stützen. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet einen Prozess zur genauen und unabhängigen Ermittlung des Werts von OTC-Derivaten.

Die Messung und Überwachung des Gesamtrisikos der Teilfonds erfolgen entweder mittels eines Value at Risk (VaR) – oder des Commitment-Ansatzes.

Der Commitment-Ansatz wird in der Regel durch die Umwandlung der Derivatekontrakte in die entsprechende Position des zugrunde liegenden Vermögenswertes, der in dieses Derivat eingebettet ist, berechnet, basierend auf dem Marktwert des zugrunde liegenden Vermögenswertes und unter Anwendung von Aufrechnung und Absicherung in Übereinstimmung mit der ESMA-Richtlinie 10/788. Die Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten ergeben, dürfen den gesamten Nettoinventarwert eines Teilfonds nicht übersteigen.

Der VaR-Ansatz misst den möglichen Verlust eines Teilfonds auf einem bestimmten Konfidenz- (Wahrscheinlichkeits-) Niveau über eine bestimmte Dauer und unter normalen Marktbedingungen. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet das Konfidenzintervall von 99% und eine Messperiode von einem Monat für die Durchführung dieser Berechnung.

Es gibt zwei Arten von VaR-Messungen, die zur Überwachung und dem Management des Gesamtrisikos eines Teilfonds verwendet werden können: «Relativer VaR» und «Absoluter VaR». Der absolute VaR-Ansatz berechnet den VaR eines Teilfonds als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds und darf die absolute Grenze von 20% nicht überschreiten.

Der Relative VaR wird ermittelt, indem der VaR eines Teilfonds durch den VaR einer geeigneten Benchmark oder eines

geeigneten Referenzportfolios geteilt wird. Dies erlaubt den Vergleich des Gesamtrisikos eines Teilfonds unter Begrenzung der Bezugnahme auf und mit dem Gesamtrisiko der geeigneten Benchmark oder des Referenzportfolios. Der VaR des Teilfonds darf nicht das Doppelte des VaR seiner Benchmark übersteigen.

Welcher Ansatz jeweils für einen Teilfonds verwendet wird, ist dem jeweiligen Teilfondsanhang des Besonderen Teils zu entnehmen.

b) Liquiditätsrisikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren zum Liquiditätsrisikomanagement eingeführt und umgesetzt und wendet dieses konsequent an. Sie hat umsichtige und strenge Liquiditätsmanagementverfahren eingeführt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Teilfonds zu überwachen und die Einhaltung der internen Liquiditätsschwellenwerte sicherzustellen, sodass ein Teilfonds im Normalfall jederzeit seiner Verpflichtung zur Rücknahme seiner Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber nachkommen kann.

Prozesse und Verfahren sind in schriftlichen Richtlinien festgelegt. Diese Richtlinien umfassen Folgendes:

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht Liquiditätsrisiken, die auf Ebene des jeweiligen Teilfonds oder auf Ebene der Vermögenswerte entstehen können. Sie beurteilt die Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögenswerte im Verhältnis zu den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds und legt zu diesem Zweck eine Liquiditätsquote fest. Die Liquiditätsbeurteilung umfasst beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögenswerts und der Anzahl der Handelstage, die erforderlich sind, um den betreffenden Vermögenswert zu veräussern, ohne den Marktpreis zu beeinflussen. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht ferner Anlagen in Zielfonds sowie deren Rücknahmeregelungen und etwaige daraus resultierende Auswirkungen auf die Liquidität des jeweiligen Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht Liquiditätsrisiken, die sich aus erhöhten Rücknahmeanträgen der Anleger ergeben können. Dabei bildet sie Erwartungen hinsichtlich der Nettokapitalbewegungen unter Berücksichtigung verfügbarer Informationen zur Anlegerstruktur sowie von Erfahrungen aus historischen Nettokapitalbewegungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen grosser Rücknahmerisiken sowie anderer Risiken, wie beispielsweise Reputationsrisiken.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Grenzwerte für Liquiditätsrisiken für den jeweiligen Teilfonds festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Grenzwerte und hat Verfahren für den Fall einer tatsächlichen oder potenziellen Überschreitung der Grenzwerte definiert.

Die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren stellen die Konsistenz zwischen der Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikogrenzen und den erwarteten Nettokapitalbewegungen sicher.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Richtlinien regelmässig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmässig, derzeit mindestens einmal jährlich, Stresstests durch, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds zu beurteilen. Die Verwaltungsgesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage verlässlicher und aktueller quantitativer Informationen oder, sofern dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Dabei berücksichtigt sie die Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Zeiträume, innerhalb derer Vermögenswerte veräussert werden können, sowie Informationen zum allgemeinen Anlegerverhalten, zu spezifischen Handelsvolumina und zu Marktentwicklungen. Die Stresstests können eine unzureichende Liquidität der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds sowie atypische Rücknahmeanträge in Bezug auf Anzahl und Volumen simulieren. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschliesslich Nachschussforderungen, Sicherheitenanforderungen oder Kreditlinien. Sie berücksichtigen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen. Sie werden mit einer Häufigkeit durchgeführt, die der Art des jeweiligen Teilfonds angemessen ist, unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Art der Anleger und der Rücknahmeregelungen des jeweiligen Teilfonds.

Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft Verfahren aktiviert, die im Falle von Rücknahmen von Anteilen und/oder, sofern anwendbar, Umwandlungen von Anteilen das Verwässerungsrisiko für die im jeweiligen Teilfonds verbleibenden Anleger verringern, oder dass der jeweilige Teilfonds vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, oder dass die Verwaltungsgesellschaft vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage ist, Rücknahmeanträge der Anleger zu erfüllen. In diesem Zusammenhang kann es für die Verwaltungsgesellschaft erforderlich werden, geeignete Liquiditätsmanagementinstrumente („LMTs“) einzusetzen, um die ordnungsgemässe Abwicklung von Rücknahmen und/oder, sofern anwendbar, Umwandlungen von Anteilen sicherzustellen.

Die Liquiditätsrisiken werden im Unterabschnitt «Liquiditätsrisiko» von Ziffer 7 «Risiken» näher beschrieben.

Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft Verfahren aktiviert, die im Falle von Rücknahmen von Anteilen und/oder, sofern anwendbar, Umwandlungen von Anteilen das Verwässerungsrisiko für die im jeweiligen Teilfonds verbleibenden Anleger verringern, oder dass der jeweilige Teilfonds vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, oder dass die Verwaltungsgesellschaft vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage ist, Rücknahmeanträge der Anleger zu erfüllen. In diesem Zusammenhang kann es für die Verwaltungsgesellschaft erforderlich werden, geeignete Liquiditätsmanagementinstrumente („LMTs“) einzusetzen, um die ordnungsgemässe Abwicklung von Rücknahmen und/oder, sofern anwendbar, Umwandlungen von Anteilen sicherzustellen.

Der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann zur Steuerung des Liquiditätsrisikos unter anderem auch auf die folgenden Instrumente zurückgreifen:

Swing Pricing

Wie unter Ziffer 10 «Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile», Punkt E. Swing Pricing, beschrieben, kann der Nettoinventarwert an jedem Bewertungsstichtag angepasst werden, wenn der Teilfonds hohe Nettozeichnungen oder -

rücknahmen verzeichnet.

Rücknahmebeschränkungen (Gating)

Wie unter Ziffer 13 «Rücknahme von Anteilen» beschrieben, kann der Verwaltungsrat für den Fall, dass die Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag einen bestimmten Prozentsatz des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen, im Interesse der Anleger nur dann beschliessen, Rücknahmeanträge auszuführen, wenn an einem einzelnen Geschäftstag nicht mehr als dieser Prozentsatz des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds betroffen ist. Aufschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises

Aufschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises

Wie unter Ziffer 13 «Rücknahme von Anteilen» beschrieben, kann die Auszahlung des Rücknahmepreises in den bestimmten Fällen für bis zu fünf (5) Bankarbeitstage zur Gänze ausgesetzt werden.

Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

Wie unter Ziffer 16 «Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen» beschrieben, ist der Fonds befugt, die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Teilfonds oder einer oder mehrerer Anteilklassen und die Bewertung pro Anteil sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen vorübergehend auszusetzen.

Rücknahme in Sachwerten (für Professionelle Anleger)

Rücknahme in Sachwerten (für Professionelle Anleger)

Wie unter Ziffer 13 «Rücknahme von Anteilen» beschrieben, wird auf Antrag eines Anteilinhabers und mit Genehmigung des Verwaltungsrats eine Rücknahme in Sachwerten durchgeführt.

Der Fonds hat für die verschiedenen Teilfonds Swing Pricing und Rücknahmebeschränkungen (Gating) als verpflichtende Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos (die „verpflichtenden LMTs“) ausgewählt, wie vorstehend näher beschrieben. Der Fonds kann zusätzliche Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos („LMTs“) einsetzen, die in Anhang IIA der Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, sowie LMTs, die nicht in Anhang IIA der Richtlinie aufgeführt sind.

Anteilinhaber, die das Liquiditätsrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte selbst beurteilen möchten, sollten beachten, dass die vollständigen Portfoliobestände der Teilfonds im letzten Jahresbericht bzw. im letzten Halbjahresbericht, sofern dieser aktueller ist, angegeben sind, wie unter Ziffer 22.2 «Anlegerinformation» näher beschrieben.

18 Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, dass die von einem Teilfonds ausgegebenen Anteile als Thesaurierungsanteile oder Ausschüttungsanteile ausgegeben werden.

Für Ausschüttungsanteile kann die Generalversammlung der Anteilinhaber beschliessen, Ausschüttungen vorzunehmen, und der Verwaltungsrat kann Zwischenausschüttungen beschliessen.

Ausschüttungen können aus realisiertem oder nicht realisiertem Gewinn sowie aus dem investierten Kapital erfolgen. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass dadurch das Kapital des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds unter das vom Gesetz von 2010 festgelegte Minimum sinken würde. Die Auszahlung von Ausschüttungen aus nicht realisiertem Gewinn oder aus dem investierten Kapital kann im Laufe der Zeit zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil führen und der Nettoinventarwert je Anteil kann stärker schwanken als bei anderen Anteilklassen. Die Ausschüttung von Kapital stellt eine Entnahme eines Teils der ursprünglichen Investition des Anlegers dar. Die Zahlung von Ausschüttungen aus nicht realisiertem Gewinn kann zu einer Zahlung aus dem investierten Kapital führen, wenn die Veräusserung der betreffenden Position einen Ertrag ergibt, der unter ihrem zum Zwecke der Bestimmung des Ausschüttungsbetrags berechneten Wert liegt (das heisst, wenn die betreffende Position während des Zeitraums der Berechnung des Ausschüttungsbetrags und der Veräusserung dieser Position einen negativen Ertrag verzeichnet).

Auf thesaurierende Anteile erfolgt keine Ausschüttung. Die Halter thesaurierender Anteile nehmen am Gewinn und Verlust des Teilfonds durch eine entsprechende Werterhöhung ihres Anteils teil.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht innerhalb von 5 Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an die entsprechende Anteilkategorie des Teilfonds zurück.

19 Market Timing und Late Trading

Der wiederholte Kauf und Verkauf von Anteilen mit dem Zwecke, Bewertungsineffizienzen im Fonds auszunutzen, ist auch als «Market Timing» bekannt und kann die Anlagestrategien des Fonds beeinträchtigen und die Kosten des Fonds erhöhen und somit die Interessen der Langzeitanteilhaber im Fonds nachteilig beeinflussen.

Der Verwaltungsrat erlaubt solche «Market Timing»-Praktiken nicht und behält sich das Recht vor Zeichnungs- und Umwandlungsanträge von Anteilhabern, welche vom Verwaltungsrat verdächtigt werden, solche Praktiken auszuüben, abzulehnen und, soweit nötig, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um andere Anteilhaber des Fonds zu schützen.

Bei Market Timing handelt es sich um eine Arbitragemethode, mit der ein Anteilhaber systematisch Zeichnungen und Rücknahmen/Umwandlungen von Anteilen in einem gleichen Anlagefonds während einer kurzen Zeitperiode vornimmt, indem er Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Ineffizienzen in der Nettoinventarwertberechnung des Fonds ausnützt.

Bei «Late Trading» handelt es sich um die Annahme eines Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmeantrags nach

der für die Annahme von Anträgen festgelegten Zeit (cut-off time) an dem betreffenden Transaktionstag und die Ausführung eines solchen Auftrags auf Basis des Nettoinventarwerts, der für den gleichen Tag bestimmt wurde.

Dementsprechend werden Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen auf der Grundlage eines unbekannten Nettoinventarwerts getätigt («forward pricing»).

20 Gebühren und Auslagen

20.1 Management Fee

Der jeweilige Teilfonds zahlt eine als «Management Fee» bezeichnete Dienstleistungsgebühr, welche sämtliche Kosten betreffend die möglichen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und den Vertrieb deckt und welche am Ende jeden Monats zahlbar ist. Die Aufteilung der Management Fee erfolgt zwischen den Anlageverwaltern, den Unteranlageverwaltern, falls solche bestellt sind, und den betreffenden Vertriebsgesellschaften. Die Vertriebsgebühr kann ausserdem direkt aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds ausgezahlt werden. Diese Management Fee wird auf dem Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte des jeweiligen Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet. Die Informationen hinsichtlich der zur Anwendung gelangenden Management Fee eines jeden Teilfonds sind im betreffenden Besonderen Teil für die einzelnen Teilfonds festgelegt.

20.2 Zeichnungsgebühr, Rücknahmegebühr und Umwandlungsgebühr

Bei der Zeichnung, der Rücknahme und der Umwandlung von Anteilen können von lokalen Finanzintermediären Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umwandlungsgebühren erhoben werden. Die tatsächlichen Gebühren können je nach Teilfonds und Anteilsklasse variieren und werden als Prozentsatz des investierten Betrags berechnet und von diesem abgezogen. Die Informationen hinsichtlich der maximalen Zeichnungsgebühr, Rücknahmegebühr und Umwandlungsgebühr sind im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds festgelegt.

20.3 Performance Fee

Den Teilfonds kann gemäss den Bestimmungen im Besonderen Teil eine Performance Fee belastet werden.

20.4 Service Fee

Der jeweilige Teilfonds zahlt ferner eine als «Service Fee» bezeichnete Dienstleistungsgebühr, welche die Kosten für die zentrale Administration, Leitung, Verwahrstellenfunktion sowie Betreuung des Fonds deckt. Diese Service Fee wird auf dem Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet und jeweils am Monatsende dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds belastet. Aus dieser Service Fee werden die Provisionen der Verwaltungsgesellschaft, des OGA-Administrators, der Domizilstelle, der Verwahrstelle sowie des Vertreters und der Zahlstelle in der Schweiz (wo anwendbar) gezahlt.

Die zur Anwendung gelangende Service Fee für jeden Teilfonds ist im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds festgelegt. Wenn im Besonderen Teil zum Prospekt nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Service Fee maximal 1,0494% p.a. Soweit im Besonderen Teil zum Prospekt nichts anderes bestimmt ist, wird die Service Fee auf dem Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte des jeweiligen Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet und im Lauf des Folgemonats gezahlt.

20.5 Weitere Gebühren und Kosten

Der Fonds trägt die Gebühren und Auslagen seines Wirtschaftsprüfers.

Der jeweilige Teilfonds trägt seine Betriebskosten, einschliesslich der Kosten, die im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren anfallen, sowie andere Transaktionskosten, Kosten für Research-Dienstleistungen (einschliesslich Kosten für ESG-Daten- und Research-Anbieter), gegebenenfalls staatliche Abgaben, wirtschaftliche Beratungsgebühren (einschliesslich Steuerberatungs- und Steuerberichterstattungskosten und Beratungskosten zu Liquiditätsmanagement-Tools), Rechtsberatungsgebühren, Gebühren und Aufwendungen für Stimmrechtsvertreter, Zinsen, Werbe-, Berichterstattungs- und Veröffentlichungskosten, Gebühren für die Vertreter und Zahlstellen oder Einrichtungen in den Ländern, in denen der Teilfonds verkauft wird (ausser der Schweiz), Kosten für die anleger- und vertriebslandspezifische Berichterstattung und Datenbereitstellung, Post-, Telefon-, Telex- und andere Gebühren für elektronische Kommunikation, allfällige Indexgebühren, Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Anleihegläubigergruppen, Umstrukturierungen, Sammelklagen und anderen Rechtsstreitigkeiten sowie ähnliche Gebühren.. Diese Gebühren und Auslagen werden dem Vermögen des betreffenden Teilfonds belastet und werden im Preis der Anteile berücksichtigt.

Die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auflegung eines Teilfonds werden von diesem Teilfonds getragen und über die ersten fünf Jahre abgeschrieben oder direkt dem Ertrag und dem Kapital belastet. Laufende Aufwendungen werden zuerst dem Einkommen und etwaige überschüssige Beträge dem Kapital belastet.

In Bezug auf die Zahlung oder die Entgegennahme jedweder Gebühr, Provision oder Zuwendung muss die Verwaltungsgesellschaft redlich, gerecht und professionell im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds handeln. Die Verwaltungsgesellschaft wird nicht als in diesem Sinne handelnd betrachtet, wenn sie im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und Administration des jeweiligen Teilfonds eine Gebühr oder Provision zahlt oder erhält oder wenn sie eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung gewährt oder annimmt, es sei denn,

- a) die Gebühr, Provision oder nicht in Geldform angebotene Zuwendung, würde dem jeweiligen Teilfonds oder einer in seinem Auftrag handelnden Person gewährt bzw. vom jeweiligen Teilfonds oder von einer in seinem Auftrag handelnden Person gezahlt;
- b) die Gebühr, Provision oder nicht in Geldform angebotene Zuwendung, würde einem Dritten oder einer in seinem Auf-

trag handelnden Person gewährt bzw. von einer dieser Personen gezahlt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (i) die Existenz, die Art und der Betrag der Gebühr, Provision oder Zuwendung oder – wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages müssen dem jeweiligen Fonds vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offengelegt werden;
 - (ii) die Zahlung der Gebühr oder Provision bzw. die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung muss den Zweck verfolgen, die Qualität der betreffenden Dienstleistung zu verbessern, und darf die Verwaltungsgesellschaft nicht daran hindern, pflichtgemäss im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds zu handeln;
 - (iii) die Zahlung der Gebühr oder Provision bzw. die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung muss direkt mit der Anlageverwaltung des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen;
 - (iv) Zahlungen von Brokergebühren oder -provisionen dürfen nur an juristische, nicht aber an natürliche Personen erfolgen;
 - (v) Zahlungen von Gebühren, Provisionen oder die Gewährung von nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen durch oder an die Anlageverwalter werden regelmässig an die Verwaltungsgesellschaft berichtet und offengelegt;
- c) es handelt sich um Gebühren, die die Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermöglichen oder dafür notwendig sind – einschliesslich Verwahrungsgebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsabgaben oder gesetzliche Gebühren – und die wesensbedingt keine Konflikte mit der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft hervorrufen können, im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds redlich, gerecht und professionell zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Zwecke von Buchstabe b) i) die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen in zusammengefasster Form offenlegen, sofern sich die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, auf Wunsch des Anteilhabers weitere Einzelheiten preiszugeben, und dieser Verpflichtung auch nachkommt. Die genaue Höhe der geleisteten Vergütungen für Gebühren und Auslage wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

21 Besteuerung

21.1 Der Fonds

Nach der aktuellen Luxemburger Rechtslage und -praxis unterliegen der Fonds und die Teilfonds in Luxemburg keiner Einkommens- oder Vermögenssteuer.

Die Teilfonds unterliegen in Luxemburg grundsätzlich einer Zeichnungssteuer («Taxe d'abonnement») von 0,05 % des Nettovermögens pro Jahr. Diese Abgabe ist vierteljährlich, basierend auf dem jeweils zum Quartalsende errechneten Nettovermögen des Teilfonds, zu entrichten.

Reduzierung der Taxe d'Abonnement

Ein reduzierter Taxe d'Abonnement-Satz pro Jahr kann jedoch wie folgt anwendbar sein:

- (i) 0,01% für einen Teilfonds, der gemäss der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 als Geldmarktfonds zugelassen ist
- (ii) 0,01% für Teilfonds oder Anteilsklassen, vorausgesetzt, dass ihre Anteile einem oder mehreren institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 vorbehalten sind («institutionelle Anleger»).
- (iii) Die Teilfonds können darüber hinaus von reduzierten Zeichnungssteuersätzen profitieren, abhängig vom Wert ihres Nettovermögens, das in wirtschaftliche Aktivitäten investiert ist, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der EU-Taxonomie gelten, mit Ausnahme des Anteils des Nettovermögens, der in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie investiert ist (die «qualifizierten Tätigkeiten»). Die reduzierten Zeichnungssteuersätze betragen:
 - a. 0,04%, wenn mindestens 5% des gesamten Nettovermögens eines einzelnen Teilfonds in qualifizierte Tätigkeiten investiert werden;
 - b. 0,03%, wenn mindestens 20% des gesamten Nettovermögens eines einzelnen Teilfonds in qualifizierte Tätigkeiten investiert werden;
 - c. 0,02%, wenn mindestens 35% des gesamten Nettovermögens eines einzelnen Teilfonds in qualifizierte Tätigkeiten investiert werden; und
 - d. 0,01%, wenn mindestens 50% des gesamten Nettovermögens eines einzelnen Teilfonds in qualifizierte Tätigkeiten investiert werden.

Die oben genannten Zeichnungssteuersätze würden nur für den Anteil des Nettovermögens gelten, der in qualifizierte Tätigkeiten investiert wird.

Um die vorstehend unter (i) bis (iii) genannten reduzierten Sätze in Anspruch nehmen zu können, müssen der Fonds und seine Teilfonds den Wert des anrechenbaren Nettovermögens in den periodischen Aufstellungen für die luxemburgischen Steuerbehörden gesondert ausweisen.

Ausnahme von der Taxe d'Abonnement

Von der Taxe d'Abonnement können ausgenommen sein:

- (i) der Teil des Vermögens eines Teilfonds (pro rata), der in einen luxemburgischen Investmentfonds oder einen Teilfonds investiert ist, soweit dieser der Taxe d'Abonnement unterliegt;
- (ii) Teilfonds, (i) deren Anteile ausschliesslich institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) die gemäss der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 als Geldmarktfonds zugelassen sind, (iii) die das höchstmögliche Rating einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben. Sofern in einem Teilfonds, der den Anforderungen der in den oben stehenden Ziffern (ii) bis (iii) dargelegten Anforderungen entspricht, mehrere Anteilsklassen ausgegeben wurden, profitieren nur Anteilsklassen, die auch oben stehenden Ziffer (i) entsprechen, von dieser Ausnahme;
- (iii) Teilfonds, deren Anteile ausschliesslich folgenden Gruppen vorbehalten sind:
 - a. Einrichtungen für die betriebliche Altersvorsorge oder ähnliche Investmentfonds, die von einem oder mehreren Arbeitgebern zugunsten ihrer Mitarbeiter eingerichtet wurden; oder
 - b. Unternehmen mit einem oder mehreren Arbeitgebern, die ihre Mittel anlegen, um Altersversorgungsleistungen für ihre Mitarbeiter zu bieten; oder
 - c. Anleger, die ein Paneuropäisches Persönliches Pensionsprodukt gemäss der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 gezeichnet haben;
- (iv) Teilfonds, deren Hauptziel eine Investition in Mikrofinanzinstitutionen ist;
- (v) Teilfonds, deren Anteile an mindestens einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, der regelmässig betrieben wird, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist und dessen ausschliesslicher Zweck darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden (auch als «börsengehandelter Fonds» bekannt); und
- (vi) alle Teilfonds, die nach der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds als europäische langfristige Investmentfonds zugelassen sind.

Um die oben unter (i) bis (vi) genannten Steuersätze in Anspruch nehmen zu können, müssen der Fonds und seine Teilfonds den Wert des zulässigen Nettovermögens in den periodischen Aufstellungen für die luxemburgischen Steuerbehörden gesondert ausweisen.

Der für die betreffende Anteilsklasse geltende Steuersatz der Taxe d'Abonnement ist im Besonderen Teil aufgeführt.

Quellensteuer

Quellensteuer des Fonds

Ausschüttungen des Fonds sowie Kapitalgewinne, die bei einer Veräusserung oder Rücknahme von Anteilen realisiert werden, unterliegen in Luxemburg nicht der Quellensteuer.

Quellensteuer in Herkunftsländern

Zins- und Dividendenerträge, die der Fonds erhalten hat, können in den Quellenstaaten nicht-erstattungsfähiger Quellensteuer unterliegen. Der Fonds kann ausserdem Gegenstand von Steuern auf realisierte oder nicht realisierte Kursgewinne von Vermögensgegenständen in deren Herkunftsländern sein. Der Fonds kann von den von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, die eine Befreiung von Quellensteuer oder eine Reduzierung des Quellensteuersatzes vorsehen können.

21.2 Anteilinhaber

Es wird den potenziellen Anteilinhabern empfohlen, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen, die im Rahmen des Erwerbs, des Haltens, der Umwandlung, der Veräusserung oder der Rücknahme der Anteile der jeweiligen Teilfonds in ihrem Heimatland, an ihrem Wohnsitz oder Steuersitz Anwendung finden, beraten zu lassen.

Ausser, wie unter «Europäische Gesetzgebung» unten stehend beschrieben, besteht gemäss der geltenden Gesetzeslage in Luxemburg für Anteilinhaber keine Kapitalertragssteuer, Einkommenssteuer, Nachlass- oder Erbschaftssteuer oder irgendeine andere Steuer (ausser für Anteilinhaber, die ihren Steuersitz, Wohnsitz oder eine Betriebsstätte in Luxemburg haben).

Europäische Gesetzgebung Automatischer Informationsaustausch CRS

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung («OECD») hat einen gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, «CRS») für einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch (AIA) auf globaler Basis entwickelt. Am 29. Oktober 2014 unterzeichnete Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten («Multilaterale Vereinbarung») der OECD zum automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS. Die multilaterale Vereinbarung zielt darauf ab, die CRS unter den Nicht-EU-Mitgliedstaaten umzusetzen; es erfordert Vereinbarungen auf zwischenstaatlicher Basis. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die «DAC2») angenommen, um den CRS zwischen den EU-Mitgliedsstaaten umzusetzen.

CRS und DAC2 wurden durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen im Bereich der Besteuerung («CRS Gesetz») in luxemburgisches Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verlangt von luxemburgischen Finanzinstituten, die Inhaber ihrer Finanzkonten (einschliesslich bestimmter Rechtsträger und ihrer beherrschenden Personen) zu identifizieren und festzustellen, ob sie ihren steuerlichen Wohnsitz (i) in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg oder (ii) in einem anderen Staat haben, der die Multilaterale Vereinbarung unterzeichnet hat und der in der Liste meldepflichtiger Staaten, die gemäss Grossherzoglicher Verordnung veröffentlicht wurde, aufgeführt ist («gemäss CRS meldepflichtige Konten»). Die erste offizielle Liste der gemäss CRS meldepflichtigen Staaten wurde am 24. März 2017 veröffentlicht und wird von Zeit zu Zeit aktualisiert. Die luxemburgischen Finanzinstitute melden dann die Informationen über solche gemäss CRS meldepflichtigen Konten an die luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des contributions directes), die diese Informationen anschliessend jedes Jahr automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten.

Dementsprechend kann der Fonds von seinen Anlegern verlangen, dass sie Informationen oder Unterlagen betreffend die Identität und den steuerlichen Wohnsitz von Inhabern von Finanzkonten (einschliesslich bestimmter Rechtsträger und ihrer beherrschenden Personen) vorlegen, um deren CRS-Status festzustellen. Die Zurverfügungstellung dieser Informationen ist obligatorisch. Die so erhaltenen persönlichen Daten werden für die Zwecke des CRS Gesetzes in Übereinstimmung mit luxemburgischem Datenschutzrecht verwendet. Informationen bezüglich eines Anlegers und seines/ihrer Kontos werden an die luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des contributions directes) gemeldet, die anschliessend diese Informationen jährlich an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten werden, wenn dieses Konto als CRS berichtspflichtiges Konto unter dem CRS Gesetz anzusehen ist.

Der Fonds ist für die Behandlung der persönlichen Daten für die Zwecke des CRS-Gesetzes verantwortlich; Die Anleger haben ein Recht auf Zugang zu und Berichtigung der an die luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des contributions directes) gemeldeten Daten, dass durch Kontaktierung des Fonds an seinem Gesellschaftssitz ausgeübt werden kann. Der Fonds wird die einzelnen Anteilinhaber automatisch und jährlich darüber informieren, dass die sie betreffenden Daten in Übereinstimmung mit dem CRS-Gesetz erhoben und übermittelt werden, und jedem betroffenen Anteilinhaber alle Informationen übermitteln, auf die er gegenüber dem Verantwortlichen für die Datenverarbeitung Anspruch hat, und zwar innerhalb eines Zeitraums, der ausreicht, um dem Anteilinhaber die Ausübung seiner Datenschutzrechte zu ermöglichen, und in jedem Fall, bevor die Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergeleitet werden.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge für Anteile abzulehnen, falls die gemachten oder nicht gemachten Angaben nicht den Anforderungen des CRS-Gesetzes genügen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds die Anforderungen gemäss CRS erfüllen kann, und falls er dazu nicht in der Lage ist, könnte der Fonds Geldstrafen ausgesetzt sein, die möglicherweise die Beträge verringern, die ihm für Zahlungen an seine Anteilinhaber zur Verfügung stehen.

Anleger sollten ihre professionellen Berater hinsichtlich der möglichen steuerlichen und sonstigen Folgen in Bezug auf die Umsetzung des CRS konsultieren.

DAC6

Am 25. Mai 2018 verabschiedete der EU-Rat eine Richtlinie (2018/822 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU im Hinblick auf den obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung), die eine Meldepflicht für Parteien vorsieht, die an Transaktionen beteiligt sind, die mit aggressiver Steuerplanung in Verbindung gebracht werden können («DAC6»).

Konkret gilt die Meldepflicht für grenzüberschreitende Vereinbarungen, die unter anderem eine oder mehrere der in der DAC6-Richtlinie vorgesehenen sogenannten Merkmale (sog. «Kennzeichen») erfüllen («Meldepflichtige Vereinbarungen»).

Im Falle einer meldepflichtigen Vereinbarung umfassen die Informationen, die gemeldet werden müssen, den Namen aller relevanten Steuerzahler und Intermediäre sowie einen Überblick über die meldepflichtige Vereinbarung, den Wert der meldepflichtigen Vereinbarung und die Identifizierung aller Mitgliedsstaaten, die wahrscheinlich von der meldepflichtigen Vereinbarung betroffen sind.

Die Meldepflicht obliegt im Prinzip den Personen, die die meldepflichtige Vereinbarung entwickeln, vermarkten oder organisieren, sowie Beratern (Intermediären). In bestimmten Fällen kann jedoch auch der Steuerzahler selbst der Meldepflicht unterliegen.

Die gemeldeten Informationen werden automatisch zwischen den Steuerbehörden aller Mitgliedsstaaten ausgetauscht.

In Anbetracht des breiten Anwendungsbereichs der DAC6-Richtlinie können Transaktionen, die der Fonds tätigt, in den Anwendungsbereich der DAC6-Richtlinie fallen und somit meldepflichtig sein (vorbehaltlich der Art und Weise, wie die DAC6-Richtlinie in den nationalen Gesetzen umgesetzt wird).

Obiges ist lediglich eine kurze Zusammenfassung der Auswirkungen der Richtlinien DAC2 und DAC6 sowie des luxemburgischen Rechts und basiert auf deren derzeitiger Auslegung. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist nicht als Anlage- oder Steuerberatung zu verstehen. Anlegern wird daher empfohlen, sich von ihrem Finanz- oder Steuerberater hinsichtlich aller für sie relevanten Auswirkungen der Richtlinien DAC2 und DAC6 und des luxemburgischen Rechts beraten zu lassen.

22 Allgemeine Informationen

22.1 Organisation

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, die als Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts gegründet wurde. Er hat die spezifische Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV). Der Fonds wurde am 7. September 2007 mit der Bezeichnung «Wegelin (Lux) Funds SICAV» gegründet und die Statuten wurden am 25. September 2007 im Mémorial C. Recueil des Sociétés et Associations (das «Mémorial») veröffentlicht. Der Name wurde mit Wirkung zum 29. Mai 2012 von Wegelin Asset Management Funds SICAV zu neu 1741 Asset Management Funds SICAV geändert. Mit Wirkung zum 28. April 2017 wurde der Fonds in Vontobel Fund II umbenannt. Die Statuten wurden letztmals am 30. März 2017 mit Wirkung zum 28. April 2017 angepasst.

Der Fonds ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B131432 eingetragen. Abschriften der geänderten Satzung sind beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg und am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg einsehbar.

22.2 Anlegerinformation

Die gültige Fassung des Verkaufsprospekts, die Satzung, der aktuelle Jahres- bzw. Halbjahresbericht, falls dieser aktueller als der letzte Jahresbericht ist, sowie die KIDs der Teilfonds sind beim OGA-Administrator, bei der Verwahrstelle, bei den jeweiligen Zahl- und Informationsstellen in den Vertriebsländern des Fonds bzw. beim Vertreter in der Schweiz erhältlich. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anlegern weitere Informationen zur Verfügung stellen, um diesen Anlegern zu ermöglichen, mit den auf sie anwendbaren gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften konform zu sein.

22.3 Preisveröffentlichung

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird an jedem Bewertungstag berechnet. Eine Liste der Tage, an denen der Nettoinventarwert pro Anteil nicht berechnet wird, ist auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Der an einem Bewertungstag berechnete Nettoinventarwert wird mit dem Datum des Transaktionstages publiziert. Allfällige Ausnahmen dazu können im Besonderen Teil definiert werden. Die Bestimmung des Nettoinventarwerts erfolgt in der Währung jedes Teilfonds. Der Nettoinventarwert pro Anteilklasse sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden am eingetragenen Sitz des Fonds sowie bei den Vertretern in den jeweiligen Vertriebsländern des Fonds zur Verfügung stehen.

22.4 Generalversammlungen und Berichterstattung

Die Jahreshauptversammlung findet am letzten Freitag im August jeden Jahres oder, falls es sich dabei nicht um einen Geschäftstag handelt, am nächsten Geschäftstag in Luxemburg an einem in der Einberufungsmitteilung angegebenen Ort statt. Anteilsinhabern werden die Einladungen mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung an die im Register eingetragenen Adressen zugesandt. Diese Einladungsschreiben enthalten Angaben über Zeitpunkt und Ort der Generalversammlung, die Zutrittsbedingungen sowie die Tagesordnung und die nach luxemburgischem Gesetz erforderlichen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsvorschriften. Die Zutrittsbedingungen und die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsvorschriften von allen Generalversammlungen sind in den betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 (wie abgeändert) des Grossherzogtums Luxemburg und in der Satzung festgelegt. Die Satzung sieht vor, dass ein Beschluss, der sich nur auf eine Anteilklasse oder einen Teilfonds bezieht oder der die Rechte einer Anteilklasse oder eines Teilfonds in ungünstiger Weise ändert, nur dann gültig ist, wenn dieser Beschluss innerhalb jeder betroffenen Anteilklasse oder jedes betroffenen Teilfonds durch einen Mehrheitsbeschluss, wie durch geltendes Recht und von der Satzung vorgesehen, angenommen wurde.

Geprüfte Jahresberichte des Fonds, in Euro («EUR») umgerechnet, und der einzelnen Teilfonds, in der Währung des entsprechenden Teilfonds erstellt, sowie ungeprüfte Halbjahresberichte sind am Sitz des Fonds erhältlich und werden den eingetragenen Anteilinhabern auf Anfrage kostenlos zugesandt. Die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte des Fonds sind für alle Teilfonds auch im Internet unter vontobel.com/am abrufbar und am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich. Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. März jedes Jahres.

22.5 Liquidation von Teilfonds oder Anteilklassen/Zusammenlegung und Aufteilung von Teilfonds oder Anteilklassen/Pooling

1. In Übereinstimmung mit der Satzung kann der Verwaltungsrat entscheiden, einen Teilfonds oder eine Anteilklasse zu liquidieren, falls der Nettoinventarwert eines Teilfonds/einer Anteilklasse auf einen Wert gefallen ist oder einen Wert nicht erreicht hat, wie er vom Verwaltungsrat als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds oder dieser Anteilklasse festgesetzt wurde, oder falls eine den entsprechenden Teilfonds betreffende Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage eine Liquidation unter Berücksichtigung des Interesses der Anteilinhaber rechtfertigt oder falls die Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse aus anderen Gründen im Interesse der Anteilinhaber ist. Der Anteilsinhaber wird über die Liquidation informiert und in der Mitteilung sind die Gründe für die Liquidation sowie die massgeblichen Daten zur Liquidation angegeben. Die Anteilinhaber des zu liquidierenden Teilfonds oder der zu liquidierenden Anteilklassen können weiterhin die Rücknahme oder die Umwandlung ihrer Anteile verlangen, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet, dass dies aufgrund der Interessen der Anteilinhaber oder aus Gründen der Gewährleistung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber nicht erlaubt ist. Bei der Berechnung des Rücknahmepreises werden die Kosten, die voraussichtlich durch die Liquidation verursacht und dem Vermögen des zu liquidierenden Teilfonds belastet werden, durch Bildung der entsprechenden Rückstellungen berücksichtigt. Liquidationserlöse, welche bei Abschluss der Liquidation des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse nicht ausgeschüttet werden konnten, werden gemäss anwendbaren Gesetzen und Verordnungen

gen nach Abschluss der Liquidation bei der Caisse de Consignation in Luxemburg zugunsten der dazu Berechtigten hinterlegt.

2. Für die Zusammenlegung von Teilfonds des Fonds, die Zusammenlegung von Teilfonds des Fonds mit Teilfonds anderer OGAW und die Zusammenlegung des Fonds sind die in dem Gesetz von 2010 enthaltenen diesbezüglichen Vorschriften sowie jede Durchführungsverordnung anwendbar. Demzufolge entscheidet der Verwaltungsrat über jede Zusammenlegung von Teilfonds des Fonds und von Teilfonds des Fonds mit Teilfonds anderer OGAW, es sei denn der Verwaltungsrat beschliesst, die Entscheidung über die Zusammenlegung einer Versammlung der Anteilhaber des betroffenen Teilfonds oder der Teilfonds zu unterbreiten. Diese Versammlung bedarf keiner Beschlussfähigkeit und Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wird der Fonds infolge der Zusammenlegung von Teilfonds aufgelöst, so muss die Versammlung der Anteilhaber diese Zusammenlegung genehmigen, wobei dieselben Vorschriften betreffend Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbedingungen gelten wie für eine Änderung der Satzung.
3. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass ein Teilfonds in zwei oder mehrere Teilfonds aufzuteilen ist, falls der Verwaltungsrat feststellt, dass die Interessen der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds, insbesondere wegen der Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld, eine solche Aufteilung als geboten erscheinen lassen. Eine solche Entscheidung wird veröffentlicht bzw. mittels eingeschriebenem Brief an die Aktionäre bekannt gegeben. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich Informationen über die neuen Teilfonds beinhalten. Diese Bekanntmachung wird mindestens einen Monat vor dem Tag des Inkrafttretens der Umgestaltung erfolgen und den Anteilhabern wird ein Recht auf den kostenlosen Rückkauf ihrer Aktien vor diesem Inkrafttreten eingeräumt.
4. Sofern eine Zusammenlegung bzw. Teilung der Teilfonds die Zuteilung von Anteilsbruchstücken an Anteilhaber zur Folge hat und die betroffenen Anteile zur Abwicklung in einem «Clearing-System» zugelassen sind, welches jedoch die Abwicklung und Glattstellung von Anteilsbruchstücken nicht zulässt, so ist der Verwaltungsrat ermächtigt, den betreffenden Anteilsbruchteil zurückzukaufen. Der Nettoinventarwert des zurückgekauften Bruchteils wird an die jeweiligen Anteilhaber ausgezahlt, es sei denn, er beträgt weniger als 35 CHF. Das Gleiche gilt, wenn der Verwaltungsrat beschlossen hat, keine Anteilsbruchstücke im betreffenden Teilfonds aufzulegen.
5. Die Bestimmungen bezüglich der oben unter 2-4 dargelegten Zusammenlegung und Aufteilung der Teilfonds gelten analog auch für Anteilsklassen.
6. Der Verwaltungsrat kann das Vermögen zweier oder mehrerer Teilfonds (nachstehend «Teilnehmende Teilfonds») ganz oder teilweise miteinander anlegen und verwalten. Jede solche erweiterte Vermögensmasse (eine «Erweiterte Vermögensmasse») wird durch Überweisung in bar oder (vorbehaltlich der unten erwähnten Einschränkungen) anderer Vermögenswerte durch jeden Teilnehmenden Teilfonds aufgestellt. Danach kann der Verwaltungsrat zu jeder Zeit weitere Überweisungen an die Erweiterte Vermögensmasse tätigen. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls Vermögenswerte von der Erweiterten Vermögensmasse an einen Teilnehmenden Teilfonds überweisen; eine solche Überweisung ist jedoch auf die Beteiligung des betreffenden Teilfonds an der Erweiterten Vermögensmasse begrenzt. Vermögenswerte ausser Bargeld können einer erweiterten Vermögensmasse nur überwiesen werden, falls diese Vermögenswerte für den Anlagebereich der betreffenden Erweiterten Vermögensmasse geeignet sind. Die Vermögenswerte der Erweiterten Vermögensmasse, zu denen jeder Teilnehmende Teilfonds anteilig berechtigt ist, werden nach den Vermögenszuweisungen und -entnahmen durch diesen Teilnehmenden Teilfonds und den Zuweisungen und Entnahmen zugunsten der anderen Teilnehmenden Teilfonds bestimmt.
7. Die in Bezug auf die Vermögenswerte in einer Erweiterten Vermögensmasse erhaltenen Dividenden, Zinsen und anderen als Einkommen betrachtbaren Ausschüttungen werden den Teilnehmenden Teilfonds im Verhältnis zu ihren jeweiligen Ansprüchen auf das Vermögen der Erweiterten Vermögensmasse zum Zeitpunkt des Eingangs der betreffenden Zahlung gutgeschrieben.

22.6 Auflösung des Fonds

Falls sich das Fondskapital auf weniger als 2/3 des Mindestkapitals verringert, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung des Fonds der Generalversammlung zur Abstimmung vorlegen; für diese Generalversammlung ist keine Beschlussfähigkeit (Quorum) vorgeschrieben, und sie wird mit der einfachen Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Anteile beschlossen. Falls das Fondskapital sich auf weniger als 1/4 des Mindestkapitals verringert, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Generalversammlung zur Abstimmung vorlegen; für diese Generalversammlung ist keine Beschlussfähigkeit (Quorum) vorgeschrieben, und die Auflösung kann durch Anteilhaber, die 1/4 der an der Generalversammlung vertretenen Anteile halten, beschlossen werden. Das Mindestkapital beträgt EUR 1.250.000.

Die Liquidation des Fonds wird gemäss den gesetzlichen luxemburgischen Bestimmungen und der Satzung durchgeführt. Der jeder Anteilsklasse zugeteilte Liquidationserlös wird den Anteilhabern der betroffenen Anteilsklasse im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Anteile dieser Anteilsklasse ausgeschüttet. Etwaige, bei Abschluss der Liquidation nicht bereits von Anteilhabern geforderte Beträge werden auf einem Treuhandkonto (deposit in escrow) bei der Caisse de Consignation hinterlegt. Falls innerhalb der vorgeschriebenen Frist kein Anspruch auf diese treuhänderisch hinterlegten Beträge erhoben wird, verfallen diese gemäss den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.

22.7 Verträge von wesentlicher Bedeutung

- I. Die folgenden Verträge wurden vom Fonds abgeschlossen:

Eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und Vontobel Asset Management S.A., gemäss welcher Vontobel Asset Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt wurde.

II. Die folgenden Verträge wurden von der Verwaltungsgesellschaft und/oder gegebenenfalls dem Fonds abgeschlossen:

- a) eine Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und der State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, gemäss welcher diese zur Verwahrstelle des Fonds ernannt wurde;
- b) eine Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und der State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, gemäss welcher diese zum OGA-Administrator des Fonds bestimmt wurde.

22.8 Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der jeweiligen Teilfonds ist dem entsprechenden KID sowie den periodischen Berichten des Fonds zu entnehmen.

22.9 Einsicht der Dokumente

Ausfertigungen der Satzung, der neuesten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds, der jeweiligen Teilfonds und der vorstehend aufgeführten Verträge von wesentlicher Bedeutung können am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg eingesehen werden. Abschriften der Satzung und der neuesten Jahres- und Halbjahresberichte sind dort kostenlos erhältlich.

22.10 Länderspezifische Anlagen

Zusätzliche Informationen für ausserhalb Luxemburg ansässige Anleger können beigelegt werden.

22.11 Benchmarks

I. EU-Benchmark-Verordnung

Die Verordnung (EU) 2016/1011 (auch bekannt als «EU-Benchmark-Verordnung») verlangt von der Verwaltungsgesellschaft die Aufstellung und Pflege robuster schriftlicher Pläne mit dem Ziel, die Massnahmen darzulegen, die sie für den Fall ergreifen würde, dass eine Benchmark (im Sinne der EU-Benchmark-Verordnung) sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die Verwaltungsgesellschaft muss dieser Verpflichtung nachkommen. Weitere Informationen zum Plan sind auf Anfrage am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

MSCI Limited ist der Administrator der Benchmark, die von folgenden Teilfonds verwendet wird:

- Vontobel Fund II – mtx Emerging Markets Sustainability Champions
- Vontobel Fund II – Global Small & Mid-Cap Opportunities

und ist als solcher ins ESMA-Register der Benchmarkadministratoren eingetragen.

FTSE International Limited ist der Administrator der Benchmarks, die von folgendem Teilfonds benutzt werden:

- Vontobel Fund II – Duff & Phelps Global Listed Infrastructure

und ist als solcher ins ESMA-Register der Benchmarkadministratoren eingetragen.

II. Hinweise zu den Benchmark-Anbietern

MSCI

Kein Teilfonds in diesem Verkaufsprospekt wird von Morgan Stanley Capital International Inc. («MSCI») oder deren verbundenen Unternehmen, Informationsanbietern oder anderen Dritten (im Folgenden «MSCI-Parteien»), die an der Zusammenstellung, Berechnung oder Erstellung eines MSCI-Index beteiligt sind oder damit in Verbindung stehen, beworben, empfohlen oder verkauft. Die MSCI-Indizes sind Eigentum von MSCI. MSCI und die Namen der MSCI-Indizes sind Dienstleistungsmarken von MSCI oder seinen verbundenen Unternehmen, deren Verwendung durch die Verwaltungsgesellschaft in bestimmten Fällen genehmigt wurde. Keine der MSCI-Parteien gibt gegenüber den Eigentümern dieser Fonds oder gegenüber der Öffentlichkeit ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistungen oder Zusicherungen ab hinsichtlich der Zweckmässigkeit einer Anlage in Fonds im Allgemeinen oder in diesen Fonds im Besonderen oder hinsichtlich der Fähigkeit eines MSCI-Index, die Wertentwicklung eines entsprechenden Aktienmarktes abzubilden. MSCI und seine verbundenen Unternehmen sind die Lizenzgeber bestimmter eingetragener Marken, Dienstleistungsmarken und Handelsnamen sowie der MSCI-Indizes, die von MSCI unabhängig von diesen Fonds, dem Emittenten oder dem Eigentümer dieser Fonds festgelegt, zusammengestellt und berechnet werden. Keine der MSCI-Parteien ist verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes die Bedürfnisse der Emittenten oder Eigentümer dieser Fonds zu berücksichtigen. Keine der MSCI-Parteien ist verantwortlich für oder beteiligt an Entscheidungen bezüglich des Ausgabedatums dieser Fonds, ihrer Preise oder der auszugebenden Mengen oder an der Festlegung oder Berechnung des rückzahlbaren Betrags dieser Fonds. Keine der MSCI-Parteien ist gegenüber den Eigentümern dieser Fonds in Bezug auf die Verwaltung, Vermarktung oder das Angebot dieser Fonds verpflichtet oder verantwortlich.

Obwohl MSCI die für die Berechnung der MSCI-Indizes verwendeten Informationen aus Quellen bezieht, die MSCI als zuverlässig erachtet, erteilt keine der MSCI-Parteien eine Autorisierung oder übernimmt eine Gewähr für die Echtheit, Genauigkeit und/oder Vollständigkeit eines MSCI-Index oder der diesbezüglichen Informationen. Keine der MSCI-Parteien gibt eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung hinsichtlich der Ergebnisse ab, die der Inhaber der Genehmigung, dessen Kunden oder Gegenparteien, Emittenten und Eigentümer der Fonds oder andere natürliche oder juristische Personen durch die Verwendung eines MSCI-Index oder diesbezüglicher Informationen in Bezug auf die genehmigten Rechte oder für andere Zwecke erzielen. Keine der MSCI-Parteien ist verantwortlich für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen eines MSCI-Index oder im Zusammenhang damit oder mit diesbezüglichen Informationen. Darüber hinaus gibt keine der MSCI-Parteien ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistungen ab, und die MSCI-Parteien leh-

nen jegliche Gewährleistung hinsichtlich der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck in Bezug auf einen MSCI-Index oder diesbezügliche Informationen ab. Die MSCI-Parteien haften ohne Einschränkung der allgemeinen Gültigkeit des Vorstehenden in keinem Fall für direkte, indirekte, oder konkrete Schäden, Strafschadensersatz oder sonstige Schäden (einschliesslich entgangener Gewinne), selbst wenn sie über den wahrscheinlichen Eintritt solcher Schäden informiert wurden.

FTSE Russell

London Stock Exchange Group plc und ihre Konzernunternehmen (zusammen die «LSE Group»). © LSE Group [2024]. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter Unternehmen der LSE Group. «FTSE®», «Russell®», «FTSE Russell®», «MTS®», «FTSE4Good®», «ICB®», «Mergent®» und «The Yield Book®» sind Marken der jeweiligen Unternehmen der LSE Group und werden von anderen Unternehmen der LSE Group im Rahmen einer Lizenz verwendet. Alle Rechte an den FTSE Russell-Indizes oder -Daten liegen beim jeweiligen Unternehmen der LSE Group, dem der Index oder die Daten gehören. Die LSE Group und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler oder Auslassungen in den Indizes oder Daten, und niemand sollte sich auf Indizes oder Daten, die in dieser Mitteilung enthalten sind, verlassen. Die Weitergabe von Daten der LSE Group ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des betreffenden Unternehmens der LSE Group erlaubt. Die LSE Group bewirbt, sponsert oder unterstützt nicht den Inhalt von Mitteilungen zu irgendeinem Teilfonds.

22.12 Europäische Einrichtung

Im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/1160 in Bezug auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen hat der Fonds die folgende

Europäische Einrichtung ernannt:

PwC tax and Advisory, Société coopérative – GFD
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
E-Mail: lu-pwc.gfd.facsvs@pwc.lu

Die Europäische Einrichtung ist mit den in der Richtlinie 2009/65/EG, Artikel 92 (1), Buchstaben b bis f, in ihrer geänderten Fassung aufgeführten Aufgaben betraut.

Weitere Informationen über den Vertrieb der Fondsanteile in einer Amtssprache des jeweiligen Vertriebslandes finden Sie auf am.vontobel.com/de/europeanfacilitiesagent

Für Anfragen in Bezug auf die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen und andere Zahlungen wenden Sie sich bitte an Ihre übliche Bank/Ihren Vermittler. Alternativ wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgesellschaft (für Privatanleger) oder den OGA-Administrator des Fonds (für professionelle Anleger).

:

Besonderer Teil

1 Vontobel Fund II – Active Beta Opportunities

1 Referenzwährung

EUR

2 Anlageziel

Vontobel Fund II – Active Beta Opportunities (der «Teilfonds») strebt als Anlageziel einen stetigen absoluten Wertzuwachs an.

3 Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäss Artikel 8 SFDR und investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut darauf vorbereitet sind, finanziell wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Emittenten werden auf der Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt. Der ESG-Ansatz wird auf das Wertpapierportfolio und die OGAW/OGA des Teilfonds angewendet. Informationen über ökologische und soziale Merkmale finden Sie in Anhang 1 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» zu diesem Teilfonds.

4 Anlagepolitik

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation baut der Teilfonds eine Ausrichtung auf Aktien-, Anleihe-, Geld-, Devisen- und Rohstoffmärkte sowie auf Volatilität auf.

Dieses Engagement in den oben genannten Märkten und Anlageklassen kann entweder direkt durch den Kauf von Aktien oder aktienähnlichen Instrumenten (wie z. B. Partizipationsscheine, Depositary Receipts, wie American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und European Depositary Receipts (EDRs), einschliesslich Immobilienaktien und übertragbare Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die als geschlossene Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts) qualifizieren, erreicht werden, die an einem geregelten Markt oder an einem der in Abschnitt 9 «Anlage- und Anleihebeschränkungen» des Allgemeinen Teils genannten Märkte notiert sind), Anleihen, Schuldverschreibungen oder ähnliche fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente oder indirekt über börslich oder ausserbörslich gehandelte Derivate oder über OGAW/OGA, einschliesslich börsengehandelter Fonds.

Die Ausrichtung auf Rohstoffe kann nur indirekt über zulässige Anlagefonds und Derivate aufgebaut werden, deren Basiswerte zulässige Indizes oder zulässige strukturierte Produkte sind.

Das Engagement des Teilfonds an den Aktien-, Anleihe- und Rohstoffmärkten beträgt mindestens 51% des Nettovermögens des Teilfonds.

Der Teilfonds implementiert eine Anlagestrategie, die darauf abzielt, das Marktrisiko (das sogenannte «Beta-Risiko») der Anlageklassen Aktien, Anleihen, Rohstoffe, Devisen und Volatilität im Laufe der Zeit aktiv zu steuern. Risikoprämien stellen die langfristige Vergütung der Anleger für die Übernahme des Beta-Risikos in verschiedenen Anlageklassen dar. Die tatsächliche Realisierung der Risikoprämien schwankt kurzfristig. Durch aktives Management des Beta-Risikos versucht der Teilfonds, Chancen zu nutzen, die sich aus der Variabilität der Risikoprämien im Laufe der Zeit ergeben. Die breite Diversifikation über mehrere identifizierte Risikoprämien und die Möglichkeit, sich für steigende und sinkende Kurse entsprechend zu positionieren, zielen darauf ab, über die jeweiligen Zyklen hinweg von einer Hausse zu profitieren und Verluste während einer Baisse zu reduzieren.

Ausgehend von einem Anleihenportfolio als Basisanlage baut der Einsatz von Derivaten ein dynamisches Engagement gegenüber den Risikoprämien der genannten Anlageklassen auf, mit dem Ziel, eine positive Rendite zu erzielen. Der Teilfonds darf sowohl Long- als auch Short-Exposure in einer Anlageklasse haben und kann jederzeit auch keinerlei Engagement in der einen oder anderen der in den vorangegangenen Sätzen genannten Anlageklassen haben. Das Engagement in Rohstoffen wird durch den Einsatz (i) eines oder mehrerer Swaps auf zulässige Rohstoffindizes und/oder Anlagekörben aus zulässigen Rohstoffmarktindizes oder strukturierte Produkte und/oder (ii) zulässige OGAW und/oder andere OGA aufgebaut. Durch das Risikomanagement soll ein möglicher Negativbeitrag aus einzelnen Anlagen begrenzt werden. Der Handel mit Volatilität und Devisenstrategien kann nur über Derivate erfolgen.

Die Gewichtung und Berücksichtigung der Kriterien der Anlagepolitik kann variieren und zur vollständigen Nichtbeachtung oder zur deutlichen Überbewertung einzelner oder mehrerer Kriterien führen. Die Kriterien sind weder abschliessend noch vollzählig, sodass ergänzend andere, hier nicht genannte Kriterien verwendet werden können, um insbesondere auch zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Für das Liquiditätsmanagement kann der Teilfonds Bankeinlagen halten. Der Teilfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Nettovermögens in Bankeinlagen auf Sicht halten.

Bis zu 10% des Wertes des Teilfonds dürfen in zulässige OGAW und/oder OGA investiert werden.

Der Teilfonds kann als Teil der Anlagestrategie und zur Erzielung zusätzlicher Erträge, d. h. für spekulative Zwecke, zulässige derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Hierzu gehören insbesondere Optionen, Optionsscheine, Finanztermingeschäfte, Termingeschäfte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Die Derivate können auch zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, u. a. auch zu Absicherungszwecken.

5 Total-Return-Swaps

Der Teilfonds kann einen oder mehrere Total Return Swaps («TRS») einsetzen, um Exposure auf die oben angegebenen Anlageklassen aufzubauen. Der Einsatz von TRS ist ein wichtiger Teil des vom Teilfonds verfolgten Anlageansatzes und kann auch für Absicherungszwecke genutzt werden.

Basiswerte für Total Return Swaps können Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine, zulässige Finanzindizes oder zulässige strukturierte Produkte auf Rohstoffe oder Volatilität, Anleihen und Geldmarktinstrumente sein.

Das als Summe der Nominalwerte ausgedrückte Exposure des Teilfonds auf TRS liegt in der Regel zwischen 0% und 160% des Nettovermögens des Teilfonds. Falls diese Bandbreite überschritten wird, sollte das Exposure unter 200% bleiben.

Alle Erträge (nach Abzug der Transaktionskosten) aus TRS fließen dem Teilfonds zu.

6 Anlageverwaltung

<https://am.vontobel.com/view/VABO#key-facts>, unter «Anlageverwalter».

7 Single Swing Pricing

<https://am.vontobel.com/view/VABO#key-facts>, unter «Swing Pricing».

8 Gebühren, Auslagen und Kommissionen

Die Gebühren und Auslagen, die den Anteilsklassen des Teilfonds belastet werden können, sind unter Ziffer 20 «Gebühren und Auslagen» des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die Service Fee wird allen Anteilsklassen belastet und beträgt jährlich maximal 1,0494% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse.

Die Zeichnungsgebühr kann gegebenenfalls bis zu 5% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen, die Rücknahmegebühr kann bis zu 0,3% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen.

Die anwendbaren Sätze der Management Fee und der Zeichnungssteuer (Taxe d'abonnement) sowie gegebenenfalls der Mindestzeichnungsbetrag gehen aus der nachstehenden Tabelle der Anteilsklassen hervor.

ISIN	Anteilsklasse	Währung	Ausschüttung	Anlegertyp	Tax d'Abo	Min. Zeichnung (Teilfonds-Währung)	Lancierung	Mgmt Fee Max	Performance Fee
LU2033388211	H (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	13.03.2020	1.000%	nein
LU2033388302	HI (hedged)	CHF	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	13.03.2020	0.500%	nein
LU2265799820	HN (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	10.12.2020	0.500%	nein
LU2243985145	HR (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	05.11.2020	0.500%	nein
LU2033387833	A	EUR	ausschüttend	Alle	0.050%	-	13.03.2020	1.000%	nein
LU2024691912	AI	EUR	ausschüttend	Institutionell	0.010%	-	06.03.2020	0.500%	nein
LU2033388054	B	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	13.03.2020	1.000%	nein
LU3111886662	C	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	12.08.2025	1.600%	nein
LU2033388138	I	EUR	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	13.03.2020	0.500%	nein
LU2033388484	N	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	13.03.2020	0.500%	nein
LU2033387759	R	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	13.03.2020	0.600%	nein
LU2033388724	S	EUR	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	13.03.2020	0.000%	nein
LU3111886746	HI (hedged)	GBP	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	12.08.2025	0.550%	nein
LU2033388567	HN (hedged)	GBP	thesaurierend	Alle	0.050%	-	13.03.2020	0.500%	nein
LU2501581909	AHI (hedged)	JPY	ausschüttend	Institutionell	0.010%	-	28.07.2022	0.500%	nein
LU2501581818	HI (hedged)	JPY	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	28.07.2022	0.500%	nein
LU3111886589	H (hedged)	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	12.08.2025	1.000%	nein
LU2033388641	HI (hedged)	USD	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	13.03.2020	0.500%	nein

Der genaue Betrag der gezahlten Vergütungen kann dem Halbjahresbericht bzw. dem Jahresbericht entnommen werden.

9 Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

Abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 15 im Allgemeinen Teil können Anteile des Teilfonds durch Mitteilung an die Vertriebsstelle oder den OGA-Administrator an jedem Geschäftstag (= «Zeichnungstag») erworben werden, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts wurde zeitweilig ausgesetzt oder die Zeichnungsanträge können gemäss Ziffer 16 des allgemeinen Teils des Prospekts vorübergehend nicht bedient werden. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds zuzüglich eventuell anfallender Ausgabegebühren erworben. Anleger müssen den OGA-Administrator am Zeichnungstag bis spätestens 12.00 Uhr (mittags) Lu-

xemburger Zeit (Cut-Off-Zeit) benachrichtigen. Der Zeichnungspreis wird an dem Bewertungstag, der zwei Bankarbeitstage nach dem Zeichnungstag liegt, auf Basis der Schlusskurse des unmittelbar auf den betreffenden Zeichnungstag folgenden Bankarbeitstages berechnet. Der Zeichnungsbetrag muss spätestens an dem auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag bei der Verwahrstelle eingehen.

Anteile des Teilfonds können durch Mitteilung an die Vertriebsstelle oder den OGA-Administrator an jedem Bankarbeitstag (= «Rücknahmetag») zurückgegeben werden, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts wurde zeitweilig ausgesetzt oder die Rücknahmeanträge können gemäss Ziffer 16 weiter unten vorübergehend nicht bedient werden. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds abzüglich eventuell anfallender Rücknahmegebühren zurückgenommen.

Anleger müssen den OGA-Administrator am Rücknahmetag bis spätestens 12.00 Uhr (mittags) Luxemburger Zeit (Cut-Off-Zeit) benachrichtigen. Der Rücknahmepreis wird an dem Bewertungstag, der zwei Bankarbeitstage nach dem Rücknahmetag liegt, auf Basis der Schlusskurse des unmittelbar auf den betreffenden Rücknahmetag folgenden Bankarbeitstages berechnet. Der Teilfonds ist bestrebt, die Rücknahmeerlöse spätestens an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag zu bezahlen.

Diese Bestimmungen finden auf die Umwandlung von Anteilen entsprechende Anwendung.

10 Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die langfristig einen stetigen absoluten Kapitalzuwachs erzielen wollen.

11 Risikofaktoren

Anlegern wird empfohlen, Ziffer 7 «H Risiken» des Allgemeinen Teils zu lesen und deren Inhalt vor einer Anlage im Teilfonds gebührend zu beachten.

Eine Anlage in dem Teilfonds ist mit den folgenden Risiken verbunden, die unter «Risiken» im Verkaufsprospekt ausführlich beschrieben sind.

In der nachstehenden Tabelle wird erläutert, welche Risiken speziell mit dem Teilfonds verbunden sind und sich auf eine Anlage in dem Teilfonds auswirken könnten.

Anlageverwaltungs-Risiken	Anlagefonds-Risiken
- Aktienrisiko - Anleihen-Risiko - Kreditrisiko - Zinsrisiko - Risiko alternativer Anlageklassen - REIT-Risiko - Rohstoff-Anlagerisiko - Risiko derivativer Finanzinstrumente - Absolute-Return-Strategierisiko - Total-Return-Swap-Risiko - Hebelrisiko - Währungsrisiko - Devisenhandelsrisiko - ESG-Strategierisiko	- Performance-Risiko - Marktrisiko - Operationelles Risiko - Liquiditätsrisiko
	Sonstige Risiken
	- Volatilitätshandelsrisiko - Nachhaltigkeitsrisiko
Ein jedes dieser Risiken könnte dazu führen, dass ein Teilfonds Verluste erleidet, eine schlechtere Wertentwicklung als vergleichbare Anlagen aufweist, starken Kursschwankungen unterliegt oder sein Anlageziel über einen beliebigen Zeitraum hinweg nicht erreicht. Der Anteilswert kann unter den Kaufpreis fallen, zu dem der Anleger seinen Anteil erworben hat.	

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner ESG Investing and Advisory Policy (Weisung zum Thema ESG-Anlagen und -Beratung) wider. Der Teilfonds kann auf externes und/oder internes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Nähere Informationen über die ESG Investing and Advisory Policy und darüber, wie diese Policy in diesem Teilfonds umgesetzt wird, erhalten Sie unter vontobel.com/SFDR.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, dürften sich mittel- bis langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da der ESG-Ansatz des Teilfonds diese Risiken mindert.

12 Risikomessverfahren

Der Teilfonds wendet die absolute Value-at-Risk-Methode (absolute VaR) an, um das globale Risiko seiner Anlagen zu bestimmen.

Es wird erwartet, dass über das Jahr betrachtet die durchschnittlich erzielte Hebelwirkung, berechnet als die Summe der

Nennwerte aller derivativen Instrumente, im Bereich von 400% oder weniger des Nettovermögens des Teilfonds liegen wird. Die tatsächlich erzielte durchschnittliche Hebelwirkung kann allerdings über oder unter diesem Wert liegen. Es wird ausserdem darauf hingewiesen, dass der Grad der Hebelwirkung im Laufe der Zeit je nach Marktumfeld erheblich schwanken kann, wenn der Anlageverwalter beschliessen sollte, den Einsatz von Derivaten im Teilfonds zu erhöhen, um

Marktrisiken abzusichern oder von Anlagegelegenheiten zu profitieren. Die Angabe dieses Werts ist vorgeschrieben, erlaubt jedoch keinen sinnvollen Rückschluss auf das durch die Hebelwirkung erzielte Risiko.

13 Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

14 Historische Performance

Die Performance ist dem KID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIDs sind erhältlich am eingetragenen Sitz des Fonds und unter vontobel.com/am.

2 Vontobel Fund II – mtx Emerging Markets Sustainability Champions

1 Referenzwährung

USD

2 Anlageziel

Der Vontobel Fund II – mtx Emerging Markets Sustainability Champions (der «Teilfonds») zielt darauf ab, langfristiges Kapitalwachstums in USD zu generieren. Sein nachhaltiges Investitionsziel besteht darin, einen Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDGs) zu leisten, indem er in Wertpapiere aus Schwellenländern investiert, die der Anlageverwalter als Sustainability Champions identifiziert.

3 Nachhaltiges Investitionsziel

Der Teilfonds hat ein nachhaltiges Investitionsziel im Sinne von Artikel 9 der SFDR. Nähere Informationen über das nachhaltige Investitionsziel finden Sie im Anhang 2 «Nachhaltiges Investitionsziel» zu diesem Teilfonds.

4 Anlagepolitik

Das Ausgangsanlageuniversum sind die Aktienmärkte von Schwellenländern. Das für nachhaltige Aktien zuständige Team des Anlageverwalters ist «mtx».

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation investiert der Teilfonds mindestens 80% seines Nettovermögens in

- Aktien und aktienähnliche übertragbare Wertpapiere,
- Partizipationsscheine, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Hinterlegungsscheine, wie American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und European Depositary Receipts (EDRs), und einschliesslich
- Immobilienaktien und übertragbare Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die als geschlossene Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts) qualifiziert sind und die an einem geregelten Markt oder an einem der in Abschnitt 9 «Anlage- und Anleihebeschränkungen» des Allgemeinen Teils genannten Märkte notiert sind oder gehandelt werden, sowie vergleichbare Instrumente,

ausgegeben von oder für Unternehmen, die ihren Sitz in einem Schwellenland haben oder den Grossteil ihrer Geschäfte dort tätigen oder in einem Schwellenland engagiert sind und die vom Anlageverwalter als Sustainability Champions identifiziert werden.

Sustainability Champions sind Unternehmen, die:

- (i) wesentlich zu mindestens einem der UN – SDGs beitragen, gemäss der Bewertung des Anlageverwalters unter Verwendung seines proprietären UN – SDG-Bewertungsrahmens; und
- (ii) eine detaillierte Bewertung ihrer operativen Leistung in Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführung unter Verwendung des proprietären ESG-Rahmens des Anlageverwalters; und
- (iii) die umfangreichen Ausschlusskriterien einhalten, die der Anlageverwalter festgelegt hat, um Investitionen in bestimmte wirtschaftliche Aktivitäten zu vermeiden, die Gesellschaft und Umwelt beeinträchtigen.

Schwellenländer im Zusammenhang mit diesem Teilfonds sind alle Länder, die von der Weltbank, der International Finance Corporation oder den Vereinten Nationen als solche betrachtet werden oder im MSCI Emerging Markets Index oder im MSCI Frontier Markets (FM) Index enthalten sind. Ungeachtet der Anerkennung durch eine der oben genannten Institutionen zählen hierzu auch: Brasilien, Chile, China, Indien, Indonesien, Kolumbien, Malaysia, Mexiko, Peru, Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Thailand, Türkei, Hong Kong, Argentinien, Uruguay, Venezuela, Singapur, Sri Lanka, Ungarn, Ägypten, Tschechien, Rumänien, Israel.

Der Teilfonds kann bis zu 35% seines Nettovermögens über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien anlegen.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die im Rahmen von Börsengängen im Rahmen der Beschränkungen von Ziffer 9.1 (d) des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts angeboten werden.

Der Teilfonds kann auch bis zu 20% seines Nettovermögens in Bankguthaben, Sichteinlagen und Geldmarktinstrumenten halten.

Der Teilfonds kann zudem derivative Finanzinstrumente wie Futures, Optionen oder Forwards zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen, u. a. auch zu Absicherungszwecken (einschliesslich Währungsabsicherung).

Der Teilfonds darf zum Aufbau seiner Ausrichtung auf das oben dargelegte Anlageuniversum nicht in OGAW/OGA investieren.

5 Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 15 des Allgemeinen Teils werden die an einem bestimmten Bankgeschäftstag bis 14.45 Uhr (Luxemburger Zeit) (Frist, Zeichnungstag) ordnungsgemäss erhaltenen Zeichnungsanträge zum Ausgabepreis abgerechnet, der zwei Bankgeschäftstage nach dem Zeichnungstag berechnet wird. Die Zahlung des Zeichnungsbetrags muss innerhalb von vier Bankarbeitstagen nach dem Zeichnungstag bei der Verwahrstelle eingehen.

Diese Bestimmungen finden auf die Rücknahme und Umwandlung von Anteilen entsprechende Anwendung.

6 Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Seine Benchmark ist MSCI EM Index 10/40 USD TRN. Er wird verwendet, um die Wertentwicklung des Teilfonds zu vergleichen. Für abgesicherte Anteilsklassen kann zum Zwecke des Vergleichs der Wertentwicklung die Benchmark in der Referenzwährung des Teilfonds herangezogen werden.

Der Anlageverwalter kann jedoch nach eigenem Ermessen Anlagen für den Teilfonds tätigen, und das Portfolio des Teilfonds wird daher wahrscheinlich erheblich von der Zusammensetzung der Benchmark abweichen.

Die Benchmark wurde nicht zum Zweck der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds festgelegt.

7 Anlageverwaltung

<https://am.vontobel.com/view/SEMLX#key-facts>, unter «Anlageverwalter».

8 Single swing pricing

<https://am.vontobel.com/view/SEMLX#key-facts>, unter «Swing Pricing».

9 Gebühren, Auslagen und Kommissionen

Die Gebühren und Auslagen, die den Anteilsklassen des Teilfonds belastet werden können, sind unter Ziffer 20 «Gebühren und Auslagen» des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die Service Fee wird allen Anteilsklassen belastet und beträgt jährlich maximal 1,0494% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse.

Die Zeichnungsgebühr kann gegebenenfalls bis zu 5% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen, die Rücknahmegebühr kann bis zu 0,3% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen.

Die anwendbaren Sätze der Management Fee und der Zeichnungssteuer (Taxe d'abonnement) sowie gegebenenfalls der Mindestzeichnungsbetrag gehen aus der nachstehenden Tabelle der Anteilsklassen hervor.

ISIN	Anteilsklasse	Währung	Ausschüttung	Anlegertyp	Tax d'Abo	Min. Zeichnung (Teilfonds-Währung)	Lancierung	Mgmt Fee Max	Performance Fee
LU2092419519	B	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	11.02.2020	1.650%	nein
LU2648494032	C	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	27.07.2023	2.650%	nein
LU2227302952	AN	GBP	ausschüttend	Alle	0.050%	-	22.09.2020	0.825%	nein
LU2581737322	NG	GBP	thesaurierend	Alle	0.050%	50,000,000	03.03.2023	0.825%	nein
LU2092418891	B	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	11.02.2020	1.650%	nein
LU2648493810	C	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	27.07.2023	2.650%	nein
LU2056571420	I	USD	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	11.02.2020	0.825%	nein
LU2092418628	S	USD	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	11.02.2020	0.000%	nein

Der genaue Betrag der gezahlten Vergütungen kann dem Halbjahresbericht bzw. dem Jahresbericht entnommen werden.

10 Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die nachhaltig in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien investieren und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und hohe Kapitalgewinne erzielen wollen.

11 Risikofaktoren

Anlegern wird empfohlen, Ziffer 7 «Risiken» des Allgemeinen Teils zu lesen und deren Inhalt vor einer Anlage im Teilfonds gebührend zu beachten. Eine Anlage in dem Teilfonds ist mit den folgenden Risiken verbunden, die unter «Risiken» im Verkaufsprospekt ausführlich beschrieben sind.

In der nachstehenden Tabelle wird erläutert, welche Risiken speziell mit dem Teilfonds verbunden sind und sich auf eine Anlage in dem Teilfonds auswirken könnten.

Anlageverwaltungs-Risiken	Anlagefonds-Risiken
- Aktienrisiko - REIT-Risiko - Risiko derivativer Finanzinstrumente - Schwellenländer-Risiko - China-Risiko - Währungsrisiko	- Performance-Risiko - Marktrisiko - Operationelles Risiko - Liquiditätsrisiko
	Sonstige Risiken

- ESG-Strategierisiko	- Nachhaltigkeitsrisiko
Ein jedes dieser Risiken könnte dazu führen, dass ein Teilfonds Verluste erleidet, eine schlechtere Wertentwicklung als vergleichbare Anlagen aufweist, starken Kursschwankungen unterliegt oder sein Anlageziel über einen beliebigen Zeitraum hinweg nicht erreicht. Der Anteilswert kann unter den Kaufpreis fallen, zu dem der Anleger seinen Anteil erworben hat.	

Es wird davon ausgegangen, dass der nachhaltigkeitsbezogene Anlageansatz des Teilfonds die Nachhaltigkeitsrisiken mildert und sich dadurch auch positiv auf das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds und auf die risikoadjustierte Rendite auswirkt.

12 Risikomessverfahren

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

13 Historische Performance

Die Performance ist dem KID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIDs sind erhältlich am eingetragenen Sitz des Fonds und unter vontobel.com/am.

14 Ausübung von Mitgliedschaftsrechten

Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich bei der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte auf professionelle Stimmrechtsvertreter, die auf die Ausübung solcher Rechte spezialisiert sind, indem sie unter anderem Abstimmungsempfehlungen abgeben und mit einigen Unternehmen, die für Investitionen in Frage kommen, konstruktive, zielgerichtete und kontinuierliche Dialoge über ESG-Themen führen.

Der/Die professionelle(n) Stimmrechtsvertreter erhält/erhalten für seine/ihre Dienstleistungen Gebühren, die auf rund 0,05% des Nettoinventarwerts des Teilfonds pro Jahr geschätzt und vom Teilfonds getragen werden. Die effektiven Gebühren, die der/die professionelle(n) Stimmrechtsvertreter dem Teilfonds in einem Geschäftsjahr belastet/belasten, können über oder unter dem genannten Betrag liegen und sind vom Dienstleistungsumfang abhängig.

3 Vontobel Fund II – Duff & Phelps Global Listed Infrastructure

1 Referenzwährung

USD

2 Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäss Artikel 8 SFDR und investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut darauf vorbereitet sind, finanziell wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Informationen über ökologische und soziale Merkmale finden Sie in Anhang 3 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» zu diesem Teilfonds.

3 Anlageziel und Anlagepolitik

Der Vontobel Fund II – Duff & Phelps Global Listed Infrastructure (der Teilfonds) beabsichtigt, einen langfristigen Kapitalzuwachs in USD zu erzielen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung sind die Vermögenswerte des Teilfonds im globalen Infrastruktursektor engagiert, indem sie u. a. hauptsächlich in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, einschliesslich Depositary Receipts, wie American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und European Depositary Receipts (EDRs) und einschliesslich übertragbarer Wertpapiere, die von Infrastrukturunternehmen und Unternehmen ausgegeben werden, die als geschlossene Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts) qualifizieren, die an einem geregelten Markt oder an einem der in Abschnitt 9 «Anlage- und Anleihebeschränkungen» des Allgemeinen Teils genannten Märkte notiert sind und die in den Bereichen Telekommunikationsdienste, Versorgungsunternehmen, Transport und Energie tätig sind, sowie Genussscheine usw., die von Unternehmen weltweit ausgegeben werden. Der Referenzindex für den Teilfonds ist der FTSE Developed Core Infrastructure 50/50 Index. Soweit der Anlageverwalter Wertpapiere für den Teilfonds aus diesem Index auswählt, hat er einen hohen Freiheitsgrad hinsichtlich deren Gewichtung im Portfolio des Teilfonds im Vergleich zu deren Gewichtung im Index. Der Anlageverwalter wählt auch Wertpapiere für den Teilfonds aus, die nicht in diesem Index enthalten sind, sofern sie ansonsten dem oben genannten Anlageuniversum angehören.

Der Anlageverwalter wendet einen Filter an, um die Handelsliquidität und die Marktkapitalisierung zu berücksichtigen. Das Ergebnis einer solchen Modellierung ist ein Teilpool von Unternehmen, die für Anlagen in Frage kommen, das sogenannte «Global Listed Infrastructure Investierbare Universum». Für das investierbare Universum wird die Bewertung nach den Nachhaltigkeitskriterien durchgeführt.

Bis zu 33% des Vermögens des Teilfonds können in zulässigen Anlageklassen oder zulässigen Finanzinstrumenten ausserhalb des vorgenannten Anlageuniversums angelegt sein, insbesondere in der Anlageklasse der festverzinslichen Wertpapiere sowie in Geldmarktinstrumenten und Bankeinlagen für das Liquiditätsmanagement.

Der Teilfonds kann auch bis zu 20% seines Nettovermögens in Sichtguthaben halten.

Der Teilfonds kann auch Derivate zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen, u. a. auch zu Absicherungszwecken (beispielsweise Devisentermingeschäfte zu Absicherungszwecken).

Der Teilfonds darf zum Aufbau seiner Ausrichtung auf das oben dargelegte Anlageuniversum nicht in OGAW/OGA investieren.

4 Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 15 des Allgemeinen Teils werden die Zeichnungs-/Rücknahme-/Umwandlungsanträge, die an einem bestimmten Geschäftstag bis 15.45 Uhr luxemburgische Zeit (Cut-off; Zeichnungstag) ordnungsgemäss eingegangen sind, zum Ausgabe-/Rücknahme-/Umwandlungspreis abgerechnet, der am nächsten Bankarbeitstag auf Basis der Schlusskurse des Zeichnungstages berechnet wird. Die Zahlung des Zeichnungs-/Umwandlungsbetrags muss innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Zeichnungstag bei der Verwahrstelle eingehen. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Rücknahmetag.

5 Anlageverwaltung

<https://am.vontobel.com/view/INFRA#key-facts>, unter «Anlageverwalter».

6 Single Swing Pricing

<https://am.vontobel.com/view/INFRA#key-facts>, unter «Swing Pricing».

7 Gebühren, Auslagen und Kommissionen

Die Gebühren und Auslagen, die den Anteilsklassen des Teilfonds belastet werden können, sind unter Ziffer 20 «Gebühren und Auslagen» des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die Service Fee wird allen Anteilsklassen belastet und beträgt jährlich maximal 1,0494% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse.

Die Zeichnungsgebühr kann gegebenenfalls bis zu 5% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen, die Rücknahmegebühr kann bis zu 0,3% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen.

Die anwendbaren Sätze der Management Fee und der Zeichnungssteuer (Taxe d'abonnement) sowie gegebenenfalls der Mindestzeichnungsbetrag gehen aus der nachstehenden Tabelle der Anteilsklassen hervor.

ISIN	Anteilsklasse	Währung	Ausschüttung	Anlegertyp	Tax d'Abo	Min. Zeichnung (Teilfonds-Währung)	Lancierung	Mgmt Fee Max	Performance Fee
LU2227303174	H (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	22.09.2020	1.650%	nein
LU2227303091	HN (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	22.09.2020	0.825%	nein
LU2261202977	B	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	27.11.2020	1.650%	nein
LU2386637255	I	EUR	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	04.10.2021	0.825%	nein
LU2167913123	B	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	06.07.2020	1.650%	nein
LU2167912745	I	USD	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	06.07.2020	0.825%	nein
LU2167913040	N	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	06.07.2020	1.250%	nein
LU2167912828	S	USD	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	06.07.2020	0.000%	nein

Der genaue Betrag der gezahlten Vergütungen kann dem Halbjahresbericht bzw. dem Jahresbericht entnommen werden.

8 Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien von Unternehmen, die in der Infrastrukturindustrie tätig sind, investieren und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite sowie hohe Kapitalgewinne erzielen wollen.

9 Risikofaktoren

Anlegern wird empfohlen, Ziffer 7 «Risiken» des Allgemeinen Teils zu lesen und deren Inhalt vor einer Anlage im Teilfonds gebührend zu beachten.

Eine Anlage in dem Teilfonds ist mit den folgenden Risiken verbunden, die unter «Risiken» im Verkaufsprospekt ausführlich beschrieben sind.

In der nachstehenden Tabelle wird erläutert, welche Risiken speziell mit dem Teilfonds verbunden sind und sich auf eine Anlage in dem Teilfonds auswirken könnten.

Anlageverwaltungs-Risiken	Anlagefonds-Risiken
- Aktienrisiko - REIT-Risiko - Risiko derivativer Finanzinstrumente - Währungsrisiko - ESG-Strategierisiko	- Performance-Risiko - Marktrisiko - Operationelles Risiko - Liquiditätsrisiko
	Sonstige Risiken
	- Konzentrationsrisiko - Thematisches Risiko - Infrastruktursektorrisiko - Nachhaltigkeitsrisiko
Ein jedes dieser Risiken könnte dazu führen, dass ein Teilfonds Verluste erleidet, eine schlechtere Wertentwicklung als vergleichbare Anlagen aufweist, starken Kursschwankungen unterliegt oder sein Anlageziel über einen beliebigen Zeitraum hinweg nicht erreicht. Der Anteilswert kann unter den Kaufpreis fallen, zu dem der Anleger seinen Anteil erworben hat.	

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner nachhaltigen Anlagepolitik wider. Der Teilfonds kann auf internes und/oder externes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Nähere Informationen zur Umsetzung der nachhaltigen Anlagepolitik in diesem Teilfonds sind unter vontobel.com/SFDR verfügbar.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, dürften sich langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da die Anlagepolitik des Teilfonds diese Risiken mindert.

10 Risikomessverfahren

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

11 Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Sein Referenzindex ist der FTSE Developed Core Infrastructure 50/50 Index. Sie wird auch verwendet, um die Wertentwicklung des Teilfonds zu vergleichen. Für abgesicherte Anteilsklassen kann zum Zwecke des Vergleichs der Wertentwicklung die Benchmark in der Referenzwährung des Teilfonds herangezogen werden.

Der Portfoliomanager kann jedoch nach eigenem Ermessen Anlagen für den Teilfonds tätigen, und das Portfolio des Teilfonds wird daher wahrscheinlich erheblich von der Zusammensetzung der Benchmark abweichen.

Die Benchmark steht nicht im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen.

12 Historische Performance

Die Performance ist dem KID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIDs sind erhältlich am eingetragenen Sitz des Fonds und unter vontobel.com/am.

4 Vontobel Fund II – Global Small & Mid-Cap Opportunities

1 Referenzwährung

USD

2 Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäss Artikel 8 SFDR und investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut darauf vorbereitet sind, finanziell wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Emittenten werden auf der Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt. Informationen über ökologische und/oder soziale Merkmale finden Sie in Anhang 4 «Ökologische und/oder soziale Merkmale» zu diesem Teilfonds.

3 Anlageziel

Das Anlageziel des Vontobel Fund II – Global Small & Mid Cap Opportunities (der «Teilfonds») besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs und überdurchschnittliche risikobereinigte Renditen zu erzielen.

4 Anlagepolitik

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation investiert der Teilfonds mindestens 80% seines Nettovermögens in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationszertifikate, einschliesslich Depositary Receipts wie American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und European Depositary Receipts (EDRs) etc., die von oder für Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung weltweit ausgegeben werden.

Die Investitionen in Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung beschränken sich anfänglich auf Unternehmen, die entweder Bestandteile des MSCI ACWI SMID Index sind oder dessen Schwellenwerte hinsichtlich der Marktkapitalisierung erfüllen. Wenn diese Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt aus dem MSCI ACWI SMID Index herausfallen oder die Schwellenwerte hinsichtlich der Marktkapitalisierung nicht mehr erfüllen, gelten sie für den Teilfonds als in Betracht kommende Anlage und weitere Investitionen in diese Unternehmen sind zulässig. Bis zu 20% des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Unternehmen investiert werden, die keine Bestandteile des MSCI ACWI SMID Index mehr sind oder die Schwellenwerte hinsichtlich der Marktkapitalisierung nicht mehr erfüllen.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, ein diversifiziertes Portfolio aus kleinen und mittleren Unternehmen zu identifizieren und in dieses zu investieren. Hierzu greift er auf Markt- und Wirtschaftsanalysen zurück, um deren Exposition gegenüber strukturellen thematischen Chancen und ihr Potenzial zur Erzielung nachhaltiger Renditen zu bewerten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren.

Bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds können zudem auf Immobilien ausgerichtet sein. Die Ausrichtung auf Immobilien kann dabei nur indirekt erfolgen über (i) Aktien von Gesellschaften, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten, oder (ii) geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 9.1 «Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens» des Allgemeinen Teils erfüllen.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die im Rahmen von Börsengängen im Rahmen der Beschränkungen von Ziffer 9.1 (d) des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts angeboten werden.

Der Teilfonds darf nicht in andere OGAW/OGA investieren.

Der Teilfonds kann für Zwecke des Liquiditätsmanagement bis zu 20% seines Nettovermögens in Bankguthaben, Sichteinlagen und Geldmarktinstrumenten halten.

Der Teilfonds kann Vermögenswerte halten, die auf andere Währungen als seine Referenzwährung lauten.

5 Derivateinsatz

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung (inkl. Währungsabsicherung), der effizienten Portfolioverwaltung und zum Erreichen des Anlagezieles derivative Finanzinstrumente einsetzen. Dies können beispielsweise Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine auf einzelne Aktien, Aktienindizes, Währungen und Devisenkurse und andere derivative Finanzinstrumente sein.

6 Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

In Abweichung zu den Bestimmungen in den Ziffern 12 bis 15 im Allgemeinen Teil werden die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) für den Teilfonds zum Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungspreis des nächsten Bewertungstages (T+1) abgerechnet. Die Zahlung des Zeichnungs- bzw. Umwandlungsbetrags muss innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankarbeitstag nach dem entsprechenden Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen (T+2). Die Zahlung

des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Transaktionsstag bzw. einem (1) Bankarbeitstag nach dem entsprechenden Bewertungstag (T+2).

7 Anlageverwaltung

<https://am.vontobel.com/view/VTII3AM#key-facts>, unter «Anlageverwalter».

8 Single Swing Pricing

<https://am.vontobel.com/view/VTII3AM#key-facts>, unter «Swing Pricing».

9 Gebühren, Auslagen und Kommissionen

Die Gebühren und Auslagen, die den Anteilsklassen des Teilfonds belastet werden können, sind unter Ziffer 20 «Gebühren und Auslagen» des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die Service Fee wird allen Anteilsklassen belastet und beträgt jährlich maximal 1,0494% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse.

Die Zeichnungsgebühr kann bis zu 5% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen, die Rücknahmegebühr kann bis zu 0,3% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen.

Die anwendbaren Sätze der Management Fee und der Zeichnungssteuer (Taxe d'abonnement) sowie gegebenenfalls der Mindestzeichnungsbetrag gehen aus der nachstehenden Tabelle der Anteilsklassen hervor.

ISIN	Anteilsklasse	Währung	Ausschüttung	Anlegertyp	Tax d'Abo	Min. Zeichnung (Teilfonds-Währung)	Lancierung	Mgmt Fee Max	Performance Fee
LU2307553458	H (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	14.06.2021	2.000%	nein
LU2275724347	HR (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	14.06.2021	2.000%	nein
LU2275723968	N	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	07.06.2021	1.250%	nein
LU2307552567	H (hedged)	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	14.06.2021	2.000%	nein
LU2275724008	N	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	07.06.2021	1.250%	nein
LU2521693692	AG	USD	ausschüttend	Institutionell	0.010%	50,000,000	07.09.2022	0.825%	nein
LU2275723612	B	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	14.06.2021	2.000%	nein
LU2521693429	G	USD	thesaurierend	Institutionell	0.010%	50,000,000	07.09.2022	0.825%	nein
LU2275723703	I	USD	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	14.06.2021	1.250%	nein
LU2275723885	N	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	07.06.2021	1.250%	nein
LU2275724180	R	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	07.06.2021	2.000%	nein
LU2275724420	V	USD	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	07.06.2021	1.650%	nein

Der genaue Betrag der gezahlten Vergütungen kann dem Halbjahresbericht bzw. dem Jahresbericht entnommen werden.

10 Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien investieren und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und hohe Kapitalgewinne erzielen wollen.

11 Risikofaktoren

Anlegern wird empfohlen, Ziffer 7 «Risiken» des Allgemeinen Teils zu lesen und deren Inhalt vor einer Anlage im Teilfonds gebührend zu beachten.

• Eine Anlage in dem Teilfonds ist mit den folgenden Risiken verbunden, die unter «Risiken» im Verkaufsprospekt ausführlich beschrieben sind.

In der nachstehenden Tabelle wird erläutert, welche Risiken speziell mit dem Teilfonds verbunden sind und sich auf eine Anlage in dem Teilfonds auswirken könnten.

Anlageverwaltungs-Risiken	Anlagefonds-Risiken
- Aktienrisiko - Small-/Mid-Cap-Aktienrisiko - REIT-Risiko - Risiko derivativer Finanzinstrumente - China-Risiko - Währungsrisiko - ESG-Strategierisiko	- Performance-Risiko - Marktrisiko - Operationelles Risiko - Liquiditätsrisiko
	Sonstige Risiken
	- Nachhaltigkeitsrisiko
Ein jedes dieser Risiken könnte dazu führen, dass ein Teilfonds Verluste erleidet, eine schlechtere Wertentwicklung als vergleichbare Anlagen aufweist, starken Kursschwankungen unterliegt oder sein Anlageziel über einen beliebigen Zeitraum hinweg nicht erreicht. Der Anteilswert kann unter den Kaufpreis fallen, zu dem der Anleger seinen Anteil erworben hat.	

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in sei-

ner ESG Investing and Advisory Policy (Weisung zum Thema ESG-Anlagen und -Beratung) wider. Der Teilfonds kann sowohl auf internes als auch auf externes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Nähere Informationen über die ESG Investing and Advisory Policy und darüber, wie diese Policy in diesem Teilfonds umgesetzt wird, erhalten Sie unter vontobel.com/SFDR.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, dürften sich mittel- bis langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da der ESG-Ansatz des Teilfonds diese Risiken mindert.

12 Risikomessverfahren

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

13 Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Seine Benchmark ist der MSCI ACWI SMID Index TR Net. Die Benchmark dient als Vergleichsmassstab für die Performance des Teilfonds, als Universum aus dem Wertpapiere ausgewählt werden und zur Bestimmung der anwendbaren Bandbreite der Marktkapitalisierungen,. Für abgesicherte Anteilsklassen kann zum Zwecke des Vergleichs der Wertentwicklung die Benchmark in der Referenzwährung des Teilfonds herangezogen werden.

Der Portfoliomanager kann jedoch nach eigenem Ermessen Anlagen für den Teilfonds tätigen, und das Portfolio des Teilfonds wird daher wahrscheinlich erheblich von der Zusammensetzung der Benchmark abweichen.

Die Benchmark steht nicht im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen.

14 Historische Performance

Die Performance ist dem KID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIDs sind erhältlich am eingetragenen Sitz des Fonds und unter vontobel.com/am.

5 Vontobel Fund II – Fixed Maturity Emerging Markets Bond 2026

1 Referenzwährung

USD

2 Anlageziel und Anlagepolitik

Vontobel Fund II – Fixed Maturity Emerging Markets Bond 2026 (der «Teilfonds») beabsichtigt, gute Anlagerenditen in USD zu erzielen.

Der Teilfonds hat eine begrenzte Laufzeit, die am 30. Oktober 2026 (die «Fälligkeit») endet. Die Fälligkeit kann vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen verlängert werden, vor allem wenn es darum geht, eine geordnete Liquidation durchzuführen. In einem solchen Fall schreibt der Verwaltungsrat die Anleger an, um sie über die Verlängerung der Fälligkeit und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen zu informieren. Die Anleger sollten sich darauf einstellen, bis zum Laufzeitende des Teilfonds investiert zu bleiben.

Vor der Lancierung des Teilfonds gab es eine Zeichnungsperiode, die am 6. September 2021 begann und am 9. November 2021 endete. Nach Ende dieser Periode werden keine weiteren Zeichnungen mehr möglich sein, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschliesst. Rücknahmen sind jedoch jederzeit möglich.

Der Teilfonds baut nach dem Grundsatz der Risikodiversifikation eine Ausrichtung (Exposure) hauptsächlich auf die festverzinsliche Anlageklasse auf, indem unter anderem auf Hartwährungen (gemäss nachstehender Definition) lautende, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, wie beispielsweise Anleihen, Obligationen und vergleichbare Wertpapiere, einschliesslich notleidender Wertpapiere, Wandelanleihen und Contingent Convertible Bonds, Asset- und Mortgage-Backed Securities sowie Optionsanleihen, gekauft werden. Diese Wertpapiere können von staatlichen oder staatsnahen oder supranationalen Instituten sowie von Unternehmen begeben oder garantiert werden, die ihren Sitz in Schwellenländern haben, dort Geschäfte tätigen oder auf Schwellenländer ausgerichtet sind. Die Anlageinstrumente müssen nicht unbedingt ein Rating oder ein bestimmtes Rating einer Ratingagentur aufweisen. Die Anlagen werden in einem breiten Spektrum von Ratingkategorien getätigt, einschliesslich des High-Yield-Sektors und notleidender Wertpapiere. Das Engagement im High-Yield-Sektor der festverzinslichen Anlageklasse kann bis zu 30% des Nettovermögens des Teilfonds betragen.

Zudem kann der Teilfonds Contingent Convertible Bonds (sogenannte CoCo-Bonds) im Umfang von bis zu 20% seines Nettovermögens erwerben.

Der Teilfonds kann zudem bis zu 30% seines Nettovermögens auf nicht bewertete Wertpapiere ausrichten.

Das Exposure auf Wandel- und Optionsanleihen darf 25% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Ausrichtung des Teilfonds auf notleidende Wertpapiere (d. h. Wertpapiere, denen normalerweise ein Standard & Poor's-Rating von unter CCC- (oder einem vergleichbaren Rating einer anderen Agentur) vergeben ist), darf 10% seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Das Exposure des Teilfonds auf forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere (sog. asset-backed securities und mortgage-backed securities, ABS/MBS) darf maximal 20% seines Nettovermögens betragen.

Der Begriff Hartwährung («hard currency») bezieht sich auf Währungen wirtschaftlich entwickelter und politisch stabiler Länder, welche Mitglieder der OECD sind. Als Schwellenländer gelten im Zusammenhang mit diesem Teilfonds sämtliche Länder ausser Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Luxemburg, Kanada, Monaco, Neuseeland, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, der Schweiz, Spanien, dem Vereinigten Königreich und den USA.

Bis zu 33% des Nettovermögens des Teilfonds können in Anlageklassen oder Instrumenten ausserhalb des vorgenannten Anlageuniversums investiert sein, darunter fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, die von Unternehmen oder Regierungen, regierungsnahen und supranationalen Emittenten mit Sitz, Geschäftstätigkeit oder Engagement in entwickelten Märkten begeben oder garantiert werden, Geldmarktinstrumente und Bankeinlagen für das Liquiditätsmanagement sowie Aktien. Aktienanlagen sind nur infolge der Umwandlung von Wandelanleihen oder CoCo-Bonds zulässig.

Der Teilfonds kann auch bis zu 20% seines Nettovermögens in Sichtguthaben halten.

Obwohl der Anlageverwalter versuchen wird, die erwarteten Fälligkeitstermine der Anlagen jeweils auf die Fälligkeit des Teilfonds abzustimmen, können einige Anlagen vor oder nach der Fälligkeit des Teilfonds fällig werden. Die Fälligkeitstermine der Anlagen werden von der Fälligkeit des Teilfonds nicht um mehr als +/-1.5 Jahre abweichen. Bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds können von der vorstehend genannten Regel abweichen. Obwohl beabsichtigt ist, dass der Teilfonds die Anlagen bis zum jeweiligen Fälligkeitstermin hält, kann der Anlageverwalter in seinem alleinigen Ermessen die Anlagen vor ihrem Fälligkeitstermin verkaufen oder das Portfolio vollständig neu positionieren.

In den sechs Monaten vor Fälligkeit versucht der Anlageverwalter, das Portfolio zu konsolidieren und die Auszahlung der Anlegererlöse bei Fälligkeit vorzubereiten. Dazu kann der Teilfonds bis zu 100% in Geldmarktinstrumente (wie z. B. US-Schatzwechsel) investieren und liquide Mittel halten. In den 2 Monaten vor dem Fälligkeitstermin kann der Teilfonds mehr als 20% seines Nettovermögens in Bankeinlagen auf Sicht halten.

Das Währungs- bzw. das Kreditrisiko können dabei aktiv gesteuert werden, indem mit derivativen Finanzinstrumenten das Währungs- bzw. Kreditexposure auf- bzw. abgebaut wird. Ferner kann auch das Zinsänderungsrisiko aktiv gesteuert werden, indem mit derivativen Finanzinstrumenten die Zinssensitivität (Duration) erhöht bzw. reduziert wird.

Das Exposure auf die oben genannten Anlageklassen kann auch indirekt über börsennotierte oder ausserbörslich gehandelte Finanzderivate sowie über zulässige OGAW und/oder andere OGA, einschliesslich börsengehandelter Indexfonds (ETFs), aufgebaut werden.

Das Engagement über zulässige OGAW und/oder andere OGA darf 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen und kann Anlagefonds umfassen, die von einem Unternehmen der Vontobel Gruppe verwaltet werden.

Die derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Forwards und Futures, insbesondere börsengehandelte und nicht börsengehandelte Devisentermingeschäfte, sowie Optionen und Swaps, insbesondere Credit Default Swaps und Zinsswaps, umfassen.

Die Derivate können auch zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung (einschliesslich Absicherung) eingesetzt werden.

3 Anlageverwaltung

<https://am.vontobel.com/view/FMEMB2026#key-facts>, unter «Anlageverwalter».

4 Single Swing Pricing

<https://am.vontobel.com/view/FMEMB2026#key-facts>, unter «Swing Pricing».

5 Gebühren, Auslagen und Kommissionen

Die Gebühren und Auslagen, die den Anteilsklassen des Teilfonds belastet werden können, sind unter Ziffer 20 «Gebühren und Auslagen» des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die Service Fee wird allen Anteilsklassen belastet und beträgt jährlich maximal 1,0494% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse.

Die Zeichnungsgebühr kann bis zu 5% des Nettoinventarwerts pro Anteil, die Rücknahmegebühr bis zu 0,3% des Nettoinventarwerts pro Anteil und die Umwandlungsgebühr bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen.

ISIN	Anteilsklasse	Währung	Ausschüttung	Anlegertyp	Tax d'Abo	Min. Zeichnung (Teilfonds-Währung)	Lancierung	Mgmt Fee Max	Performance Fee
LU2365111892	AH (hedged)	CHF	ausschüttend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	1.100%	nein
LU2365111033	AHI (hedged)	CHF	ausschüttend	Institutionell	0.010%	-	09.11.2021	0.550%	nein
LU2365112601	AHN (hedged)	CHF	ausschüttend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	0.825%	nein
LU2365111462	H (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	1.100%	nein
LU2365110738	HI (hedged)	CHF	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	09.11.2021	0.550%	nein
LU2365112353	HN (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	0.825%	nein
LU2365112866	HR (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	1.100%	nein
LU2365111629	AH (hedged)	EUR	ausschüttend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	1.100%	nein
LU2365110902	AHI (hedged)	EUR	ausschüttend	Institutionell	0.010%	-	09.11.2021	0.550%	nein
LU2365112510	AHN (hedged)	EUR	ausschüttend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	0.825%	nein
LU2365111389	H (hedged)	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	1.100%	nein
LU2365110654	HI (hedged)	EUR	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	09.11.2021	0.550%	nein
LU2365112270	HN (hedged)	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	0.825%	nein
LU2365111546	A	USD	ausschüttend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	1.100%	nein
LU2365110811	AI	USD	ausschüttend	Institutionell	0.010%	-	09.11.2021	0.550%	nein
LU2365112437	AN	USD	ausschüttend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	0.825%	nein
LU2365111975	AQ	USD	ausschüttend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	1.100%	nein
LU2365111116	B	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	1.100%	nein
LU2365110571	I	USD	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	09.11.2021	0.550%	nein
LU2365112197	N	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	0.825%	nein
LU2365112783	R	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	09.11.2021	1.100%	nein

Der genaue Betrag der gezahlten Vergütungen kann dem Halbjahresbericht bzw. dem Jahresbericht entnommen werden.

6 Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem Anlagehorizont von fünf Jahren, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von mittelfristigen, fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren investieren und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und Kapitalgewinne erzielen wollen.

7 Risikofaktoren

Anlegern wird empfohlen, Ziffer 7 «Risiken» des Allgemeinen Teils zu lesen und deren Inhalt vor einer Anlage im Teilfonds gebührend zu beachten.

Eine Anlage in dem Teilfonds ist mit den folgenden Risiken verbunden, die unter «Risiken» im Verkaufsprospekt ausführlich beschrieben sind.

In der nachstehenden Tabelle wird erläutert, welche Risiken speziell mit dem Teilfonds verbunden sind und sich auf eine

Anlage in dem Teilfonds auswirken könnten.

Anlageverwaltungs-Risiken	Anlagefonds-Risiken
- Anleihen-Risiko - Kreditrisiko - Zinsrisiko - High-Yield-Anlagerisiko - Distressed-Securities-Risiko - Staatsanleihen-Risiko - Asset-Backed-Securities Risiko - CoCo-Bonds-Risiko - Risiko derivativer Finanzinstrumente - Schwellenländer-Risiko - Währungsrisiko - Devisenhandelsrisiko	- Performance-Risiko - Marktrisiko - Operationelles Risiko - Liquiditätsrisiko
	Sonstige Risiken - Nachhaltigkeitsrisiko
Ein jedes dieser Risiken könnte dazu führen, dass ein Teilfonds Verluste erleidet, eine schlechtere Wertentwicklung als vergleichbare Anlagen aufweist, starken Kursschwankungen unterliegt oder sein Anlageziel über einen beliebigen Zeitraum hinweg nicht erreicht. Der Anteilswert kann unter den Kaufpreis fallen, zu dem der Anleger seinen Anteil erworben hat.	

—

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner ESG Investing and Advisory Policy (Weisung zum Thema ESG-Anlagen und -Beratung) wider. Der Teilfonds kann auf internes und/oder externes ESG-Research zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Nähere Informationen über die ESG Investing and Advisory Policy und darüber, wie diese Policy in diesem Teilfonds umgesetzt wird, erhalten Sie unter vontobel.com/SFDR.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, dürften sich mittel- bis langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da der ESG-Ansatz des Teilfonds diese Risiken mindert.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

8 Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

9 Risikomessverfahren

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

10 Historische Performance

Die Performance ist dem KID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter vontobel.com/am erhältlich.

6 Vontobel Fund II – Fixed Maturity Emerging Markets Bond 2

1 Referenzwährung

USD

2 Fälligkeit und Auflegungsdatum

Der Vontobel Fund II – Fixed Maturity Emerging Markets Bond 2 (der «Teilfonds») hat eine begrenzte Laufzeit und wird am 14. Mai 2027 (der «Fälligkeit») aufgelöst. Die Fälligkeit kann vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen verlängert werden, vor allem wenn es darum geht, eine geordnete Liquidation durchzuführen. In einem solchen Fall schreibt der Verwaltungsrat die Anleger an, um sie über die Verlängerung der Fälligkeit und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen zu informieren. Die Anleger sollten sich darauf einstellen, bis zum Laufzeitende des Teilfonds investiert zu bleiben.

Die Zeichnungsfrist vor der Auflegung des Teilfonds begann am 2. April 2024 und endete am 14. Mai 2024. Nach diesem Zeitraum werden ohne eine anderslautende Entscheidung des Verwaltungsrats keine weiteren Zeichnungen mehr möglich sein. Eine Rücknahme ist jedoch jederzeit möglich.

3 Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds zielt darauf ab, über einen festen Zeitraum gute Anlagerenditen in USD zu erzielen, indem er hauptsächlich in Schuldtitel aus Schwellenländern investiert.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation investiert der Teilfonds hauptsächlich in auf Hartwährungen (gemäss nachstehender Definition) lautende, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, wie Anleihen, Obligationen und vergleichbare Wertpapiere, einschliesslich Wandelanleihen sowie Asset- und Mortgage-Backed Securities und Optionsanleihen. Diese Wertpapiere können von staatlichen oder staatsnahen oder supranationalen Instituten sowie von Unternehmen begeben oder garantiert werden, die ihren Sitz in Schwellenländern haben, dort Geschäfte tätigen oder auf Schwellenländer ausgerichtet sind. Die Anlageinstrumente müssen nicht unbedingt ein Rating oder ein bestimmtes Rating einer Ratingagentur aufweisen. Die Anlagen werden in einem breiten Spektrum von Ratingkategorien getätigt, einschliesslich des High-Yield-Sektors. Der Teilfonds kann bis zu 30% seines Nettovermögens in den High-Yield-Sektor der festverzinslichen Anlageklasse investieren.

Der Teilfonds kann zudem bis zu 30% seines Nettovermögens in nicht bewertete Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 25% seines Nettovermögens in Wandel- und Optionsanleihen investieren.

Die Investitionen des Teilfonds in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere (sog. Asset-Backed Securities und Mortgage-Backed Securities, ABS/MBS) darf maximal 20% seines Nettovermögens betragen.

Der Begriff Hartwährung («hard currency») bezieht sich auf Währungen wirtschaftlich entwickelter und politisch stabiler Länder, welche Mitglieder der OECD sind. Als Schwellenländer gelten im Zusammenhang mit diesem Teilfonds sämtliche Länder ausser Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Luxemburg, Kanada, Monaco, Neuseeland, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, der Schweiz, Spanien, dem Vereinigten Königreich und den USA.

Bis zu 33% des Nettovermögens des Teilfonds können in Anlageklassen oder Instrumenten ausserhalb des vorgenannten Anlageuniversums investiert werden, darunter fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, die von Unternehmen oder Regierungen, regierungsnahen und supranationalen Emittenten mit Sitz, Geschäftstätigkeit oder Engagement in entwickelten Märkten begeben oder garantiert werden, Geldmarktinstrumente und Bankeinlagen für das Liquiditätsmanagement sowie Aktien. Aktien sind nur als Folge eines Umwandlungsereignisses zulässig, wie z. B. bei allen Arten von Wandelanleihen oder Debt-to-Equity-Swaps bei hochverzinslichen Krediten.

Der Teilfonds darf nicht aktiv in notleidende Wertpapiere (d. h. Wertpapiere, die typischerweise von Standard & Poor's mit einem Rating unter CCC- (oder einem gleichwertigen Rating einer anderen Ratingagentur) bewertet werden)) investieren. Wird ein Wertpapier des Teilfonds herabgestuft und notleidend, kann der Teilfonds das Wertpapier weiterhin halten, sofern die Gesamtanlagen an notleidenden Wertpapieren 5% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Der Teilfonds kann auch bis zu 20% seines Nettovermögens in Sichtguthaben halten.

Obwohl der Anlageverwalter versuchen wird, die Restlaufzeiten (=erwartete Fälligkeit) der Anlagen mit der Fälligkeit des Teilfonds abzustimmen, können die Restlaufzeiten einiger Anlagen kürzer oder länger als die Fälligkeit des Teilfonds sein. Die Laufzeiten der Anlagen werden die Ziellaufzeit des Teilfonds um nicht mehr als 6 Monate überschreiten. Bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds können von der vorstehend genannten Regel abweichen. Obwohl beabsichtigt ist, dass der Teilfonds die Anlagen bis zum jeweiligen Fälligkeitstermin hält, kann der Anlageverwalter in seinem alleinigen Ermessen die Anlagen vor ihrem Fälligkeitstermin verkaufen oder das Portfolio vollständig neu positionieren.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung und unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber kann der Teilfonds für einen Monat nach seiner Auflegung zum Aufbau seines Portfolios von der zuvor beschriebenen Vermögensallokation und von den Anlagebeschränkungen gemäss den Abschnitten 9.2 b) und 9.3 des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts abweichen.

In den drei Monaten vor Fälligkeit versucht der Anlageverwalter, das Portfolio zu konsolidieren und die Auszahlung der Anlegererlöse bei Fälligkeit vorzubereiten. Dazu kann der Teilfonds bis zu 100% der Anlagen in Geldmarktinstrumenten (US-Staatsanleihen), Bankeinlagen und Sichteinlagen halten.

Das Währungs- bzw. das Kreditrisiko können dabei aktiv gesteuert werden, indem mit derivativen Finanzinstrumenten das Währungs- bzw. Kreditexposure auf- bzw. abgebaut wird. Ferner kann auch das Zinsänderungsrisiko aktiv gesteuert werden, indem mit derivativen Finanzinstrumenten die Zinssensitivität (Duration) erhöht bzw. reduziert wird.

Die derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Forwards und Futures, insbesondere börsengehandelte und nicht börsengehandelte Devisentermingeschäfte, sowie Optionen und Swaps, insbesondere Credit Default Swaps und Zinsswaps, umfassen.

Die Derivate können auch zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung (einschliesslich Absicherung) eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens über zulässige OGAW und/oder andere OGA investieren, inklusive in Anlagefonds, die von einem Unternehmen der Vontobel Gruppe verwaltet werden.

4 Anlageverwaltung

<https://am.vontobel.com/view/FMEMB2#key-facts>, unter «Anlageverwalter».

5 Single Swing Pricing

<https://am.vontobel.com/view/FMEMB2#key-facts>, unter «Swing Pricing».

6 Gebühren, Auslagen und Kommissionen

Die Gebühren und Auslagen, die den Anteilsklassen des Teilfonds belastet werden können, sind unter Ziffer 20 «Gebühren und Auslagen» des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die Service Fee wird allen Anteilsklassen belastet und beträgt jährlich maximal 1,0494% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse.

Die Zeichnungsgebühr kann bis zu 5% des Nettoinventarwerts pro Anteil und die Umwandlungsgebühr bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Anteil betragen. Die Rücknahmegebühr wird gemäss der in Abschnitt 6 folgenden Tabelle berechnet.

Die anwendbaren Sätze der Management Fee und der Zeichnungssteuer (Taxe d'abonnement) sowie gegebenenfalls der Mindestzeichnungsbetrag gehen aus der nachstehenden Tabelle der Anteilsklassen hervor.

ISIN	Anteilsklasse	Währung	Ausschüttung	Anlegertyp	Tax d'Abo	Min. Zeichnung (Teilfonds-Währung)	Lancierung	Mgmt Fee Max	Performance Fee
LU2581747719	AHI (hedged) Gross	CHF	ausschüttend	Institutionell	0.010%	-	14.05.2024	0.550%	nein
LU2581747040	AHN (hedged) Gross	CHF	ausschüttend	Alle	0.050%	-	14.05.2024	0.825%	nein
LU2581748105	HI (hedged)	CHF	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	14.05.2024	0.550%	nein
LU2581746158	HN (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	14.05.2024	0.825%	nein
LU2581747552	HR (hedged)	CHF	thesaurierend	Alle	0.050%	-	14.05.2024	1.100%	nein
LU2581746745	AH (hedged) Gross	EUR	ausschüttend	Alle	0.050%	-	14.05.2024	1.100%	nein
LU2581745937	AHN (hedged) Gross	EUR	ausschüttend	Alle	0.050%	-	14.05.2024	0.825%	nein
LU2581748360	H (hedged)	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	14.05.2024	1.100%	nein
LU2581748287	HI (hedged)	EUR	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	14.05.2024	0.550%	nein
LU2581746232	HN (hedged)	EUR	thesaurierend	Alle	0.050%	-	14.05.2024	0.825%	nein
LU2581746828	A Gross	USD	ausschüttend	Alle	0.050%	-	14.05.2024	1.100%	nein
LU2581746075	AN Gross	USD	ausschüttend	Alle	0.050%	-	14.05.2024	0.825%	nein
LU2581746406	AQ1 Gross	USD	ausschüttend	Alle	0.050%	-	14.05.2024	2.000%	nein
LU2760116348	AQC1 Gross	USD	ausschüttend	Alle	0.050%	-	14.05.2024	2.000%	nein
LU2581747479	B	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	14.05.2024	1.100%	nein
LU2581747396	B1	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	14.05.2024	2.000%	nein
LU2760116777	C1	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	14.05.2024	2.000%	nein
LU2581745853	I	USD	thesaurierend	Institutionell	0.010%	-	14.05.2024	0.550%	nein
LU2581746315	N	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	14.05.2024	0.825%	nein
LU2581747636	R	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	14.05.2024	1.100%	nein
LU2760116421	U1	USD	thesaurierend	Alle	0.050%	-	14.05.2024	1.100%	nein
LU2760116694	UAQ1 Gross	USD	ausschüttend	Alle	0.050%	-	14.05.2024	1.100%	nein

Der genaue Betrag der gezahlten Vergütungen kann dem Halbjahresbericht bzw. dem Jahresbericht entnommen werden.

7 Rücknahme von Anteilen und Rücknahmegebühr

Abweichend vom Allgemeinen Teil reduziert sich der Rücknahmepreis um eine an den Teilfonds gezahlte Rücknahmegebühr, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil am Rücknahmetag gemäss nachfolgender Tabelle auf den Gegenwert der Anzahl der zurückgenommenen Anteile erhoben wird.

Die Rücknahmegebühr gilt für alle Anteilsklassen.

Zeitraum	Rücknahmegebühr
In der ursprünglichen Zeichnungsfrist (vom 2. April 2024 bis 14. Mai 2024)	keine
Vom 15. Mai 2024 bis 14. Mai 2025 (erster 12-Monats-Zeitraum)	1%
Vom 15. Mai 2025 bis 14. Mai 2026 (zweiter 12-Monats-Zeitraum)	0,50%
Vom 15. Mai 2026 bis 14. Mai 2027 (dritter 12-Monats-Zeitraum)	keine

8 Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem kurzen bis mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus kurz- bis mittelfristig fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren investieren möchten, um einen angemessenen Ertrag und Kapitalgewinn zu erzielen, wobei sie sich der damit verbundenen Kurschwankungen bewusst sind.

9 Risikofaktoren

Anlegern wird empfohlen, Ziffer 7 «Risiken» des Allgemeinen Teils zu lesen und deren Inhalt vor einer Anlage im Teilfonds gebührend zu beachten. Eine Anlage in dem Teilfonds ist mit den folgenden Risiken verbunden, die unter «Risiken» im Verkaufsprospekt ausführlich beschrieben sind.

In der nachstehenden Tabelle wird erläutert, welche Risiken speziell mit dem Teilfonds verbunden sind und sich auf eine Anlage in dem Teilfonds auswirken könnten.

Anlageverwaltungs-Risiken	Anlagefonds-Risiken
- Anleihen-Risiko - Kreditrisiko - Zinsrisiko - High-Yield-Anlagerisiko - Distressed-Securities-Risiko - Staatsanleihen-Risiko - Asset-Backed-Securities Risiko - CoCo-Bonds-Risiko - Risiko derivativer Finanzinstrumente - Schwellenländer-Risiko - Währungsrisiko - Devisenhandelsrisiko	- Performance-Risiko - Marktrisiko - Operationelles Risiko - Liquiditätsrisiko
	Sonstige Risiken
	- Nachhaltigkeitsrisiko

Ein jedes dieser Risiken könnte dazu führen, dass ein Teilfonds Verluste erleidet, eine schlechtere Wertentwicklung als vergleichbare Anlagen aufweist, starken Kursschwankungen unterliegt oder sein Anlageziel über einen beliebigen Zeitraum hinweg nicht erreicht. Der Anteilswert kann unter den Kaufpreis fallen, zu dem der Anleger seinen Anteil erworben hat.

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters spiegelt sich in seiner ESG Investing and Advisory Policy (Weisung zum Thema ESG-Anlagen und -Beratung) wider. Der Teilfonds kann auf internes und/oder externes ESG-Re-search zurückgreifen und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse. Nähere Informationen über die ESG Investing and Advisory Policy und darüber, wie diese Policy in diesem Teilfonds umgesetzt wird, erhalten Sie unter vontobel.com/SFDR.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unterliegen kann, dürften sich mittel- bis langfristig voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert seiner Anlagen auswirken, da die Anlagepolitik des Teilfonds diesen Risiken entgegenwirkt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

10 Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Er wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

11 Risikomessverfahren

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

12 Historische Performance

Die Performance ist dem KID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIDs sind erhältlich am eingetragenen Sitz des Fonds und unter vontobel.com/am.

7 Anhänge – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 und 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 und 6 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

1 Anhang «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds Vontobel Fund II – Active Beta Opportunities

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Vontobel Fund II – Active Beta Opportunities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 222100KNV8LZRIXLO538

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%.

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%.

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut darauf vorbereitet sind, finanziell wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Emittenten werden auf der Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt.

Der ESG-Ansatz wird auf das Wertpapierportfolio und die OGAW/OGA des Teilfonds angewendet. Zur Klarstellung: Wird das Engagement in einer Anlageklasse über Derivate aufgebaut, kann ein Teil oder das gesamte Wertpapierportfolio als Sicherheit für solche Derivatgeschäfte herangezogen werden.

Der Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**
 - Prozentsatz der Anlagen in Wertpapiere von Unternehmensemittenten, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge aus Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, die vom Teilfonds ausgeschlossen sind.
 - Prozentsatz der OGAW/OGA, die eine vom Anlageverwalter durchgeführte ESG-Bewertung bestehen.
 - Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von Emittenten, die das für diesen Teilfonds festgelegte ESG-Mindest-Rating erreichen (basierend auf einer proprietären Methodik; das Minimum ist E auf einer Skala von A bis G, wobei G das schlechteste Rating ist). Kann einem Emittenten kein Rating nach der proprietären Methodik zugewiesen werden, gilt ein Mindest-Rating von BB nach MSCI.
 - Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von Emittenten, die den für diesen Teilfonds festgelegten Mindest-Klima-Score erreichen (basierend auf einer proprietären Methodik; das Minimum beträgt 10 auf einer Skala von 0 bis 100, wobei 0 der schlechteste Wert ist).
 - Prozentsatz der Anlagen in Wertpapiere von Emittenten, die gegen bestimmte globale Normen und Standards verstossen, die vom Teilfonds unterstützt werden, oder die kritischen Kontroversen ausgesetzt sind (es sei denn, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass beispielsweise durch aktive Teilhabe angemessene Fortschritte erzielt werden können). Solche Kontroversen können mit Umwelt-, Sozial- oder Governance-Themen zusammenhängen.
 - Prozentsatz der Anlagen in Green Bonds, Social Bonds oder Nachhaltigkeitsanleihen im Wertpapierportfolio oder in Anlagefonds, die hauptsächlich in solche Anleihen investieren.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Finanzprodukt investiert mindestens 15% in Green Bonds, Social Bonds oder Nachhaltigkeitsanleihen, und zwar entweder durch Direktinvestitionen in solche Anleihen oder indirekt durch Anlagen in Fonds, die hauptsächlich in solche Anleihen investieren. Diese Anlagen gelten als nachhaltige Investitionen. Die Investitionen sind Anleihen, die basierend auf internationalen Standards wie jenen der International Capital Market Association (ICMA) als «grün», «sozial» oder «nachhaltig» eingestuft werden.

Ziel der Green Bonds ist es, die Kapitalbeschaffung und Investitionen für neue und bestehende solide und nachhaltige Projekte mit ökologischem Nutzen zu ermöglichen, die eine Wirtschaft mit Netto-Null-Emissionen fördern und die Umwelt schützen (Beispiel: erneuerbare Energien, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung, ökologisch nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen und Landnutzung). Social Bonds sind Anleihen zur Verwendung der Erlöse, die Mittel für neue und bestehende Projekte mit positiven sozialen Auswirkungen aufbringen (Beispiel: direkte Nothilfe wie Nahrungsmittel, Unterkünfte und Gesundheitsversorgung sowie spezifische Projekte zur Linderung der Arbeitslosigkeit der betroffenen Bevölkerung). Nachhaltigkeitsanleihen sind Anleihen, deren Erlöse ausschliesslich zur Finanzierung oder Refinanzierung einer Kombination aus grünen und sozialen Projekten verwendet.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, keinem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblich schaden, berücksichtigt der Teilfonds alle obligatorischen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen und stellt sicher, dass die Investitionen des Teilfonds mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte übereinstimmen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter berücksichtigt alle obligatorischen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen und alle relevanten zusätzlichen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen, indem er das folgende Verfahren anwendet:

Der Anlageverwalter identifiziert Emittenten, die den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausgesetzt sind, auf der Grundlage eigener Recherchen; zu den Datenquellen gehören ESG-Datenanbieter, Nachrichtenmeldungen und die Emittenten selbst. Wenn keine zuverlässigen Daten von Dritten verfügbar sind, kann der Anlageverwalter angemessene Schätzungen vornehmen oder Annahmen treffen.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass eine Investition kritische und schlecht gemanagte Auswirkungen in einem der betrachteten Hauptbereiche nachteiliger Auswirkungen hat und keine Anzeichen für Abhilfemassnahmen oder Verbesserungen zu beobachten sind, muss der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Zu den Massnahmen können gehören: Ausschluss, aktive Teilhabe, Anpassung der Anlagegewichtung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten, zu verfolgen. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer holistischen strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, der Anlageverwalter berücksichtigt bestimmte Indikatoren für wesentliche nachhaltige Auswirkungen («PAI»), indem er folgende Verfahren anwendet:

PAI

Tabelle 1, 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind

Tabelle 1, 5: Anteil der Energieerzeugung

aus nicht erneuerbaren Energiequellen

Tabelle 1, 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische

Waffen)

Tabelle 1, 10: Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Tabelle 3, 14: Anzahl der Fälle schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen und sonstiger Vorfälle

Tabelle 1, 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen

ANGEWANDTES VERFAHREN

Ausschluss im Bereich fossile Brennstoffe (siehe «Ausschlussverfahren», <https://www.vontobel.com/esg-library/>)

Ausschluss kontroverser Waffen (siehe «Ausschlussverfahren», <https://www.vontobel.com/esg-library/>)

Siehe «Überwachung kritischer Kontroversen»

Ausschluss von Ländern mit internationalen Sanktionen (siehe «Ausschlussverfahren», <https://www.vontobel.com/esg-library/>)

Informationen darüber, wie die PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, wendet der Teilfonds die folgenden ESG-Ansätze an: Ausschlussverfahren, Überwachung kritischer Kontroversen, Screening, teilweise Investitionen in Green Bonds, Social Bonds oder Nachhaltigkeitsanleihen

Ausschlussverfahren:

Der Teilfonds schliesst Emittenten (Unternehmensemittenten und/oder andere Emittenten) auf der Grundlage vordefinierter Kriterien aus, die mit bestimmten Praktiken oder der Beteiligung an bestimmten Aktivitäten in Zusammenhang stehen (z. B. Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen und gegebenenfalls anderen Arten von umstrittenen Aktivitäten). Weitere Informationen zu diesen vorgegebenen Ausschlusskriterien sind im Exclusion Framework unter <https://am.vontobel.com/view/VABO#documents> zu finden, wie auch, sofern anwendbar, Informationen dazu, ob der Ausschluss für Upstream-, Midstream-/Produktions- oder Downstream-Aktivitäten gilt sowie geltende Umsatzschwellen und mögliche Ausnahmen.

Überwachung kritischer Kontroversen:

- Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten, zu verfolgen. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer holistischen strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.

Screening:

- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Emittenten, die das ESG-Mindest-Rating erreichen (E auf einer Skala von A bis G, wobei A das beste und G das schlechteste Rating ist), das auf einer proprietären Methodik basiert. Kann einem Emittenten kein Rating nach der proprietären Methodik zugewiesen werden, gilt ein Mindest-Rating von BB nach MSCI. Das ESG-Modell bewertet Unternehmen im Verhältnis zu den anderen Unternehmen aus der jeweiligen Branche.
- Der Teilfonds investiert in Wertpapieremittenten, die den Mindest-Klima-Score erreichen (d. h. 10 auf einer Skala von 0 bis 100, wobei 0 die niedrigste Bewertung und 100 die beste ist), der auf der proprietären Methodik des Anlageverwalters basiert. Das Modell basiert auf einer Kombination aus rückwärtsgerichteten Kennzahlen wie der CO₂-Intensität und zukunftsgerichteten Kennzahlen wie dem Erwärmungspotenzial.
 - Der Teilfonds investiert in ausgewählte OGAW/OGA, die die ESG-Kriterien des Anlageverwalters erfüllen. Die OGAW/OGA werden anhand von qualitativen und quantitativen Kriterien bewertet, zu denen auch sektorale Ausschlüsse, die Berücksichtigung des UN Global Compact und das Management von kontroversen ESG-Ereignissen gehören.

Teilweise Investitionen in umweltfreundliche und/oder Nachhaltigkeitsanleihen:

- Der Teilfonds investiert mindestens 15% in Green Bonds, Social Bonds oder Nachhaltigkeitsanleihen, und zwar entweder durch Direktinvestitionen in solche Anleihen oder indirekt durch Anlagen in Fonds, die hauptsächlich in solche Anleihen investieren. Diese Anlagen gelten als nachhaltige Investitionen. Green Bonds, Social Bonds oder Nachhaltigkeitsanleihen sind Instrumente, bei denen die Erlöse zur Finanzierung oder Refinanzierung neuer und/oder bestehender Projekte mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verwendet werden. Bei den Direktinvestitionen handelt es sich um Anleihen, die gemäss international anerkannten Standards wie denen der International Capital Market Association (ICMA) als Green Bonds, Social Bonds oder Nachhaltigkeitsanleihen kategorisiert werden.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Darüber hinaus verfolgt der Teilfonds einen Ansatz der aktiven Teilhabe, der relevante Umwelt-, Sozial- und Governance-Belange berücksichtigt. Der Anlageverwalter sieht diese Aktivitäten als eine Möglichkeit, die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu unterstützen. Der Teilfonds wird durch den Engagement-Pool des Stewardship-Programms des Anlageverwalters abgedeckt, das hauptsächlich auf einer Zusammenarbeit mit einem Stewardship-Partner basiert. Der Anlageverwalter hat nur begrenzten Einfluss auf das Engagement-Programm des Stewardship-Partners.

Die Wertpapiere werden vor der Anlage auf der Grundlage der verbindlichen Elemente analysiert und laufend überwacht. Die Wertpapiere im Portfolio werden anhand des oben beschriebenen Nachhaltigkeitsrahmens regelmässig auf ihre Nachhaltigkeitsleistung hin neu bewertet. Wenn ein Wertpapier die unten beschriebenen verbindlichen Kriterien nicht erfüllt, trennt sich der Anlageverwalter innerhalb eines vom Anlageverwalter festzulegenden Zeitraums, der grundsätzlich drei Monate nach Feststellung eines solchen Verstosses nicht überschreiten darf, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen und unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber von einem solchen Wertpapier. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft von Vontobel Fund II kann in Ausnahmefällen beschliessen, die Behebung eines solchen Verstosses weiter aufzuschieben oder die Veräusserung in mehreren Tranchen über einen längeren Zeitraum durchzuführen, sofern dies im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Unternehmensemittenten aus, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge aus den ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, auf die weiter oben unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird.
- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Emittenten aus, die gegen bestimmte vom Teilfonds unterstützte globale Normen und Standards verstossen oder in kritische Kontroversen verwickelt sind (ausser wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass beispielsweise durch aktive Teilhabe angemessene Fortschritte erzielt werden können). Solche Kontroversen können im Zusammenhang mit ökologischen, sozialen oder Governance-Themen bestehen.
- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmensemittenten, die das für diesen Teilfonds festgelegte unternehmenseigene Mindest-ESG-Rating (festgelegt auf E) erreichen.
- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Emittenten, die den für diesen Teilfonds festgelegten Mindest-Klima-Score (festgelegt auf 10) erreichen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 15% in Green Bonds, Social Bonds oder Nachhaltigkeitsanleihen.
- Der Teilfonds investiert in ausgewählte OGAW/OGA, die die ESG-Beurteilung durch den Anlageverwalter bestehen.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen vor der Anwendung der Investitionsstrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter wird die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Mitarbeitervergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften bewerten, indem er einen strengen Überwachungsprozess für kritische Kontroversen anwendet. Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten, zu verfolgen. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer holistischen strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlage-verwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

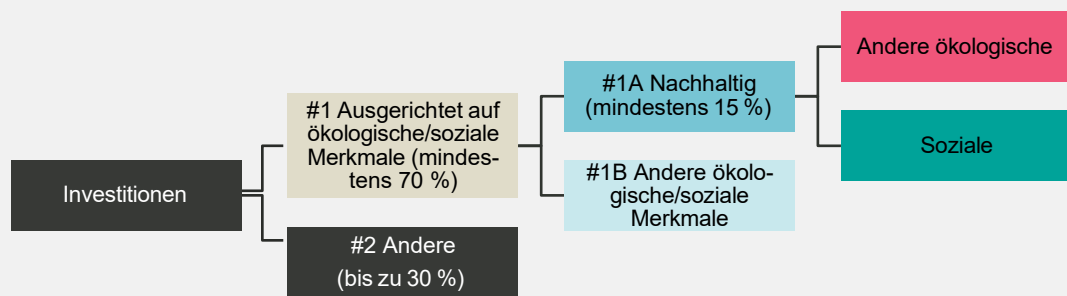
Es wird erwartet, dass der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen mindestens 70% seines Nettoinventarwerts in Emittenten investiert, die sich als auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet qualifizieren (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Dies beinhaltet, dass mindestens 15% der Investitionen des Teilfonds nachhaltig sind.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die vorstehend angegebenen Prozentsätze beziehen sich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht anwendbar. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, zu investieren. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder,**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Teilfonds nicht dazu verpflichtet, nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keine Auswirkungen auf den in der Grafik enthaltenen Anteil nachhaltiger Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds beabsichtigt nicht teilweise in nachhaltige Investitionen gemäss der Definition in der EU-Taxonomie zu investieren. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 15% seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen, in der Regel sowohl mit Umwelt- als auch sozialen Zielen. Er verpflichtet sich nicht auf ein bestimmtes einzelnes oder einer Kombination nachhaltiger Investitionsziele, weshalb es keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht EU-taxonomiekonform sind, gibt.

Mit der EU-Taxonomie konforme nachhaltige Investitionen werden als Unterkategorie nachhaltiger Investitionen betrachtet. Wenn eine nachhaltige Investition nicht taxonomiekonform ist, weil

- die Wirtschaftstätigkeit noch nicht von der EU-Taxonomie erfasst ist,
- der positive Beitrag nicht (vollständig) den Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie entspricht,
- der Emittent keiner Berichtspflicht nach der EU-Taxonomie unterliegt und der Anlageverwalter nicht über ausreichend gleichwertige Informationen zwecks Abschluss der Bewertung verfügt,

kann die Investition trotzdem als nachhaltige Investition mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, betrachtet werden, sofern alle Kriterien der SFDR erfüllt sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds investiert mindestens 15% seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen, in der Regel sowohl mit Umwelt- als auch sozialen Zielen. Er verpflichtet sich nicht auf ein bestimmtes einzelnes oder einer Kombination nachhaltiger Investitionsziele, weshalb es keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die übrigen Vermögenswerte des Teilfonds werden gemäss dem Anlageziel des Teilfonds investiert, u. a. in Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, und es werden für die im Besonderen Teil aufgeführten Zwecke Derivate eingesetzt. Es wird zwar nicht erwartet, dass diese Instrumente die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds beeinträchtigen, aber es gelten keine ökologischen oder sozialen Mindestgarantien.

Bei Anlagen in OGAW oder OGA, die von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, verlässt sich der Anlageverwalter auf die ESG-Methodik und -Ausschlusspolitik, die ggf. von der Verwaltungsgesellschaft dieser OGAW und OGA angewandt werden, und der Exclusion Framework findet ggf. keine Anwendung.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://am.vontobel.com/view/VABO#documents>, unter «Nachhaltigkeitsbezogene Angaben».

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung enthält kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

2 Anhang «Nachhaltiges Investitionsziel» für den Teilfonds Vontobel Fund II – mtX Emerging Markets Sustainability Champions

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 2 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Vontobel Fund II – mtX Emerging Markets Sustainability Champions

Unternehmenskennung (LEI-Code): 222100QEOA31312U5U17

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☐ Nein

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 20%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 20%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds zielt darauf ab, einen Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDGs) zu leisten, indem er in Wertpapiere aus Schwellenländern investiert, die der Anlageverwalter als Sustainability Champions identifiziert. Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDGs) sind ein universeller Aufruf zum Handeln, um die dringendsten langfristigen Herausforderungen der Welt anzugehen. Sie bieten einen gemeinsamen Plan für Frieden und Wohlstand für die Menschen und den Planeten, jetzt und in Zukunft. Die SDGs der Vereinten Nationen erkennen an, dass die Beendigung von Armut und anderen Entbehrungen Hand in Hand gehen muss mit Strategien, die Gesundheit und Bildung verbessern, Ungleichheit verringern und das Wirtschaftswachstum ankurbeln – und das alles bei gleichzeitigem Klimaschutz und dem Einsatz für den Schutz unserer Ozeane und Wälder. Bei der Durchsetzung der SDGs der Vereinten Nationen kann der private Sektor eine wichtige Rolle spielen. Darüber hinaus bietet die Identifizierung von Sustainability Champions ein attraktives Investitionsangebot, da sie den langfristigen Wert ihrer Vermögenswerte bewahren und steigern.

Sustainability Champions sind Unternehmen, die: (i) einen signifikanten Beitrag zu mindestens einem der UN-SDGs leisten, wie vom Anlageverwalter unter Verwendung seines proprietären UN SDG Alignment Framework (SAF) bewertet; und (ii) eine detaillierte Bewertung ihrer operativen Leistung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) unter Verwendung des proprietären ESG-Rahmens des Anlageverwalters bestehen; und (iii) die umfangreichen Ausschlusskriterien erfüllen, die der Anlageverwalter festgelegt hat, um Investitionen in bestimmte wirtschaftliche Aktivitäten zu vermeiden, die für die Gesellschaft und die Umwelt schädlich sind.

Der Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

- Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von Unternehmensemittenten, bei denen mindestens 50% der Einnahmen (ausser bei Verwendung von Alternativen) aus wirtschaftlichen Aktivitäten stammen, die auf eines oder mehrere der UN-SDGs ausgerichtet sind. In bestimmten Fällen werden operative Faktoren oder alternative Ersatzwerte für Einnahmen als Beleg herangezogen, dass die wirtschaftlichen Aktivitäten für die Förderung der SDGs von grosser Bedeutung sind, wie anhand des UN SDG Alignment Framework (SAF), dem proprietären UN-SDG-Bewertungsrahmen des Anlageverwalters bewertet.
- Prozentsatz der Anlagen in Unternehmen, die die für diesen Teilfonds festgelegte Mindest-ESG-Bewertung (bewertet nach dem Minimum Standards Framework («MSF»), dem proprietären ESG-Bewertungsrahmen des Anlageverwalters; das Minimum liegt bei 2,4 von 5) erreichen. Ein «Passing Score» (bestanden) bedeutet auch, dass es keinen vorrangigen «Fail Score» (nicht bestanden) unter Anwendung des «F-Score Framework» des Anlageverwalters (wie unter «ESG-Integration» näher beschrieben) gibt.
- Prozentsatz der Anlagen in Wertpapiere von Unternehmensemittenten, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge aus Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, die vom Teilfonds ausgeschlossen sind (Ausgeschlossene Produkte und/oder Aktivitäten sind im Abschnitt über die Anlagestrategie angegeben).
- Prozentsatz der Investitionen in Unternehmen, die gegen bestimmte globale Normen und Standards verstossen, die der Teilfonds unterstützt, oder die in kritische Kontroversen verwickelt sind (auch bekannt als kritische ESG-Ereignisse), sofern der Anlageverwalter nicht davon ausgeht, dass beispielsweise durch aktive Teilhabe angemessene Fortschritte erzielt werden können. Solche Kontroversen können im Zusammenhang mit ökologischen, sozialen oder Governance-Themen stehen.
- Der CO₂-Fussabdruck des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert (bewertet auf der Grundlage der Scope-1- und Scope-2-THG-Emissionen jedes Emittenten, normalisiert durch den Unternehmenswert einschliesslich Barmitteln (EVIC) des Unternehmens und multipliziert mit dessen Gewicht im Portfolio). Die Summe dieses gewichteten durchschnittlichen CO₂-Fussabdrucks wird berechnet und dann mit dem des Referenzwerts (MSCI Emerging Markets Total Returns Net (USD)) verglichen.
- Prozentsatz der von der ESG-Analyse erfassten Wertpapiere.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziel führen?**

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziel erheblich schaden, berücksichtigt der Teilfonds alle obligatorischen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen und stellt sicher, dass die Investitionen des Teilfonds mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte übereinstimmen, wie weiter unten beschrieben.

— — — — — **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Für den Teil der nachhaltigen Investitionen berücksichtigt der Anlageverwalter die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er das folgende Verfahren anwendet: Der nachhaltige Investitionsansatz umfasst eine Reihe von Verpflichtungen, die für die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit wesentlich sind, und leitet den internen ESG-Integrationsprozess. Darüber hinaus identifiziert der Anlageverwalter auf der Grundlage interner Recherchen Anlagen, die den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgesetzt sind.

Zu den Datenquellen gehören Emittentendaten, ESG-Datenanbieter, Nachrichtenmeldungen, Broker und andere seriöse Datenquellen. Wenn keine zuverlässigen Daten von Dritten verfügbar sind, kann der Anlageverwalter angemessene Schätzungen vornehmen oder Annahmen treffen.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass eine Investition kritische und schlecht gemanagte Auswirkungen in den betrachteten Hauptbereichen nachteiliger Auswirkungen hat und keine Anzeichen für Abhilfemassnahmen oder Verbesserungen zu beobachten sind, muss der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Zu den Massnahmen gehören Ausschluss, aktive Teilhabe und Anpassung der Anlagegewichtung. Massnahmen zur Behebung oder Milderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit hängen von der Schwere, der Wesentlichkeit und der Aussergewöhnlichkeit dieser Auswirkungen ab. Diese Massnahmen orientieren sich an den ESG-Integrations- und Ausschlusskriterien des Teilfonds sowie an der Engagement- und Abstimmungsstrategie des Anlageverwalters.

— — — — — **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?:**

Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten, zu verfolgen. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer holistischen strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, der Anlageverwalter berücksichtigt alle obligatorischen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen und alle relevanten zusätzlichen Indikatoren, indem er das folgende Verfahren anwendet:

Der nachhaltige Investitionsansatz umfasst eine Reihe von Verpflichtungen, die für die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit wesentlich sind, und leitet den internen ESG-Integrationsprozess. Darüber hinaus identifiziert der Anlageverwalter auf der Grundlage interner Recherchen Anlagen, die den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgesetzt sind.

Zu den Datenquellen gehören Emittentendaten, ESG-Datenanbieter, Nachrichtenmeldungen, Broker und andere seriöse Datenquellen. Wenn keine zuverlässigen Daten von Dritten verfügbar sind, kann der Anlageverwalter angemessene Schätzungen vornehmen oder Annahmen treffen.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass eine Investition kritische und schlecht gemanagte Auswirkungen in den betrachteten Hauptbereichen nachteiliger Auswirkungen hat und keine Anzeichen für Abhilfemassnahmen oder Verbesserungen zu beobachten sind, muss der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Zu den Massnahmen gehören Ausschluss, aktive Teilhabe und Anpassung der Anlagegewichtung. Massnahmen zur Behebung oder Milderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit hängen von der Schwere, der Wesentlichkeit und der Aussergewöhnlichkeit dieser Auswirkungen ab. Diese Massnahmen orientieren sich an den ESG-Integrations- und Ausschlusskriterien des Teilfonds sowie an der Engagement- und Abstimmungsstrategie des Anlageverwalters.

Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, werden in der regelmässigen Berichterstattung des Teilfonds zur Verfügung gestellt.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Um das Ziel einer nachhaltigen Anlage zu erreichen, wendet der Teilfonds die folgenden ESG-Ansätze an: SDG-Bewertung, Ausschlussverfahren, Überwachung kritischer Kontroversen, Screening, kohlenstoffbezogene Verpflichtungen.

SDG-Bewertung:

- Der Teilfonds analysiert potenzielle Emittenten auf ihre Ausrichtung an den UN-SDGs unter Verwendung des vom Anlageverwalter entwickelten UN SDG Alignment Framework (SAF). Das Rahmenwerk beginnt mit einer Zuordnung der potenziellen Eignung – einer quantitativen Zuordnung einer umfangreichen Taxonomie von Ertragssegmenten zu den 17 UN-SDGs. Im zweiten Ausrichtungsschritt führen Finanzanalysten und ESG-Analysten eine rigorose qualitative und quantitative Bottom-up-Untersuchung der einzelnen Unternehmen durch, um die Ausrichtung jedes Geschäftssegments auf bestimmte UN-SDG-Unterziele zu untersuchen. Ein Unternehmen muss mindestens 50% seiner Einnahmen positiv auf ein oder mehrere SDGs ausrichten, um als ausgerichtet zu gelten, und alle Unternehmen im Teilfonds müssen diesen Schwellenwert erfüllen. In bestimmten Fällen können betriebliche Faktoren oder alternative Ersatzfaktoren für Einnahmen (z. B. die Verteilung des Kreditbestands bei Finanzunternehmen) berücksichtigt werden, wenn diese für die Förderung der SDGs von grosser Bedeutung sind.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ausschlussverfahren:

Der Teilfonds schliesst Emittenten (Unternehmensemittenten und/oder andere Emittenten) auf der Grundlage vordefinierter Kriterien aus, die mit bestimmten Praktiken oder der Beteiligung an bestimmten Aktivitäten in Zusammenhang stehen (z. B. Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen und gegebenenfalls anderen Arten von umstrittenen Aktivitäten). Weitere Informationen zu diesen vorgegebenen Ausschlusskriterien sind im Exclusion Framework unter <https://am.vontobel.com/view/SEMLX#documents> zu finden, wie auch, sofern anwendbar, Informationen dazu, ob der Ausschluss für Upstream-, Midstream-/Produktions- oder Downstream-Aktivitäten gilt sowie geltende Umsatzschwellen und mögliche Ausnahmen. Die Ausschlusskriterien umfassen die in der PAB-Verordnung (Paris-Aligned Benchmarks Regulation) festgelegten Ausschlüsse.

Überwachung kritischer Kontroversen:

- Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten, zu verfolgen. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer holistischen strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.

ESG-Integration:

- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die die proprietäre MSF-Mindestbewertung des Anlageverwalters erfüllen (festgelegt auf 2,4 von 5 auf einer Skala von 1 bis 5, wobei 1 die schlechteste und 5 die beste Bewertung ist).. Dieser Score ist sektorspezifisch und unterstützt eine strenge Bewertung der Unternehmen hinsichtlich ihrer wichtigsten ESG-Themen in Bezug auf die Auswirkungen auf zukünftige Cashflows. Für jeden Sektor wurden zwecks Bewertung und auf den jeweiligen Sektor zugeschnittener Themengewichtungen Nachhaltigkeitsindikatoren mit verfeinerten Performance-Schwellen definiert. Diese Themen werden in ca. 15-30 Nachhaltigkeitsindikatoren (je nach Sektor) übersetzt und für jeden dieser Indikatoren werden Leistungsschwellen festgelegt. Screening: Die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung werden je nach Relevanz für die einzelnen Branchen gewichtet. Um sich für eine Investition zu qualifizieren, muss das Unternehmen eine Gesamtmindestpunktzahl erreichen. Auf diese Weise versucht der Anlageverwalter, Unternehmen zu identifizieren und auszuschliessen, die am schlechtesten auf die Bewältigung spezifischer Schocks vorbereitet sind, denen ihr Sektor in einzigartiger Weise ausgesetzt ist, oder deren Geschäftspraktiken oder Produkte ein zu grosses Risiko für die Gesellschaft oder die Umwelt darstellen.
- Der Teilfonds investiert nicht in Wertpapiere von Unternehmensemittenten mit einem vorrangigen «Fail Score». Ein Emittent erhält einen «Fail-Score», wenn er an kritischen Kontroversen beteiligt ist, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt haben, auch wenn der Emittent ansonsten die MSF-Bewertung bestehen würde.
- Der Anlageverwalter hat ein «F-Score-Rahmenwerk» entwickelt, um einen klaren Entscheidungsbaum für die Bewertung der realen und geschäftlichen Auswirkungen kritischer Vorfälle anhand von evidenzbasierten Kriterien zu erstellen. Der Anlageverwalter hat feste Regeln dafür aufgestellt, ob die Feststellung zu einer Veräusserung oder einem Engagement führt. Unternehmen, die einen «F-Score» aufweisen, kommen für Investitionen nicht in Frage und müssen abgestossen werden. Dabei gibt es harte Grenzen, die Investitionen in Unternehmen verhindern, deren Aktivitäten starke nachteilige Auswirkungen auf Gesellschaft oder Umwelt haben, auch wenn das Geschäftsszenario ansonsten solide ist.

Kohlenstoffbezogene Verpflichtungen:

- Der Teilfonds wird einen CO₂-Fussabdruck beibehalten, der mindestens 20% niedriger ist als der seines Referenzwerts (MSCI Emerging Markets Total Returns Net (USD)). Der CO₂-Fussabdruck des Teilfonds und der Emittenten wird anhand der Scope-1- und Scope-2-THG-Emissionen jedes investierten Unternehmens geteilt durch den Unternehmenswert einschliesslich Barmitteln (EVIC) des Unternehmens berechnet.

Darüber hinaus verfolgt der Teilfonds einen Ansatz der aktiven Teilhabe, der relevante Umwelt-, Sozial- und Governance-Belange berücksichtigt. Der Anlageverwalter sieht diese Aktivitäten als eine Möglichkeit, das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds zu unterstützen. Der Teilfonds wird durch den Engagement-Pool des Stewardship-Programms des Anlageverwalters abgedeckt, das hauptsächlich auf einer Zusammenarbeit mit einem Stewardship-Partner basiert. Der Anlageverwalter hat nur begrenzten Einfluss auf das Engagement-Programm des Stewardship-Partners. Der Anlageverwalter hat eine eigene Engagementsstrategie für den Teilfonds, die auf die höchsten Nachhaltigkeitsrisiken und negativen Nachhaltigkeitsfaktoren abzielt, denen er ausgesetzt ist.

Die Wertpapiere werden vor der Anlage auf der Grundlage der verbindlichen Elemente analysiert und laufend überwacht. Die Wertpapiere im Portfolio werden anhand des oben beschriebenen Nachhaltigkeitsrahmens regelmässig auf ihre Nachhaltigkeitsleistung hin neu bewertet. Wenn ein Wertpapier die unten beschriebenen verbindlichen Kriterien nicht erfüllt, trennt sich der Anlageverwalter innerhalb eines vom Anlageverwalter festzulegenden Zeitraums, der grundsätzlich drei Monate nach Feststellung eines solchen Verstosses nicht überschreiten darf, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen und unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber von einem solchen Wertpapier. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft von Vontobel Fund II kann in Ausnahmefällen beschliessen, die Behebung eines solchen Verstosses weiter aufzuschieben oder die Veräusserung in mehreren Tranchen über einen längeren Zeitraum durchzuführen, sofern dies im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmensemittenten, die mindestens 50% ihrer Einnahmen (ausser bei Verwendung von Alternativen) aus wirtschaftlichen Aktivitäten erzielen, die mit einem oder mehreren der UN-SDGs im Einklang stehen. Die Bewertung erfolgt anhand des UN SDG Alignment Framework (SAF), dem proprietären UN SDG-Bewertungsrahmen des Anlageverwalters.
- Um sich für eine Investition zu qualifizieren, müssen die Unternehmen eine qualifizierte ESG-Punktzahl im Rahmen des MSF erreichen (das Minimum ist auf 2,4 von 5 festgelegt). Das Ziel dieser Bewertung ist es, Unternehmen mit der schlechtesten ESG-Performance zu vermeiden. Weitere Informationen über die Berechnungsmethode finden Sie unter <https://am.vontobel.com/view/SEMLX#documents>.
- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Unternehmensemittenten aus, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge aus den ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, auf die weiter oben unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird.
- Unternehmen dürfen nicht mit einem «Fail Score» oder einem «F-Score» bewertet sein. Dieser wird vergeben, wenn Unternehmen in kritische Kontroversen verwickelt sind, die sehr nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt haben. Weitere Informationen über die Berechnungsmethode finden Sie unter <https://am.vontobel.com/view/SEMLX#documents>.
- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Emittenten aus, die gegen bestimmte globale Normen und Standards verstossen, die der Teilfonds unterstützt, oder die in kritische Kontroversen verwickelt sind (auch bekannt als kritische ESG-Ereignisse), sofern der Anlageverwalter nicht davon ausgeht, dass beispielsweise durch aktive Teilhabe angemessene Fortschritte erzielt werden können. Solche Kontroversen können im Zusammenhang mit ökologischen, sozialen oder Governance-Themen stehen.
- Der Teilfonds wird einen CO₂-Fussabdruck haben, der mindestens 20% niedriger ist als der des Referenzwerts (MSCI Emerging Markets Total Returns Net (USD)).
- Die Anwendung der oben beschriebenen verbindlichen Elemente führt zum Ausschluss von mindestens 20% der potenziellen Anlagen durch die Ausschlüsse und die Zuordnung zu den UN-SDGs, die auf das Ausgangsuniversum angewandt werden, sowie durch das weitere

Nachhaltigkeits-Screening, das auf die Untergruppe der potenziell investierbaren Unternehmen angewandt wird, die nach der Finanzmodellierung des Anlageverwalters auf der Grundlage von Fundamentaldaten identifiziert werden.

- Die Abdeckung durch die ESG-Analyse wird für 100% der Wertpapiere des Teilfonds garantiert. Die Verwendung von ESG-Daten kann methodischen Beschränkungen unterliegen.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter wird seinen ESG-Rahmen, den MSF, nutzen, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, zu bewerten. Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten, zu verfolgen. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer holistischen strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.

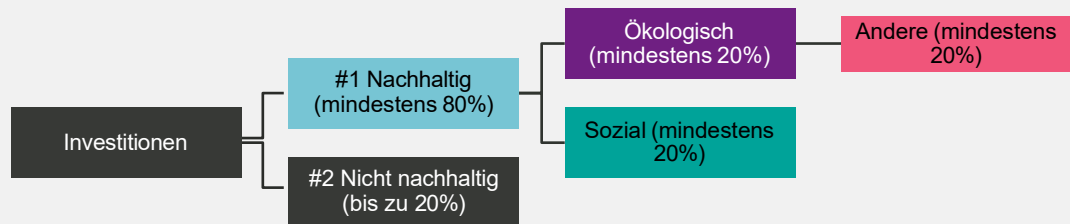
Der Teilfonds stellt darüber hinaus eine gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die er investiert, durch aktive Beteiligung sicher. Der Schlüssel dazu sind Engagement-Aktivitäten, die direkt vom Anlageverwalter durchgeführt werden, Engagement-Aktivitäten, die von dem spezialisierten externen Engagement-Partner des Managers durchgeführt werden, und Abstimmungsaktivitäten, bei denen der Anlageverwalter mit einem Proxy Advisory-Unternehmen zusammenarbeitet und systematisch alle Unternehmensabstimmungen unter Berücksichtigung der ESG-Prinzipien betrachtet.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Es wird erwartet, dass der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in Emittenten investiert, die sich als nachhaltige Investitionen qualifizieren (#1 Nachhaltige Investitionen).



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die vorstehend angegebenen Prozentsätze beziehen sich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Nicht anwendbar. Um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen, werden keine Derivate eingesetzt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, zu investieren. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschliesslich Staatsanleihen***



2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil in nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu investieren. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil in nachhaltige Investitionen mit einem EU-taxonomekonformen Umweltziel zu investieren. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht EU-taxonomekonform sind, wird mit 20% angegeben. Zur Klarstellung: Die Angabe eines solchen Minimums stellt keine verbindliche Verpflichtung dar und hindert den Teilfonds nicht daran, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die EU-taxonomekonform sind, zu halten und in diese zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Sozialen Ziel?

Der Teilfonds wird mindestens 20% in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investieren.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Nicht nachhaltige Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die übrigen Vermögenswerte des Teilfonds werden gemäss dem Anlageziel des Teilfonds investiert, u. a. in Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, und es werden für die im Besonderen Teil aufgeführten Zwecke Derivate eingesetzt. Diese Instrumente dürften die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds nicht beeinträchtigen, es kommt aber kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz zur Anwendung.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nicht anwendbar.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://am.vontobel.com/view/SEMLX#documents>, unter «Nachhaltigkeitsbezogene Angaben».

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden; herangezogen?**

- Prozentsatz der Anlagen in Wertpapiere von Unternehmensemittenten, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge aus Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, die vom Teilfonds ausgeschlossen sind (Ausgeschlossene Produkte und/oder Aktivitäten sind im Abschnitt über die Anlagestrategie angegeben)
- Prozentsatz der Anlagen in Emittenten, die gegen bestimmte globale Normen und Standards verstossen, die vom Teilfonds unterstützt werden, oder die kritischen Kontroversen ausgesetzt sind (es sei denn, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass beispielsweise durch aktive Teilhabe angemessene Fortschritte erzielt werden können). Solche Kontroversen können mit Umwelt-, Sozial- oder Governance-Themen zusammenhängen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ✗ Ja, der Anlageverwalter berücksichtigt die folgenden Indikatoren für wesentliche nachhaltige Auswirkungen («PAI»), indem er folgende Verfahren anwendet:

PAI	ANGEWANDTES VERFAHREN
Tabelle 1, 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind	Ausschluss im Bereich fossile Brennstoffe (siehe «Ausschlussverfahren», https://www.vontobel.com/esg-library/)
Tabelle 1, 5: Anteil der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	
Tabelle 1, 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	Ausschluss kontroverser Waffen (siehe «Ausschlussverfahren», https://www.vontobel.com/esg-library/)
Tabelle 1, 10: Verstösse gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Siehe «Überwachung kritischer Kontroversen»
Tabelle 3, 14: Anzahl der Fälle schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen und sonstiger Vorfälle	

Informationen darüber, wie die PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, werden in der regelmässigen Berichterstattung des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, wendet der Teilfonds die folgenden ESG-Ansätze an: Ausschlussverfahren, Überwachung kritischer Kontroversen.

Ausschlussverfahren:

Der Teilfonds schliesst Emittenten (Unternehmensemittenten und/oder andere Emittenten) auf der Grundlage vordefinierter Kriterien aus, die mit bestimmten Praktiken oder der Beteiligung an bestimmten Aktivitäten in Zusammenhang stehen (z. B. Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen und gegebenenfalls anderen Arten von umstrittenen Aktivitäten). Weitere Informationen zu diesen vorgegebenen Ausschlusskriterien sind im Exclusion Framework unter <https://am.vontobel.com/view/INFRA#documents> zu finden, wie auch, sofern anwendbar, Informationen dazu, ob der Ausschluss für Upstream-, Midstream-/Produktions- oder Downstream-Aktivitäten gilt sowie geltende Umsatzschwellen und mögliche Ausnahmen.

Überwachung kritischer Kontroversen:

- Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten, zu verfolgen. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer holistischen strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.

Darüber hinaus verfolgt der Teilfonds einen Ansatz der aktiven Teilhabe, der relevante Umwelt-, Sozial- und Governance-Belange berücksichtigt. Der Anlageverwalter sieht diese Aktivitäten als eine Möglichkeit, die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu unterstützen. Der Teilfonds wird durch den Engagement-Pool des Stewardship-Programms des Anlageverwalters abgedeckt, das hauptsächlich auf einer Zusammenarbeit mit einem Stewardship-Partner basiert. Der Anlageverwalter hat nur begrenzten Einfluss auf das Engagement-Programm des Stewardship-Partners.

Die Wertpapiere werden vor der Anlage auf der Grundlage der verbindlichen Elemente analysiert und laufend überwacht. Die Wertpapiere im Portfolio werden anhand des oben beschriebenen Nachhaltigkeitsrahmens regelmässig auf ihre Nachhaltigkeitsleistung hin neu bewertet. Wenn ein Wertpapier die unten beschriebenen verbindlichen Kriterien nicht erfüllt, trennt sich der Anlageverwalter innerhalb eines vom Anlageverwalter festzulegenden Zeitraums, der grundsätzlich drei Monate nach Feststellung eines solchen Verstosses nicht überschreiten darf, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen und unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber von einem solchen Wertpapier. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft von Vontobel Fund II kann in Ausnahmefällen beschliessen, die Behebung eines solchen Verstosses weiter aufzuschieben oder die Veräusserung in mehreren Tranchen über einen längeren Zeitraum durchzuführen, sofern dies im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Unternehmensemittenten aus, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge aus den ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, auf die weiter oben unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird.
- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Emittenten aus, die gegen bestimmte globale Normen und Standards verstossen, die der Teilfonds unterstützt, oder die in kritische Kontroversen verwickelt sind (auch bekannt als kritische ESG-Ereignisse), sofern der Anlageverwalter nicht davon ausgeht, dass beispielsweise durch aktive Teilhabe angemessene Fortschritte erzielt werden können. Solche Kontroversen können mit Umwelt-, Sozial- oder Governance-Themen zusammenhängen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

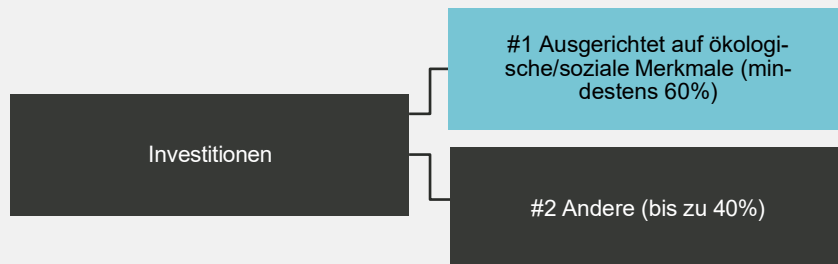
Der Anlageverwalter wird die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Mitarbeitervergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften bewerten, indem er einen strengen Überwachungsprozess für kritische Kontroversen anwendet. Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten, zu verfolgen. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer holistischen strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird erwartet, dass der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen mindestens 60% seines Nettoinventarwerts in Emittenten investiert, die sich als auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet qualifizieren (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die vorstehend angegebenen Prozentsätze beziehen sich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht anwendbar. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, zu investieren. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

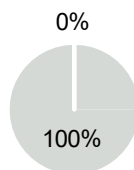
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

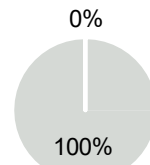
1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschliesslich Staatsanleihen***

- Taxonomiekonform
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

- Taxonomiekonform
- Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, teilweise in nachhaltige Investitionen gemäss der Definition in der SFDR zu investieren. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die übrigen Vermögenswerte des Teilfonds werden gemäss dem Anlageziel des Teilfonds investiert, u. a. in Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, und es werden für die im Besonderen Teil aufgeführten Zwecke Derivate eingesetzt. Es wird zwar nicht erwartet, dass diese Instrumente das Erreichen der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds beeinträchtigen, aber es werden keine ökologischen oder sozialen Mindeststandards angewendet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://am.vontobel.com/view/INFRA#documents>, unter «Nachhaltigkeitsbezogene Angaben».

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthalten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

4 Anhang «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds Vontobel Fund II – Global Small & Mid-Cap Opportunities

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Vontobel Fund II – Global Small & Mid-Cap Opportunities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 222100SVUS66GC1A1071

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☐ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%.

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%.

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut darauf vorbereitet sind, finanziell wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Emittenten werden auf der Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt.

Der Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden; herangezogen?**
 - Prozentsatz der Anlagen in Wertpapiere von Unternehmensemittenten, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge aus Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, die vom Teilfonds ausgeschlossen sind (Ausgeschlossene Produkte und/oder Aktivitäten sind im Abschnitt über die Anlagestrategie angegeben).
 - Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von Unternehmensemittenten, die das für diesen Teilfonds festgelegte Mindest- Rating von MSCI erfüllen (festgelegt auf B).
 - Prozentsatz der Anlagen in Emittenten, die gegen bestimmte globale Normen und Standards verstossen, die der Teilfonds unterstützt, oder die kritischen Kontroversen ausgesetzt sind ausser, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass beispielsweise durch aktive Teilhabe angemessene Fortschritte erzielt werden können. Solche Kontroversen können mit Umwelt-, Sozial- oder Governance-Themen zusammenhängen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**
Nicht anwendbar.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**
Nicht anwendbar.

- — — — — **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**
Nicht anwendbar.

- — — — — **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**
Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, der Anlageverwalter berücksichtigt die folgenden Indikatoren für wesentliche nachhaltige Auswirkungen («PAI»), indem er folgende Verfahren anwendet:

PAI	ANGEWANDTES VERFAHREN
Tabelle 1, 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind	Ausschluss im Bereich fossile Brennstoffe (siehe «Ausschlussverfahren», https://www.vontobel.com/esg-library/)
Tabelle 1, 5: Anteil der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	
Tabelle 1, 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	Ausschluss kontroverser Waffen (siehe «Ausschlussverfahren», https://www.vontobel.com/esg-library/)
Tabelle 1, 10: Verstösse gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Siehe «Überwachung kritischer Kontroversen»
Tabelle 3, 14: Anzahl der Fälle schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen und sonstiger Vorfälle	

Informationen darüber, wie die PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, werden in der regelmässigen Berichterstattung des Teilfonds zur Verfügung gestellt.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, wendet der Teilfonds die folgenden ESG-Ansätze an: Ausschlussverfahren, Überwachung kritischer Kontroversen, Screening.

Ausschlussverfahren:

Der Teilfonds schliesst Emittenten (Unternehmensemittenten und/oder andere Emittenten) auf der Grundlage vordefinierter Kriterien aus, die mit bestimmten Praktiken oder der Beteiligung an bestimmten Aktivitäten in Zusammenhang stehen (z. B. Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen und gegebenenfalls anderen Arten von umstrittenen Aktivitäten). Weitere Informationen zu diesen vorgegebenen Ausschlusskriterien sind im Exclusion Framework unter <https://am.vontobel.com/view/VTII3AM#documents> zu finden, wie auch, sofern anwendbar, Informationen dazu, ob der Ausschluss für Upstream-, Midstream-/Produktions- oder Downstream-Aktivitäten gilt sowie geltende Umsatzschwellen und mögliche Ausnahmen.

Überwachung kritischer Kontroversen:

- Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten, zu verfolgen. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer holistischen strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.

– Screening:

Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmensemittenten, die das Mindest-ESG-Rating erfüllen (das Minimum ist B auf einer Skala von AAA bis CCC, wobei AAA das beste und CCC das schlechteste Rating ist), das von einem vom Anlageverwalter ausgewählten externen ESG-Datenanbieter (MSCI) bereitgestellt wird. Bei diesem Modell werden sektorspezifische Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien bewertet. Die Kriterien beziehen sich auf die Massnahmen und Leistungen der Unternehmen in Bezug auf den Umweltschutz in der Produktion, das ökologische Produktdesign, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die ökologischen und sozialen Standards in der Lieferkette und die Managementsysteme. Das ESG-Modell bewertet Unternehmen im Verhältnis zu den anderen Unternehmen aus der jeweiligen Branche.

Darüber hinaus verfolgt der Teilfonds einen Ansatz der aktiven Teilhabe, der relevante Umwelt-, Sozial- und Governance-Belange berücksichtigt. Der Anlageverwalter sieht diese Aktivitäten als eine Möglichkeit, die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu unterstützen. Der Teilfonds wird durch den Engagement-Pool des Stewardship-Programms des Anlageverwalters abgedeckt, das hauptsächlich auf einer Zusammenarbeit mit einem Stewardship-Partner basiert. Der Anlageverwalter hat nur begrenzten Einfluss auf das Engagement-Programm des Stewardship-Partners.

Die Wertpapiere werden vor der Anlage auf der Grundlage der verbindlichen Elemente analysiert und laufend überwacht. Die Wertpapiere im Portfolio werden anhand des oben beschriebenen Nachhaltigkeitsrahmens regelmässig auf ihre Nachhaltigkeitsleistung hin neu bewertet. Wenn ein Wertpapier die unten beschriebenen verbindlichen Kriterien nicht erfüllt, trennt sich der Anlageverwalter innerhalb eines vom Anlageverwalter festzulegenden Zeitraums, der grundsätzlich drei Monate nach Feststellung eines solchen Verstosses nicht überschreiten darf, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen und unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber von einem solchen Wertpapier. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft von Vontobel Fund II kann in Ausnahmefällen beschliessen, die Behebung eines solchen Verstosses weiter aufzuschieben oder die Veräusserung in mehreren Tranchen über einen längeren Zeitraum durchzuführen, sofern dies im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Unternehmensemittenten aus, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge aus den ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, auf die weiter oben unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird.
- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Emittenten aus, die gegen bestimmte globale Normen und Standards verstossen, die vom Teilfonds unterstützt werden, oder die kritischen Kontroversen ausgesetzt sind (es sei denn, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass beispielsweise durch aktive Teilhabe angemessene Fortschritte erzielt werden können). Solche Kontroversen können mit Umwelt-, Sozial- oder Governance-Themen zusammenhängen.
- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmensemittenten, die das für diesen Teilfonds festgelegte Mindest-Rating von MSCI (festgelegt auf B) erfüllen.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen vor der Anwendung der Investitionsstrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

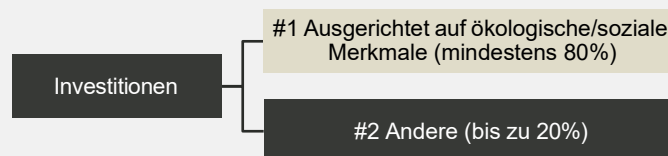
Der Anlageverwalter wird die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Mitarbeitervergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften bewerten, indem er einen Überwachungsprozess für kritische Kontroversen anwendet. Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten, zu verfolgen. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer holistischen strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird erwartet, dass der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in Emittenten investiert, die sich als auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet qualifizieren (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die vorstehend angegebenen Prozentsätze beziehen sich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht anwendbar. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreund-



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, zu investieren. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschliesslich Staatsanleihen***



2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, teilweise in nachhaltige Investitionen gemäss der Definition in der SFDR zu investieren. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die übrigen Vermögenswerte des Teilfonds werden gemäss dem Anlageziel des Teilfonds investiert, u.a. in Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, und es werden für die im Besonderen Teil aufgeführten Zwecke Derivate eingesetzt. Es wird zwar nicht erwartet, dass diese Instrumente das Erreichen der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds beeinträchtigen, aber es werden keine ökologischen oder sozialen Mindeststandards angewendet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://am.vontobel.com/view/VTII3AM#documents>, unter «Nachhaltigkeitsbezogene Angaben».